<36700061280019
<36700061280019
Bayer. Staatsbibliothek

~~Ed. 21B4~~ Jur rom met 178

~~Ed. 2154~~ Jur rom mat 178

Gott der die Schlüßel hat Zu allen ELEMENTEN.
Und uns durch solche kan so Gut als Böses senden.
Kan durch das Wasser uns mehr als man denkt erquiken.
Doch eben auch dardurch Noth Todt und Unglük schiken.
Der mach das Wasser nie Zur Straffe, steths Zum Seegen.
Und zeig uns seine Gnad in fruh und Abend Regen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

# TRACTATUS JURIDICUS

De

Alluvione, Insulis, Alveo & Jure Aquatico.

oder vom

# Wasser-Recht,

in sich enthaltend

## Bartoli Tractatum de Fluminibus,

den er sonst Tyberias genennet:

Wie auch vom Rhein, und andern Schiff- und nicht Schiff-reichen Wassern, und dern Rechten, üblichen Herkommen und Gerechtigkeiten.

In drey kleinen Theilen/ und zwölff Principal-Fragen,

Welche wieder in verschiedene Sectionen und theoretico-practisch-abgehandelte Special-Fragen abgetheilt sind,

Die wichtigste, zum Wasser- Flüß- und Mühlen-Recht und Gerechtigkeiten, auch Wasser-Gebäuen, behörige Vorfallenheiten und Casus gründlich erörtrend,

ehedem von

Noä Meurern J.U.D. und Chur-Fürstlich-Pfälzischen Hof-Cammer-Rath,

zusammen getragen.

Nun aber, bey dieser neuern Auflage, völlig in bessere Ordnung gebracht, auch ratione Styli, in specie derer Allegatorum, emendirt, und mit einen accuraten Register versehen.

---

Nürnberg, bey Johann Albrecht. 1733.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Vorrede

## zu dieser neuen Edition:

## Hochgeneigter und nach Stands Gebühr Geehrter Leser.

NAchdem verschiedene seither einigen Jahren in unserm Verlag herausgekommene Hrn. **Noë Meurers** *Jur. Utr. Doct.* Ihro Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Pfaltz Hoff-Cammer-Raths 2c. Juristische Schrifften, v. g. von Erbschafften / *Codicill*en und *Contract*en / guten Applausum und Abgang gefunden: Hiernechst aber sein **sogenanntes Wasser-Recht** / (welches zwar zu verschiedenen maln, als in Folio Franckf. *1570.* und Marpurg 1604. in Quart. Cöln 1663. & *1684.* auffgelegt, aber bey allen solchen Auflagen wenig oder gar keine, zur Verbesserung des Buches dienende, zumal aber durchgehends höchstnöthige, und von jedermann desiderirte, Emendation vorgenommen wurde) zimlich rar, und eine, dessen Undeutlichkeiten und unrichtige Allegata, so viel möglich, emendirende Edition von vielen Kennern **dieses an sich sehr guten Buchs** gewünschet worden: Als hat man dem

Geneigten Leser nun damit andienen, und in dieser Vorrede nur kürtzlich bemercken wollen, was man bey dieser Edition, zur anhoffenden Satisfaction, vor allen andern præstirt habe.

Erstlich: Sind verschiedene Editiones miteinander conferirt worden, um den, mehrentheils sehr obscuren, Sensum daraus zu eruiren.

Zweytens. Hat man quoad Materialia, nichts hauptsächlich geändert: Sondern nur die Materie in modernen Stylo, und möglichster Deutlichkeit, vorzutragen sich befleissen.

Drittens. Sind alle Textus Juris (nicht ohne grosse Mühe) nachgeschlagen, und daß sie richtig allegirt seyen, Achtung gegeben; auch nebst denen verbis initialibus Legum & Paragraphorum dern Numeri beygesetzt worden: Welche Texte man aber, allen angewendeten Fleisses ohnerachtet, gar nicht finder können (derer doch gar wenige seyn werden) selbige hat man gleichwol stehen lassen, und in eine *Parenthesin* nebst einen *NB.* eingeschlossen; Ob etwan ein *attenter* Leser so glücklich seyn möchte selbige finden, oder vielmehr errathen, zu können.

Viertens. Hat man die erste drey Theile in Bartoli Tractat (um bessern Behuffs willen) in Sectiones eingetheilt; Die zwölff Fragen aber, in Meurers eigenen Tractat, richtig abgetheilt, und oben auf jeden Blat deren Zahl und Contenta kürtzlich exprimirt.

Hiernächst und Fünfftens, sind die meinsten Summarien oder Inhalte gantz neu, und dem Text convenient, formirt, endlich

Sechstens, weil also ohnedem alles gantz ordentlich und deutlich gemacht wurde, ist nur ein compendioses, doch hinlängliches, Register beygefügt worden.

So hat man auch deß Herrn Autoris erste Vorrede/ weil darinnen verschiedenes notables enthalten ist, (wiewol selbige, wegen des sehr alten und undeutlichen Styli, ebenfalls in modernes teutsch gesetzt, und was Er obscur exprimirt hatte, deutlicher ausgedruckt werden müssen: worbey man aber die an einen Grafen von Gemmigen dirigirte altvätterische Titulatur und Schluß, sub verbis initialibus. *P. P.* & finalibus. *& reliqua*, gar hinweg zulassen vor füglicher erachtet) beybehalten und vorandrucken lassen.

Ob nun woln bey diesen allen ein scharffsichtiger Argus annoch einige Unvollkommenheiten entdecken mögte. So werden doch solche dem Editori um so ehender können condonirt werden: Als selbsten Bartolus, und Noá Meurer aus ihm/ zu Ende der nach seiner Vorrede an den geneigten Leser gestellt kurtzen Anrede, sich, wegen Schwürigkeit der Materie, zu excusiren vor nöthig erachtet haben: Hiernächst auch jeder Unpartheische Leser, welcher diese mit andern Editionen zu conferiren belieben wird, bey anstellender genauen Gegeneinander-haltung, auf jeden Blat, den Unterschied bemercken, und ohnschwer

 abneh-

abnehmen wird können, was vor Fleiß hiebey angewendet / und was in der That præstirt worden sey, mithin darob überzeugt werden: Daß die adhuc desideranda mit denen præstitis gar in keine Comparaison kommen. Der **Geneigte Leser** bediene sich dieser Arbeit zu seinen Behuff, gewärtige sich künfftig noch ferner, aus unsern Verlag, bey verspührenden verhofften Abgang auch dieses Werckgens, artiger Juristischer und anderer Tractætgen, und verbleibe gewogen, dem sich ihme empfehlenden

**Verleger.**

# Noä Meurers Vorrede.

(Quoad Realia.)

P. P.

Es hat D. Bartolus à Saxo Ferrato, (ein Führer und Hauptmann aller Juristen,) einen Tractatum von Wasser-Flüssen, so er *Tyberias* nennet, als man zehlt 1355. geschrieben, und darum eine Beschreibung der Tyber genennt, dieweil solcher Fluß der fürnehmste des Welsch-Landes ist, und durch die Stadt Rom (als die bekanteste Haupt-Stadt Europæ) fleußt, Schiffreich ist, seinen Namen biß ins Meer behält, auch sonsten seine Circuitus, Krümmen, Anhänge, Inseln, Veränderungen derer Thäler und Gestaden oder Ufer, hat.

Als ich nun verschienener Zeit, in einer fürfallenden Sache und Fall, den Rhein betreffend, jetzt bemeldten Tractatum durchlesen, habe ich gleich im

Eingang, aus der Histori, (so er Bartolus selbst erzehlt) die Ursache, was Ihn diese Materie zu schreiben bewegt, verstanden, welche Histori kürtzlich des Innhalts ist.

Nemlich, als er auf eine Zeit von seinen Lectionen Ruhe gehabt, und sich aufs Feld, nahend bey Verus, (da die Tyber fürüber fleußt) in ein Dorff, sich zu erlustigen, begeben, der Tyber wunderbaren Lauff, wie dieselbige an denen Gestaden oder Ufern / und daran liegenden Gütern, einem etwas nehme und andern gebe, und was hierbey die Rechte vermögen (doch noch nicht in der Intention davon zu schreiben, sondern solches nur ohngefehr) bedacht, seye ihm darauf im Schlaff ein Mensch eines lieblichen Angesichts erschienen, und hab ihn ermahnt, das jenige, so er (von der Tyber Lauff) bey ihme gedacht hätte, zu beschreiben. Und da er sich solches gewidert, hab ihn solches Menschen-Gesicht noch einmal mit Ernst angesehen, und vorgestellt: Daß er darinnen wenig Gottes-Furcht bezeige, dieweil er sich Recht zu thun (oder zu schämete, Lehren,) mehr also die Menschen dann GOtt fürchte.

Nachdem ich mich dann bey solcher Histori selbiger Zeit erinnert, was in gleichem Fall bey uns Teutschen, der fliessenden, Schiff-reichen, und allgemeinen Wasser halber, fürnemlich aber von wegen des Rheins, sich täglich für nachbarliche Speen und Irrungen zutragen, daß auch solche Materie von wenigen bißhero geachtet worden, wol auch denen Gelehr-

ten selbst nicht genugsam bekandt seyn, über das die Alten, die man Rhein-Männer nennet, wenig von denen Rechten, sondern nur etwan von denen Rhein-Gebräuchen etwas, wissen mögten, mit ihren Absterben aber auch das, so sie gewust, begraben werden, die Nachkommene der Sach wenig achten, also man zuletzt nichts gewisses davon haben dörffte: Hab ich dafür gehalten, es könnte der Sache hierinn nicht wenig gedient, auch gemeiner Nutze dardurch beördert werden, so ich ermelten Tractatum, welchen Bartolus in lateinischer Sprach, vor so langer Zeit, mit allem Fleiß geschrieben, ins teutsche brächte.

Nachdem nun aber in solchem Tractatu Tyberiadis fürnemlich und allein von dreyen Stücken D. Bartolus schreibt. Erstlich, wie das Wasser in Gestaden, (oder Ufern) durch das Anhängen, jetzt dem einen gebe, dem anderm neme. Zum andern, von Inseln oder Wöhrden, so im freyen Wasser sich offtermalen begeben. Zum dritten von dem Bauch oder Beth des Wassers: Und doch die gantze Materi in so kurtze und wenige Theile nicht zu bringen seyn will: So hab ich (angesehen den täglichen Nutz und Gebrauch, der sich hierinn so vielfältig zuträgt und begibt) noch einen Tractatum, den ich gleicher Gestalt eine Beschreibung **vom Rhein**/ auch anderer Schiff reichen und nicht Schiff-reichen, gemeinen und eigenen / fliessenden und stillstehenden Flüssen und Wassern titulirt, geschrieben, in einen kurtzen me-

methodum und wenige (nemlich zwölff) Principal-Fragen gebracht: Deß verhoffens, dieweil wenige, auch unter Recht-Gelehrten, (ausser D. Bartolus und Iason. in repetitione L. quo minus 2. ff de Flumin. &c. und dann D Cæpolla de Servitutibus) davon geschrieben, zuvor auch, meines wissens, in teutsche Sprach solcher nie gekommen, noch von der Materie in specie etwas in Druck gegeben worden: Es soll diese Arbeit, Fürsten, Grafen, Herrn, auch der gantzen Ritterschafft, nicht wenig Bericht und Nachdenckens, in täglichen für-fallenden Streit und Irrungen so sich hierinnen zutragen, bringen.

Daß aber diese Materie an ihr selber hochwichtig sey, (so gering sie auch diejenige, so dergleichen nicht achten, noch besser verstehen / judicirn möchten) Item daß es eine Nothdurfft sey, dergleichen und andere Rechts-Sachen in teutsche Sprache zu bringen, solches erscheint darauß: Weil die Wasser-Flüß, samt derselben anhangenden und zugehörenden Gerechtigkeiten, wie andere hochschätzbare Regalien, verliehen und empfangen werdē: So gibt es auch sonsten die tägliche Erfahrung, daß zwischen hohen Personen, und andern benachbarten, im gantzen Römischen Reich fast keine andere weltliche Streit-Sachen vorfallen, daraus mehr Unfreundschafft, Wiederwillen, Neid, Haß, und alle Un-Nachbarschafft, als eben aus denen Forst-Wald-Wasser-und Mühl-Gerechtigkeiten, und dergleichen entstehen, Wie dann eben auch in Ansehen des Rheins,

und anderer Schiff-und nicht Schiff-reichen Wasser, unzehlbare Nutzen und Unterscheid zu mercken sind. Indem die Wasser jetzt dem einen geben, dem andern nehmen, sonsten auch so mannigfaltiger Nutze aus denen Inseln erfolgt, auch des Fluß-Bauchs und Wasser-Rechts, dann auch der Obrigkeit, Leinpfads (oder Fuß-Stegs) Schiffung, Fischereyen, Vögelweid, Gold-und Salmen Gründen, Eyßbrüch und Alt Wasser wegen, viel Fragen und Irrungen entstehen. Bißher aber, aus einem bösen Gebrauch / die Teutschen, und hohe Obrigkeiten, solches wenig geachtet, und bloß denen Jägern (und andern Bedienten, (als hätten ihre verständigen Räthe damit nichts zuthun,) solche Sachen anbefohlen haben: Da doch offenbahr und am Tag, daß eben diese Sachen und Materie nicht allein das Wildpräth, oder die Fische, sondern auch andere grosse Puncten (wie jetzt gemeltet,) und die auch denen Gelehrten (darinnen zu erkennen oder sprechen) gnug zu schaffen geben, sich vielfältig zutragen und begeben: als zum Exempel der Oberkeit (oder Jurisdiction) halben. Item wie und wo man in Wassern ohn derer benachtbarten Schaden zu bauen Macht habe, ingleichen wie man mit Nutzen, defensivè oder offensivè, die gemeine Schiff-reiche Wasser, ohne Abgang oder Verhinderung deß gemeinen Nutzens, oder der Schiffarth, gebrauchen, auch sonsten gemeine und eigene Wasser führen und erhalten möge? So erhellet darob klar, daß es nicht allein nutzlich, sondern eine hohe Nothdurfft

solche Sachen einfältig, ( damit der teutsche Leser, auch die Herrschafften und Obrigkeiten selbst, solche Sachen verstehen und lesen ) in Druck heraus zu geben, und dieselben nicht ( wie bißher, durch einen bösen Gebrauch und persvasion beschehn, ) allzu gringer zu achten, noch solche derer Sachen unverständigen Idiotis, welches gefährlich, an zuvertrauen.

Dann da die hohen Obrigkeiten, Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen und Herrn, geistliche und weltliche, ja auch die gantze löbliche Ritterschafft Teutscher Nation, allein diese Regel, quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris, hiernächst, daß die zeitliche zergängliche Freude und Lust so gering gegen dem ewigen Gut sey, Christlich und wol bedencken: Daneben sich erinnern, wie der allmächtige, getreue GOTT ihnen so herrliche Land und Leute, so hübsche Städt und Dörffer, so fruchtbar Land, an Ebnen, Bergen und Thälern, und darinnen so hübsche fliessende Wasser, ( durch welche ein Nachbar von dem andern abgesondert ist ) gegeben hat. Also daß nichts, als dieselbe mit guter Ordnung und Danckbarkeit zu erhalten und zu geniessen, daran mangelt. Warum solten dann Christliche Obrigkeiten ( zu einer schuldig- und billigen Danckbarkeit, auch derer Unterthanen selbst halber, welche ihnen ja die Lust mit dem Wildpräth und Fischen, so alles im Anfang dem Menschen insgemein zu gut erschaffen war, vergundt haben und davon gutwillig abgestanden sind, ) sich

und anderer Schiff-und nicht Schiff-reichen Wasser, unzehlbare Nutzen und Unterscheid zu mercken sind. Indem die Wasser jetzt dem einen geben, dem andern nehmen, sonsten auch so mannigfaltiger Nutze aus denen Inseln erfolgt, auch des Fluß-Bauchs und Wasser-Rechts, dann auch der Obrigkeit, Lein-pfads (oder Fuß-Stegs) Schiffung, Fischereyen, Vögelweid, Gold-und Salmen Gründen, Eyßbrüch und Alt Wasser wegen, viel Fragen und Irrungen entstehen. Bißher aber, aus einem bösen Gebrauch / die Teutschen, und hohe Obrigkeiten, solches wenig geachtet, und bloß denen Jägern (und andern Bedienten, (als hätten ihre verständigen Räthe damit nichts zuthun,) solche Sachen anbefohlen haben: Da doch offenbahr und am Tag, daß eben diese Sachen und Materie nicht allein das Wildpräth, oder die Fische, sondern auch andere grosse Puncten (wie jetzt gemeltet,) und die auch denen Gelehrten (darinnen zu erkennen oder sprechen) gnug zu schaffen geben, sich vielfältig zutragen und begeben: als zum Exempel der Oberkeit (oder Jurisdiction) halben. Item wie und wo man in Wassern ohn derer benachtbarten Schaden zu bauen Macht habe, ingleichen wie man mit Nutzen, defensivè oder offensivè, die gemeine Schiff-reiche Wasser, ohne Abgang oder Verhinderung deß gemeinen Nutzens, oder der Schiffarth, gebrauchen, auch sonsten gemeine und eigene Wasser führen und erhalten möge? So erhellet darob klar, daß es nicht allein nutzlich, sondern eine hohe Nothdurfft

solche Sachen einfältig, ( damit der teutsche Leser, auch die Herrschafften und Obrigkeiten selbst, solche Sachen verstehen und lesen ) in Druck heraus zu geben, und dieselben nicht ( wie bißher, durch einen bösen Gebrauch und persvasion beschehn, ) allzu gringer zu achten, noch solche derer Sachen unverständigen Idiotis, welches gefährlich, an zuvertrauen.

Dann da die hohen Obrigkeiten, Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen und Herrn, geistliche und weltliche, ja auch die gantze löbliche Ritterschafft Teutscher Nation, allein diese Regel, quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris, hiernächst, daß die zeitliche zergängliche Freude und Lust so gering gegen dem ewigen Gut sey, Christlich und wol bedencken: Daneben sich erinnern, wie der allmächtige, getreue GOTT ihnen so herrliche Land und Leute, so hübsche Städt und Dörffer, so fruchtbar Land, an Ebnen, Bergen und Thälern, und darinnen so hübsche fliessende Wasser, ( durch welche ein Nachbar von dem andern abgesondert ist ) gegeben hat. Also daß nichts, als dieselbe mit guter Ordnung und Danckbarkeit zu erhalten und zu geniessen, daran mangelt. Warum solten dann Christliche Obrigkeiten ( zu einer schuldig- und billigen Danckbarkeit, auch derer Unterthanen selbst halber, welche ihnen ja die Lust mit dem Wildpräth und Fischen, so alles im Anfang dem Menschen insgemein zu gut erschaffen war, vergundt haben und davon gutwillig abgestanden sind, )

sich

sich nicht wider gnädig und erkänntlich erzeigen, und die übermässig-eingerissene Beschwerden, durch gute Ordnungen und Bescheidenheit, moderirn und einziehen, und dahin trachten, damit also gehaust, und hierinn solche Ordnung (mit Abstellung alles dessen was tyrannisches und unchristliches fürgelauffen) gehalten werde, wie es gegen GOtt zu verantworten seyn würde, unddaß Herrn und Knecht beyeinander bleiben mögten können.

Ehe und zuvor ich aber ferner beweiße und darthue, daß es nicht allein nutzlich sey, solche Rechte in unsere verständliche teutsche Sprache zubringen, sondern daß fast kein Recht mehr würde gehandhabet werden, wann man in Teutschland allein den Mißbrauch derer Römischen Rechte behalten solte: So gemeinen will ich vor allem die Ursachen anzeigne, warum ich diese beyde Tractatus eine Beschreibung **vom Rhein**/für andern Wasser-Flüssen, intitulirt habe.

Es hat mir nemlich D. Bartolus darzu Anleitung gegeben: Dann dieweil Er eine gemeine Lehr von Wasser-Flüssen schreibt, und solche doch eine Beschreibung der Tyber, allein der Ursach halber, nennt, dieweil die Tyber der fürnembste Fluß Italiens ist. So hab ich ja auch diese beyde Tractatus, (dieweil der Rhein der fürnembste Fluß des Teutschlandes ist,) ein Beschreibung des Rheins tituliren können.

Dann ob wol in Teutscher Nation viel herrliche Wasser-Ströhm und Flüß anzutreffen; so sind doch diese zwey, die Donau und der Rhein, die fürnehmste:

ste: Wiewol die Donau etliche für einen noch berühmtern Fluß, als den Rhein, halten wollen.

Dann wie von derselben Solinus in seine Historiis schreibt: So ist die Donau ein fürnehmer Fluß Europæ, entspringt im Basler Bistthum, fleußt durch Schwaben, Bäyren, Oestereich, Ungern, und Bulgarien, in den Euxinum, und fallen in diesen Donau-Fluß, noch bey sechzig andere Flüsse, dern der mehreste Theil Schiff-reich seynd, hinein: Am Ende hat sie sieben Ostia oder Eingänge in das Meer. Und fliessen also aus vielen Bergen verschiedene grosse und kleine Flüsse, in die Donau, daß dieselbige davon, je weiter sie laufft, je grösser wird: Welche Flüsse fast alle, wann man aus Teutschland in Ungern auf der Donau fährt, man auf beyden Seiten zu sehen bekommt. Vom Ursprung aber des Donau-Flusses schreibt Münsterus; (welcher alle ding eigentlich selber besehen hat) Es sey ein stetwährender, gewaltiger Brunn, so mit 4. Mauren 26. Schuh lang, und 18. breit, eingefaßt, die Quell aber eines Schuhs tieff, und 2. Schuh breit ist, und daß etwan zween Stein-Würff weit davon ein Wasser, und hernach abermal einen Büchsen-Schuß weit davon noch ein ander Wasser, (davon das eine die Brigia/das ander die Berg, genennt wird,) darein falle, und beede alsbald ihren vorigen Nahmen verliehren: Die Donau aber ihren Lauff und Krümme gegen Aufgang der Sonne fortsetze, und den Nahmen biß in das Meer behalte.

Ob nun wol diesemnach nicht ohne, daß die Donau ( wie gemeldt, ) ein herrlicher und berühmter Fluß ist; So übertrifft doch der Rhein denselben, und alle andere Flüsse Teutsch-Landes. Dann ob wol die Donau fast mitten in Teutsch-Land entspringt, so wird sie doch deßwegen, weil sie auch andere Lande, ausser Teutsch-Land, durchlaufft, nicht für den fürnehmsten Fluß Teutsch-Landes, sondern vielmehr der Rhein, dafür gehalten: Welcher Rhein aus hohen Bergen entspringt, und erstlich gegen Aufgang der Sonne seinen Lauff richtet, hernach aber einen Umschweiff gegen Mitternacht nimmt, und solchen Lauff auch biß ad Lacum Acronium, das ist, den Boden-See, behält: Von solchen See geht er ferners stracks gegen Niedergang, und wann er gen Basel kommt setzt er seinen Weg fort, biß er Menapias, das ist das Land Geldern, erreicht, alsdann theilt er sich in 3. Theil, ehe er ins Merr kommt. Und ob er wol seinen Ursprung nach klein ist; so kommen doch 4 Meilen oberhalb Basel, und 3. Meilen unter Schaffhausen, alsbald 3. Schiff-reiche Wasser darein: Sonderlich aber nimmt er, wann der Schnee in hohen Gebirgen schmiltzt, biß er gen Schaffhausen kommt, gar starck zu: Woselbst er auch durch die hohe Felsen, mit aller / die solches gesehen haben, Erschröcken, Verwunderung und Entsetzen, also daher rauschet, und so hoch herabfält, daß sein herabfallendes Gewässer wie ein Nebel oder ein Rauch anzusehen ist. Wiewol nun hierbey etliche alte Historien-Schreiber

der haben dafür halten wollen, die Donau und der Rhein kommen von einerley Ursprung aus hohen Gebirgen her, so geben doch andere, (und zwar der gröste Theil) solchem keinen Glauben. Dann ob wol wahr ist, daß der Rhein und die Donau über ein halbe-Tag-Reiß weit nicht voneinander lauffen: So ist doch ihr beyder Ursprung viel weiter voneinander entlegen.

Aus welcher Erzehlung nur ab zunehmen und zuverstehen seyn soll. Warum ich diese beyde Tractatus eine **Beschreibung vom Rhein** titulirt, und was mich fürnemlich von solcher Materie teutsch zu schreiben veranlasset habe. Ingleichen, wie hoch wichtig dieselbige sey, und was aus Unordnung und Mißverstand derselben für unwiederbringlicher Schade, ja auch Land-Frieden-brüchige Thaten, und gantze Kriege, erfolgen könnten: Mithin um so vielmehr von nöthen sey, diese und andere tägliche Fürfallenheiten und Casus, in teutsche Sprache/ um bessern Verstandes willen, zu bringen.

Daß es aber zu besserer Erhaltung der Iustiz im gantzen Röm. Reich eine hohe, ja fast unvermeidentliche, Nothdurfft sey, neben denen Römischen Kayserl. gemeinen Rechten, auch teutsche und eigne Rechte zugebrauchen, und es nicht gnug sey, die Kayserliche Römische Recht in lateinischer vielen unbekanter, Sprache (wie bißher beschehē) nur allein zu observiren, solches bedarff nicht vielen Beweises, sondern es bringt solches die tägliche Erfahrung leider! selber mit sich, was itziger Zeit im gantzen Heil. Röm. Reich Teut-

scher

scher Nation, sonderlich wo keine andere Rechte, als die Römische Kayserl. gemeine Rechte vorhanden sind, für allgemeine Klagen geführet werden.

Nemlich, daß zum Exempel die Amptleut, und die in niedern Gerichten sitzende, manchmal selbst nicht, die Unterthanen aber allzumal, selbige gar nicht, verstehen: Daß sie zu weitläuffig, und die dardurch verursachende Unkosten zu groß seyen, und man dabey fast gar nimmermehr zum Ende und zeitiger Execution gelange. Dann wann ein armer Unterthan, um einen Erbfall oder andere Sachen, zu rechten bemüssiget wird: So ist das der gewöhnliche Procesſ: (hätte bald gesagt, Unordnung) Erstlich / werden beyde Theile für ihre Amptleute oder Obrigkeit, zur gütlichen Verhör, beschieden: Ob nun wol dieselbige den Handel im Anfang verstehet, und die Parthey, so Unrecht hat, von ihrem Fürnehmen gern abweisen wolte; So erbeut sich doch gemeiniglich der Theil, so in der Possession ist (um nur den andern Theil unter einen falschen Schein umtreiben zu können) die Sache gerichtlich auszuführen, mit bitte: Daß er indessen in seiner Possession un-turbirt gelassen werden möge Hierdurch nun wird dem Amtmann die Hand, zu ferner gütiger Handlung, gebunden, hergegen die Partheyen für ihrem ersten Dorffs-Richter, von der Güte zum Rechten, gewiesen. Da dann die drey Theile, der Dorff-Richter, die Bauren, Rednero der Sachwalter, und also Richter beede Partheyen, was die Römische Rechte vermögen, nicht im geringsten ver-

 stehen,

stehen, sondern, mit grosser Blindheit, unter dem Namen des Rechtes, handlen, worbey doch gleichwol die arme Partheyen mit allerley Gerichts-Kosten beschwehrt, und in der Haupt-Sache nur aufgehalten werden. Gleiche, ja noch mehrere, Kosten und Auffenthalt äussern sich hernah in der andern Instanz: Biß endlich zum drittenmahl gar an den Fürsten oder des Landes-Herrn Hoff-Gericht appellirt, und gemeiniglich daselbst alles, was zuvor gehandelt worden, vor null und nichtig erkennt wird. Die arme Partheyen aber die Rechts-Sachen gantz von vorne, und auf ein neues, anzufahen gedrungen werden. Und also der arme Land-Mann mit diesen Rechten, (die gleichwol einen grossen Namen und Schein haben) gemeiniglich dahin gebracht und gedrungen wird, daß er, zehen, oder funffzehen Jahr das seinige versaumen, und letzlich, doch alles vergeben zusetzen muß. Ob aber das das **rechte Recht** sey, des mögen sich alle hohe Obrigkeiten bey ihren armen Unterthanen selbst erkundi gen: So werden sie fast diese allgemeine einfältige doch wahre Antwort vernehmen. Gnädiger lieber Herr! Ich bin vor dem Amt gewesen/ hab vor meinen Dorffs-Gericht, auch vor dem Obern-Hoff-Gericht, so viele Jahr gerechtet/ und bin von einem zum andern gewiesen / immerzu des Endes / und eines guten Urtheils, vertröstet worden: Jedermann hat von mir angenommen / der Richter hat auf mich gezehrt/ Schreiber / Commissarii / Redner / Bothen &c.

wol-

wollen bezahlt seyn / biß ich mein Farniß / mein Vieh / mein Gütlin / eines nach den andern, verkaufft / hab inzwischen nichts destoweniger meine Steuren / Schatzung / und anders, erlegen müssen / bis ich jetzt endlich **durch das Recht** mit Weib und Kind am Bettelstab (daß es GOtt im Himmel geklaget sey / ) gebracht worden bin.

Daß es aber nicht allein wegen derer armen Unterthanen, sonderen auch anderer trefflichen Ursachen halber, teutsche einfältige Land-Rechte, und eigene teutsche Statuta und Ordnungen, zu haben und zugebrauchen, die höchst unvermeidliche Nothdurfft wäre, solches ist auch daraus abzunehmen, und leichtlich zu beweisen. Dieweil unwidersprechlich wahr ist, und folgen muß: Daß, wo man allein die Kayserliche Lateinische, oder die Römische Rechte, in Rechts-Strittigkeit recipirt hat, und darnach spricht, (welche weder Herrschafftliche-Amts-Städte-Gerichts-oder Dörffer-Unterthanen und Land-Leute verstehen) alles für den Lands-Fürsten, oder Herrschafftliche Cantzeley, endlich gelangen und kommen muß, hierdurch aber sich die Gerichts-Geschäffte und Händel also vermehren und häuffen müssen, und werden, daß man zuletzt niemand zu rechter Zeit zu seinen Recht verhelffen kan; mithin alles auf die lange Banck und Rumpel-Küsten geschoben werden, und endlich allerley Unordnung folgen muß. Dann gleichwie sich die Sachen an denen höchsten Reichs-Gerichten, durch die viele Mißhelligkeiten verschiedner

ner Stände des Reichs, häuffen und mehren, mithin der gantze Schwall alles Zancks und Haders, als ein unerschöpffliches Meer, dahin fleußt und kommt: Eben so geht es auch bey einem jeden Stand des Reichs en particulair. Daß nemlich, wo bey denenselben nicht gute, einfältige, teutsche, verständliche Statuten, eigene Land-Rechte, (die ein jeder Amptmann, Richter und Stadt etc. selbst verstehen kan) errichtet werden: So muß daraus folgen, daß fast alle Rechts-Sachen, (um Bericht, und Bescheid) für den Herrn, und desselben Cantzeley selber gewiesen werden müssen: Eben hierdurch aber die Sachen zuletzt, wegen der viele und Uberhäuffung, alle miteinander anstehen müssen, und keine rechte Expedition nimmermehr ertheilt oder gehofft werden kan.

Wann nun aber die hohe Obrigkeiten wolten bedencken: Erstlich. Wie Christlich, ehrlich und rühmlich, es wäre, wann die arme, von GOTT ihnen anbefohlene, Unterthanen, bey guten, schleunigen, verständlichen Rechten, gehandhabet, beschützt und gefördert würden: Daß auch, eine jede Obrigkeit ein solches, zur billigen Gegenlag, derer vielfältigen Beschwehrten, welche die Unterthanen tragen müssen, zu thun höchstens verbunden und schuldig sey. Zum andern, wie nutz es Ihnen selbst, und ihren sämtlichen Unterthanen, wäre, auf solche Wege zugedencken, damit der arme Unterthan nicht also umgetrieben würde, und so gar theur das Recht kauffen müsste; andere aber dagegen (deren die Herrn gar nicht geniessen)

da-

davon allein reich werden. Und dann zum dritten/ wie leichtlich, ohne allen Kosten oder Mühe, in einem jeden Land oder Fürstenthum, mit Hülff derselbigen Räthe und Amptleut, und verständiger Unterthanen, kurtze, und gute, eigne, Land-Rechte könnten gemacht werden: So würde kein Landes-Herr, oder hohe Obrigkeit, solches begehren länger aufzuschieben, sondern dahin trachten, wie alsbald, (nach jedes Landes, und derselben Unterthanen, Gelegenheit) nützliche gute Ordnungen, (rechtliche und andere Sachen belangend,) könnten gemacht und eingeführt, mithin allen rechtlichen und andern Sachen, ohne alle Weitläufftigkeit, Mühe und Kosten, viel leichter abgeholffen werden. So könnte daraus ein jeder, auch ungelehrter, Unterthan, selbsten seines Lands-Herrn und Obrigkeit, Willen und was in seinen Land-Rechtens wäre, ersehen und lernen. Ich wolte auch gern sagen, daß die Herrn, so vieler Gelehrten (wann solche gute Teutsche Land-Rechte eingeführt würden) nicht bedürfftig wären, und leichter allerhand Amptleute überkommen könnten. Wie dann gewiß auch noch heut zu Tag rathsamer wäre: Wann man einfältig, (wie die alten Teutschen gelebt; Gleich ich mich selbst erinnere, daß wol ein Reichs-Fürst einen einigen Doctor, so auch Cantzler zugleich gewesen, gehalten hatte, wo man jetzo dern wol bey dreyssigen in der Bestallung hat) handelte, hätte auch so viele Sprachen nicht vonnöthen. Zumalen des Herrn und Lands-Fürsten eigne Gesetze, und deutlich-ausgedruck-

ter

ter Wille, vielmehr aufrichtige Treue, als grosse Spitzfindigkeit, erforderten: Die Kunst auch zwar einen Welt-Mann, nicht aber allezeit einen guten Christen, macht. Und gleichwie Eberhart Graff zu Erbach, seeliger Gedächtnus, selbiger Zeit Chur-Fürstlich Pfältzischer Groß-Hoff-Meister, (als ein hochverständiger weiser Graff) pflegte zu sagen. Seit dem Predigen eine Kunst geworden ist/ sey kein Glück mehr in der Welt: Also mag man auch wol sagen: Seit dem die Juristerey eine Geldsüchtige-Kunst worden/ und ein jeder, mit derer armen Partheyen Kosten/ im Reden und Schreiben sich vor den andern hervor thun will: Sey denen Rechts-Sachen/ Herrn und Unterthanen/ wenig geholffen.

Ich weiß hierbey zwar wol, daß viele nicht allein mit diesen meinen einfältigen Bedencken nicht einstimmen, sondern mich damit verlachen, und darneben einen Narren und Kind schelten; die Herrn und hohe Obrigkeiten aber noch länger dahin bereden werden, daß nichts bessers sey, als die Römisch-Kayserliche Rechte, auch nie kein besser Regiment, noch gelehrtere Leute, als zu zeiten des Römischen Reichs, gewesen seyen. Aber denenselbigen antworte ich kürtzlichen: Ob ich gleich deßwegen vor der Welt vor ein Kind und einen Narren solte gehalten werden. So sagt man doch auch im Sprüchwort: Kinder und Narren reden die Wahrheit. Denen andern Welt-Kindern aber, die es bessern verstehen, und

dan-

dannoch den Mißbrauch derer Römischen gemeinen Rechte annoch vertheidigen wollen, denen sage ich offenhertzig heraus. Daß sie ihre Herrschafft, die Obrigkeiten, und armen Unterthanen, dardurch betrügen. Ich behaupte auch hierbey nicht, daß die Römischen gemeinen Rechte, an sich selbst, auch in höhern Sachen, und wann nicht alles durch eigne Land-Rechte und Gesetze kan ausgemacht werden, zu verwerffen seyen: Sag aber doch auch, mit beständiger Warheit, daß jtziger Zeit und Gelegenheit nach, kein grösser Gifft, als eben die Lateinische Römische Rechte seyen. Dann gleichwie eine starcke Artzney, denen die bereits erwachsen sind, nützlich und gut seyn kan, welche, so man sie noch jungen Kindern gäbe, ihnen das Leben kosten könnte: Also sage ich auch, wann man diese weitläufftige gemeine Römische-Rechte gegen arme Unterthanen / ( dern gantze Streit-Sache gemeiniglich ein Hüttlein, ein Ackerlein oder Wißlein, anbetrifft ) brauchen will und muß, so ist der Kosten allzeit drey, vier-mal so groß, als die Haupt-Sache. Und verderben gemeiniglich beyde Theile, der Kläger und der Beklagte, darüber, oder können die Sache nicht abwarten und ausführen.

Will man nun gleich sagen: Es sey kein Fürstenthum, Land oder Graffschafft etc. so nicht, nebst denen Römischen gemeinen Rechten, auch seine Gebräuche, Herkommen und Consuetudines, haben: So sage ich dargegen: Diese bey denen armen, einfältigen, selbst-eingerissene Gebräuche, Herkommen und

Consuetudines seyen so mancherley, und gemeiniglich also beschaffen, daß sie wenig Nutzens, Verstandes und Billigkeit, in sich haben, auch jederzeit disputirlich gemacht, in Zweiffel gezogen, ja gar mit Recht, als contra rationem eingeführt, ab-erkandt werden. Es kan auch niemand sagen, daß zu Auffrichtung eigener teutschen Land-Rechte und Gesetze grosser Unkosten oder Mühe würde aufgehen, weil der Unkosten, und die Mühe dabey so gering ist, daß es der Mühe nicht verlohnte davon zu reden oder zu schreiben. Und ob auch gleich im Anfang, biß man solche eigene Land-Rechte ins Werck und Richtigkeit, bey einen jeden Land oder Fürstenthum, brächte, eine geringe Mühe darauf gehen würde. So wäre doch solche Arbeit, gegen den immerwährenden Nutzen und Richtigkeit, den man ohnfehlbar daraus zu hoffen hätte, gar nicht zu achten, noch im wenigsten zuvergleichen.

Weil nun bißhero, aus der Unordnung und Vielheit derer Sachen, auch so viel tausend armer Leute Beschwerten, und dann auß dem gemeinen Geschrey, (endlich und zum Uberfluß) erwiesen worden, und durch die Erfahrung bewähret wird: Daß durch die Römisch-Lateinische Rechte nicht jedes Lands Unterthanen geholffen werden kan. Anerwogen selbige öffters weder die untern Gerichte und Amptleute, vielweniger die arme Unterthanen selbsten, verstehen, daß man auch selbige pro & contra, in allen auch geringen Sachen, nach der Glossa und derer Gelehr-

ten Meinungen, so weitläufftig disputiren kan; Der arme Man auch die Rechte in der dritten und vierdten Instanz offt gar theur kauffen, und vielmal vor ein Examen, oder redimirung derer Acten, oder einen Urtheils-Brieff, mehr als die Sache wehrt ist geben muß: Die Partheien auch zu keinem End und Execution kommen, noch das End-Urtheil erleben mögen: Auch sonst ein grosse Unordnug und Verhinderung des gantzen Regiments verursachet wird, wo nicht eigne teutsche Statuten und Gesetze verfasst und eingeführt werden. So wollen doch einmal regierende Lands-Fürsten und Herren, wie dieser eingerissenen, denen Alten gantz unbekant gewesenen, so verhinderlichen Pestilenzischen Seuche, und der völligen Unterdrückung der Justiz, mögte zubegegnen seyn, in reifes Nachdencken und Deliberation ziehen. Welches aber (meines geringfügigen Erachtens) durch den gemeinen Weg der Römischen Lateinischen Rechte, nicht, sondern allein durch diesen Weg, daß jedes Land und Fürstenthum (ihnen, und ihren Unterthanen zu gut) eigne, teutsche, verständliche, Rechte und Ordnungen, verfasse und einführe, beschehen kan.

Worzu dann wir, die Rechts-Gelehrten, bey unserer Seelen Heil und Seeligkeit, billich rathen und helffen solten: Dann thun wir anderst, und übernehmen und beschweren dardurch die Armen, so thun wir es Christo und seinen Gliedern selbst, und haben uns keines andern davor zuversehen, als daß

der blutige Schweiß und saure Arbeit, die wir Armen, Witwen und Waisen, abdringen, unsern Kindern und Kinds-Kindern, biß in das dritte Glied, zum Fluch werde werden, und daß, weil wirs doch hinter uns lassen müssen, man uns noch nach unserm Todt deßwegen nichts gutes nachsagen, und wir letzlich, bey jenen grossen Jüngsten-Tags-Sentenz, da Christus richten und sagen wird: Ich bin hungerig/ nackend/ Trost- und Recht-loß gewesen/ aber ihr habt mich nicht gespeiset, bekleidet. &c. gehet hin/ etc. aller Partheien Sachen/ die wir beschwehret und übernommen, ( zu unserer ewigen Verdammnuß ) verliehren werden.

Wolten aber die meinste solches, ( wie gemeiniglich beschieht ) im Wind schlagen, und gleichwol nichts darauf geben: So sollen doch hohe Obrigkeiten, Fürsten und Herrn, ihr Amt besser bedencken, und sich nicht allzeit auf Diener, als Menschen, verlassen: (Welche, wann sie alt worden, ihre Rechnung gemeiniglich zur Ruhe, und dahin, stellen, wie sie denen nachkommenden auch etwas zu schaffen verlassen wollen.) Sondern auf die alte Wahrheit, und wie sich, zu ihren selbst eignen Nutzen, die Sachen anzugreiffen gebühren wolle, verlassen.

Wann nun aus allen bißher vermelten niemand zweiffeln kan: Daß alle sonst unerhörte Plagen, z. Ex. daß das Heil. Römische Reich wider desselben Feinde selten mehr Sieg erhält, und an sich selbst je länger je schwächer wird, GOtt auch gleichsam die Zeiten

än-

ändert und aus Sommer Winter macht: Die Religions- und andere Mißhelligkeiten/auch nicht nur zwischen denen Reichs-Ständen, sondern auch andern Freunden, dermassen zunehmen, daß schier keine Lieb, keine Treue, mehr unter einander obwaltet, sondern je ein Stand und Nachbar dem andern gehässig und feind wird: Hierzu auch meines Erachtens nicht wenig contribuirt, daß der arme Land-Mann, mehr als zu unserer vor-Eltern Zeiten beschehen, erhöret oder erdacht worden, mit dem Wildpräth, auch andern unzählichen Aufflagen und Beschwehrten, beschwehrt wird; Und doch kein Recht, Schutz noch Schirm, erhaltē kan, noch ihm solches angedeyhen mag: Als haben sich hohe und niedere Stände, Reiche und Arme, zu demütigen, vor GOttes Angesicht nider zu fallen, und zu bitten, daß wir doch einmahl, aus Göttlicher Gnade, die Zeit, Tag und Stund, erleben mögten; Daß doch, etwan auf einen Reichs-Tag, die Römische Kayserliche Mayestät, unser allergnädigster Herr, neben den Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs, sich näher zusammen thun, und zu Dero selbst eigenen, und das Heiligen Römischen Reichs und geliebten Vatterlandes Teutscher Nation besten Nutzen, dahin gedacht werden möge: Wie der arme Land-Mann solcherley Lasten zum Theil entbürdet, durch vermeldete Mittel und Weg bey Recht, Haab und Gut, gehandhabt/ beschützt und beschirmet/ werden möchte, welches so es beschähe (gleich in folgenden Zeiten *post Vota & Fata*

des *Authoris* gutentheils höchst-preißwürdigst erfolgt) würde GOtt der Allmächtige, (dessen Gnade und Barmhertzigkeit gegen bußfertige unerschöpfflich ist, und kein Ende hat,) um seiner Glieder und Armen willen, unser noch länger verschonen, uns in Ecclesiasticis & Politicis noch so viel Gnade erzeigen, daß wir, allerley noch obwaltenden Schwachheit und Mißverständnus so bey uns noch continuiren ohnerachtet, dennoch bey der Lehr, die im Paradiß angefangen hat, von dar auf die Alt-Vätter, und dann von Christo und denen Aposteln selber auf uns, gekommen ist, verbleiben mögen. Dann bekennen wir (wie Johan. in der ersten Epistel am andern Capitel schreibt/) den Sohn/ so haben wir auch den Vatter, und behalten wir was wir von Anfang gehöret haben/ so bleiben wir auch bey dem Sohn und Vatter/ rc. Und das ist die Verheissung des ewigen Lebens.

Diß alles aber schreib ich nicht so wol in der Absicht und Meinung andere Leute zu reformiren; (weil ich doch mit meiner angebornen sündlichen Natur selber gnug zu thun hab, und täglich um Gnad und Verzeihung bitten soll) Sondern ich hab vielmehr, (nebst hertzlichen Mitleiden vor die Armen,) denen Verständigern, dieser hochwichtigen Sache ferners nachzudencken, Gelegenheit geben wollen. Worbey ich mir gleichwol auch fürgesetzt (wie im Exordio und Eingang dieser meiner Epistel vermeltet) die Warheit zu schreiben, und dabey GOTT mehr

als

als die Welt zu fürchten So bin ich auch meiner unterthänigst-schuldigen Pflicht und Dienst so vergessen nicht, daß ich hierinn Chur-Fürstl. Pfältz. Durchl. mehr und für andere Ständ meinen solte, sondern kan mit grund der Wahrheit schreiben: Es wäre nur zu wünschen, daß es in allen Landen so gnädig, ratione vorberührter Puncte, als in denen Chur-Pfältzl-Landen und nicht noch viel übler, an andern Orten, gehalten würde. Wäre aber, künfftiger Zeit und Gelegenheit nach, an guter Ordnung allerhand zu verbessern, so trag ich keinen Zweiffel, Ihro Durchlaucht, als ein Christlicher, hochbegabter, verständiger, Chur-Fürst werde, was etliche Jahre hero, anderer gefährlichen Zeiten und Umstände wegen, hierinn nicht hat beschehen können, mit Hülff des Allmächtigen, und Deroselben vortrefflichen Räthe und Amptleute, zu Behuf Dero gehorsamen getreuen Unterthanen und Landschafft, (so etwas zuverbessern nöthig erachtet werden möchte) zu emendiren keinen Fleiß, Mühe, Kosten und Arbeit, spahren;

*& reliqua.*

**Noä Meurer/**
Der Rechten Doctor, Ihro Chur Pfältzl. Durchl. Rath und Diener.

An

# An den Günstigen Leser.

AUs was Ursach ich diese beyde Tractatus im Druck gegeben, das hat der Günstige Leser aus meiner vorhergehenden Vorrede verstanden. Wie dann meines verhoffens, was von dieser Materie zerstreut, hin und wieder, bey vielerley Scribenten und Büchern, stück-weiß beschrieben anzutreffen, meinstens in diesen beyden Büchlein, in bequemen Methodo, zu finden seyn wird; Welche ich eines Theils verteutscht, und in eine Materie zusammen gebracht, zum theil auch, was ich vor Bericht des brauchs halben hab erfahrn können, Anzeigung gethan hab. Wie solches alles bey eines jeglichen Buchs Theil, und den über beede verfertigten Register, zu finden ist. Doch bezeuge ich hiermit gegen jedermänniglich, daß ich durch diß mein Schreiben und Bedencken niemanden an seinem alten Gebrauch und Herkommen etwas wolle præjudiciren oder entziehen. Weil auch diese Materie bey denen Gelehrten offt gar verschiedentlich erklährt wird: Daher mancherley Opiniones entstehen, auch sonsten es dem Gebrauch und Herkommen nach ungleich gehalten wird; Und vieles ohn Erkänntnuß der Geometri und den Augenschein nicht wol zuverstehen ist: So bitte ich den Geneigten Leser / wo ich mich geirret, oder etwas unverständlich beschrieben habe: Daß Er solches mehr der schwere der Materie an ihr selbst, als meinem Unfleiß, beymessen wolle. Wie dann auch D. Bartolus selbst *in fine L. quo minus. 2. ff. de flum.* also schreibt: Hæc, quæ dicta sunt, si vera sunt, placent, si quid autem minus bene dictum est, rogo te Lector, securè redarguas; Mihi enim satis est, si præsens Scriptura animum Legentis incitet ad Veritatis indaginem.

Bayerische Staatsbibliothek München



# Noä Meurers

ins Teutsche übersezter

## Und mit mancherley auf den Rhein-Fluß applicablen Rechten, üblichen Herkommen und Gerechtigkeiten, vermehrter

## Tractat Bartoli de Fluminibus, von Ihme sonst *Tyberias* genennet.

# Erster Theil.

## De Alluvione oder Vom Anhängen oder Anlegen derer Wasser.

Oben auß der Epistola Dedicatoria hat der Günstige Leser verstanden, daß ich diesen ersten Tractat, welchen D. Bartolus Tractatum de Fluminibus, sive Tyberias, nennet, und denselben in drey Theile, 1) de Alluvione. 2) de Insula und 3) de Alveo, eintheilet, ins Teutsche, (nebst Anzeigung mehr anderer

Herkommen und Gerechtigkeiten des Rheins) gebracht habe. Damit ich aber nunmehr im Nahmen GOttes zur Handlung selbst schreite, will ich (weil D. Bartolus bey Schreibung dieses Tractats den Textum Juris

*Leg. adeo. 7. §. 1.* biß *6. inclusive. ff. de acquir. Rer. Dom.*

zum Anfang und Grund für sich nimmt,) solchen Text erstlich im Lateinischen, und sodann verteutscht, (so viel zu jeden Theil behört) voran setzen.

Und seynd die zu den Ersten Theil de Alluvione, behörige Worte Caji Juris consulti, in

*dicta Leg. adeo. 7. §. 1, ff. de acquir. Rerum Dominio.*

folgende.

§. 1. Præterea quod per Alluvionem Agro nostro Flumen adjicit, Jure Gentium nobis acquiritur. Per Alluvionem autem id videtur adjici, quod ita paulatim adjicitur, ut intelligere non possimus, quantum quoquo momento temporis adjiciatur.

§. 2. Quod si vis Fluminis partem aliquam ex tuo prædio detraxerit, & meo prædio attulerit, palam est eam tuam permanere. Plane si longiori tempore fundo meo hæserit, Arboresque, quas secum traxerit, in meum fundum radices egerint, ex eo tempore videtur meo fundo acquisita esse.

Welche Teutsch also zu übersetzen sind.

**§. 1. Was / ferner / das Wasser unserm Acker oder Gut anhängig gemacht, das, wird auch, den**

den Völcker-Recht nach, unser. Nur dasjenige aber macht das Wasser unserm Gut anhängig, welches so allgemach an unser Gut sich ansetzt, daß man nicht sehen, noch wol verstehen (oder abmercken) kan, wie viel jeden Augenblick sich anhänge.

§. 2. Hätte aber die Gewalt des Wassers einen Theil, (oder ein Stück) von deinen Grund und Boden weggerissen, und meinem Gut hinzu gethan (oder zugeführet,) so ist klar, daß solcher (weggerissene) Theil (oder Stück) dein verbleibe; Wann aber solcher Theil an meinem Gut so lange und geraume Zeit anhängig bleibt, daß die mit dem Theil abgerissene Bäume in meinen Gut ein gewurtzelt haben; Von solcher Zeit an scheint besagter Theil zu meinen Gut zu behören.

## Sectio I.

### Innhalt.

I. Was durch das Wort Acker dieß Orts verstanden werde?

II. Ob das Jus Alluvionis, d, i. wann das Wasser einem Gut etwas anhängig macht, in den Fall wann einer nur ein Hauß am Rhein besitzt/statt habe?

III. Ein Gut oder Boden wird auf dreyerley Weiß considerirt.

IV. Ein gemeiner Weg zwischen einen Gut und den Wasser hindert das Jus Alluvionis nicht.
V. Wann ein Gut so an einen Ufer ligt verkaufft wird/ ob das Ufer vor mit-verkaufft zu achten sey?
VI. So ein solch am Ufer liegend Gut vor 10. Morgen verkaufft wird/ob das Ufer unter denen 10. Morgen mit-eingemessen könne werden?
VII. Ob Weg-Zäune/ Schrancken ꝛc. mit einen Gut mit verkaufft/und eingemessen werden können?
VIII. Ob Wasser-Gräben die zwischen Zäunen und dem Weg liegen/ als mit zum Verkauff behörig zu messen seyen?
IX. So einer in einer Gruben an eines Gut verwundet wird/ob es anzusehen sey als wäre Er in desselben Eigenthum verwundet worden?
X. Wie die Gruben zwischen eigenthümlichen Gütern/ und den Weg/zu messen seyen?
XI. Was ein Berg heisse?
XII. Was ein Bühl? (Collis.)
XIII. Was ein Thal? (Vallis.)
XIV. Was durch eine Ebene verstanden werde?
XV. Was zwischen einem Thal und einer Ebene vor ein Unterschied sey?

I. WAnn der Textus Juris erstlich diese Worte setzt: Was das Wasser unserm Acker anhängig gemacht: So ist zu mercken, daß Ager, zu Teutsch ein Acker/ nach den Lateinischen, vor einen Ort da kein Hauß nicht ist, genommen werde

*L. fundi. 211. ff. de V. S.*

II. Daraus fließt diese Frage: Wann ich ein Hauß am Rhein, oder sonst an einen Fluß hätte, und mir derselbige Fluß etwas daran anhängig machte, ob solches Angehängte mein eigen würde? darauf

rauf ist die Antwort: Daß obwoln hauptsächlich in Ansehung des Bodens, welchem das Wasser etwas anhängig macht; und nicht in Ansehung des Hauses, das Wasser jemanden etwas geben kan; So sehe ich doch nicht warum das Jus Alluvionis nicht statt haben solte, wann ich gleich nur ein Hauß, auf meinen Ancker oder Boden, am Rhein oder einen andern Fluß, hätte.

III. Und dieweil ein Boden oder Gut drey Theil hat, als erstlich die Ebene oder schlechte; darnach, wie das Gut dem Fluß nach am Wasser hin liegt: Zum dritten, das Gestad, oder Ufer, zwischen welchem das Wasser seinem Gang hat. *(a)* So ist die dritte Frage, wie dann das Wasser einem Gut, per Alluvionem, was anhängen und geben möge? Und wird darauf geantwortet: Es gelte gleich welchem unter diesen 3. Theilen das Wasser etwas sichtbarlich anhängig gemacht.

(a) *L. 1. §. Ripa. 5. ff. de Flumin. &c.*

IV. Daher dann folgt, wann gleich ein gemeiner Weg/ zwischen meinem Gut und dem Wasser-Fluß wäre: So würde doch, unverhindert des gemeinen Wegs, das so sich meinem Gut, als dem nechsten, allgemach angehängt mein werden. *(a)*

(a) *L. Mariti. sive. Attius fundum. 38. ff. de acqur. rer. domin. Glossa ad Inst. §. praeterea 20. de Rer. Div.*

V. Weiter fragt D. Bartolus: Wann jemand sein Gut verkaufft, ob das Ufer/ woran selbiges liegt, für mit-verkaufft zu achten sey? welche Frage zimlich zweiffelhafftig, auch von denen Doctoribus hin und wieder verschiedentlich darauf geantwortet worden ist. Dann weil gemeine Wege (viæ publicæ) Gassen, Ufer und dergleichen, nicht im Commercio derer Menschen sind *(a)* so können sie auch nicht verkaufft werden. Wie dann D. Bartolus weiter der Meinung ist, daß, ob ich wol einige Nutzbarkeit von den Ufer vor mein Gut zu hoffen hätte, doch jenes nicht Kauffs-Weiß zu den Gut behöre, sondern demselben nur accessorie (etlicher massen und als eine Zubehörde) anhänge. Alleine wie dem allen, so könnte hierinnen dieser Unterschied gehalten werden. Entweder es wird, beym Verkauff, deß Guts nur allein

erwähnt, oder es wird des Ufers ausdrücklich mit bey Verkauffung deß Guts gedacht, eingeschlossen, und solches mit verkaufft: Im ersten Fall wird das Ufer nicht vor mit-verkaufft gehalten; Im andern Fall aber, (wann zumal das Ufer einen besondern und mercklichen Nutzen gäbe, z. Ex. Es wäre daselbst ein Salicetum oder Weiden-Bäume, mithin zu præsumiren: Solche Nutzbarkeit deß Ufers seye nicht vergebens mit hinweg gegeben worden) wird das Ufer mit-verkaufft zu seyn erachtet. *(b)* Dann ob wol die Ufer von sich selbst allgemeinen Gebrauchs (oder Juris publici) sind, so seynd sie doch, der Nutzbarkeit nach, dererjenigen die daran stossende Güter haben.

*(a) l. id quod. 7. §. 1. de pericul. & commod. rei vend.*

*(b) arg. l. 1. de reb. dub. l. 1. §. 1. de superfic.* Bald. *in rubr. tit. de C. E. V.*

VI. Wann nun kein Zweiffel ist, daß, wo ich das Gut verkauffe, das Ufer darbey vor mit-verkaufft zu achten sey. *(a)* So setz ich ferner den Fall: Ich hab mein Gut vor 10. Juchert oder Morgen Felds verkaufft, fragt sichs: ob das Ufer mit unter die 10. Morgen dörffte eingemessen werden? darauf ist, (wie wir oben gehört) die Antwort: Weil gemeine Wege, (und also auch Ufer) in allgemeinen Gebrauch (publici Juris) sind, und eigentlich nicht verkaufft werden können, auch denen Gütern woran sie liegen nur als accessoria anhängen; So seyen sie regulariter nicht mit einzumessen, doch salva (nechst-vorher gesetzter) Distinctione.

(a) Bald. *ad tit. de acq. rer. Dom. l. id quod. 7. pr. ff. de periculo & commod. Rei vend.*

VII. Was nun von denen Ufern bißhero gesagt worden, das mag auch von denen Weg-Zäunen und Schrancken ꝛc. verstanden werden. Worbey abermal der Unterschied zu mercken: Ob solche Weg-Zäune und Schrancken, in derjenigen die selbige mitverkauffen wollen, Gebrauch und Nutz-Niesung seyen oder nicht: Dann wann sie in derer Verkäuffer Gebrauch gewesen, und mitverkaufft worden sind, so sind auch selbige mit-einzumessen, wärn

sie

sie aber ohne einige Nutzbarkeit, so dörfften selbige nicht mit-eingemessen werden. Doch ist auch viel daran gelegen ob solches mit-einmessen im Verkauff ausbedungen, und in specie davon geredet worden: Ob solche Weg-Zäune mit einzumessen oder nicht. *(a)*

*(a) l. id quod. 7. §. 1. de pericul. & commod. Rei vend.*

VIII. Item Wasser-Gräben, zwischen Zäunen und dem Weg, werden, ob man sie wol bey einen Gut gebraucht, doch nicht mit eingemessen. Es wäre dann daß sie gar innerhalb eines Guts lägen. Es seynd aber solche Gräben, zwischen Zäunen und dem Weg, gleicher gestalt deren, welcher Güter daran stossen. Und wiewol solche Gräben oder Gruben nicht für einen Weg zu halten (*a*) dann niemands darüber gehet, so ist doch der Gebrauch derselben allgemein, und die Gruben deren, so Güter darbey liegend haben: Daher dann folgt, daß ein jeder bey solchen Gruben sein Vieh träncken möge: Welches dann, wie Baldus (*b*) sagt: Dieweil sich solches offt zuzuträgt, wol zu mercken.

*(a) L. prætor ait, 2. ne quid in loco publ.*
*(b) in L. Riparum. 5. ff. de rer. divis.*

IX. Ferner fragt sichs: Ob, wann einer in einen Graben, der an jemands Gütern anstösst, verwundet worden, davor gehalten werde als wäre es in besagten Guts Herrns Eigenthum beschehen? weiter fragt D. Baldus. *(a)* Wann ein Statutum vorhanden wäre, daß, so einer jemand in den Seinigen verwundete, derselbe eine Hand (zur Straff) verlohren haben solte, ob der, der einen in einer solchen an sein Gut anstossenden Grube verwundet, davor angesehen werde, als habe Er ihn in dessen Eigenthum verwundet? Worauf Baldus mit Nein antwortet: Weil eine dergleichen Grube, so zwischen jemands Gut und den gemeinen Weg ist, nicht allerdings desjenigen eigen ist, der ein daran-stossend Gut hat, sondern (wie oben vermeldet,) gehört nur accessorie die Grube zu den Gut daran sie liegt, der Gebrauch aber derselben ist allgemein (publicus.)

*(a)* Bald. *in d. l. Riparum.* (*l. quadam.* C. *de Agric. & Censit.*)

X. Es

X. Es fragt sich aber, wie Gruben, die in eines Gut liegen, zu messen seyn, nemlich, ob sie der Breite oder Fläche nach, als wären sie angefüllt und eben, oder ob sie der Tieffe nach, zu messen? Darauf ist die Antwort: Wenn eine Grube so flach und eben auf den Seiten ist, daß man sie anbauen und zuackern könnte, alsdann ist sie mit dem Acker zu messen; So aber eine Grube am Ufer also beschaffen / daß man darüber nicht gehen, noch sie anbauen könnte; so werden solche Gräben und Gruben nicht mit dem Acker oder Gut, als wann sie angefüllt wären, gemessen. (*a*) Doch liegt viel daran, und ist darauf Achtung zu haben, was im Kauffen und Verkauffen abgeredt und bewilligt worden, oder die contrahirende wollen mitgemessen haben. Dann so jemanden ein bergig, steinigt, uneben, löcherricht Gut, gemessen verkaufft worden, so wird dem Willen und Absicht derer Contrahirenden nach, die Gruben auch gemessen. (*b*)

(*a*) Bart. *in tract. Tyber. ad quæst. 7. §. per alluvionem.*

(*b*) *L. id quod. 7. §. 1. ff. de peric. & comm. rei venditæ.*

Wann nun aus bißhero angeführten zu erlernen: Daß die Ufer, so an eigenthumlichen Gütern liegen, auch die Gruben zwischen Gütern und gemeinen Wegen, denen anstossenden Gütern, eigenthumlich und für sich selber, als ein Zugehörd, denen Rechten nach, zustehen: Auch mit sonderm Unterschied (wie gemeldt) manchmal mögen verkaufft und mit gemessen werden: Und dann auch wahr ist, daß das gantze Ufer nicht allezeit von denen Wasser-Flüssen allerdings eingenommen wird, sondern so zwischen Bergen abwärts laufft, daß etliche Plätz deßwegen nicht wol zu gebrauchen, dahero auch die Plätz und das angehängte zwischen Bergen und Thal nicht allezeit vor ein Ufer zu halten sind: So fragt hierbey Bartolus, weil ein Wald, ein Bühel, ein Thal, und ein Ebne, von einander unterschieden sind, was ein jedes eigentlich, und was darunter zu verstehen, seye?

XI. Ein Berg ist ein hoher Ort, den man nicht bewegen oder anbauen kan, (*a*) wie dann das Wort, *Mons* à *movendo*, per contrarium, quia non movetur, also genannt wird, und wehret ein Berg so lang, biß die Bühel anfahen. Derhalben dann

durch

durch das Wort Berg, die anreinende Bühel nicht verstanden werden, sondern enden sich bey denselbigen; Es wäre dann, daß dem Gebrauch nach, wider die Rechte, an besondern Orten es anders hergebracht und gehalten worden wäre: Doch wann innerhalb eines Bergs was erbauet wird, gehöret dasselbige zum Berg, und wird vor einen Theil desselben gehalten. Wie dann ein jedes Stück oder Theil von einer Sache bey deren Benennung verstanden und mit begriffen wird. (*b*)

(*a*) *L. si ades mea. 28. de S. P. U.* Bart. *in tract. Tyber.* Felin. *in c. Rodulphus. 35. X. de rescrip.*

(*b*) *L. in rem. 23. §. item quacunque. 5. ff. de rei vindic.*

XII. Ein **Bühel** aber, eigentlich zu reden, ist ein kleiner Berg, den man anbauen kan. Denn also stehet im Psalmen: Die Berge seynd aufgesprungen, wie die Widder, die Bühle, wie die jungen Schaaf. Also daß allwegen die **Berg** von grösserer Höhe und ungebauet, die **Bühel** aber mittelmässig, und zum anbauen tüchtig zu seyn, erachtet werden.

Bart. & Felin. *in alleg. loc.*

XIII. Ein **Thal** oder Vallis, ist ein Ort, der mit Bergen oder Bühlen, er sey groß oder klein, umgeben ist.

*Allegat. locis.*

XIV. Eine **Ebne** wird für ein Breite, da alle Theil gleich sind, gehalten. Also daß zwey **Dinge**, damit man einen Ort für eine Ebne halten könne, erfordert werden. **Erstlich**, daß der Platz weit und breit sey. **Zum Andern**, daß alle seine Theil eben und gleich seyn, keiner für den andern hervorrage.

Felin. *in allegat. loc.*

XV. Unter einer **Ebne** und einen **Thal** aber ist dieser Unterscheid. Daß eine **Ebne** frey, ohne umgebene Berg, Bühel oder andere Höhen: Ein Thal aber nicht seyn kan, welches nicht überhöht, oder mit Höhen umgeben wäre. Item es ist und heißt ein Thal, (ob es schon eng) wann nur der Ort mit Bergen, oder Höhen umgeben ist. Und dieweil keine Ebne so gleich seyn kan, daß nicht einige kleine Unebne darinnen wäre; so wird das in Rechten

für eine Ebne gehalten, wann nicht scheinbarlich was unebenes und ungleiches darauf zu finden ist.

Bart. & Felin. *in allegato loco.*

# Sectio. II.

## Innhalt.

I. Was das Wasser unserm Gut anhängt/ wird dem Gut acquirirt/ ob gleich das Gut nicht eigenthümlich/ sondern nur Pfands- oder auf andere Weise, unser ist.

II. Daß ein Unterschied sey unter solchen Gütern die in gewisser Privat-Personen Gewalt/ und denen so in gemeinen Gebrauch, (publici Juris) sind: Ingleichen ob und wann das Wasser gantzen Gemeinden so wol als Privat-Personen/ etwas an ihren Gütern acquirire?

III. Wann das Wasser einem gemeinen Marckt/ Gassen oder Platz, etwas anhängt/ weme solches acquirirt werde?

IV. Was das Wasser geheiligten und geweyhten (sacris) Gütern etwan anhängt/ das ist niemands/ sondern wird dern die es am ersten im Besitz nehmen.

V. Ingleichen acquirirt das Wasser denen besonders limitirt, und versteinten Gütern nichts.

I. Wann ferner der Textus Juris sagt: Was das Wasser unserm Ancker oder Gut anhängig macht, rc. so ist bey den Wort Unsern zu wissen, daß das Wort Unser hier nicht allein von den Eigenthums-Recht, sondern auch von andern Rechten, zu verstehen sey, (z. Ex. wann ich auch das Gut nur Nutz-Niesungs- oder Pfands-Weise, oder auf andere

andere dergleichen Art, besässe.) Also daß mir das Wasser/so viel und weit sich mein Recht an den Gut erstreckt, nach Proportion und Art meines Rechtes, etwas acquirirte. Z. Ex. wann mir ein gewiß Gut verpfändet wäre, und dasselbe Gut würde per Alluvionem grösser; so ist mir auch der Theil, wordurch selbiges ist grösser worden, ebenfals verpfändet. *(a)*

*(a) L. si fundus. 16. pr. ff. de pignor. & hypoth, l. si convenerit. 18. §. si nudam. 1. ff. de pignor. act.*

II. Es wird auch Unser Gut im Text gesagt, zum Unterschied derer Güter welche in allgemeinen Gebrauch (publici Juris) sind. Z. Ex. ein allgemeiner Weg: Dann wann gleich das Wasser einem solchen allgemeinen Weg etwas anhängt, wird solches Angehängte doch nicht allgemein, sondern es wird, (wie oben bereits vermeldet) denen acquirirt die am nechsten an besagten Weg Güter haben. *(a)* Doch wann eine Stadt oder Gemeinde, wie eine Privat-Person, bauete, wird es hierinnen mit einer Gemeinde wie mit einer Privat-Person gehalten, nemlich es hätte das Jus Alluvionis statt. *(b)*

*(a) L. Maritus. sive, Attius fundum. 38. de A. R. D.*
*(b) L. Sed Celsus. 6. pr. ff. de contrah. Emt.*

III. So das Wasser auch einem flachen Feld, da man Marckt hält, oder einer weitem Gassen, was anhängte, ist und wird es eben auch allgemein: Dann solche Plätz und Gassen werden wie gemeine Strassen gehalten, und denenselben verglichen. *d. L. 38. de A. R. D.*

IV. Wann geweyhten heiligen Gütern, (d. i. die zum GOttes-Dienst fürnemlich verordnet, oder sonst heilig sind, als Kirchen und Clöster, weil solche Güter, der Verordnung nach, in keines Menschen Eigenthum sind, auch nicht eigentlich unser mögen genennt werden, *(a)*) das Wasser etwas anhängig macht, so wird solches Angehängte deßjenigen eigenthümlich der solches am ersten occupirt, und kan man nicht behaupten, daß dergleichen Angehängtes dessen eigenthümlich werde der auf der andern Seite eigenthümliche Güter, so daran stossen, hat: Dann das geheiligte

Ort, so zwischen dem Eigenthümlichen liegt, hindert solches; Ein anders wäre es, wann ein Weg zwischen meinen Gut und den geheiligten Ort hingienge: Und das darum, weil, was dem Weg abgehet, von dem anstossenden Gut erhalten wird. *(b)* Folgt derowegen, und wird in Rechten davor gehalten, daß was das Wasser heiligen, zum GOttes-Dienst verordneten, Gütern anhängt, nicht derselbe eigenthümlich werde; sondern dessen der solches Angehängte am ersten im Besitz nimmt.

(*a*) *l. 1. ff. de rer. divis.*

(*b*) *l. si prius. 17. §. 3. in fin. de aqua & aquæ pluv. arc. pracit. l. 38. & L. Servitutes. 14. §. 1. de Servitut.*

V. Was in vorigen von geistlichen geheiligten Gütern vermeldt worden, das hat auch statt, wo einem abgemeßne Güter, oder ein abgesteinter Ort, und ausser dem er sein Eigenthum künfftig nicht erweitern darff, übergeben worden. Dann solchen limicirten Gütern acquirirt oder gibt das Wasser nichts, sondern was das Wasser denselbigen anhängig macht, das ist gleicher gestalt dessen, der es zum ersten in Besitz, und solchen Anhangs sich annimmt. (*a*)

(*a*) *L. 1. §. si Insula. 6. & § sequenti. 7. ff. de flumin.*

# Sectio. III.

## Innhalt.

I. Wie alle Wasser eingetheilt werden?

II. Solche Wasser welche keinen stet- und ordentlichen Lauff haben/ acquiriren oder geben einem Gut zwar nichts; können aber ein Gut wol fetter oder besser machen.

III. Was das Wasser einem von seinen Gut weggeschwemmt hat/ das ist eben als wäre es durch Urtel und Recht verlohren worden, und dahero nicht mehr wieder zu bekommen.

IV. Warum

IV. Warum Wasser-Gräben/ und solche Wasser welche stille stehen / nicht für allgemein gehalten werden/ sondern Privat-Personen zu Nutzen kommen?
V. Wasser-Gräben sind entweder allgemein/ oder gehören denen so daran mit ihren Gütern stossen.
VI. Ob Wasser-Gräben, so bey erkaufften Gütern gelegen, darzu behörig seyen oder nicht?
VII. Wann das Ufer an einem Gut einfiele/ und dardurch verursachte/ daß das Wasser seinen gewöhnlichen Lauff verliesse/ und einen andern Gang nähme; So ist die Tiefe oder Grund/ darinnen das Wasser zuvor gelauffen/ dessen so daran Güter liegend hat.
VIII. Wann ein Fluß einen neuen Gang über einige Güter nimmt/ werden dieselbe Güter/ wie das Wasser, allgemein.
IX. So ein Fluß von meinen Gut sich weg- aber hernach wieder zu seinen alten Gang kehrt/ so ist das Gut wiederum mein.
X. Seen oder Weyher geben oder nehmen per Alluvionem nichts.
XI. In überschwemmten Gütern wird das Eigenthum nicht/ sondern nur der Besitz, verlohren.

I. Wann nun der Textus weiter sagt: Was das Wasser unserm Acker anhängig gemacht: Ist bey dem Wasser vor allem zu wissen. daß zweyerley Wasser seyen: Deren einige werden in Rechten genannt *Publicæ*, das ist, solche, welche ihren steten Lauff haben, als der Rhein, die Donau. (*a*) Die andern werden genannt *Privatæ* oder Torrentes, welche nicht allezeit, sondern nur mehrentheils den Winter über, lauffen. (*b*)

(*a*) *Glossa. ad Inst. §. Flumina. 2. de R. D.*
(*b*) *d. Glossa & L. 1. §. Torrens. 3. de Flumin.*

II. Obgemeldter Distinction nach acquirirt oder gibt ein Wasser, so zu Zeiten stille stehet, einem Gut nichts: Dann wann es gleich seinen Lauff ändert und endet, so bleibt der Boden allezeit deßjenigen deß er zuvor war, wird auch darum nicht erweitert und grösser, wol aber fetter und besser.(a) Und wie Baldus (b) sagt: So kan mein eigen Wasser meinen Gütern nichts geben oder nehmen. Dann das Geben oder Nehmen per Alluvionem, wird denen Rechten nach, alleine von gemeinen Flüssen und Wassern, welche gleichsam als ein Richter, der einem gibt, einem nimmt, angesehen werden, verstanden. Die Ursach aber davon ist, wie bereits gemeldet; Weil der Bauch oder Grund in eignen Wassern, und eigenthümlichen Gebrauch, seine Natur nicht ändert: Aber der Bauch oder Grund allgemein er fliessender Wasser ist allgemein. Wann nun ein Fluß von eines eigenen Gut etwas abreiset, machet er dasselbe allgemein, (publici Juris) und das so er jemands Gut anhängt, macht er deß Guts eigen.

(a) *l. 1. §. fin. ff. de aqua & aq. pluv. arc.*
(b) *in rubr. tit. ff. de R. D.*

III. Was nun also durch allgemeine fliessende Wasser einem von seinem Gut hinweg genommen worden/ das ist nicht wiederum zu bekommen; sondern gleich als wäre es durch Urtheil und Recht verlohren worden zu achten. Dann die Gesetze und Völcker-Rechte verordnen es also, daß was die Wasser-Flüsse dem einen geben, dem andern nehmen, eben so beständig und Rechts-kräfftig zu achten sey als ein von Menschen ausgesprochenes Urthel.

IV. Die Ursach aber, warum Wasser-Gräben, und solche Wasser, welche nicht allwegen lauffen, für eigenthümlich gehalten werden, beruhet gemeiniglich auf dem Herkommen. Dann es kan entweder dargethan werden, daß durch eines, oder etliche Güter ein Wasser herfür breche, auch eine Gruben mache, so seynd solche Gruben nach den alten Gräntzen bereits abgetheilt, oder aber man gehet sonsten auf das alte Herkommen: Oder es kan weder Abtheilung noch altes Herkommen dargethan werden: So seynd solche

Gruben und Wasser-Gräben denen zuständig, welche zu beyden Seiten Güter darbey liegen haben. (a)

(a) Arg. *L adeo. 7. §. Insula. 3. de A. R. D.*

V. Sonsten seynd Wasser-Gräben, wann sie nicht in allgemeinen Gebrauch (publici Juris) und zwischen Gütern gelegen sind, derselben gemeinschafftlich, und hat ein jeder seinen Theil daran. (a)

(a) *L. 2. §. praeterea. 2. ff. de aqua & aqua pluv. arc. L. 2. §. Hoc interdictum. 4. ff. ne quid in loc. publ.*

VI. Es wird auch gefragt: Wann alte Briefe vorhanden wärn daraus zu ersehen: Daß liegende Güter, daran zu End Wasser-Gräben gelegen, verkaufft worden, ob solche Wasser-Gräben vor mit-verkaufft zu halten? Weil nun im Rechten versehen ist, daß, wann ein liegend Gut, Acker, Wiesen oder dergleichen, verkaufft worden, allein das so in solchen Gut innen begriffen, und nicht das so allein daran stösst, oder nur daran und darum ist, (a) vor mit-verkaufft zu achten sey; So möchte auch dißfalls dafür zu halten seyn, daß aussen anstossende Wasser-Gräben nicht mit im Verkauff begriffen, noch dern so die Güter erkaufft, eigen worden wärn. Alleine es ist, solches Einwurffes ohnerachtet, hierbey zu bemercken: Daß, ob man gleich sagen könnte, dergleichen Gräben, deßgleichen ein Weg, item die Ufer an Wassern, seyen im allgemeinen Gebrauch, also daß sie von Privat-Personen gar nicht einmal verkaufft werden können; So ist doch hergegen wiederum zu bedencken, daß ob wol selbige in etlichen Fällen zu allgemeinen Gebrauch dienen (publicae inserviunt usui) so seyen sie auch in etlich Stücken denen zu einigen Gebrauch nutzlich und vergönnt, welche daran anstossende Güter haben. Dann ein Ufer z. E. ist zwar in so ferne allgemein, daß, im Fall bedürffens, ein jeder daran sein Schiff anbinden, oder seine Netze an denen daselbst stehenden Bäumen trucknen kan: Andere Nutzbarkeiten aber stehen nur denen eigentlich zu, welche mit ihren Gütern daran stossen. Wann dannenhero fremde Schiff-Leute sich einiger an Ufern stehenden Früchte anmassen wollten; könnte ihnen solches gewehrt werden:

Dann das Ufer am Wasser ist nur in Bedürffnuß, und Noth-Fällen allgemein; andere Nutzbarkeiten, ausser den Nothfall, behörn allein denen mit ihren Gütern an die Ufer stossenden zu. (*b*) Wie dann Baldus sagt: Wann an einem Wasser annoch so viel spatium ist daß man das Erdreich darzwischen könnte zuackern; So sey solches spatium vor kein Ufer, sondern, weil ein Platz darzwischen ist, vor ein eigenthümlich Gut, zu halten. Darum dann schließlich zu statuiren, auch dieses communis Doctorum opinio ist, (sonderlich wo nicht aus denen Worten derer Contrahenten ein anders kan geschlossen werden) dergleichen Ufer, Plätze, Wege oder Wasser-Gräben, seyen vom Kauff ausgenommen, und also nicht mit verkaufft worden. Doch so, daß weil selbige zu allgemeinen Gebrauch gewiedmet, und an und vor sich selber und allein nicht verkaufft werden können; So mögen sie nur etlicher massen, und so viel andere derselben Nutzbarkeiten betrifft, als accessoria derer Güter an welche sie stossen, angesehen, vor Zubehörden geachtet, einfolglich mit selbigen, certo modo, verkaufft werden.

(*a*) *L. fundi. 17. de Act. E. V.*

(*b*) Alexand. *Conf. 20. Lib. I.* Bald. *in rubr. tit. & l. Riparum. 5. ff. de R. D.*

VII. Weiter wird gefragt: Wann das Ufer an meinem Gut, von ihm selber, gegen dem Wasser (wann z. Ex. aus der Erde ein lebendige wachsende Stein-Grube würde) (*a*) also außtrucknete, daß das Ufer einfiele, mein Gut aber blieb, und das Wasser deßwegen einen andern Gang machte: Wessen so dann die Grube, Thal oder Grund, darin erstlichen das Wasser gelauffen, seye? Darauf ist die Antwort, daß solches alles dem anreinenden, anstossenden Boden, eigenthumlich anhänge und zubehöre. Oder das Wasser hänget einem Boden etwas durch den natürlichen Lauff an, oder aber verläßt allein seinen Gang, so gehört das so sich anhängt, und der Grund, darinn das Wasser zuvor seinen Gang gehabt, dem anstossenden Gut zu, und wird das, so sich anhängt Alluvio genannt: Das andere aber, so durch Einfallen des Ufers, oder durch ein Erd-

geben, mit Veränderung des Flusses, zu meinem Gut zuwiechse, genant incrementum alvei recedentis. (a)

(a) Bart. *in tract. Tyber.* Azo. *in summ. Instit. tit. de rer. divis.*

VIII. So ist auch kein Zweiffel, daß ein neuer Wasser-Gang so von Natur und von ihme selber beschiehet, sonst eigene Güter gemein mache, und daß sie sodann eben die Eigenschafft, die der Fluß hat, überkommen. Dann der Fluß, als ein Richter, wie oben gemeldet, dem einen gibt, dem andern nimmt, und ein Gut so eigen gewesen, zu gemeinem Nutzen, und das so zu gemeinem Nutzen gewesen, eigen macht.

Azo. *d. loco.*

IX. Wenn aber ein Fluß seinen alten Gang und Lauff verlassen, und mir mein eigenthumlich Gut, durch seinen neuen Lauff oder Gang, genommen hat, der Fluß aber hernacher wiederum zu seinem alten Gang käme: So sollte zwar, denen geschärfften Rechten nach, der verlassene Gang, so zuvor mein eigen Gut gewesen, denen mit Gütern daranstossenden zugehören. Weil aber solches zu streng und unbillig wäre, wird er doch wiederum dessen, so er zuvor gewesen (a)

(a) Azo. *d. loco.* L. *adeo.* 7. §. *Insula.* 3. *ff. de acquir. rer. dom.*

X. Von Seen und Weyhern wird gesagt, daß, so sie in eigen gewiße Ufer eingefangen sind, und bald, der Zeit nach, überlauffen, bald austrocknen, sie dem einen nichts geben, dem andern nichts nehmen können, sondern ein Platz, ob er gleich mit des Weyhers Wasser überschwemmet worden, bleibt immerzu dessen, dessen er zuvor gewesen. (a)

(a) *L. lacus.* 12. *ff. de acquir. rer. dom. L. Vicinus.* 24. §. *fin.* 3. *de aqua & aquæ pluv. arc.*

XI. Daher dann folgt, und mit Recht gesagt wird: Wann ein Wasser nicht in eingefaßten Lauff bleibt, sondern meine Güter allein überschwemmet und bedeckt, so werden meine Güter dardurch nicht geändert, noch etwas an dem Eigenthum verlohren: Wol

aber wird die Nutz-Niessung und die Possession, biß das Wasser verläufft, gehindert. (a)

(a) *L. possideri. 3. §. Labeo. 17. ff. de acquir. vel amitt. poss. Azo. in Summa. Inst. tit. de rer. divis.*

# Sectio IV.

## Innhalt.

I. Wie das Wort, anhängig machen / zu verstehen?

II. Was der Fluß auf unsern Grund und Boden auswirfft / ist nicht unser.

III. Wie viel von den durch das Wasser angehängten zu einem Gut behöre?

IV. Ob der Sand so sich an unser Gut anhängt unser werde?

V. *Cautel*, wie ein sich ansetzender Wasser-Anhang des Rheins unterhalten und vermehrt werden könne?

VI. Was vor ein Unterschied zwischen einer würcklichen Insul oder einen Wasser-Anhang sey?

VII. Die Wöhrd/die sich an einen Ufer anhängen/behören gemeiniglich zu eben denen Gränzen als das Ufer selbst.

VIII. Von der Nutz- und Lustbarkeit derer Wöhrd im Rhein.

IX. Alle Insuln und Wöhrd im freyen Rhein/ und Chur-Pfältzischen Gebiet gelegen, stehen und behören Chur-Pfaltz / und denen Pfaltz-Graven / zu.

X. Wie erwiesen und dargethan werden könne/daß eine solche Wöhrd oder Insul jemand eigentlich zu behöre?

XI. Wann der Rhein außlaufft aus den Hammen / hat, den Rhein-Brauch nach, jedermänniglich Macht zu fischen.

XII. Was ein Alt-Wasser sey? und wie es den Gebrauch nach darmit gehalten werde.
XIII. Alt-Wasser werden zu Zeiten gemacht, und seynd nicht allezeit Brüche des Rheins.

I. IM Text folgt das Wort **anhängig machen**: Und wird diß Orts dardurch verstanden: Wann sich etwas also an meinen Boden angehängt, und zu meinem Gut kommt, daß mein Gut und dasselbig miteinander ein Ding (a) (es sey Erdreich, Sand, Holtz, Wurtzeln oder anders) werden, wird solches alles durch das Anhängen und Zuthun des Fluß unser eigenthümlich.

(a) *L. in rem actio. 23. §. item quacunq. 5. ff. de rei vindicat.*

II. Daher dann folgt: Daß wann durch den Fluß oder dessen Erguß, etwas auf unser Gut geschwemmt wird, welches sich nicht angehängt, ob es wol niemands sonst wäre, so ist es darum doch auch nicht unser, sondern des der sich erstlichen desselbigen annimmt, und es bekommt: Eben wie ein Bienen-Schwarm ehe er von jemand gefasst worden, dessen wird, der ihn am ersten bekommt. (a)

(a) *L. Naturalem. 5. §. apium. 2. ff. de acquirend. rer. dom. §. Apium. 14. Instit. de rer. divis.*

III. Es folgt auch aus obgesetztem, daß mehr nicht zu einem liegenden Gut, dann so viel das Erdreich begreifft, und demselben anhängig macht, gehöre.

*L. Fundi. 17. pr. ff. de act. empt. L. 3. §. Neratius. 3. ff. de acquir. vel amitt. possess.*

IV. Es fragt aber auch Bartolus: Ob der Sand der von Natur nicht zusammen hängt, auch unser werde? Und gibt diese Antwort: Dieweil sandige *Materie* auch für Erdreich gehalten wird, so es sich angehängt, und man nicht, wes es seye, wissen kan, so werde solch angehängter Sand mit unserm Gut ein Gut, ein Ding, und gantz unser. (a) Wie dann gemeiniglich alles so durch das

Wasser angeflößt, und einem Gut angehängt wird, sandige *Materie* ist.

(*a*) *Arg. l. Si alicui. 78. ff. de solut.*

V. Ob nun aber wol der Text sagt: Was das Wasser einem Gut allgemach angehängt, das werde mit dem Gut eigen: Und also den Buchstaben nach, den Verstand hat: Daß das Wasser in diesem Fall, ohn Hülff oder Zuthun menschlicher Arbeit oder Geschicklichkeit, gebe oder nehme: So halt ich doch dem Gebrauch gemäß darfür, und gibt es auch die Erfahrung, ist auch als ein sondere *Cautel* wol zu mercken: Daß, wann sich ein Sand im Rhein angehängt, man alsbald darein Weiden stecke: Weil dardurch der aufgeworffen Sand und Schleim zu einem beständigen Wöhrd oder Anhang leichtlich und bald gemacht wird.

VI. So ist auch diß Orts zu mercken, daß ein Unterschied zwischen einem Wasser-Anhang, an eines andern Wöhrd oder Ufer, und zwischen einer Insul sey: Dann eine Insul ist kein Wasser-Anhang, sondern ein freye Insul, die zu allen Seiten mit Wasser umgeben, und die der Rhein aufgeworffen: Oder man mag es nennen einen Grund im Rhein, so sich in freyem Rhein selbst, ohn jedermans Zuthun, aufwirfft, erhebt, und mit Holtz verwächst.

VII. Ich hab auch von denen Verständigen diesen Unterschied vernommen: Wann sich ein Wöhrd am Ufer stemmt, oder an Gütern angehängt, so heisse es kein Wöhrd oder Insul mehr, werde auch nicht dafür gehalten; Sondern, dem gemeinen Rhein-Gebrauch nach, gehöre ein solcher angehängter Platz, zu desselben Gräntzen: Solche Anhäng aber erkennt man daran, daß, wann der Rhein nur mittelmässig Wasser-reich ist, man mit dem Vieh darauf zur Weyd treiben, und sonsten trocken darauf kommen kan.

VIII. Der Nutz aber, so aus den Wöhrden, Insuln, oder Wasser-Anhängen, entspringt, ist fürnemlich die Weyde. Item, wann sie mit Weiden besteckt, oder selbst verwachsen sind, hat man nicht

nicht geringen Nutzen von dem Holtz: Wiewol ich auch eine freye felsige, von Natur entstandene, Insul im Rhein gesehen, so des Jahrs bey sechzig Malter Korn getragen: Auf solchen Insuln und Wöhrden kan man auch das grosse und kleine Waydwerck gebrauchen: Und ist warlich, auf denen erwachsnen weiten Wöhrden, das ein sonderer Lust, daß man darauf allerley Waydwerck zugleich, als mit dem grossen und kleinen, rothen und schwartzen Wildpret, darnach auch mit dem Feder-Wildpret, als Fasanen, Endten, zum dritten, auch das Fischerwerck, haben kan.

IX. So hab ich auch nicht umgehen können, hierbey wegen derer Insuln im Rhein (welche man sonst gemeiniglich, dem Rhein, Brauch nach, einen Sand, ein Wöhrd, ein Aw in freyem Rhein, nennet) nicht aus blosser Affection gegen Jhro Chur-Fürstl. Durchl. meinen gnädigsten Herrn, zu vermelden, daß ich fast in allen alten Berichten, Kundtschafften, Documenten, diese Nachricht befunden, daß ein Pfaltzgraff am Rhein, und Chur-Fürst in selbigen Gebieth, von Alters die Gerechtigkeit in freyem Rheinstrom gehabt und hergebracht habe; Daß wann sich ein neuer Sand oder Wöhrd im Rhein angehängt und begeben, ein Pfaltzgraff, und Chur-Fürst, zu den Eyßbrüchen daran, dieselben anzunehmen, zu gebrauchen, zu besetzen, und, Jhrer Chur-Fürstlichen Durchl. Gelegenheit nach, zu bauen, oder hinzuleihen, wie auch sonst niemand, in dasigen District, im freyen Rhein, auf den Sänden und Wöhrden, sich derselben zu gebrauchen oder zu unterziehen, Fug, Recht, und Macht, habe.

X. Wann nun ein Sand sich anhängt, wird er erstlich angenommen und mit Weiden besetzt: Hiernechst hab ich in vielen alten Documenten und Berichten gefunden, daß wann etwan zwischen Benachbarten ein Streit wegen einer Insul, Sandes oder Wöhrd, vorfällt, man gemeiniglich diese Argumenta, (zu erweisen, weme selbige zuständig seyen) anführe: Die Insul, Sand, Wöhrd rc. liege in seinen Gebiet und Territoro, man habe darauf seine Marck- und Grāntz-Steine gelegt, man habe den Censum darauf, habe

solche andern in Feudum verliehen. Item, es haben die Auhäuser (Land-Güter) an sie, als Obrigkeit, Fähr-Recht (Brücken-Zoll) Opffer-Geld, Brod, und andere jährliche Auflagen, entrichtet. Jngleichen erweißt die an einen Wöhrd rc. habende Gerechtigkeit oder Jurisdiction, wenn man darauf Waydwerck exercirt, Weiden darauf gesetzt, darauf gewachsenes Holtz abgehauen, oder daran geeißt hat: Endlich aber werden dergleichen Gerechtigkeiten und Jurisdictionalia mit alten Documenten, und durch den Augenschein, erweisen. Und weil bißhero von Wasser-Anhängen, Wöhrd und Jnsuln, gehandelt, und was jedes sey beschrieben, auch wie und worzu man sich deren bedienen könne, hinlängliche Nachricht ertheilt worden: Als hab ich gelegentlich hierbey, wie es mit dem Rhein, wann selbiger anwächst und austritt, üblichen Gebrauch nach, gehalten werde, ingleichen was wegen deren sogenannten Alt-Wasser üblich und Herkommens sey, Bericht ertheilen wollen.

XI. Jst demnach ratione des Rheins die Gewohnheit, und das Herkommen zu mercken: Daß, wann der Rhein ausgetretten gewesen und sich wieder gesetzt hat (oder an- und über gelauffen und wieder gefallen ist) man zu sagen pflege: **Er stehe wieder im Hammen** / und alsdann seynd alle Alt-Wasser, auch die verbannte Wasser, die vom Rhein herrühren, wieder beschlossen: Nehmlich es müssen sodann alle Fischer solche Alt- und verbannte Wasser ungefischt lassen, und dörffen bloß allein auf den Rhein selbst fischen: Wann aber der Rhein austritt, d. i. wann er über seine Ufer oder Hammen tritt, oder auf die Almend (allgemeine Güter) auslaufft; Alsdann haben nicht allein die ordentliche Fischer, sondern auch sonst durchaus jedermänniglich, er sey ein Fischer oder nicht, Macht auf den Rhein selbst, in allen dessen ausgetrettenen Wassern, zu fischen: Welches ein auf den gantzen Rhein aller Orten hergebrachte Gewohnheit und altes Herkommen ist.

XII. Und dieweil von Alt-Wassern Meldung geschehen, ist, dem Gebrauch nach, zu wissen, daß, eigentlich zu reden, diß ein Alt-

Wasser

Wasser sey, das aus und in den Rhein fließt, und seinen Ein-oder Ausgang vom Rhein hat. Wiewol etliche auch diß proprie ein Alt-Wasser nennen, da der Rhein vor Alters gegangen, welchen Ort man darnach mit Weiden, daß kein Fisch weder aus noch ein kommen möge, versetzt. Es seynd aber gemeinlichen solche Alt-Wasser so alt, und in langem Gebrauch und Nutzung, daß niemand gedenckt, oder zu sagen weiß, wann sie angefangen: Aber allem Anzeigen und Vermuthung nach, haben sie ihren Ursprung daher, daß es Brüche vom Rhein sind/ das ist, wann der Rhein über das Ufer aus dem Hamme laufft, zerbricht er je bißweilen dieselben, macht grössere Löcher, davon sich die Alt-Wasser dann erhalten. Und behören solche Alt-Wässer gemeinlich auf dem Rhein, jedes Orts der Oberkeit Herrschafft, stunden etwan auch den Gemeinden in Städten und Dörffern zu, mehrmals aber behören sie denen Gemeinden, die haben sie auch zu gebrauchen, zu geniessen, oder im Bestand hinzuleihen. Die Gerechtigkeit aber, solcher Alt-Wasser, ist diese, daß man Wöhr darein machen mag, oder nicht. Wie dann ein jeder, ihme selbst zum besten, dieselbe zu nutzen befugt ist, und daran geschieht auch niemand einiger Eintrag.

XIII. Und ob wol (wie bereits vermeldet) die Alt-Wasser gemeiniglich Brüche des Rheins sind, und sich alsdann begeben, wann der Rhein aus den Hammen laufft, die Dämme zerreißt, und hin und wieder Wasser-Gräben macht; So weiß ich mich doch auch eines besondern Falls zu entsinnen. Nehmlich e[illegible]hat einstens ein gewisse, am Rhein liegende, Obrigkeit, des Rheins Aus- und Uber-Lauffen (welcher sonst, mit der Zeit, ihr an ihren Schlössern, und Dörffern viel 1000. Gulden Schaden hätte verursachen können) gehemmet, indem sie einen trefflicheu Bau im Rhein führen lassen, wodurch der gantze Rhein sich gantz auf die andere Seite gewendet, besagte Obrigkeit aber durch solchen Bau und des Rheins Ableitung ein besonders Alt-Wasser überkommen hat: Worein selbige Obrigkeit auf eine geraume Zeit lang niemand hat fahr- und fischen lassen, mithin endlich selbiges also præscribirt und sich eigenthüm-

genthümlich gemacht hat, daß es hernach gar niemand mehr befahr- oder fischen dörffen, und die so de facto sich dessen unterstanden, als Sträffliche, gepfändet und abgestrafft, ja dergleichen Contravention maleficisch angesehen und als ein Diebstal abgestrafft worden ist.

# Sectio V.

## Innhalt.

I. Wie das Wort, den Völcker-Rechten nach, zu verstehen, und daß des Lands-Verwiesene sich annoch des Völcker-Rechts gebrauchen mögen.

I. IM Text folgen die Worte: dem Völcker-Recht nach: Daraus dann folgt, daß die, so zur Straff einer Stadt oder Lands verwiesen werden, annoch, weil sie nur allein der Kayserlichen Rechten nicht zu geniessen haben, hierinn des Völcker-Rechts (Juris Gentium,) sich gebrauchen dörffen.

# Sectio VI.

## Innhalt.

I. Was das Wasser uns giebt das wird unser, nach *Proportion* des Rechts so wir zu oder an besagten Gut haben: Und beschiehet solches ohne unser zuthun / von sich selbst, und Effectu Juris.

II. Mit welcher Gerechtigkeit / Titul und Intention, wir das Gut besitzen / eodem Jure & Intentione besitzen wir dasjenige / was unserm Gut vom Wasser anhängig gemacht wird.

III. Wann

III. Wann und warum das Wasser denen Gütern so von denen Feinden erobert / und unter die Kriegs-Leute ausgetheilt worden / nichts gebe?

IV. Ob mit dem was das Wasser einem Gut nimmt, und dem andern gibt / die Jurisdictionalia mit-transferirt und acquirirt werden?

V. So ein Wasser zwischen zwey Obrigkeiten oder Herrschafften den Gerichts-Zwang theilet / so hat ein jede Obrigkeit dieselbe biß in die Mitte des Wassers zu exerciren

VI. Wem im Rhein zu bauen zugelassen sey?

VII. Wem die Gold-Gründe darinnen zuständig seyen? wer das Recht zu Golden (oder Gold aufzuläsen) habe? wer dieselbe zu verleihen, und es zu gebrauchen habe? und wie es damit gehalten werde?

VIII. Was ein Endten-Flug oder Vogel-Wayde sey? Form eines Bestand-Briefs darüber.

IX. Ob der / so die Wild-Fuhr auf dem Land hat / selbige auch auf dem Wasser habe? Gewöhnliches Jäger-Argument davon / und Positionales.

X. Alte Rhein-Ordnung, der Gezauen (oder Fisch-Gezeige) halben.

XI. Eine andere dergleichen Ordnung, der Fuhr halber / und was sonst in verschiedenen Puncten zwischen benachbarten ausbedungen worden.

XII. Alte Bedencken, des Neckers und andern Fisch-Wassers halben.

XIII. Was ein Eyß-Bruch sey?

XIV. Unterschied unter einen Eyß-Bruch und Eyß-Geweid.

XV. Unterschied unter denen Eyß-Brüchen im freyen Rhein / und denen Alt-Wassern.

XVI. Wann zwey Obrigkeiten auf den Rhein, an einerley

Ort, mit gleichen Regalien/ wären beliehen worden, wie es zwischen ihnen zu halten sey?

XVII. Wie es mit denen im Rhein gefangenen Wildfängen, Haupt-Fischen und Gästen, ꝛc. gehalten werde?

I. BEy denen im Text folgenden Worten wird -- unser/ ist erstlich, (wie oben bereits bey den Wort unser gemeldet worden) zu mercken, daß solche nach Proportion der Gerechtigkeit, so wir zu oder an besagten Gut haben, z. E. ob wir solches Eigenthums-Pfands- oder Nutznießungs-Weiß besitzen, zu verstehen seyen; Und dann daß uns das Wasser durch sein Anhängen, vor sich selbst, ohne unser Zuthun und Arbeit, etwas gebe. Anerwogen in Rechten dafür gehalten wird: Was das Wasser unserm Gut anhängig macht, werde ipso Jure, ohne unsere Bemühung oder Zuthun, unser.

II. Weil es auch zum andern heißt: Was das Wasser anhängig gemacht wird unser: So fragt sichs, ob es also unser werde, daß auch, bloß durch das Anhängen, dessen Possession, und was vor eine Art des Besitzes? wir erlangen. Worauf zur Antwort dienet: Weil der Theil oder das Stück, das das Wasser unserm Gut anhängig gemacht hat, kein besonders Gut oder Stück vor sich selbst ist, sondern nur als ein anwachsendes Stück an das gantze Gut angesehen wird; So erlangen wir diesen Besitz nach der Proportion unsers zu oder an den Gut habenden Rechtes, und wird solches Theil, wie sonst Rechte oder unbewegliche Dinge, nicht nur Theil-weiß, sondern gantz, und nicht nur durch eine äusserliche That erst, sondern im Gemüthe und Willens-Apprehension, possedirt und im Besitz genommen. (a) Anerwogen die Rechte vermuthen, daß wann einer ein Gut besitzt, und sich solches meliorirt, Er besagtes Gut gantz, und die Melioration auch völlig, nach vermuthlicher seiner Intention, besessen haben wolle.

(a) *L. 3. pr. ff. de acquir. vel amitt. possess.*
(b) *L. si ex toto. 8. pr. ff. de Legat. 1. l. quod in rerum. 24. §. pen. eod.*

III. Was aber jetzt vermeldt, das hat den Rechten nach, nicht in denen Gütern, so die Römer von denen Feinden erobert haben, und unter die Kriegsleut also ausgetheilt worden, daß ein jeder, was ihme gegeben worden, und was die Römer sich vorbehalten haben, wisse: Daraus dann folgt, daß, so ein Römischer Kayser einem eine gantze Gemarcke (Strich umgräntzten Lands) eingegeben, solches für kein abgetheilt Gut zuhalten sey. (a) Was aber die Ursachen seyen, daß in abgetheilten *limitir*ten Gütern das Wasser nichts giebt, oder daß das Jus Alluvionis nicht statt hat: Davon werden von dem Bartolo bey diesen Worten etliche erzehlt: Die erste ist diese: So ein Kayser jemanden abgetheilte Güter gegeben, so seye zu glauben, er habe dabey ausdrücklich gemeldt: daß sie allwegen, wie sie einem jeden abgetheilter eingeben worden, also verbleiben sollen, damit man ins künfftig eines jeden Begnadigung wissen, und nicht gesagt werden möge, sie hätten etwas durch ein unverhofftes Glück, oder Mittheilung des Wassers, bekommen. Mehrere vermuthliche, doch zweiffelhaffte, Ursachen, zeigt Bartolus eben daselbst an.

(a) *L. in agris. 16. ff. de acquir. rer. dom. L. 1. §. si insula. 6. ff. de flumin.*

IV. Weiters wird bey denen obgesetzten Worten des Texts gefragt: Wann die Gemarcken und die Obrigkeiten, derer Herrschafften, Bistthumen, durch das Wasser gescheiden sind, ob zugleich, wann das Wasser dem einen etwas giebt, dem andern von seinen Boden nimmt, solches auch von der Jurisdiction und Gerichts-Zwang zu verstehen seye? Es wird aber meistentheils dafür gehalten: Jurisdictionalia und der Gerichts-Zwang werden nicht dadurch transferirt. Weil Obrigkeiten und *Regal*ien ausdrücklich, wie weit sie sich erstrecken sollen, ausgemacht und gegeben werden. So weiß man auch sonsten, wie es derselben halber von Alters hergebracht und gehalten worden. Darum D. Bartolus (a) dahin schleust, und will diß Orts: Si competat Jus Jurisdictionis tanquam Jus privatum, quod sic, tanquam ad hoc flumen, sit

privati Juris, quod indubitanter dicendum, quod per Alluvionem non adjiciatur vel detrahatur Jurisdictioni.

(a) Bart. *sup. verbo. acquiritur nobis. in tract. Tyberi. Num.* 6. *L. Rutilia* 69. *de contrah. E. V.*

V. Item, es wird gefragt: Wann zweyer anstossenden Obrigkeiten Jurisdiction und Gerichts-Zwang durch das Wasser abgetheilt wird, ob einer jeden Obrigkeit Gerichts Zwang, sich biß in die Mitte, und also den halben Theil des Wassers, erstrecke und reiche? Und giebt Bartolus darauf diese Antwort: Dieweil das, so zwischen zweyen liegt, deren so zu beyden Theilen daran stossen, gemeinschafftlich ist, (a) (z. E. so ein Baum oder Stein zwischen zweyen Aeckern steht oder liegt, ist er eines jeden halb) So ist auch dergleichen Obrigkeit zugleich zum halben Theil gemeinschafftlich. (a)

(a) *L. arbor.* 19. *ff. comm. divid. L.* 2. *§ praeterea.* 12. *de aqua & aquae pluv. arc. L. adeo.* 7. *§. fin. ff. de acq. rer. dom.*

VI. Da nun von der Jurisdiction und den Gerichts-Zwang Anregung beschehen, sonderlich, ob das Wasser denselben etwas nehme und gebe? So ist ferner, diß Orts, so viel die Oberkeit des Rheins betrifft, der Gebäue halber, und sonsten, zu mercken, daß denen Regaliis und hoher Oberkeit in genere gebühre und zukomme Rheins-Ordnungen zu machen, zu rügen, zu geleiten, den Leinpfad (oder Fuß-Steig) zu erhalten, neben andern Gerechtigkeiten, als derer Sald und Salmen-Gründ, Eyßwassern, den Wöhrden, Insuln, dem Wandwerck, Beholtzung, und Weyde. Von solchen Stücken nun etwas, in specie des Gebrauchs halber, fernern Bericht zu geben, hält mans für eine gemeine Regul: Daß des Rheins Lauff niemand zu verbauen, wol aber dargegen sich zu beschirmen, und das Ufer zu erhalten, berechtiget sey. Wie dann ein jeder an seinem Ufer das nöthige zu bauen (und sonderlich eine jede Obrigkeit, welche den Zoll und andere Nutzungen erhebt, die Leinpfad zu erhalten) schuldig ist: Wiewohl solches vielmal denen armen Unterthanen widerrechtlich auferlegt und anbefohlen wird. Ich hab auch, was die Rhein-Bau belanget, offt gehört, daß gemeine Rhein-

Bau und Brüch (da denen Benachbarten sonst Schaden beschähe) sie, solchen Schaden, so gut sie könnten zu begegnen, darwider bauen mögen: Doch weiter nicht, dann so weit derselben Obrigkeit und Gemarcken auf den Rhein gehet. Weil niemand Macht hat dem andern auf das Seine zu bauen.

VII. Die Gold-Gründ halt ich auch, wie gemeldt, für ein sonder Regale, das der hohen Lands Fürstlichen Obrigkeit gemeiniglich allein zuständig, die mag, wie mans nennt, golden (oder Gold aufläsen) lassen: Es ergeben sich aber solche Gold-Gründ mehrentheils eben an Häuptern, (am Rand) an den Kiß-Gründen: Und werden dieselbigen mehrentheils von denen allerärmsten, die nichts haben, bestanden, bey denen, was sie heute gewinnen, morgen verthan ist. Ihr Rhein-Gold aber machen sie also: Sie nehmen drey breite Bort oder Dihl zusammen, welche an der Länge zehen Schuch lang, und vier Schuch breit sind. Diese Bort nennen sie eine Goldkue, stellen sie auf einen Schragen, werffen den Kiß-Grund mit Schauffeln darauf, waschen und schwemmen alsdann den Kiß-Grund von der Goldkue herab, mit samt dem Sande, so bleibt das Gold darauf liegen: Das läutern und bereiten sie dann mit Quecksilber zusammen. Es mag aber in solchen des Rheins kiessigen Gründen, nichts ausgericht oder gehandelt werden, es sey dann, daß der Rhein gar klein. Sonsten aber mag die Obrigkeit auf ihre Kosten, Golden, oder sonsten um Zinß, wie vermeldt, verleihen: Und in Summa, so viel die Gold-Gründ und das Golden im Rhein belangt, halt ich es für ein Regale, weiß mich auch nicht zu entsinnen, daß andern Obrigkeiten oder Gemeinden solches leichtlichen gebühret: Ausgenommen, da einsmals eine gewisse Gemeinde sich eines alten Herkommens berühmt, und daß sie solches von Alters her überkommen habe, und dagegen in eine Kirche jährlichen etliche Wachs-Lichter geben müssen: Mag es seyn, daß dieselbe arme Gemeinde, aus besondern Ursachen, Anfangs insonderheit und in specie damit befreyet worden. Sonsten aber muste, zur Erweisung solches alten Herkommens und Guldens, bewiesen und

dargethan werden, daß, so sich etwan ein Gold-Grund erhebte, derselbige jemand verliehen und andern solches zu thun gewehret worden, jene auch darüber etwan gepfändt und gestrafft worden wären. Es beweisen auch Instrumenta, Zeugen und dergleichen, eine solche Possession.

VIII. Aus dem Kiß-Grund im Rhein, folgt, neben dem Golden, auch dieser Nutz, daß die Obrigkeit darauf den Endten-Flug und Vogel-Wayd hat: Es ist aber das ein Vogel-Wayd oder Endten-Flug, so auf einem blosen Kiß-Grund, der weder vom Graß oder Holtz verwachsen ist, getrieben wird, worauf man um Michaelis sich legt, und die Endten mit Garnen fähet: Und werden solche Endten- oder Vogel-Wayd besondern Personen um Zinß verliehen.

## Form eines Bestand-Briefs, die Vogel-Wayd betreffend.

### Bestand-Briefe die Vogel-Wayd betreffend, werden in dieser Form aufgericht.

Ich N. Hauß-Hofmeister zu Heidelberg, bekenn mit dem Brief, daß ich an statt, und von wegen des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn N. Pfaltzgraffen bey Rhein, Chur-Fürsten ꝛc. dem Ersamen N. und N. Bürgern zu N. verliehen hab, die Antvogel-Wayd, und Krauen-Wayd, sechs Jahr lang nach einander folgend, nach dato diß Briefs, nemlichen von N. an auf beyden Seiten, biß herab von N. um 40. Ant-Vögel alle Jahr zu geben, und die zu rechter Zeit, so die Vögel am besten, auf das Schloß gen Heidelberg einzuantworten, und zu bezahlen, ohne Kosten und Schaden, und wann sie nicht Ant-Vögel liefern

fern, für einen jeden Vogel geben zwölff Pfenning: Solchs einen Hauß-Hofmeister, oder Hauß-Küchen-Schreiber, zu überantworten: Wann sie aber in solchem Zinß säumig, was dann Kosten darauf gegangen wäre, gleich dem Zinß ausrichten: Und wann sie vom Hauß-Hofmeister oder Küchen-Schreiber gemahnt werden, daß sie sich gen Heidelberg auf das Schloß stellen, und davon nicht kommen sollen, die Bezahlung sey dann zuvor beschehen: Und gehet die Beständniß zu Faßnacht an und aus, das erste Ziel Anno N. Wo ihme aber das Kräuen-Bruch nicht blieb, sollen sie alle Jahr geben 40. Ant-Vögel: Zu Urkund zween Kerffzedel gleichlautend ausgeschnitten hat jede Parthey einen.

IX. Daneben ist diß Orts wol zu mercken: Daß gemeinlichen die Herrschafften, welche zu beyden Seiten Lands am Rhein die Wildfuhr haben, daraus auch argumentirn und schliessen wollen, daß sie auch die Vogel- und Fisch-Wayd, item die Salmen-Gründ, das Waydwerck auf den Insuln und Wöhrden, hätten: Indem gemeinlich die Jäger also argumentirn und schliessen: Mein Herr hat aufm Land das Jagen, ergo auch im Rhein. Wie dann die Positionales also gesetzt werden.

## Positionales.

Erstlich setz und sag ich, daß die Wildführ oder Wildfang am N. Ort, an beyden Seiten, oben und unten, des Rheins N. Herrn zuständig.

Item, setz ich, daß, N.N. Herrn auch im Rhein solches gebühr und zustehe.

Wiewol aber solches bey allen Jägern, so gefragt werden, für

für ein gewiß Argument und Ration gehalten wird, ich es auch, dem Gebrauch nach, für ein grosse Anzeig und Vermuthung halte, daß sie aneinander hangen, mag es hergegen doch auch wol seyn, daß an etlichen Orten ein anders Herkommens üblich sey, und auch wol ein anderer als der die Wildfuhr hat, den Endtenflug, Salmen-Gründ, das Gejed, in einer Insul oder Wöhrd, hergebracht habe. Darum solch Argument nicht allwegen beständig ist: Potest enim quis aliquos actus vel species Jurisdictionis exercere, alios non utendo amittere.

## Alte Rhein-Ordnung / der Gezauen (Fischer-Gezeige) halben.

X. Dieweil ich oben Num. VI. neben anderm, Anregung gethan, daß der Lands-Fürstlichen Oberkeit, und hohen Regalien, Rheins-Ordnungen zu machen zugehöre und zuständig, auch also Herkommens sey: Als hab ich, zu mehrerm Bericht, was etwan, damit die Wasser von Fischen so gar nicht tröst, (d. i. nicht so gar entblößt) würden, für Bedencken fürgelauffen: Item was den Fischern für Ordnung ihres Waydwercks, Gezauen und Kuchen, halben gegeben werden, vermelden wollen: Als nemlichen.

Seynd erstlich auf dem Rhein die grosse Wurff-Garn abgeschafft, aufgehaben und abgethan, worden.

Zum andern, seynd alle enge Gezauen (oder Fischer-Gezeig) von Garn und Reusen, durch das gantz Jahr anderst nicht zu gebrauchen gestatt worden, dann nach Anzeige eines *Modells* in Kupffer gestochen.

Zum dritten, seyd etwan die kleine Wurff-Garn anderst nicht zu gebrauchen zugelassen worden, dann von S. Martins Tag an, biß auf S. Gertrauden, und haben dieselben anderst oder grösser nicht

seyn

seyn sollen, dann einer von freyer Hand werffen mögen, und daß sie nicht über die Nachen aus sollen gegeben werden.

Zum vierdten, seynd etwan die Offen-Gezaue, mit eisern Ringen und Spänen, dergleichen Klöppe Gezaue, und Spanne-Gezaue, gäntzlich aufgehaben, und abgethan worden.

Item, es ist abgeschafft, daß durch das gantze Jahr keine Kuchen mehr sollen gesetzt werden.

## Ein andere Ordnung/ so etwan der Fuhr halben, und sonst, auf dem Rhein, zwischen den Benachbarten gemacht, und auf viel Weg bedacht worden.

XI. Nemlichen, daß die Fischer, an ihren bestimmten Orten, vor dem Ave Maria nicht dürffen anrugen oder anfahren.

Etwan ist bedacht, daß sie mit der Sonnen Aufgang an- und mit dem Niedergang aus-fahren haben sollen.

Item, daß der Sonntag, und die hohen Fest gehalten, daran kein Weidman fahren dürffen.

Und dieweil die Reusen ohn Etzung der Fisch nicht zu gebranchen, ist allein mit den Reusenern, zu den Reusen, und nicht anderst, die Maahsamen Kuchen zu gebrauchen, erlaubt worden.

Item, es ist des jungen Fisches, als Hecht und

Karpffen, von S. Georgen Tag an, biß auf Bartolomei, verschont, dieselben allen binnen der Zeit von niemand gefangen noch gewehert, sondern deren, um gemeines Nutzes willen, solche Zeit verschonet, und nicht beleidigt werden.

Die Benachbarten haben sich etwan auch verglichen, an welchen Orten der Rhein offen, und unversperrt solle bleiben.

Item, daß man die Gerstenengel nicht dürffen gebrauchen.

Item, wann der Rhein über die Bort gangen, hat der Mann mögen den Fisch fahen, wie er könte: Ausgenommen in den Herrn Fischwassern, wann dieselben versperrt, hat niemand darein dürffen fahren.

So sollen sich auch die Benachbarten, den Rhein zu fegen, jederzeit vergleichen.

Junge Schnetz und Bieblin zu fahen, ist allwegen vor S. Bartolomes Tag verbotten gewesen.

Es ist auch etwan bedacht, daß man keinerley Drüb-Garn werffen, oder mit der Stangen rühren soll, dann es den Fisch sehr vertreibt.

Sonderlich ist wol zu bedencken, damit Fisch im Leich gehen/ und nemlich der Lachs, affter-Simonis & Judæ, der Hecht von S. Matthys Tag an, biß S. Georgen Tag, nur gefangen werden sollen: Welches dann dem Fischen, und dem gemeinen Nutz, grossen Fürstand bringt: Zu dem, daß ohne das ein jeder Fisch in dem Leich unärtig, und ungesünder zu essen ist.

XII.

## XII. Alte Bedencken deß Neckers/ und anderer Fischwasser halben.

Ausserhalb des Rheins, anderer Wasser, sonderlich des Neckers, halben, ist etwan, (damit derselb mit dem Leich, und sonst, nicht so gar tröst werde,) die Sachen dahin bedacht, und die Ordnung gemacht.

Zum ersten, da der Necker gemein allmet, (oder allgemeinschäfftlich ist) daß kein Fischer/ oder jemands, ohne Erlaubniß, bey Tag oder Nacht, in freyem Necker, mit den Worff-Garnen, groß oder kleiu, werffen oder fischen dürffen.

Am andern, seyd die Kleb-Garn gantz verbotten worden, ausgescheiden, von S. Martins Tag biß Ostern, hat man damit die Wochen zween Tag, und nicht darüber, fahren dürffen, doch daß aus jedem Hauß nicht mehr dann ein Nache/ und über 40. Klaffter Garns nicht, geführt oder gebraucht werde.

Item, von Ostern an biß an S. Michels Tag, hat man in der Wochen einmal mit dem Ring gefahren, und nach S. Michels Tag, zween Tag in der Wochen, biß wieder Weynachten, und daß aus jedem Hauß ein Manns-Person sollen fahren.

Von Ostern biß Bartolomei, haben alle enge Gezauen, die das Jung gleich aufheben, sollen verbotten

botten seyn, ausgenommen daß ein Fischer sein Querder zum Angel fangen mögen.

Item, es sein die engen Leuen verbotten, ausgescheiden von S. Bartolomes Tag an, biß Weinachten.

Item, der Aff oder Spon-Seil, ist gantz verbotten.

Die Brech-Garn, so sie Rogen und jungen Leich haben, sollen verbotten seyn.

Item, die Nasenriedt, dardurch die Leich verderbt und verhindert, sollen im Necker und in den Bächen verbotten seyn.

Item, die Garnsetz sollen mit Reusen und Legschiffen nicht belegt werden.

Item, die Were und Kerb daran sollen weit gemacht werden, daß das Jung gleich dardurch möge, und nicht verderb.

Item, die Kolbel-Were sollen verbotten seyn.

Item, der enge Flender-Hamen, sol auch, von Ostern an, biß auf S. Bartolomes Tag, verbotten seyn.

Item, da der Necker im Rhein gehet, da sollen es die unterländischen Fischer unversperret lassen, kein Weidwerck da treiben, damit ein Wasser vom andern gespeiset werd, und eine gantze Landschafft das geniessen möge.

Item, die Fischer unwendig Heidelberg, biß an Rhein, haben die klein Segen sollen abthun, und gar nicht

nicht gebrauchen: Dann nichts von solchen Garnen den Necker hinauf kommen kan, wird auch viel damit verschlagen, daß es wieder hindersich fährt.

Item/ wann man die Eltzen-Segen braucht, daß kein eng Garn darum gezogen werd.

Item, die Segen sollen die Wochen mehr nicht dann zween Tag geführt, auch nichts nicht gebraucht, noch der Necker versetzt werden, damit die Fisch webern, und der Necker gespeißt werden möge.

Es sol auch aus einem jeden Hauß nicht mehr dann ein Stück Garn, zu einer Sege, zehen Klaffter lang, mit einer Person auß demselben Hauß, gebraucht und geführt werden.

Item, daß man den Fließ-Garnen, von Ostern an biß S. Bartolomes Tag, nicht auf die Segen im Necker treiben, dann was nicht gefangen wird, wieder hindersich zu Rhein gejagt.

Item, es sollen über und unterländisch Fischer kein Schutz schlagen/ Garn darhinder zusetzen.

Item, das Kissel-Garn soll auch verbotten seyn.

Item, mit dem Liecht zu fahren oder zuwatten.

Item, nach dem ein Gezau, daß man den Gemessen nennt, neulich ufferstanden (aufgekommen) das sol verbotten seyn.

Deßgleichen alle andere Garn, so neu erfunden und erdacht werden möchten.

XIII. Damit ich aber auch von Eyßbrüchen, (so auch, wie oben vermeldt, andern des Rheins *Regal*ien anhängig) was ein

Eyßbruch sey und wie es damit herkommen, etwas Bericht gebe: Ist zu wissen, wann sich Winters-Zeit ein Eyß, an beyde Rhein-Ufern anhängt, daß, vermög der *Regali*en hoher Obrigkeit, auch altem Herkommen, und dem Gebrauch nach, so es zum brechen geschieht, solch Eyß gebrochen und gefischet wird: Es ist aber das die Eigenschafft der Eyßbrüch, daß dieselben gemeiniglich Adern vom Rhein sind, welche man sonst das gantze Jahr nicht fischt, als wann Eyß vorhanden ist, bricht man das Eyß/ und das thut die Obrigkeit durch die Unterthanen, oder aber verleihts die Obrigkeit um Zinß hinweg, und das heist man also, und ist, ein **Eyßbruch**: Man pflegt auch also davon zu reden: **Das Eyß hat sich anhängig gemacht/ ist zu fischen: Das angeschlagen Eyß ist zu hauen, zu fischen.**

XIV. Es machen aber hierbey etliche, dieser Sachen erfahrne, einen Unterschied, unter einem **Eyßbruch** und **Eyßgeweid**/ dann sie das ein Eyßgeweid nennen und halten, wann sich ein Eyßschemel ungefehr angehängt, daß die Lachen eysig werden.

XV. So hab ich auch gehört, daß unter Eyßbrüchen im freyen Rhein, und Eyßbrüchen in Alt-Wassern/auch der Unterschied, daß die Eyßbrüch in freyem Rhein denen Regaliis sonderlich anhängig seyen, und allein aus Vergünstigung; Die Eyßbrüch in Alt-Wassern aber zubrechen und fischen zugelassen werden. Hiernächst ist auch zu mercken, daß auf weß Seiten sich der Eyßbruch angehängt, auf derselben die Obrigkeit denselben brechen solle: Und so es zur Gemeinde, oder einer unzertheilten Obrigkeit, behörte, so ist der Eyßbruch auch gemeinschafftlich.

XVI. Bey dieser, des Rheins Gerechtigkeit, die Eyßbrüch belangend, möchte gefragt werden: Wenn zween oder mehr an einem Ort, gleicher *Regali*en und Freyheiten sich berühmen, Kayserliche Freyheiten und Begnadigungen fürlegen könnten, und zwar in gleicher Form, (z. Ex. wir leihen N. wie seinen Vorfahrn, die Gerechtigkeit auf und in dem Rhein, mit Flüssen, Eyßwassern, Fischereyen, Auen, Wöhrden, Büschen, Ufern, Gestadten, dem Fahr, allen

allen fremden Fischen, Wildfängen, und Gästen 2c.) wie es alsdann zu halten, und welcher dem andern vorzuziehen sey, den andern abzutreiben? Ich hielte darfür, daß man in solchen Fällen allzeit auf diese zwey Stück zu sehen habe: Erstlich welches Theils Privilegium älter, darnach, wie es jeder hergebracht hab. Dann seyd des einen Theils erlangte Privilegia neuer oder jünger, so hat, in Præjudicium alterius, und dessen, so ältere Gerechtigkeit erlangt hat, die neuere Concession nicht wol statt: Item, hat jemands gleich alte Privilegia, hätte aber dieselbigen lange Zeit nicht gebraucht, so möchte dißfalls abermal zu sagen und dafür zu halten seyn, daß per non usum dieselbe seyen verlohren worden. Dann nicht gnug ist, daß man ein Privilegium hat, sondern man muß dasselbige auch brauchen, und dessen sich bedient haben.

XVII. Es möchte aber bey den voransetzten Worten (da in Verleihung der *Regalien*, unter andern gesetzt worden: **Allen fremden Fischen / Wildfängen / und Gästen**) jemand fragen oder Wunder nehmen, was diß, **mit den fremden Gästen und Fischen /** für ein sonder Regale sey? Hiervon weiß ich mich, zu dessen Erläuterung, zu erinnern, daß es bey der Chur-Fürstlichen Pfaltz also Herkommens sey, so weit sich das Chur-Fürstenthum der Pfaltz-Graffschafft beym Rhein erstreckt, daß ein Pfaltzgraff oder Chur-Fürst, für einen Herrn des Rheins von Alters gehalten worden, und alle Regalia, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, auf den Wasserströhmen, Flüssen, Zollen, Gleiten, zu Wasser und zu Land, samt den Wilbann, Jägereyen, Fischereyen und Eyßbrüchen, hergebracht habe, und so wol zu Wasser als zu Land, für einen Herren erkant worden sey. Wie ich dann vielmal gesehen, auch mit alten Registern erweisen könnte: Daß, wann Wildfäng, fremde Hauptfisch und Gäst, als Stör und dergleichen, im Rhein gefangen worden, dieselbigen, durch die Fischer, in recognitionem Dominii, nach Heidelberg gen Hof geliefert, und denen Fischeren jedes mals davor, (wie von Alters Herkommens) ein Gülden verehrt worden. Wiewol ich nun aber

aber aus fast alten Briefen, und vor vielen Jahren zu Hand gekommenen Kundschafften, anderst nie verstanden, dann daß solche Wildfäng, fremde Hauptfisch und Gäste, einem Pfaltzgraffen in seiner Jurisdiction, und so weit der Rhein dardurch fleußt, allzeit geliefert worden: So will ich doch einem jeden an seiner Gerechtigkeit, wo, und so viel Er die etwan aus sonderer Vergünstignng, und Titul, durch das lange Herbringen, gleiche oder älter erlangte *Regalien*, an besondern Orten, bekommen, diß Orts auch nichts benommen haben, wie sich dann solches für sich selber versteht.

# Sectio VII.

## Innhalt.

I. Alluvio ist ein heimlich Anhängen und Mehrung des Guts/ so durch das Wasser geschehen/ dergestalt/ daß man nicht sehen oder verstehen kan/ wie es zugegangen.

II. Drey Zeugen beweisen / daß allgemach das Wasser was angehängt/ und sich das Gut gemehrt habe.

I. IM Text folgen weiters diese Wort: **Nur dasjenige aber macht, das Wasser unserm Gut anhängig, welches so allgemach sich ansetzt, daß man nicht sehen -- kan/ wie viel jeden Augenblick sich anhänge.** Bey diesen, sonderlich bey denen Worten, einen jeden Augenblick/ thut die Glossa hinzu, und gibt diese Ursach: Daß, so einer gleich einen gantzen Tag darauf sehen wolte, wie es sich anhängte, doch das Gesicht zu schwach sey, ein so subtil scharff Zunehmen und Wachsen zu begreiffen. Wie dann z. Ex. in einem Kürbes keiner, wie er wachse und zunehme, sehen kan.

kan. Darum es dann auch in Rechten ein heimlich verborgen Wachsen und Zunehmen genennet wird. *(a)*

(*a*) §. *præterea. 20. Inst. de R. D.*

II. Dieweil dann Alluvio ein heimlich Wachsen und Zunehmen ist, welches, wie es sich anhängt, nicht zu verstehen, so möchte daran gezweiffelt werden wollen, wie dann solche Gerechtigkeit durch Zeugen zu beweisen sey? Und darauf antwortet D. Bartolus, daß zwar wol zu sehen daß das Wasser etwas anhänge, wie es aber immerzu, von Augenblick zu Augenblick, zunehme und wachse, (als wie ein junger wachsender Knab) das könne man nicht begreiffen. Doch könne durch drey Zeugen, welche bezeugten, sie hätten gesehen, daß allgemach der Wasser-Anhang sich gemehrt, und grösser sey worden, diese Gerechtigkeit erweisen werden. Es sagt auch hierbey Bartolus, daß aus denen Theil-weiß angewachsenen Stücken des Platzes, der sich gemehrt, wol zu sehen sey, wie sichs angehängt: Dann so man den Theil, der sich angehängt, an und vor sich selber ansieht, so ist leichtlich zu verstehen, wie der angehängte Theil sich allgemach gemehrt haben, wie solches zugegangen sey, und daß es das Wasser habe thun müssen, weil was anderes solches nicht hätte thun können.

# Sectio VIII.

## Innhalt.

I. Wie es gehalten werde/ wann nicht allgemach; sondern durch Gewalt des Wassers, einem Gut etwas weggerissen/ und dem andern gegeben wird?

I. FErner da im Text gesagt wird. **Hätte aber die Gewalt des Wassers**: So fähet mit diesen Worten der Text an von einen andern Fall zu handeln: wann nem-

nemlich das Wasser nicht allmählich und verborgener Weise, sondern merck- und sichtbarlich durch seine Gewalt etwas wegreißt und einem zuführt: Ja wann nach obigen Worten darauf folgt: **Von deinen Grund weggerissen, und meinem Gut anhängig gemacht, so ist klar, daß solches abgerissene Stück dein verbleibe:** So handelt solches von einem wissentlich- und sichtbarlich-abgerissenen Stück; und sagt: Daß solches deßjenigen werde, dessen Gut solches Stück sichtbarlich zugeführet worden; und daß solches eben so wol unser werde, als was sich unserm Gut durch das Wasser unvermerckt anhängig macht. Wovon oben bey Erklärung derer Worte **anhängig gemacht**/ mit mehrern gehandelt worden.

# Sectio IX.

## Innhalt.

**I. Was unter denen Worten: anhängen, zuthun oder zuführen, vor ein Unterschied sey?**

**II. Wann das/ so das Wasser einem Gut hinzuthun/ sich nicht allerdings mit demselben vereint/ und also anhängt/ daß es nicht mehr zu *separi*ren/ mag es von dem, welchem es das Wasser genommen/ wiederum als sein Eigenthum erfordert werden.**

I. IM Text folgen die Worte: **Von deinen Gut wegreissen, und meinem Gut zuführt:** Welche Worte die Glossa (a) also versteht: So das Wasser, mit seinem Gewalt, von eines andern Gut etwas abreisset, und meinem Gut zuführet: (Wann es z. E. einem ein Stück von Weinreben, oder von Bäumen, hinweg führte) so ist zwischen diesem Zuführen, und dem so oben vom Anhängen vermeldt, ein Unterschied

zu

zu mercken: Dann oben war es zu verstehen, wo sich etwas an der Seite anhängt; Diß Orts aber wird mehr das verstanden, so etwas unten sich angesetzt. Wiewol aber solches wahr, so sagt D. Bartolus, es sey nicht viel daran gelegen, ob von unten oder seitwärts sich etwas hinzu thue: Sondern darinnen bestehe der gröste Unterschied: Daß im ersten Fall das Wasser etwas unsichtbarlich, im andern Fall sichtbarlich (mercklich oder unmercklich, allgemach oder mit Gewalt) hinzuthue.

(a) §. *quid si vis. 21. Inst. de rer. div.*

II. Was aber das Wort Hinzuthun, oder Zugeführt/ (*appulerit*) mit sich bringe, davon sagt Bartolus, daß solches beschehen könne, ohn ein Zusammenfügen, oder Vermischung des Dings, dem es zuthut: Dann also pflegt man zu reden, das Schiff hat sich ans Ufer gethan, ist ans Ufer gekommen: Folge aber darum nicht, daß es ein Ding mit dem Ufer worden: Also nun und gleicherweiß: Wann ein Stuck von deinen Gut, durch das Wasser, an mein Gut nur schlechterdings geführt worden, doch sich gar nicht, oder gar wenig, anhängt, also, daß es wol abzusondern wäre: So ist es noch dein, und du magst es auch als dein eigen Gut wieder erfordern. (a) Wiewol selten ein Erdreich an das andere also kommt, daß es nicht etwas sich miteinander vermische und confundire. Darum auch dieser Text, auf daß das, so sich an mein Gnt also schlechterdings hinzu gethan hat, würcklich mein werde, insonderheit erheischt und erfordert, daß die Bäum an meinem Gut eingewurtzelt, und also mit meinem Erdreich vereint seyn müssen, daß sie nicht mehr können separirt werden. Denn in solchem Fall erst würde es mein, und hätte es der andere nicht weiters zu fordern.

*L. hoc amplius. 9. §. 1. ff. de Damno infecto.*

# Sectio X.

## Innhalt.

I. Nach langer Zeit wird das Anhängen und Vereinigung, so vom Wasser beschehen / vermuthet.

II. Die Theilung dessen / so sich durch das Wasser anhängt, wird durch die geschworne Feld-Messer, und die / so man *Geometras* nennet, neben dem Augenschein / besser verstanden.

I. ZUletzt stehet im Text: Wann aber solcher Theil an meinen Gut so lange Zeit anhängig bleibt, daß die eingerissene Bäume in meinen Gut eingewurtzelt haben. Durch diese Worte wird eben das, so zuvor angezeiget worden, wiederholt, und durch ein Exempel erläutert. Und ist dieß der Verstand solcher Worte: Wann anfänglich nur ein Stück an mein Gut, ohne genaue Vereinigung, gekommen, und aber so lang daran hängen bleibt, daß auf meinen Boden die Bäum eingewurtzelt und angewachsen, so wird solches zugeführte Stück mein eigenthumlich. Weil aus Verfliessung geraumer Zeit von selbst præsumirt wird; Es habe besagtes Angehängte sich mit seinem Gut vereiniget und confundirt.

II. Was aber die Theilung des, so der Rhein den Benachbarten anhängt und gegeben hat, betrifft: Weil solches ohne den Augenschein, und verständige Messer des Erdreichs, so man Geometras nennet, nicht beschehen kan, auch die Figuren, so D. Bartolus in seinem Tractat den Er Tyberias nennt, gesetzt, besser von den Geometris verstanden werden, so weise ich den Leser dißfalls ad Bartolum. Und ist daneben nicht ohne, daß, wo man in den Hauptsachen eins und miteinander verglichen ist, man allzeit, so viel das Messen oder Abtheilen betrifft, zu beyden Theilen verständige Werckmeister und Messer wol bekommen kan.

Der

# Der Zweyte Theil/ dieses Tractats De Insulis.

## Von Insuln.

NAch dem bey den Ersten Theil ausgeführt und dargethan worden, wie der Rhein und andere Flüß, allgemach, also, daß man es im Anfang nicht vermercken kan, liegenden Gütern was anhänge, dem einen gebe, dem andern nehmen: So folgt nun der Zweyte Theil, *de Insulis* von Insuln, von welchen der Lateinische Text also lautet.

*in L. adeo. 7. §. 3. & 4. ff. de acquir. Rerum Domin.*

§. 3. Insula quæ in Mari nascitur (quod rarior accidit) occupantis fit, nullius enim esse creditur. In Flumine nata, (quod frequenter accidit) si quidem mediam partem Fluminis tenet, communis est eorum, qui ab utraque parte Fluminis prope ripam prædia possident, pro modo latitudinis cujusque prædii, quæ latitudo prope ripam sit: quod si alteri parti proximior sit, eorum est tantum qui ab ea parte prope ripam prædia possident.

§. 4. Quod si uno latere perruperit Flumen, & alia

(parte) novo rivo fluere cœperit, deinde infra novus iste rivus in veterem se converterit: Ager, quia duobus rivis comprehensus in formam Insulæ redactus est, ejus est scilicet cujus & fuit.

Zu Teutsch:

§. 3. Eine Insul die im Meer entstehet (das doch selten beschieht) wird, dieweil man dafür hält, daß sie niemands sey, dessen eigentlich, welcher selbige am ersten ein- oder im Besitz nimmt. Welche aber in andern Wasser entstanden (das hergegegen gar offt beschieht) wird, wann sie sich accurat in der Mitte deß Wassers angesetzt, denen gemeinschafftlich, die, an beyden Seiten desselben Wassers zu nächst am Gestad oder Ufer Güter liegend haben. Und das zwar nach Proportion der Breite, als sich derselben Güter am Gestad oder Ufer der Breite nach befinden; Wann aber dergleichen Insul nicht in der Mitte, sondern näher und mehr auf die ein oder andere Seite zu läge, so behört sie denen allein, die auf jener nähern Seite des Gestads oder Ufers Güter haben.

§. 4. Wann aber das Wasser auf einer Seite in das Land eintränge, daß das Wasser auch um ein Stück Landes herum- und als ein neuer Arm eine Strecke weit fort-flöße, doch so, daß solcher Arm weiter unterwärts wieder in das erste Wasser oder

Fluß

Fluß käme und zusammen flöße: So bleibt der Acker, (oder Stück Landes) der durch Umfliessung derer zwey Fluß-Arme gleichsam zu einer Insul worden ist, eben dem Herrn eigen, wessen er zuvor gewesen.

## Sectio I.

### Innhalt.


I. Was eine Insul sey?
II. Insuln / wie vielerley, und wessen sie seynd?
III. Beschreibung des Meers.


I. BEy diesem andern Theil, die Insuln belangend, ist vors erste zu wissen: Daß vor Zeiten keine als nur was im Meer entstanden / Insuln genannt worden; Aber heutigs Tags, werden nicht allein das im Meer, sondern auch in andern Wasser-Flüßen entstehende, eine Insul genannt: Es werden auch, in weitläufftigen Significat, Häuser so alleine stehen, (um für denen anstossenden Nachbarn, Feuers und anders wegen befreyet und sicher zu seyn) Insuln genannt. Aber diß Orts, und dem Text nach, ist eine Insul ein solcher Ort, der mit Wasser umgeben: Welcher auch, so kein Wasser mehr, das solches umflösse, da ist, aufhört eine Insul zu seyn. *(a)*

*(a) L. Insula. 56. ff. de aquir. rer. dom.*

II. Es macht aber D. Baldus *(a)* diesen Unterschied unter Insuln, und sagt: Daß etliche seyen natürliche, die allzeit Insuln gewesen / wie da ist Corsica, Sardinia; Andere aber seyen, welche ungefähr, unversehens, (das offt in Wassern, aber selten im Meer, beschieht) sich begeben. Die Insuln nun, so von Natur allwegen gewesen, gehören einem Röm. Kayser, ratione universalis Jurisdictionis, nicht Dominii privati, zu. Derowegen überkommt sie

der

der, welcher sie einnimmt, doch salva Jurisdictione universali: (wie gemeldt,) Dieweil sie zum Reich gehören. Also daß sie eigenthümlich dessen wird, der sie am ersten besitzt und einnimmt: Der aber *occupi*rt und nimmt eine Insul ein, der sie also eingenommen, daß er sie besitzen und behalten kan. Und so etliche mit Gewalt sich einer Insul annehmen, ist sie dessen, der sie drey Tag besessen, oder der (wie hernach weiter vermeldet wird) die Haupt-Stadt oder den fürnehmsten Ort derselben eingenommen hat. Eine Insul aber, die in einem Fluß sich ungefähr begibt, ist nicht dessen, der sie besitzt, sondern gehört denen benachbarten Gütern zu, nach der Breite eines jeden Guts, so die Stirne gegen der Insul kehrt. Dann gleichwie ein Mensch, der sich gegen eine Insul kehrt und dieselbe ansiehet, seine Stirne gegen ihr wendet: Also wird eines liegenden Guts, Ackers oder Wiesen, Stirn, der Theil genannt, der sich gegen der Insul kehrt: Und ist derselbige Theil das Haupt, so vor andern bedacht und darauf gesehen wird.

(a) *in Rub. tit. ff. de rer. divis.*

III. Wann im Text steht: **Eine Insul die im Meer entstehet.** So fragt dabey Bartolus was das Meer eigentlich heisse? und beschreibt selbiges: Es sey eine Sammlung vieler gesaltzenen Wasser, daher *Mare ab amaritudine* den Nahmen hat. Wo also nicht recht viel, und NB. **gesaltzenes** Wasser zusammen kommt, und **ein** recht grosses Wasser macht, so ist es eigentlich vor kein Meer zu halten; sondern vielmehr eine See oder Weyher zu nennen.

# Sectio II.

## Innhalt.

I. **Wovon man zu sagen pflege: Es beschiehet selten oder offt.**

I. Der Text vermeldt weiters: **Das doch selten beschieht.** Das aber wird für selten geachtet, das sich nur einmal oder zweymal bey Menschen gedencken zugetra-

tragen hat, was aber öffter sich begiebt, davon sagt man, daß es offt beschehe. *(a)* Solches aber verstehet man nur von denen Dingen, so, ihrer Art und Natur nach, keine gewisse Ordnung halten. Dann in denen Dingen, die von Natur eine gewisse Ordnung und Zeit zu halten pflegen, sich aber dann und wann weniger als ihre Ordnung mit sich brächte ereignen, pflegt man auch zu sagen: Sie begeben sich selten. So sie aber mehr, dann ihre natürliche Ordnung mit sich bringt sich zutragen: Spricht man: Es beschehe öffters: Also z. E. pflegt man zu sagen: Es hat diß Jahr selten geregnet, wann es weniger, dann sonst bräuchig, geregnet hat.

*(a) L. Nam ad ea. ff. cum seq. 5. & 6. de Legib.*

# Sectio III.

## Innhalt.

I. Worburch und wie man eigentlich eine Insul im Besitz nehmen könne?

I. BEy denen im Text folgenden Worten: **Ein- oder im Besitz nimmmt:** ist zu bemercken, daß solches davon verstanden werde: Wann einer mit der Intention auf die Insul sich verfügt: Daß er Willens ist selbige einzunehmen, und also solche mit den Willen und Leib einnimmt. Worbey gleichwol nicht nöthig ist: Daß er einen jeden kleinsten Theil desselben, umgehen, betretten oder anfassen muß; Sondern es ist genug wann er, auf solche Weiß, nur einen Theil, (der doch aber der Haupt- und vornehmste Theil seyn muß) in Besitz genommen hat: Weil daraus schon præsumirt wird (wie im ersten Theil ist gezeigt worden) er wolle die gantze und völlige Insul im Besitz nehmen. *(a)*

*(a) L. possideri. 3. ff. de acquir. vel amitt. possess.*

# Sectio. IV.

## Innhalt.

I. Warum eine Insul dem ersten Besitzer oder Einnehmer zubehöre?

I. WAnn der Text gesagt hat: Die Insul werde dessen am ersten eigenthümlich, welcher sie am ersten im Besitz nimmt: So gibt derselbe davon selbst die Ursache an die Hand, wann er sagt: Weil man dafür hält daß sie niemands sey: Anerwogen vor sich, der gesunden Vernunfft nach, folget: Daß, was niemands ist, dem ersten Besitzer zubehöre.

# Sectio V.

## Innhalt.

I. Wer die Jurisdiction und den Gerichts-Zwang auf einer zwey Tag-Reisen weit im Meer entstandenen Insul habe?

II. Wie wann selbige im hohen Meer, ohnfern einer andern/ gewöhnlichen, Insul entstanden?

III. Wie wann sie im hohen Meer / weit vom Meers-Rand/ oder andern vesten Orten, entstanden ist?

IV. Wie wann ihrer etliche zugleich eine Insul occupirten?

V. Daß solches occupiren nicht heimlich, sondern mit genugsamen Volck, und rechtmässig, müsse beschehen.

VI. Wie wann einer sich der vergönnten Occupirung eines Orts muthwillig nicht bedient?

VII. Von welcherley Obrigkeit dergleichen Occupirung jemanden könne vergönnt werden?

VIII.

VIII. Wann eine in Kriegs-Zeiten occupirte Herrschafft, Gebieth ꝛc. deß Occupantis völlig eigenthümlich zu seyn erachtet werde/ oder dem ersten Herrn noch zubehöre?

IX. Ob ein einem andern vorhin zuständig gewesenes Land/Gebieth ꝛc. bey seinen alten Gesetzen zu lassen/ oder mit neuen zu versehen sey?

I. Wiewol nun eine Insul im Meer niemanden eigenthümlich zustehet, so fragt doch Bartolus, bey denen vorgesetzten Worten des Texts: Wer die Jurisdiction und den Gerichts-Zwang darauf habe, und ob derselbige jemanden also gebühre, daß er die Mißhandlungen, so sich darauf begeben, zu straffen, und über die Leut, so dahin zögen, zu gebieten hätte? Worauf er antwortet: Die Herrschafft und Obrigkeit, so daselbst am nächsten an das Meer stösset, habe nicht allein zu Land, sondern auch auf solchen entstandenen Insuln, zugebieten. Wie nun ein Lands-Fürst zu Land, sein Land von Ubelthätern sicher zu machen, verpflichtet ist, (a) also ist ers auch schuldig zu Wasser zu thun. Erstreckt sich nun eines Lands-Fürsten Jurisdiction und Gewalt nicht allein aufs Land, sondern auch ins Meer, wie viel mehr gebührt ihm dann die Jurisdiction in denen Insuln, welche nahe an seinem Gebiet und Herrschafft liegen. Und wird das also, so viel das Meer anbetrifft, annoch wann schon eine Insul zwo Tag-Reiß von eines Gebiet und Obrigkeit abläge, gehalten. (b) Gehört also, schließlichen, eine Insul im Meer, so viel die Jurisdiction anbetrifft, der Provinz oder Landschafft der sie am nächsten gelegen ist, zu.

(a) *L. congruit. 13. pr. ff. de offic. Præs. l. un. C. de Classicis. Lib. XI.*

(b) *L. 4. §. Si tam vicinum. 9. ff. de damno infect. c. nonnulli. 28. X. de Rescript.*

II. Im Fall aber eine Insul im hohen weiten Meer also weit drinnen entsteht, daß sie bey keinen vesten Land nur auf zwey Tag-Reisen abgelegen, näher aber bey einer andern bereits gewöhnlich-natürlichen Insul gelegen wäre; So behört solche neu-entstandene Insul eben zu der Jurisdiction als die ordentliche Insul, oder welcher Herrschafft diese am nächsten gelegen ist. (a)

(a) *L. penult. 65. §. Paulus. 3. de A. R. D. L. Insula. 56. eod.*

III. Daher dann zum dritten folgt: Daß, wann eine Insul im weiten hohen Meer, weder bey einer Herrschafft, noch einer andern Insul, in der Nachbarschafft und nahe gelegen, sie niemanden, mit der Obrigkeit und Jurisdiction, dann allein einen Röm. Kayser (als der alles in seinem Schirm und Gewalt hat) zugehöre. (a) Es ist auch endlichen dafür zu halten, daß zwar eine solche Insul (so viel das Eigenthum betrifft) dessen sey, der sie am ersten besitzt: Da sich aber derselbige auch der Jurisdiction und Obrigkeit darüber anmassen wolte, und solches ohn eines Röm. Kaysers Vorwissen und Befehl thäte, wäre derselbige in Ihro Kays. Maj. Straff gefallen: (b) Doch hat solches nur bey denen, die Reichs-Glieder sind, statt; Aber bey andern Völckern, so für sich selber sind, und den Römischen Kayser nicht für ihren Herrn erkennen, wäre ein anders zu statuiren.

(a) *L. deprecatio. 9. de L. Rodia de jactu.*
(b) *L. 3. in fin. ff. ad. L. Jul. Majest.*

IV. Zum vierdten, ist bey diesen Text zu mercken: Daß, wann viele miteinander eine solche Insul oder ander Gut zugleich occupirt und eingenommen hätten, nicht davor gehalten werde, als hätte ein jeder für sich selber nur einen Theil bekommen, sondern es wird von allen gemeinschafftlich einbekommen und besessen. (a)

(a) *L. ita vulneratus. 51. ff. ad L. Aquil.*

V.

V. Es meldet auch D. Bartolus hierbey, daß zu Einnehmung einer Insul oder andern Platz, ein geringer Anfang, da z. E. ein Potentat denselben durch die Seinigen gleichsam nur berennen lassen, nicht genug sey; Sondern, um einen besondern Ort zu occupirn und einzunehmen, vonnöthen sey denselben mit so viel Personen, wie es der Ort und die Sache erheischet, zu occupiren und einnehmen. (a)

(a) *L. Continuis. 137. §. Item qui insulam. 3. ff. de verbor. oblig.*

VI. Ferners ist hierbey zu mercken: Daß wann einem zugelassen und bewilligt worden wäre, einen Platz oder Ort einzunehmen, er aber die Gelegenheit verachtete, und, ohne besondere Ursachen, denselben einzunehmen verzöge, in Rechten dafür gehalten werde: Er habe dardurch solch seine Gerechtigkeit verlohren. (a)

(a) *L. Si finita. 15. §. item quæritur. 25. de damno infecto.*

VII. Wann aber in nechst vorhergehender Num. VI. gesagt worden, daß jemand könne verwilliget werden, einen gewissen Ort oder Platz einzunehmen: So ist darbey zu bemercken; Daß dergleichen Verwilligung regulariter nur von hoher und independenter Obrigkeit zu verstehen sey; da aber auch eine niedere Obrigkeit, und welche eines höhern Gesetzen selbst unterworffen wäre, dergleichen bewilligte, wäre Achtung zu geben: Ob auch der zu occupiren verwilligte Ort ihr eigenthümlich zustehe: Auf welchen Fall sie einem andern die Occupation verwilligen kan; Hätte Sie aber selbst den Ort niemals gehabt, oder er wäre in ihres Feindes Handen, so kan sie selbigen einem andern zu occupiren cum Effectu nicht verwilligen. (a)

(a) *L. id quod apud hostes. 9. ff. de Legat. 1. L. liber homo. 103. de verb. obl.*

VIII. Hierbey fragt sichs: Ob und wann, so ein Potentat mit seinen Kriegs-Heer in eine Herrschafft oder Gebiet eindringet,

get, man erachte er habe solche Herrschafft occupirt und sich appropriirt? Hierauf dienet zur Antwort: Entweder es hat derselbige etliche gewisse Plätze eingenommen, welche ohne Connexion mit der gantzen Herrschafft oder Gebiet vor sich selbst bestehen können, als Vestungen, Schlößer, Pässe, oder andere zwischen Bergen und Wassern eingeschlossene dergleichen Orte, so verbleiben sie deme der selbige occupirt hat: Könnten aber solche occupirte Plätze und Orte ohne die Haupt-Stadt rc. nicht subsistiren, und maintenirt, sondern sie könnten von selbigen leicht wieder recuperirt und zur Herrschafft gebracht werden; So würde in letztern Fall nicht præsumirt, daß dardurch die gantze Herrschafft und Gebiet occupirt worden sey. (a)

(a) *arg. L. in laqueum. 55. ff. de A. R. D.*

IX. Es fragt sich ferner: Mit was vor Gesetzen, nachdem ein neu Land eingenommen worden, dieselben Innwohner und Leut zu regiren seyen, mit neuen, des Herrn der sie erst einbekommen, oder aber, ob sie bey ihren alten Gesetzen und Gebräuchen zu lassen? Etliche seynd der Meinung gewesen, daß sie nach denen Gesetzen, die der in seinem Land gehabt, so sie eingenommen, zu regiren seyen. Dann gleichwie das, so sich durch das Wasser anhänget, mit dem Boden, dem es sich anhängt, ein Ding und gleicher Gerechtigkeit wird, also werde ein eingenommener neuer Ort, deßjenigen Herrn Land, der es eingenommen, und werde demselben auch gleich gehalten, und also regirt. Solchem aber ist zuwider: Wann die Rechte sagen, und dafür halten, daß die alten Gesetz, zu jemands Nachtheil oder Schaden, nicht zu ändern seyen: Es wäre dann wissend und gewiß, daß ein Herr sie also bekommen, daß er darauß ein a parte Land und Regirung machen wolle. (a) Deßwegen Bartolus bey dieser Frag diesen Unterschied macht, und sagt: Wann unwissend ist, (wie vermeldt) in was Intention ein Ort eingenommen worden, so habe man bey den alten, desselben Orts, Rechten und Gesetzen, so viel sie ehrbar und billich, zu bleiben. Wolte aber der Herr, so sie einbekommen, ihre alte Recht und Satzung än-

ändern, sey darauf zu sehen, ob ihr voriger Herr das Land aus eigenen Verschulden verlohren: Dann in diesem Fall alle die Gerechtigkeit, so der vorige gehabt, auf den andern, so sie bekommen, erwachsen: Und wie der erst ihnen neue Gesetz geben, und ihre Gesetz ändern könnte, also hats auch der andere Macht. Ja wann auch das Land aus Verschulden der Unterthanen verlohren worden, so bekommt der Herr der es einnimmt, das Land mit aller derer Unterthanen Gerechtigkeit, dergestalt, daß er die Gesetze, wie die Unterthanen selbst, verändern, und nach Belieben guberniren mag.

(a) *arg. L. 2. §. merito. 10. & §. Si quis à Principe. 16. ff. ne quid in loco. publ.*

# Sectio VI.

## Innhalt.

I. Auf wie vielerley Weise in einen Wasser eine Insul entstehen könne?

II. Von welcher Zeit an eine Insul, vor eine Insul, gehalten werde?

III. Wem und wie ferne erlaubt in allgemeinen Wassern zu bauen, wer auch, und wann, solchen Bau hindern und verwehren könne?

I. NUn folget bey denen Worten: **Welche aber in andern Wassern entstanden**, ein anderer Casus in den Text: Worbey zu bemercken ist: Daß sich hauptsächlich auf dreyerley Weise eine Insul in einen Wasser zu formiren pflege: Erstlich, wann ein Wasser gantz um ein gewisses Gut herum laufft. Zweytens, wann ein Wasser seine eigene Tiefe, Thal oder Grube, darinnen es seinen natürlich-gewöhnlichen Gang und Lauff hat, an einen gewissen Theil trucken läßt, vor

selbi-

selbigen sich stemmet, zertheilt, und um denselben beederseits zu lauffen/ und unten wieder zusamm zu stossen, beginnt: **Drittens**, wann das Wasser allgemach von sich selbsten etwas Truckenes in die Höhe wirfft, trucken läßt, und doch rings herum umfließt. (*a*)

(*a*) *L. ergo. 30. §. tribus. 2. ff. de acquir. rer. dom.*

II. Ferner wird in den Text gesetzt: Welche in Wassern **entstanden ist**/ und nicht, welche **entstehen wird**: Worauß dann zu schliessen; Daß man nicht auf den Anfang, wann eine Insul **entstehen wird**/ sondern auf dessen würliche Existenz, wann nemlich selbige bereits **enstanden ist** / und von denenjenigen, so um selbige liegende Güter haben, vor eine würckliche Insul gehalten wird, sehe. Wann auch ferner das Wort **und erwachsen** beygeruckt ist; Ist solches eigentlich von einen solchen trocknen Platz zu verstehen, der lebendig angewachsen und einen Sommer über bereits gestanden ist: Weil man sonst ausser dem nicht wissen könnte, ob es nur vor einen vom seichten Wasser ohngefehr nur trucken gebliebenen, öden und leeren Platz, oder eine eigentliche Insul, zu halten sey. (*a*)

(*a*) *arg. L. 2. §. si tamen. 18. ff. ne quid in flum. publ.*

III. Uber dieses ist bey denen Worten **entstanden oder erwachsen ist**/ zu mercken; Daß dergleichen Insul, sie seye gleich ohngefehr und aus GOttes Schickung, oder durch einiges Bauen oder Cultivirung, entstanden, eben gleiches, nemlich allgemeinen, Rechtes als das Wasser selbst, sey. (*a*) Hierbey nun entstehet die Frage: Ob einem jeden erlaubt und zugelassen sey, einen Wasser-Bau in einen allgemeinen Wasser/ von Holtz oder Stein-Materialien, also zuführen daß dardurch das Wasser gestemmt, oder seitwärts zu lauffen, gezwungen werde? Worauf zur Antwort dienet, daß solches erlaubt sey, wann dergleichen Wasser-Bau, oder Rost (wie man ihn zu nennen pflegt) nicht über den halben Theil des Wassers hineinwarts/ und also nicht so nah an der andern gegen über liegenden Ufer dörffte gebauet werden, daß er ihnen in den ihnen zubehörigen andern halben Theil deß Wassers Eingriff thäte:

Und

. Und wiewoln in genere, was in gemeinen Wassern also gebauet wird, daß es zwar dem Bauenden zum Nutzen, dem andern aber ohne Schaden, geführt worden, erlaubt ist. (*b*) So ist doch hierbey in specie zu bemercken: Daß, gleichwie eine in einem Wasser entstandene Insul, unter diejenige welche zu beyden Seiten der Ufere liegende Güter haben, entweder zu gleichen Theilen/ (wann sie eben in der Mitte entstanden, oder je nach Proportion als sie einem oder andern Ufer näher liegt, oder weiter davon, mehr oder weniger) zubehört: (*c*) Also wird auch das was in allgemeinen Wassern (vom Publico) gebauet worden, denenjenigen nach Proportion zu gebrauchen freystehen, welche am nechsten Güter darbey liegend haben. Voraus gesetzt nun, deß kurtz vorher ausgeführten: Daß eine Insul oder publiquer-Wasser-Bau, der Nutzung nach, denen a Proportion nahe oder ferne daran liegenden Gütern zubehöre, obwoln der Gebrauch des Wassers allgemein jeden frey bleibt: So ist zu fernerer Erörterung obiger Frag: Wie und welcher gestalt in Wassern Gebäue zu führen erlaubt sey? zu mercken: Daß wann mein Wasser-Bau hart an meinen Gut angefangen, und nicht über die Helffte deß Wassers hinein geführt worden, sich aber selbiger hernach durch Anhängen des Wassers, oder eine sich daran formirende Insul, also mehrete und ausbreitete, daß solches deß am andern anstossenden Wasser-Helffte verkleinert und minderte, doch das angehängte oder die Insul mir, dem Bauenden, zuständig wäre. (*d*) So kan auch der Nachbar gegen über, meinen benöthigten Wasser-Bau, wegen seines gegen über liegen-habenden eigenthümlichen Guts, nicht verhindern oder wehren; Ausser wann ihme daraus mercklich und erweißlicher Schade entstünde, dergleichen sich äusserte: Wann wegen meines Wasser-Baues das Wasser also eingezwängt würde, daß es, wider seinen natürlichen Lauff, über die Ufer derer benachbarten Güter sich anschwellen und ergiessen müste: Dann so lang das Wasser, ohnerachtet meines Wasser-Baues, innerhalb seiner gewöhnlichen Ufer, Hammen, Thal oder Grund seines Fliessens, bleibt, so haben die Benachbarte sich über meinen Wasser-Bau zu beschweren keine Ur-

sache, Fug noch Recht. Wann aber, um meines Wasser-Baues willen, der Fluß, wider seine Gewonheit, über die jenseitige Ufer sich ergiesset, so ist darbey wol zu observiren: Wie viel dem Bauenden sein Bau nutze/ und wie viel selbiger hergegen andern Benachbarten schade. Dann wann deß Bauenden Nutz sehr groß/ hergegen des Benachbarten Schade gar klein, z. Ex. daß diesem nur ein schlecht Weiden-Plätzlein dardurch überschwemmt würde 2c. so kan der Bauende an seinen zuführenden Bau nicht gehindert werden: Wäre aber deß Benachbarten aus meinen Bau zu befürchtend- oder sich bereits äussrender Schade sehr groß, so könnte selbiger alsdann mir den Bau allerdings wehren. Ja wann man, gleich beym Anfang eines Baues, einen Schaden aus selbigen vor sich vermuthet oder besorgt, so ist derjenige so bauen will, dem, der dergleichen besorgt, Caution und Versicherung (de damno infecto) zu thun schuldig, und gehalten. (*e*)

(*a*) *L. penult. 65. §. fin. 4 ff. d. A. R. D.*
(*b*) *L. fluminum. 24 pr. ff. de damno. infecto.*
(*c*) *L. inter eos. 29. pr. ff. de A. R. D. L. adeo. 7. §. Insula. 3. eod.*
(*d*) *L. Insula. 56. pr. d. tit.*
(*e*) Bartol. *in L. quo minus. 2. ff. de Flumin. &c. num. 18-21.*

# Sectio VII.

## Innhalt.

I. Wie die Mitte einer Sache zu messen? oder was vor das Mittlere Theil zu halten sey?

II. Was eigentlich durch das Haupt und durch die Füsse/ angedeutet werde/ und welches beeder Eigenschafften seyen? Und wie metaphorischer Weise, das Haupt vor den Anfang/ der Fuß aber vor das Ende, genommen werde?

III. Was vor das Haupt oder Fuß einer Kirche, Schul-Hauses 2c. geachtet und darunter verstanden werde?

IV. Was das Haupt oder Fuß eines Berges sey?

V. Was vor das Haupt oder Fuß eines Orts/ in dubio gehalten werde?

VI. Was das Haupt, Mitte oder der Fuß/ jedes vor ein Spatium in sich fasse? und wann solche Stücke contradistinguirt oder vor eins gehalten werden?

I. WAnn nun ferner in den Text die Worte folgen: In der Mitte des Wassers: So fragt sichs, was die Mitte heisse, und was eigentlich der mittlere Theil einer Sache seye? Nach den Substrato nun, von Wassern, erstlich zu antworten: So ist das das Mittel, welches, wann man eine Wasser-Breite in drey gleiche Theile theilte, zwischen den ersten und letzten Theil beeden Ufern, als der zweyte Theil, in der Mitte übrig bleibt: Wann nun eben in solchen mittlern Theil sich eine Insel ansetzt und ergiebt, so ist selbige beeden an denen Ufern liegenden Gütern gemeinschafftlich zubehörig. Sonst wird in genere und überhaupt das vor die Mitte oder den mittlern Theil, gehalten, was zwischen zweyen Extremitäten, als den Anfang und den Ende innen liegt. Und wo kein Anfang und kein Ende ist, da kan man auch nicht sagen, daß etwas in der Mitte sey: Weil die Mitte dasjenige ist, was zwischen zweyen extremen Theilen innen befindlich ist. (a)

(a) *Auth. adhæc. 5. Cod. de Judiciis. L. More Romano. 8. ff. de Feriis.*

II. Wann dann öfftermaln in Statutis oder Particular-Rechten, dieser Wörter Meldung beschieht, als vom Haupt oder Anfang dieser Gassen. Vom Fuß oder End sollen 10. N. bezahlt werden. Wie auch offt, so viel Morgen oder Juchert, im Haupt oder Fuß des Bodens verkaufft werden. So ist zu mercken, was solches heisse, wie weit eines jeden Dings Haupt oder Fuß währen, und daß ausserhalb des Anfangs und Endes, als beyden Seiten, was darzwischen ist, die Mitte heisse. Solches nun besser zu verstehen, hat das Haupt/ (so man vom Menschen redet,) dreyerley Eigenschafft, die erste ist, daß vom Haupt alle andere Glieder ihren Ursprung gewinnen. Daher dann die andere Eigenschafft

folgt, daß das Haupt für den fürnehmsten Theil des Leibs gehalten wird. *(a)* Die dritte Eigenschafft des Haupts am Menschen ist, daß es aufrecht gegen dem Himmel gerichtet ist, und eben solches wird manchmal der Anfang im Menschen genannt. Gleicher gestalt hat der Fuß am Menschen auch dreyerley Eigenschafften: Die **erste**, daß an solchem Ort sich der Leib endiget: Zum **andern**, daß dieser Theil für den unehrlichern gehalten wird: Zum **dritten**, daß er sich unterwärts gegen den Boden erstreckt, und den gantzen Leib trägt. Aus solchen Eigenschafften nun, pflegt man in allen Dingen, das eine das **Haupt**, oder Anfang, das andere die Füß, das ist, das End, zu nennen. Dann an einem Wasser nennet man den Theil das **Haupt**, oder den Anfang, da das Wasser seinen Ursprung nimmt, als da es den Ursprung von einen Brunnen nimmt, heist der Brunnen das Haupt. *(b)* Gleicher gestalt wird der Fuß, oder End des Wassers genannt, wo es aufhört, in das Meer, oder ein ander Wasser, fällt.

*(a) L. cum in diversis. 44. pr. ff. de Religios. &c.*

*(b) L. 1. §. caput. 8. ff. de aqua quot. & æstiv.*

III. Es trägt sich aber auch zu, daß an etlichen Dingen weder ein Anfang noch ein End zu sehen, als da ist ein Boden eines Hauses, eines Hoffs, einer Kirche, und dergleichen: Und alsdann wird der **Kirche Haupt** von den Theil (nach oben vermeldten Eigenschafft) verstanden, wo der Altar, als der ehrlichste Ort, steht. **Das Haupt eines Hoffs**, wo die Leute am meisten pflegen zu sitzen. **Das Haupt der Schul**, wo der Stuhl ist, darauf man ließt. Der Theil aber, so deme gegen über ist, wird der Fuß genannt. *(a)*

*Arg. L. si in aliam. 7. pr. de off. Procons.*

IV. Weil nun (nach denen in vorhergehenden IIten Paragrapho angegebene Eigenschafften des Haupts und derer Füsse) die dritte Eigenschafft des Hauptes ist / daß es der aufrechteste und erhöhteste Theil ist; Ingleichen, nach der dritten Eigenschafft des Fusses, daß selbiger sich gegen den Boden erstreckt, und den gantzen Leib trägt: So

ist daraus, in Ansehen eines Berges oder bergigten Ortes, leicht zu erachten, daß das **Haupt** der erhöhet und obere, der **Fuß** aber der untere Theil des Berges; und also dessen Höhe das Haupt, die untere Fläche aber der Fuß, des Berges genannt werde. *(a)*

*(a) Arg. L. 1. in fin. ff. de aquæ pluv. arc.*

V. Wann man aber keinen erhöhetern Theil spühren kan, so ist das Haupt, und wird dafür gehalten, der Ort, da man den Anfang zum Eingang macht. Im Fall aber an allen Orten ein Eingang wäre, so wird das das Haupt genannt, so gegen Aufgang, der Fuß aber das so gegen Niedergang, der Sonne gelegen ist.

VI. Demnach in vorhergehenden gewiesen worden, was vor das Haupt oder den Anfang, und was vor den Fuß, eines Dinges gehalten werde. So ist ferners zu erwegen übrig: Wie viel Spatium das Haupt, wie viel der Fuß, in sich halte und begreiffe: Hiervon meldet die Glossa. *(a)* Wann zwischen dem Haupt und Fuß in der Mitte auf beeden Theilen ein Schnur durchgezogen werde, so sey der eine Theil jenseits der Schnur das **Haupt**, der ander diesseits der **Fuß**, zu nennen: Also daß, wann es z. E. hiesse: **Es mag einer vom Haupt oder Fuß biß zum halben Theil des Guts gehen**, so wäre solches zu verstehen, daß jeder biß an die in der Mitte gezogene Schnur gehen dörffe: Weil aber diese Worte nicht allemal so verstanden werden können, noch von den gantzen Haupt oder gantzen Fuß interpretirt mögen werden, so macht Bartolus hierbey diesen Unterschied: Entweder seyen das **Haupt**, die **Mitte**, und der **Fuß**, deutlich von einander unterschieden, also, daß man weiß, wie weit jedes gehet, so wird das obere Theil das **Haupt**, das untere der **Fuß**, und das darzwischen liegende die **Mitte**, genennt. Wann aber diese drey Theile nicht besonders voneinander bereits unterschieden sind, so soll man das gantze in drey gleiche Theile theilen, und werden die beede extremere Theile **Haupt** und **Fuß** / das darzwischen liegende aber die **Mitte**, zu nennen sey. *(b)* Manchmaln hat der Platz, worüber in Ansehung seiner Eintheilung gestritten wird, vielerley unterschiedliche Stücke und Theile, dern jeder doch

gleichwol vor das gantze benennt und angeführt, auch genommen wird: Z. E. wann es hiese: Wer auf dieses Felds Haupt, Mitte oder End, ergriffen wird; So wird der gantze Ort, ob er gleich noch mehrere Seiten- oder Neben-Stücke und Theile hätte, dardurch angedeutet worden und zu verstehen seyn.

(a) *Gloss. ad §. Insulæ, 22. Inst. de R. D.*

(b) *L. si ædes. 38. ff. de S. P. U.* ibi. *medius Mons. L. tria prædia. 31. de. S. P. R.* ibi. *per medium fundum.*

## Sectio VIII.

### Innhalt.

**I. Ein Insul gehört, dem Eigenthum, und nicht der Possession nach / dem, so Güter dabey liegen hat, zu.**

**II. Wie eine Insul pflege vertheilt zu werden?**

**III. Wann eine Insul nur klein ist, so bleibt sie, wie die Ufer, allgemeinen Gebrauchs; So sie aber selbst groß ist / seynd alle derselben Ufer allgemein.**

I. Die nachfolgende Worte des Texts: Wird gemeinschafftlich *rc.* sind zu verstehen, so viel das Eigenthum, und nicht die Possession, betrifft. Dann dieweil die Insul von dem darbey liegendem Gut abgesondert und unterschieden ist, so wird sie nicht, von wegen des darbey liegenden Guts, besessen, sondern muß selber, der Possession halben, im Besitz und eingenommen werden. *(a)*

(a) *L. 3. pr. ff. de acquir. vel amitt. poss. Et arg. L. cum hæredes. 23. pr. eod.*

II. Es ist auch das, da der Text sagt: Die Insul wird gemeinschafftlich; also zu verstehen, so sie nemlich mitten im Wasser, einem so nahe als dem andern gelegen: Wann aber die Insul einem Theil am Ufer näher liegt, so ist der nähere Theil oder Stück des Nachbarn allein der näher darbey liegt: Hat also ein jeder, vor seinen Theil, so viel sie ihm näher liegt zu prætendiren. *(a)*

(a) *L. ergo. 30. §. tribus. 2. ff. de acquir. rer. dom.*

III.

III. Zum dritten, daß der Text sagt: Ein Insul werde deren, so Güter darbey liegend haben gemeinschafftlich: Ist solches, so viel das Eigenthum betrifft, zu verstehen, und nicht die Nutz-Niessung. Dann der Gebrauch oder Nutz-Niessung der Insuln ist, wie der Ufer, in allgemeinem Gebrauch. *(a)* Sonderlich so eine Insul klein wäre, daß die gantze Insul nur möchte als ein Ufer angesehen werden. *(b)* Dann in solchem Fall, dieweil sie dem Wasser weicht, darzu gehört und gebraucht wird, ist sie in allgemeinem Gebrauch, wie das Ufer. Herwiederum aber, wann eine Insul so groß wäre, daß darauf gantze Güter gebauet stehen, alsdann seynd allein die Ufer der Insuln in allgemeinen Gebrauch. *(c)*

(a) *L. penult. 65. §. 1. ff. de acquir. rer. dom.*
(b) *L. penult. 3. ff. de flumin.*
(c) *L. 1. §. si insula. 6. ff. de flumin.*

## Sectio IX.

### Innhalt.

**I. Eine Insul kan auch wol unter drey Benachbarte vertheilt werden.**

I. IM Text folgen diese Wort: Welche an beyden Seiten des Wassers; Wiewol aber das Wort *uterque*, gemeiniglich nur unter Zweyen eine Austheilung macht, *(a)* so könnte es sich doch auch zutragen, daß das Wasser, seinem Fluß nach, gegen dreyen Seiten stünde: Auf welchen Fall die Insul unter allen dreyen Benachbarten zu theilen wäre.

*(a) L. ancillæ. 12. C. de furt. L. continuus. 137. §. item qui insulam. 3. de Verb. oblig.*

## Sectio X.

### Innhalt.

**I. Wann man sage daß der Benachbarten Güter an das Ufer des Wassers anstossen?**

I. Wann der Text sagt: **Welche am Ufer Güter liegend haben:** Solches wird also verstanden, daß die Güter an das Ufer müssen anstossen: Ob aber nun gleich ein Weg zwischen solchen Gütern und den Wasser hingienge, hindert doch der gemeine Weg nichts, sondern wird dafür gehalten, als stiesse das Gut gleich an das Ufer, und läge zunechst daran.

## Sectio XI.

### Innhalt.

**I. Die Insul gehört nur so weit zu denen Gütern als lang sich selbige an dessen Ufer hin erstreckt.**

I. Wann nun im Text ferner folgt: **Nach Proportion der Breite, als sich derselben Güter am Ufer, der Breite nach, befinden:** So hat solches in denen Rechten den Verstand: Wann etliche Güter an Wasser hinwarts gelegen sind, gegen über welchen im Wasser eine Insul entstanden; so wird besagte Insul nicht ohne allen Unterschied ihnen gemeinschafftlich, sondern es hat ein jeder nur so viel an der Insul zu prætendiren, so weit sich sein Gut gegen der Insul hinwarts erstreckt und hinsiehet. Also daß, wann z. E. mein Gut am Ufer langwärts sich viel weiter als die Insul erstreckte, mithin die Insul nicht so lange hin als meine Güter sich, sondern nur so lang als nur eines, oder ein Theil derselben, sich erstreckte, ich aber den untern, und unterhalb der bereits geendigten Insul liegenden, Theil meiner Güter verkauffte; so hätte ich darmit nichts von der Insul mit- und zugleich verkaufft: Weil sich die Insul zu solchen untern Theil nicht erstreckt, mithin auch bey dessen Verkauffung, nicht mit-darzu behört. (a)

(a) *L. inter eos. 29. d. A. R. D.*

## Sectio XII.

### Innhalt.

I. Ob und wann der Anwachs einer Insul/ die sich nach Proportion und Länge meines Guts angesetzt hat, so selbiger über meines Guts Länge hinaus ragte / mir oder meinen Nachbarn zubehöre?

I. AUs denen obgesetzten Worten des Texts, entstehet auch diese Frage: Es ist ein Insul gegen meinem Gut über im Wasser entstanden, die gehet eben so weit und lang als sich mein Gut erstreckt, also daß sie gar zu meinem Gut, wie vermeldt, gehört und gekommen ist: Nachhero aber hat solche Insul ferners also zugenommen, daß sie sich gegen der Nachbarn Güter weiters erstreckt: Ob in diesem Fall, indem sich die Insul gemehrt, den Nachbarn was daran zustünde? Und ist die Antwort: Daß die Besserung und Mehrung der Insul, zu meiner Insul gehöre, und nicht denen Benachbarten nachhero zu gutem komme, und beschehen sey: Ein anders aber wäre es, wann die Insul im Anfang gleich so groß gewachsen wäre, daß sie derer Nachbarn Güter erlanget hätte. Dann in solchem Fall, so lang solche Insul gegen eines andern Güter sähe, so viel hätte ein jeder Theil daran.

## Sectio XIII.

### Innhalt.

I. Wie man durch das messen erfahren könne/ auf welcher Seite die Insul denen Gütern am nechsten gelegen sey?

I. IM Text folgen die Worte: **Wann aber dergleichen Insul nicht in der Mitte, sondern näher und mehr auf die eine oder andere Seite zu**

te zu läge: und hierbey fragt sichs: Wie man wissen könne auf welche Seite sie näher zuläge? Darauf gibt die Glossa (*a*) den Rath: Man soll eine Schnur nehmen, und mit selbiger von einen Gut zum andern, über die Breite deß Wassers, messen, sodann an solcher gefundenen Breite der Schnur ein Gemercke, eben in der Mitte, machen, und wieder von einen Gut zum andern über die, oder biß zur Insul, messen, so werde sichs bald zeigen welchem Gut selbige am nechsten liege.

(*a*) Glossa. *in L. adeo. 7. §. Insula. 3. ff. de A. R. D.*

## Sectio XIV.

### Innhalt.

I. Daß vielerley Seiten seyen.

I. BEy denen Worten des Texts, auf die eine oder andere Seite, führt Bartolus weitläufftiger aus: Daß vielerley Latera, oder Seiten seyen; Eine aufwärts die andere untersich: Darnach ist eine fürsich, die ander hindersich: Zum dritten, heißt die eine auf der Rechten, die ander auf der Lincken: Von solchen allen, was darunter für ein Unterschied, und wie man sie, sonderlich in Contractibus, verstehe, mag D. Bartolus von den Gelehrten besehen werden.

## Sectio. XV.

### Innhalt.

I. Daß ein Arm vom Fluß ein Theil desselben / dahero auch regulariter wie der Fluß selbst/ allgemeinen Gebrauchs, sey.

I. WAnn ferner der Text sagt: Als ein neuer Arm fortflösse. So erinnert Bartolus, es seye darbey wol zu observiren: Daß ein Arm vom Fluß, d. i. ein

ein besonders abfliessender Theil desselben, eben wie der gantze Fluß, allgemeinen Gebrauchs sey: Wiewol auch solche Arm, wann jemand sich selbige mit besonderer Mühe und Fleiß appropriirt hat, als eigenthümliche und nicht allgemeine Wasser können gebraucht und angesehen werden. *tot. tit. ff. de Rivis.*

## Sectio XVI.

### Innhalt.

I. Auf wie vielerley Weise eine Insul in einem Wasser entstehen könne / und wem selbige / nach solchen unterschiedlichen Ursprung / zustehe?

I. DA letzlichen der Text sagt: **Gleichsam zu einer Insul worden ist,** (bleibt der Acker) **eben dem Herrn eigen, wessen er zuvor gewesen:** So ist hierbey der Glossa nach, (und wie oben Sect. VI. n. 1. bereits gezeigt worden) zu mercken: Daß sich hauptsächlich auf dreyerley Weiß eine Insul in einen Wasser zu formiren pflege:

Erstlich / wann ein Wasser gantz um ein gewisses Gut herum laufft. Zweytens / wann ein Wasser seine eigene Tiefe, Thal oder Grube, darinnen es seinen ordentlichen Gang hat, an einen gewissen Theil trocken läßt, und selbigen beederseits um- und unten wieder zusammen laufft; Drittens, wann das Wasser von sich selbst nach und nach etwas Truckenes in die Höhe wirfft, und nicht mehr über- wol aber rings herum umfliesset. Im ersten Fall bleibt das Gut (wie der Text hier ausweiset) dessen weß es zuvor gewesen; in beeden andern Fällen aber, behört die Insul (wie bereits öffter gemeldet worden) denen zu, die am nechsten daran liegende Güter haben. *(a)*

*(a) L. ergo. 30. §. tribus. 2. ff. de A. R. D.*

## Ende deß Zweyten Theils von Insuln.

# Der Dritte Theil.

## De Alveo,

### Von dem Bauch, Grund oder Gruben, darinn der Fluß, zwischen beyden Gestaden oder Ufern, seinen Lauff hat.

NOch ist übrig der Dritte Theil, de Alveo, das ist, von dem Thal, Grund oder Gruben, darinn das Wasser laufft. Und hält D. Bartolus auch hier von diese Ordnung, wie bey den vorigen Zweyen Theilen, daß er nemlich die Worte des hieher behörigen Textes zum Grund legt; welche also lauten:

*L. adeo. 7. §. 5. & 6. de acquir. rerum Domin.*

§. 5. Quod si toto naturali Alveo relicto Flumen alias fluere cœperit, prior quidem Alveus eorum est, qui prope ripam prædia possident, pro modo scilicet latitudinis cujusque prædii, quæ (latitudo) prope ripam sit. Novus autem Alveus ejus juris esse incipit, cujus & ipsum Flumen, i. e. publicus Juris Gentium. Quod si post aliquod temporis ad priorem alveum reversum fuerit (&) Flumen: rursus novus Alveus eorum esse incipit qui prope ripam ejus prædia possident. Cujus tamen totum agrum novus Alveus occupaverit, licet ad priorem Alveum reversum fuerit Flumen, non tamen is, cujus is ager fuerat, stricta ratione, quidquam in eo Alveo habere potest: quia (&) ille ager, qui fuerat, desiit esse, amissa propria forma: & quia vicinum prædium nullum habet, non potest ratione vicinitatis ullam partem in eo Alveo habere; Sed vix est ut id obtineat.

§. 6. Aliud sane est, si cujus ager totus inundatus fuerit: namque inundatio speciem fundi non mutat: & ob id, cum recesserit aqua, palam est, ejusdem esse cujus & fuit.

Zu

Zu Teutsch:

§. 5. Wann ein Fluß, mit Verlassung seines gantzen natürlich- (und gewöhnlichen) Grundes (worinnen er sonsten dahin gelauffen) einen andern Weg zu fliessen beginnt; So bleibt zwar der vorige Fluß-Grund denen zuständig, welche an desselben Ufern Land-Güter besitzen, verstehet sich nach Proportion der Breite jedes dergleichen Land-Gutes, als breit selbiges an dessen Ufer hinliegt. Aber der neue Grund worinnen besagter Fluß nun dahin fleußt, fängt an eben deß Rechtes zu werden, als der Fluß selbst ist, d.i. Er wird, dem Völcker-Recht nach, allgemein; kehrte aber, nach Verfliessung einiger Zeit, der Fluß wieder in seinen ehemaligen Grund zurück: So würde auch der neue und letzt-gemachte Grund denen zustehen, welche an dessen Ufern Land-Güter besitzen. Hätte aber dergleichen neuer Grund jemandes gantzen Acker eingenommen; so würde, wann gleich der Fluß in seinen ersten Grund wieder zuruck gekehrt wäre, doch derjenige dem jener Acker zubehört hat, wann man es nach geschärfftesten Recht nehmen wolte, nichts von ermeldteten Grund prætendiren können: Weil dasjenige was ehedem ein Acker gewesen, nun nicht mehr ein Acker ist, indem er (da ein Fluß-Grund darauß worden) die vorige Gestalt eines Ackers verlohren hat:

Ja weil jener an besagten Fluß-Grund kein anstossendes Land-Gut hat, so kan er, auch Nachbarschafft- oder Anstoß-Rechts wegen, keinen Theil an besagten Fluß-Grund haben. Alleine es äussern sich dabey noch verschiedene Schwürigkeiten.

§. 6. Gantz ein anders aber wäre es, (als man nemlich in gleich-vorhergehenden erwiesen) wann jemands Acker gantz wäre überschwemmt worden: Dann eine Uberschwemmung verändert die Art eines Land-Gutes nicht; Dahero, wann das Wasser wieder abgelauffen, so ist ohnedem richtig, daß das Land-Gut eben dem verbleibe dem es ehehin zubehört hat.

## Sectio I.

### Innhalt.

I. Wann das Wasser nur einen gewissen Theil seines gewöhnlichen Grundes, worinnen selbiges laufft, trucken oder gar verläßt/weme, und quo Jure, das verlassene ꝛc. Stück zubehöre? und wie wann das Wasser seinen gewöhnlichen Grund ꝛc. gantz und völlig verläßt?

II. Wem der Grund oder Bauch, worinn ein Wasser oder Fluß dahin fließt, zubehöre? und weme, wann derselbe einen gantz neuen Gang angenommen, aber auch wieder verlassen hätte, der neu-gemachte Gang zu behörte?

I. Wir werden auch bey diesen dritten Theil, wie bey vorhergehenden zweyen beschehen ist, die Text-Worte und was etwan darbey zu bemercken vorfällt, erwägen:

gen: Da nun zuvörderst im Text steht: **Wann ein Fluß, mit Verlassung seines gantzen gewöhnlichen Grundes ꝛc.** so bemercket Bartolus darbey, daß notanter gesetzt worden sey: seines gantzen Grundes: dann wann ein Fluß oder Wasser seinen gewöhnlichen Gang nur an einen Theil oder Stück verläßt, so behöre besagt-verlassenes Stück dem nechst gelegenen Gut, als ein Wasser-Anhang, Jure Alluvionis. (wie im ersten Tractat ausgeführet worden) Sintemaln Bartolus statuirt, daß nicht allein das vor einen Wasser-Anhang zu halten sey, wann das Wasser allgemach etwas Erdreich unserm Gut zuflößt und anhängig macht: sondern auch wann sich das Wasser von etwas Erdreich allgemach verliehrt, und solches trucken lässt: (a) (wiewol die Glossa das letzere vor eine impropriam Alluvionem, das ist, vor kein eigentliches Wasser-Anhängen, hält) wann aber ein Fluß seinen gewöhnlichen Grund oder Bauch gantz verläßt, und in einen gantz neuen Grund oder Bauch hinzufliessen beginnet; So kan man den verlassenen Grund weder vor einen Wasser-Anhang (wovon im ersten Theil) noch vor eine Insul (worvon im andern Theil gehandelt worden) halten, sondern es ist eine besondere und dritte Form und Weiß, durch das Wasser etwas zu acquiriren. (Wovon eigentlicher und mit mehrern in diesem dritten Theil wird gehandelt werden.)

(a) *L. Maritus*, sive Attius. 38. *ff. de A. R. D.*

II. Auf die hier vorfallende Frage: Was vor Rechtens der Grund oder Bauch sey, worinnen ein Fluß fließe? antwortet Baldus: (a) Solcher Grund oder Bauch seye, so lang der Fluß zwischen selbigen dahin fleußt, wie der Fluß selbsten, publici Juris, oder allgemeinen Rechtens: Höret aber der Fluß auf innerhalb solchen Bauchs zu fliessen, indem Er selbigen verläßt und einen andern Gang nimmt, so ist auch besagter Fluß-Grund nicht mehr allgemeinen Rechtens; sondern wann er auf einmal, merckſam, und gäntzlich, den alten Bauch oder Grund verlassen hat, so behört hernach derselbige Bauch denen zu, die an desselben Seiten-Ufern

Land-

Land-Güter haben. (a Proportion scil. der Nähe, Lage und Etendue oder Länge derselben. Wann aber durch solche Veränderung deß Fluß-Ganges jemands ganzer Acker oder Wiese ꝛc. überschwemmt und eingenommen, nicht aber etwan nur Theil-und Stück-Weise abgerissen und anderer Gütern zugeführt worden wäre, sondern der Fluß selbst hätte solchen eingenommen, indem Er darüber einen Weg und andern Lauff gesucht und begonnen hat; Selbiger aber, nach einiger Zeit, wieder davon ablieff, und ihn völlig ver- und wieder trucken liesse; So fragt sichs: Ob sodann solcher Acker oder Wiese deme wieder zu behöre, deme sie vor deme zuständig gewesen, oder denen, welche an beyden Seiten Güter daran stossend haben: Worauf Baldus antwortet: Weil der Fluß ein solch Gut durch seinen veränderten Lauff occupirt und eingenommen hat, das mein eigen vorhin gewesen ist, oder woran niemand mehr Recht und Antheil zu prætendiren hat als ich; der Fluß aber solches mir zuständige Gut, Acker oder Wiese, verlassen hat; So sey es billiger, daß solch Gut deme, wessen es vorhin gewesen, zugesprochen werde, als daß ein anderer, der kein, oder weniger, Recht daran zu prætendiren hätte, zu meinen grösten Schaden, einen unrechtmäßigen Vortheil haben sollte.

(*a*) *in Rubr. ad tit. de R. D.*

## Sectio II.

### Innhalt.

I. **Welches der natürliche Grund oder Bauch (Alveus) des Wassers heisse? in welcher Jahrs-Zeit selbiger am sichersten erkannt? und daß der alt and neue Grund von einander unterschieden werde.**

I. BEy denen Worten natürlichen Grund, verstehet man den gebräulich und gewöhnlichen Gang des Wassers. (*a*) Wovon man zuverläßiger im Sommer als Winters-Zeit urtheilen könne (*b*) Wann aber das Wasser, (so es gleichwol a potiori in seinen gewöhnlichen Tämmen und Ufern sonst fließt) auß-

außtritt und überlaufft, so kan man solches keinen natürlichen Gang und Lauff des Wassers nennen. Sonst pflegt man auch den Terminum, der alte oder natürliche Fluß-Gang, dem neuern und ausserordentlich-gesuchten, entgegen zu setzen.

(a) *L. 1. §. ripa. 5. de Flumin. ibique* Glossa.
(b) *L. 1. §. is autem. 8. ff. ne quid in Flum. publ.*

## Sectio III.

### Innhalt.

**I. Der Ort, darinnen das Wasser laufft, ist eigentlich der Bauch des Wassers.**

I. Zum dritten, sagt Bartolus, daß Alveus, das Thal, darinn das Wasser laufft, eigentlich der Bauch des Wassers, secundum Hugonem, sey. Und sagt Bald. (a) Wie der Magen den Wein fäßt, also hält der Bauch des Wassers, das Wasser. Sonsten aber gemeiniglich zu reden, heißt man den Ort, darinn das Wasser laufft, das **Bäch des Wassers**, dann darinn ruhet und stehet das Wasser.

(a) *in Rub. tit. de rer. divis.*

## Sectio IV.

### Innhalt.

**I. Wann darfür zu halten sey, daß das Wasser seinen Alveum, oder Bauch, darinnen es seinen natürlichen Gang gehabt, verlassen habe?**

I. Wann im Text gesagt wird: **mit Verlassung seines- - Grundes**, so ist bey den Wort **Verlassung** zu verstehen, daß das Wasser müsse aufgehöret haben beständig zu lauffen, und alsdann erst die Benachbarten Theil an solchem verlaßnen Alveo überkommen. Man kan aber zu keiner Zeit besser, als im Winter, abnehmen, ob das Wasser seinen alten Lauff verlassen habe. Dann ist der Bauch oder

K Grund

Grund des Wassers, darinnen es laufft, den Winter über nicht voll, So wird es noch vielmehr im Sommer mangeln. Daß man aber zu Winters Zeiten: Ob der Fluß seinen natürlichen alten Gang verlassen habe, besser abnehmen und verstehen könne, ist daraus abzunehmen, dieweil es die Erfahrung bringt, daß viel Wasser und Flüß im Sommer trucken liegen, aber im Winter wiederum ihren Gang und Lauff bekommen. (*a*) Es wird auch in dem Fall darfür gehalten, das Wasser habe seinen alten Gang, darinn es gelauffen, verlassen, wann gleich noch ein wenig Wassers vorhanden wäre, und den alten Gang lieff, doch muß es so wenig Wassers seyn, daß es den Namen eines fliessenden Wassers nicht mehr verdient. Welches dann aus derer Benachbarten Judicio davon, und Meinung, abzunehmen und zu urtheilen ist. Dann ist das übrige Wasser kein Fluß, so hat es auch keinen Alveum, Gruben oder Bruch, darinn es lieffe. Weiters sagt auch Bartolus. Es habe das Wasser seinen alten Alveum, oder Gang verlohren, wann gar kein Hoffnung mehr übrig ist, daß es wieder in seinen alten Gang und Lauff kommen werde: Dann so das Wasser, vielleicht weil es auf eine Mühle gewendet gewesen, wieder auf seinen alten Gang kommt, so wird der Ort, darinn es gelauffen, wie der Text vermeldtet, nicht der Benachtbarten. Dann es beruhete auf dessen Gewalt und Willen, der das Wasser auf die Mühle abgeleitet hat, daß es wiederum in seinen alten Gang und Lauff möge kommen. Ist also gnug, daß das Wasser wieder in seinen alten Gang kommen könnte, ob es schon ein Zeitlang nicht darinnen laufft. (*c*) Wie dann dessen Bartolus ein Exempel, mit einem Fluß, genannt Turbito, gibt, welcher Fluß sieben Jahr fleußt, und sieben Jahr wiederum sich verleuert. Weilen es aber über Menschen Gedencken diesen Gebrauch und Gewonheit mit solchem Fluß gehabt, mag nicht gesagt werden, daß in solchen sieben Jahren, da sich der Fluß verleurt, die Benachbarten den Alveum, das ist, den Ort, darinn er die vorige sieben Jahr gelauffen, bekommen hätten.

(*a*) *L. 1. §. 1. de Flumin.* (*b*) *d. L. 1. §. 1.*
(*c*) *Arg. L. 1. §. quotidiana. 2. ff. de aqua quotid. & æstiv.*
(*d*) *Arg. Naturalem. 5. §. Pavonum. 5. ff. de acquir. rer. dom.*

Sectio

## Sectio V.

### Innhalt.

I. Weiher, See/Bäch, und andere dergleichen Wasser/ haben gleiche Gerechtigkeit/ wie allgemeine Flüsse, so sie nicht in besonderm Gebrauch derer Menschen sind.

I. BEy dem Fluß, werden auch verstanden ander Weiher, See, Bäch, Gruben, und dergleichen Wasser, so fern sie in allgemeinem Gebrauch, und nicht sonderer Personen eigen, sind.

## Sectio VI.

### Innhalt.

I. Wann man pflege zu sagen/ und darfür halte/ daß das Wasser einen neuen Gang bekommen/ und den Alten verlassen habe?

I. JM Text stehet ferner: **Wann der Fluß einen anderen Weg zu fliessen beginnt.** Welche Worte dann mit sich bringen, daß der Fluß schon vollkömmlich einen andern Lauff (den alten verlassend) genommen, und einen neuen bekommen habe. Dann es beschiehet täglich daß der alte Gang oder Lauff des Wassers nicht vor verlassen gehalten wird, biß das Wasser einen andern Gang bekommen: Ob es sich aber zutrüge, daß das Wasser sich verlöhre, und an gar keinen andern Ort mehr flösse, wäre es eben so viel, als lieff es an einem neuen Ort, und wäre der verlassene Fluß-Grund denen Benachbarten zuständig. Wann dann gerichtlichen so viel wäre bewiesen worden, daß der Fluß seinen alten Gang verlassen habe, ob schon nicht zu beweisen wäre, daß er an einem andern Ort lauffe, ist es gnug: Wann aber allein dargethan worden wäre, daß der Fluß an einem andern Ort lauffe, ist vonnöthen, beydes zu beweisen. Erstlich, daß er an einem andern Ort lauffe, und zweytens, daß er den vo-

rigen verlassen. Dann es wol seyn kan, daß der Fluß an zweyen Orten zugleich lauffe, und an beyden Orten den Namen eines Fluß behalte.

## Sectio VII.

### Innhalt.

I. **Warum gesetzt worden: novus Alveus, der neue Grund.**

I. BEy dem Wort: novus Alveus, **der neue Grund** ist zu mercken: Daß solch Wort Neu, hier nur zum Unterschein des alten also genannt werde. Wann nun gleich lange Jahr das Wasser im neuen Gang laufft, behälts doch den Namen, und wird immer zu der neue Grund genannt.

## Sectio VIII.

### Innhalt.

I. **In dieser Materie muß der Grund und Boden deß Flusses sich nach den Fluß richten/ da doch sonsten alles/was dem Grund oder Boden einverleibet ist/ sich nach selbigen richten muß.**

I. WAnn ferner im Text gesetzt wird: **Fängt an eben deß Rechtes zu werden als der Fluß selbsten ist:** so ist bey dieser Materie, als was besonders, zu mercken: Daß sich hier der Grund oder Boden nach den Wasser oder Fluß richten müsse: Da doch sonst (nach der bekannten Regul: *quod Solo inædificatum est Solo cedit*) was auf einen Grund oder Boden gebauet worden ist, sich nach selbigen richten, demselben weichen, und dem Herrn des Bodens zuerkannt werden muß.

## Sectio IX.

### Innhalt.

I. **Nach welchen Recht ein Fluß-Gang allgemein werde?**

I. Bey

I. Bey denen Worten: **Wird den Völcker = Recht nach allgemein:** ist zu observiren: Es seye gemeinen Völcker=Recht nach üblich und gebräuchlich, daß der Grund oder Bauch darinnen ein Fluß fließt, eben auch wie der Fluß, allgemeinen Rechtens und Gebrauchs sey. Ausser den allgemeinen Gebrauch aber considerirt, behören die Fluß=Gründe und Bäuche, der Obrigkeit in dern Territorio sie liegen, zu.

## Sectio X.

### Innhalt.

I. Wann ein Gut seine natürliche Form / wovon es den Namen hat ändert / wird es geachtet, als wäre es nicht mehr.

I. Bißher ist bey diesem dritten Theil angezeigt, wie es zu halten, wann der alte Ort, darinn das Wasser seinen Lauff gehabt, gantz verlassen worden. Jetzund folget das ander Stück solches dritten Theils, bey diesen Worten anfahend: **Kehret aber, nach einiger Zeit der Fluß:** Bey welchen Worten angezeiget wird, wie es zu halten, wann der neue Fluß wiederum verlassen würde. Es sagt aber der Text, und giebt zu verstehen, daß wann der Fluß wiederum in seinen alten Gang käme, der neue verlassene Ort denen Benachbarten wieder zustehe. Aus denen folgenden Worten: **Wäre aber eines Acker also überschwemmet worden, daß er gar nicht mehr ein Acker genennet werden könnte / und also seine Form gar verändert hätte,** formirt D. Bartolus diese Schluß=Rede: Wann die Form eines Dings geendiget ist, so ist es eben, als wäre es gar nicht mehr. (a) Gleichwol ist solches nur von diesen Fällen zu verstehen, wann ein Ding seine natürliche Eigenschafft und Form gantz verleuert, und nicht wann sichs nur in accidentalibus ändert, als da es jetzund groß, hernach klein, wäre. Dann durch

solche Veränderung verliehret es seinen Namen, Substanz, und rechte natürliche Form, noch nicht.

(*a*) *L. non sunt liberi.* 14. *ff. de statu. hom. L. in hac.* §. *si quis.* 7. *ad exhib.*

## Sectio XI.

### Innhalt.

I. Weme, wann der Fluß seinen alten Gang wiederum (mit Verlassung deß neu-gemachten) einnimmt, der neuerlich dardurch formirte Bauch oder Gruben zuständig sey?

I. Es folgt weiter in den Text. Hätte aber dergleichen neuer Grund jemands gantzen Acker eingenommen, so würde, wann gleich der Fluß in seinen ersten Grund wieder zuruck gekehrt wäre, doch derjenige / dem der Acker zuvor behört hat, wann man es nach geschärfftesten Recht nehmen wolte, nichts von ermeldten Grund prætendiren können: Da nun hier gesagt wird: Daß zwar nach denen geschärfftesten Rechten jener nichts prætendiren könnte: wol aber hergegen der Billichkeit nach ein anders statuirt werden mögte: So könnten hierbey secundum Glossam & Bartolum folgende differirende Casus supponirt werden: Das Wasser so jenes Ancker überschwemmt hatte, ist entweder uno impetu, mit eins und zusehens / wieder abgelauffen; und in solchen Fall verbleibt der Acker oder Gut dessen, wessen er zuvor gewesen. Die Ursache hievon ist: Daß solches völlige Austretten, mehr für ein Uberlauffen und Ergiessung deß Wassers angesehen wird, als daß der Fluß einen gantz neuen Gang und Lauff solte angenommen haben: Jngleichen wann auch gleich das Wasser nicht (wie vorhin supponirt worden) uno impetu, mit eins und zusehens, wäre abgelauffen, das nunmehro vom Wasser verlassene Gut aber hätte seinen Namen, Gestalt und Form, durch solches Stehen deß Wassers, nicht geändert,

ändert, verbleibt auf solchen Fall das Gut noch dessen, wessen es zuvor gewesen. Die Ursach ist, weil besagtes Gut, Acker oder Wiese, nicht aufgehört hat, ein Gut ꝛc. wie es vorhin gewesen, zu seyn. Wäre aber das Gut, Acker oder Wiese, durch solche Uberschwemmung also ruinirt worden, an seiner Art, Gestalt und Form, daß man selbiges nicht mehr als ein Gut ansehen und davor nutzen und brauchen könnte: So ist es hoc Casu, nach dem geschärffesten Recht, nicht mehr deme zuzueignen, dessen es vorhero gewesen: Wol aber müste man es, der Billich- und Æquität nach, ihme gleichwol talem qualis fuerit, lassen. Es wäre dann daß der Fluß 10. Jahr oder 20. Jahr seinen neu-formirten Lauff continuirt hätte, so würde jene Zeit unter Abwesenden, diese aber unter Gegenwärtigen, ihn, wegen so langer Zeit und Stillschweigens seines ehehin daran gehabten Rechtens, verlustigt machen.

## Sectio XII.

### Innhalt.

I. **Daß ein, durch das Wasser/ zum Theil oder gantz, bedecktes auch was sich angehängt/ so das Wasser wiederum seinen alten Gang bekömmt/ dem vorigen Herrn bleibe und acquirirt werde.**

I. WAs auch von dem gantzen Acker, oder Gut, daß es wiederum, so das Wasser seinen alten Gang bekömmt, dessen, so es zuvor gewesen, werde, vermeldtet worden. Solches ist auch von einen Stück oder Theil des Guts zu verstehen: Dann des Theils halben eben die Ursach obwaltet als die am gantzen: Item wie der vorige Herr sein Gut zum Theil, oder gantz, wiederum bekommt, also bekommt er auch den Grund oder Bauch, darinn das Wasser gelauffen, samt dem, so der Fluß dem Gut selber anhängig gemacht.

## Sectio XIII.

### Innhalt.

I. **Wann ein Gut allein überschwemmt oder bedeckt worden/ ändert es darum seinen Namen oder Figur nicht.**

II. Wann

II. Wann das Wasser ein Gut bedeckt oder überschwemmt hat/ so wird zwar die Possession nicht aber das Eigenthum/ verlohren.

III. Güter so an Wassern liegen/ werden nicht leichte præscribirt.

I. BEy denen Worten des Texts: Gantz ein anders aber wäre es, wann jemands Acker gantz wäre überschwemmt worden. Dann eine Uberschwemmung ꝛc. fähet der dritte Theil dieses §. an, und redet von diesen Fall, da eines Gut durch den Fluß allein überschwemmt worden wäre: Es ist aber bey denen Worten, die da vermelden, daß das Uberschwemmen die Art eines Land-Guts nicht ändere/ insonderheit zu mercken, daß das Wort Art, für die Figur, oder Gestalt, eines jeden Dings, genommen werde: Und daß es den Verstand habe, oder so viel gesagt sey: Wann ein Gut allein überschwemmt wird, hat es doch seinen Namen und vorige Gestalt nicht verlohren, sondern ist allein auf ein Zeit bedeckt. (a)

(a) *L. ergo. 30. §. alluvio. 3. ff. de acquir. rer. dom. L. 1. §. Si fossa. 8. de flumin.*

II. Daher dann folgt, daß durch das Uberschwemmen des Wassers zwar die Possession eines Guts eine Zeitlang nicht zu gebrauchen: (a) Doch aber das Eigenthum dardurch nicht verlohren, sondern darfür zu halten sey, daß, so das Wasser ablaufft, das Gut wieder dessen, wessen es zuvor gewesen.

(a) *l. 3. §. Labeo. 17. ff. de acquir. vel amitt. possess.*

III. Und dieweil, (wie vermeldet) wann ein Gut durch das Wasser überschwemmt und bedeckt worden, man dasselbig in solcher Zeit eigentlich nicht besitzt, sondern die Possession in solchem Fall verlohren wird. So halten die darfür, daß, wann jemand ein Gut zunechst am Wasser besässe, man in demselben, (von wegen der Interruption und Verhinderung der Possession) schwerlich zu der Verjährung kommen, oder dieselbige erlangen könne. (a)

(a) Alex. *in Cons. 178. in VI. volum.*

Ende des Dritten Theils/ vom Bauch/ Grund oder Grube (Alveo) darinn der Fluß seinen Lauff hat.

# Noä Meurers

selbst-elaborirter

## und in zwölff Principal-Fragen abgetheilter Tractat,

### Vom Rhein und andern Schiff und nicht Schiff-reichen, allgemeinen und eigenthümlichen, fliessenden und stehenden, Wassern, und derselben Rechten, üblichen Herkommen und Gerechtigkeiten.

DAmit ich nun in meinen Propos oder Fürnehmen, einen eigenen Tractat vom Wasser-Recht zu schreiben, fortfahre: So wird der Geneigte Leser aus meiner Epistola Dedicatoria (sc. Noä Meurers diesem Werckgen præmittirter Vorrede) anhero zu wiederholen belieben: Daß in denen drey ersten Tractaten, nicht alle in das Wasser-Recht einschlagende Materien, sondern nur im ersten, de Alluvione, vom Anhängen oder Anlegen derer Wasser, im Zweyten de Insulis, von Insuln, im Dritten de Alveo, vom Thal, Grund oder Bauch, eines Flusses oder Wassers, seye gehandelt worden: (mehrere nutzliche, zum Wasser-Recht, in Ansehung Schiff- oder nicht Schiff-reicher, fliessend-oder stillstehender, eigenthümlich-oder allgemeiner, Flüß und Wasser, dienende Fragen haben Bartolus und Jason. *ad L. quo minus. 2. ff. de fluminibus &c.* formirt und decidirt) Damit nun die Materie von Wasser-Recht desto vollständiger beysammen gefunden, und bey deren Ausführung destoweniger desiderirt werden oder ermangeln möge, habe ich in diesen Tractat, unter folgenden zwölff Principal-Fragen die nöthigste Special-Fälle und Casus formiren und decidirt mittheilen wollen.

Die erste Principal-Frage handelt: Von der Beschreibung, Nahme/ und fürnehmsten Unterschied, aller fliessenden Wasser.

Die zweyte: Wie und auf was Art und Weise man allerley Wasser-Gerechtigkeiten überkommen und wiederum verliehren könne?

Die dritte: Welche Personen Wasser-Freyheiten und Gerechtigkeiten geben oder ertheilen können? Item welchen Personen dieselbe mögen gegeben und mitgetheilet werden? und wessen Einwilligung darbey nöthig sey?

Die vierte: Von der Servitut oder Gerechtigkeit Wasser/ über andere oder fremde Güter führen zu dörffen.

Die fünffte: Wie, und mit was vor Instrumenten, ein jedes Wasser zu führen/ zu leiten und zu gebrauchen/ sey?

Die sechste: Von gemeinschafftlicher Besitz- oder Vertheilung derer Wasser.

Die siebende: Wer die Wasser/ und andere Bäche/ zu erhalten und zu räumen schuldig sey/ und auf wessen Kosten solches beschehen müsse?

Die achte: Von denen Gestaden oder Ufern derer Wasser.

Die neunte: Von Mühlen und andern Wasser-Gebäuen.

I. Section: Von Bann-Mühlen.

II. Section: Von gemeinschafftlichen Wasser-Gebäuen.

III. Section: Von Erhaltung und Besserung derer Wasser-Gebäu.

IV. Section: Verschiedene andere Special-Fragen/ die Wasser-Gebäue anbetreffend.

Die zehende: Von Fischen.

Die eilffte: Von Weihern und Seen.

Die zwölffte und letzte: Was es in Rechten vor besondere Actiones oder Klagen in dieser Materie, die Wasser-Servituten und Gerechtigkeiten anbetreffend, gebe? welche/ wann, wem und worzu/ selbige competiren?

Die

# Die Erste Frag/

## Von der Beschreibung, Nahmen, und fürnemsten Unterschied, aller fliessenden Wasser.

### Etliche Flüß werden Perennia, etliche Torrentia, genennt.

I. Die Rechte nennen etliche Flüß *Perennia*, welche ihren steten Lauff haben. (*a*) Etliche nennen sie *Torrentia*, die allein zu Winters-Zeiten lauffen: Wann nun ein Wasser gleich im Sommer einmal austrucknet, so ists doch noch, und wird, für ein stet-fliessend Wasser gehalten. (*b*)

(*a*) *L. 1. §. item fluminum. 2. ff. de flumin &c.* (*b*) *L. 1. §. duo autem sunt genera. 3 ff. de aqua quot. & æstiva.*

### Die Rechte nennen die Flüsse manchmal Publica, manchmal Privata.

II. *Publica* Flumina, seynd und werden in Rechten manchmal auch diejenige genennt, welchen ihren steten Lauff haben: *Privata*, aber die so nicht allzeit lauffen. (*a*)

(*a*) *L. 1. §. fluminum. 3. ff. de flumin. &c.*

### Unterschied allgemeiner und eigner Wasser/ in specie ratione deß darinn Bauens.

III. Von den Unterschied gemeiner und eigner Wasser, schreibt D. Alexander also: (*a*) Ein gemein Wasser heißt das, und wird in Rechten ein gemein Wasser genennt, welches seinen steten Lauff hat. Eigne Wasser aber seynd und werden die genennt, die nicht allzeit ihren Lauff halten, sondern allein zu gewissen Zeiten, welches gemeiniglich im Winter beschieht. Wann dann wissend ist, wessen der Boden eines eignen Wassers, ehe das Wasser darauf gekommen, gewesen, so wird der, deß der Grund oder Boden war, für den Eigenthums-Herrn desselben Wassers gehalten; Wann man aber nicht wissen kan, wessen der Boden deß Wassers sey, so ist ein solch eigen Wasser deren, welche an beyden Ufern Güter darbey liegend haben. Es hat auch ein jeder Macht, in solchem seinen eigenen Wassern, Mühlen, und anders, zu bauen: Dann ein solch eigen Wasser und Ort, ist ejusdem Juris, als andere eigene Güter.

ter. (a) Wann auch in solchen eignen Wassern zween gemeinschafflich bauen, oder einer vor, der ander hernach, bauete, hat ein jeder, weil er in seinem Eigenthum bauet, Macht solches zu thun. Wann aber das Wasser ein allgemein stet fliessend Wasser wäre, so ist ferner darauf zu sehen: Ob es Schiff-reich sey, oder nicht? Ist es nicht Schiff-reich, so hat männiglich (doch ohne eines andern Schaden) Fug darein zu bauen; So es aber Schiff-reich wäre, muß das Bauen ins Wasser mit Erlaubnuß eines Römischen Kaysers beschehen.

(a) Alex. *Conf. 194. Lib. 2. fol. 137.* (b) *L. 1. §. 4. de flumin. &c.*

**Hohe Obrigkeiten, welche mit dem Schiff-reichen fliessenden Wassern in ihren Gütern belehnet sind, haben derselben halber zu gebieten und verbieten.**

IV. Gleichwie kurtz vorhero Anregung beschehen: Daß in gemeinen fliessenden Wassern, nur mit Erlaubnuß eines Römischen Kaysers dörffte gebauet werden: Also schreibt D. Alexander, (a) von solchen Wassern ferner also. Wiewol aus gemeinen fliessenden Wassern, ohne eines Röm. Kaysers Vorwissen und Zulassen, kein Wasser abgeleitet oder geführt werden darff: So können bißweilen doch, entweder aus altem Gebrauch und Gewonheit, oder aus Vergünstigung der Fürsten, Stadt- und anderer Obrigkeiten, (welche solche gemeine Wasser in ihrer Jurisdiction erlangt oder præscribirt haben, oder mit solchen Flüssen, neben andern Regalien, zugleich belehnet worden) gleiches Recht wie ein Römischer Kayser haben. Dann obwol, in genere zu reden, alle Schiffreiche Wasser zum Reich behörig sind, so stehet doch derselben besonderer Nutz-Gebrauch denen zu, durch welcher Gebiet und Obrigkeit die Wasser lauffen: Dann gleichwie die Ufer des Meers allgemein sind, und doch der besondere Nutz-Gebrauch derselben, denen Obrigkeiten, in welcher Gebiet sie liegen, zusteht: Also hat es auch gleiche Gestalt mit denen fliessenden Wassern. (a)

(a) Alex. *Conf. 194. lib. 2. fol. 137.*

**Daß ein Wasser seinen steten Lauff habe, ist auf dreyerley Weise zu verstehen.**

V. Es ist auch zu wissen, daß das: *publicum Flumen esse*, das ist, daß ein Wasser seinen steten Lauff habe, auf dreyerley Weise verstanden könne werden. Erstlich, von einen Wasser, das Schiff-reich ist, als der Rhein, die Donau. Zum andern, von einen Wasser das an sich selbst nicht Schiff-reich ist, aber aus einem Schiff-reichen Wasser kömmt, oder daraus hergeführt wird. (a) Zum dritten, mag es auch von einen Wasser, das nicht Schiff-reich ist, nur allein von wegen seiner kleine, verstanden werden.

(a) *L. 1. §. non autem omne. 12. ibi. navigabilia ff. de flumin. &* Bart. *in L. quo minus. 2. ff. eod.*

**Ob aus fliessenden Wassern erlaubt sey, zu eignem Gebrauch Wasser abzuführen, oder abzuleiten?**

VI. Nach obvermeldter Description, und Unterschied derer Wasser-Flüß, wird erstlich gefragt: Ob es erlaubt sey, aus solchen gemeinen fliessenden Wassern, zur Wässerung und Gebrauch eigner Güter, Wasser abzuleiten und abzuführen? Darauf ist die Antwort: Wann das Wasser quæstionis ein Schiff-reich Wasser ist, so ist solches nicht zugelassen: Ja wann es gleich nicht an sich selbst Schiff-reich wäre, aber ein anders Schiff-reich machte, und die Beschiffung desselben durch das Abführen gehindert würde, wäre es abermal nicht erlaubt; wann aber aus einen Schiff-reichen Wasser etwas abgeführt würde, das doch hernach wieder in ein Schiff-reich Wasser käme, wäre solches zugelassen. (a) Ferner ist bey dieser ersten Frage, die sich gar offt zuträgt, wol zu mercken: Daß, ob wol stet-fliessende Wasser in allgemeinem Gebrauch seyen, doch dieselben, (wider anderer hergebrachten Freyheiten, und alten Gebrauch) nicht können abgewendet oder geändert werden. Sonderlich deren so allbereit eine Gerechtigkeit daran würcklich überkommen haben, und nicht erst zu bekommen begehren.

(a) *d. l. quo minus. 2. & ibi* Bart.

**General-Regel: Wann aus fliessenden Wassern, Wasser abzuführen erlaubt sey.**

VII. Folgt also eine General-Regel: Es hat, (nach allgemeinen Völcker-Recht) aus fliessenden Wassern, ein jeder für sich selber Macht Wasser zu schöpffen, oder auf seine Güter zu führen; Doch mit dieser Observation: Daß, ob solche fliessende Wasser Schiff-reich oder nicht Schiff reich wärn, doch die Schifffahrt dardurch nicht müsse verhindert werden. (a) Item, daß von einen solchen fliessenden Wasser, so zu einer Stadt oder Gemeinde Gebrauch, als z. E. zu einer Mühle, dient, oder wann sonsten denen Benachbarten, durch das Abführen der fliessenden Wasser, Nachtheil und Schaden erfolgte, aus fliessenden Wassern (wider die obige General-Regel) kein Wasser abgeführt werden dörffte. (a)

(a) *præcit. L. quo minus.*

(b) *L. Imperatores. in fin. 17. ff. de Serv. Præd. Rust.*

**Mit einen Wasser, das ein anders Schiff-reich macht, wird es eben wie mit einen selbst Schiff-reichen Wasser gehalten.**

VIII. Es ist aber bey obermeldten zuwissen, daß es mit einen allgemeinen fliessenden Wasser, so an ihm selber nicht Schiff-reich ist, aber ein ander Wasser, darein es fällt, Schiff-reich macht, eben wie mit einen Wasser das selbst Schiff-reich ist, denen Rechten nach, gehalten werde.

**Wann einer klagt: Die Beschiffung eines Wassers sey durch etwas gehindert worden/ so ist er solches zu beweisen schuldig.**

IX. Weil nun, wie die Glossa setzt, (a) das Wasser gemeiner Wasser-Flüsse deren, so es am ersten besitzen, wird, also, daß sie daraus vor ihre Güter Wasser abzuführen befugt sind: Doch so, daß die Beschiffung desselben Wassers, oder eines andern, darein es läufft, nicht gehindert werde: So gibt Baldus in specie hierbey an die Hand, daß der, welcher klagte: Die Beschiffung sey gehindert worden, schuldig sey, solches zu beweisen: Dann allezeit derjenige, welcher ein Factum das recht oder unrecht beschehen kan, impugnirt die Ursachen darzuthun, und zu beweisen schuldig ist, daß und warum, es unrecht beschehen sey. (a)

*L. item lapilli 3. ff. de divis. rer.* (b) Bald. *ad d. L. 3.*

Wann

### Wann ihrer zween/ oder mehrere, auß Wasser-Flüssen Wasser führen wollen/ob einer dem andern vorkommen oder verhindern könne?

X. Es ist aber noch ein andere Frage: Wann z. E. zween oder mehrere, aus einen fliessenden Wasser, jeder zu seinen Gut, Wasser führen wollen, einer aber den andern hinderte, welcher den Vorzug habe? Hauptsächlich ist bey dieser Frage darauf zu sehen, ob des Wassers so viel, daß es zu beeder Gebrauch genug wäre. Und in solchem Fall hätte einer den andern nicht zu hindern; (a) Im Fall aber das Wasser micht beeden genug wäre, und ein jeder an einen besondern Ort sein Wasser führen will: So ist zu bemercken: Ob sie entweders miteinander angefangen, das Wasser abzuführen und den Ort einzunehmen, oder aber der eine hat zuvor angefangen, der andere hernach, und der letztere hat vom ersten gewust oder nicht: Im ersten Fall, (wann sie nemlich miteinander, zu einer Zeit, angefangen) mag einer dem andern weichen/ zu willen werden, und nachsehen, (b) oder aber sie mögen darum loosen: Sie mögen auch solchen Gebrauch des Wassers, der Zeit, oder der Qualitæt des Wassers nach, miteinander theilen. (c) Im andern Fall auch, wann einer zuvor, der ander hernach, angefangen, das Wasser abzuführen, und der letzere hätte von dem ersten nichts gewust, so ist eben das zu sagen, wie im ersten Fall: Dann es gilt gleich, ob sie miteinander angefangen haben, oder ob der eine vor, den andere nach, angefangen hat, wann der letzere nur von dem ersten nichts gewust hat. Wie es dann z. E. auch so gehalten wird, so zween geladene Wägen in einen engen Weg einander begegnen, durch welchen allein ein Wagen gehen kan, daß nemlich auf gleiche Umstände, der eine vor, und der andere hernach durchfährt. Hätte aber beym andern Fall der andere gewust, daß der erste das Wasser bereits gebraucht und eingenommen habe, wird der erste dem andern (quia melior conditio occupantis) præferirt. Wiewol auf jetzt vermeldte Fälle, etliche auch mit diesem Unterschied antworten: Man muß hierbey Achtung geben: Ob das Wasser aus dem Fluß selbst, oder zunechst darbey vom Ufer, sey genommen worden. Dann wann es vom Ufer wegge-

weggenommen worden. So folge ( weil nur das Eigenthum derer Ufer, denen so zu nechst Güter darbey haben, zustehet, der Gebrauch aber derer Ufer an Wassern, für sich selber, allgemein ist.) (*d*) daß einer so viel Rechts habe als der ander: Und darum sollen sie das Wasser, der Zeit oder Quantitæt nach, miteinander theilen, (so es sich anderst, der Gelegenheit nach, theilen läßt, und jedem zu Nutz kommen kan) sonsten aber müste es durch das Looß getheilt werden. (*e*) So aber das Wasser nicht vom Ufer, sondern nahe dabey, von ihnen empfangen worden, alsdann ist darauf zu sehen, ob solcher Ort allgemeinen Gebrauchs, oder besonderer Personen eigen sey. Ist es ein allgemeiner Ort, so gehet der vor, dem es von einen Röm. Kayser, oder anderer hohen Obrigkeit, die solches Macht hat, zugelassen worden. Dann ausser solcher Vergünstigung, ist über allgemeine Plätz, ohne Erlaubnuß, Wasser zu empfahen und zu führen nicht zugelassen. (*f*) Wäre es aber ein einer eignen besondern Personen zuständiger Platz, so hat der, so das Wasser, als auf den seinen, empfangen, dasselbig Fug und Macht, es seye gleich vor oder nach einen andern beschehen: Wann aber der Platz einer dritten Person zuständig, so hat der das Wasser zu empfahen, der es am ersten von dessen Eigenthums-Herrn erlangt hat. Dann es ist keinem zugelassen, über anderer Leute eigene Güter Wasser zu führen. (*g*)

(*a*) *L. Labeo. 19. ff. de aqua pluv. arc.* L. 2. §. 1. *ff. de Serv. Præd. Rust.* (*b*) *L. fin. 46. pr. ff. de Relig.* (*c*) Bart. *in l. quo minus. 2. ff. de flum. &c. L. Imperatores. 17. ff. de Serv. Præd. Rust.* (*d*) L. *Riparum. 5. de rer. divis.* §. *riparum. 4. Inst. eod. Tit.* (*e*) *arg. L. in tribus. 13. ff de Judic.* Glossa *in L. 2. §. 1. ff. ne quid in loco publ.* (*f*) *L. Servitutes. 14. §. publico. 2. ff. de Servit. L. 2. ff. ne quid in loco publ.* (*g*) *L. 2. & L. aquam. 4. C. de Serv. & aqua.*

**Bey Wasser-Gerechtigkeiten ist wol zu unterscheiden: Ob man denen Benachbarten Schaden thue, oder nur einen Gewinn verhindere.**

XI. Dieweil dann (wie bereits vermeldet worden) aus freyen fliessenden Wassern, die nicht Schiff-reich, den Völcker-Recht und

Brauch

Brauch nach, niemand verbotten ist, (a) Wasser zu seinem Gebrauch abzuführen, doch so, daß denen Benachbarten daraus kein Nachtheil zugefüget werde; Und aber dafür möchte gehalten werden wollen, daß solches ohne derer Benachbarten Schaden fast niemaln beschehen könne; Ist doch hierauf diese Antwort zu mercken. Man müsse wol unterscheiden, ob einem ein Schaden zugefügt, oder er nur an einen Gewinn gehindert werde. Weil dann, in formirten Casu, die Benachbarten sich keines Schadens, sondern des entzogenen Gewinns wegen allein, zu beschwehren haben, so haben sie sich auch, da jemand aus freyen fliessenden Wassern, die nicht Schiff-reich sind, Wasser führte nicht zu beklagen. (b)

(a) §. *flumina. 2. & §. riparum. 4. Inst. de Rer. divis.* (b) *arg. L. fin. C. de Codicill. arg. L. quod autem. 6. pr. ff. quæ in fraud. creditor.*

**Ohn Erlaubnuß, ihm selbst zu Behuff / oder einem andern zum Nachtheil, darff niemand in allgemeinen Wasser-Flüssen bauen.**

XII. Es ist auch, allgemeine Flüß und Wasser belangend, eine General-Regel: Daß in denenselben, aus eigner Macht, ohn Erlaubnuß eines Röm. Kaysers, oder der Hohen Obrigkeit, die es zu erlauben Macht hat, jemand, ihme zu gut, oder einem andern zu Nachtheil bauen dörffen, weil solches wider die Rechte laufft. (a)

(a) L. 1. *de flumin. &c. & L. 1. ne quid in flum. publ.*

**Weme Versicherung und Caution müsse geleistet werden / wenn jemand in allgemeinen Wassern bauen will?**

XIII. Wann nun aus vorangesetztem verstanden worden, daß der Gebrauch derer Wasser-Flüß, (wie der Gebrauch derer Weg und Ufer) allgemein seye, und daß, so jemand mit Zulassung der höchsten Obrigkeit, darinn bauete, solches allezeit ohne der Benachbarten Schaden beschehen müsse: So ist derowegen der, so also in einen allgemeinen Fluß bauen will, vor allen Satisdationem, und Versicherung (gleichwol nicht des Grunds oder Bodens, sondern des besorgenden Schadens halber) zu thun schuldig: Ja wann

auch nicht eine Privat - Person, sondern eine Obrigkeit oder Gemeinde, von wegen gemeinen Nutzens, einen Bau im Wasser selber führen wolte, und die Benachbarte sich eines Schadens besorgten, sagen die Recht und die Glossa (*a*) daß ein Kayser selber, oder der Lands Fürst, darum müsse ersuchet werden.

(*a*) *in L. fluminum. 24. ff. de dam. infect.*

## Es ist ein grosser Unterschied: Ob man einen Wasser-Bau bessert, oder einen gantz neuen Wasser-Bau führet.

XIV. Es ist aber, so viel die Wasser-Bau anbelanget, viel an den alten Gebrauch und Herkommen gelegen: Auch ist ein grosser Unterschied ob man einen Wasser-Bau nur bloß wieder erneuere, oder ob man einen gantz neuen Wasser-Bau führe. Dann es offtermalen einem einen Wasser-Bau von neuen zu führen, in viel Wege, verbotten seyn kan, deme doch denselben nur zu erhalten zugelassen wäre. (*a*)

(*a*) *L. 3. §. hoc autem. 13. ff. de itin. actuque privat. L. Si manifeste. 7. C. de Servit. & aqua.*

## Was in Rechten ein eigenthumliches Wasser (Aqua privata) genannt werde?

XV. Nachdem fürnemlich von Publicis, gemeinen Schiff- und nicht Schiff-reichen Wassern, und was vor Unterschied unter denenselben seye, gehöret worden: So ist auch, um, was für Privata, eigne Wasser, in Rechten gehalten und genennet werden, Bericht zugeben, zu wissen, daß die Worte: *Privata Flumina*, das ist, eigne Wasser / auf mancherley Weise genommen und verstanden werden. Dann nicht allein das ein eigen Wasser, das zu Zeiten allein laufft, heißt, (*a*) sondern es wird auch das in Rechten ein eigen Wasser genannt, das mit Händen und mit Menschen Kunst ist gemacht worden. (*b*) Item, zu Zeiten werden das für eigne Wasser gehalten, und also genennt, die in eines eigenen Gut liegen, und nicht allzeit lauffen, als da sind Wasser-Gruben. So werden auch das eigne Wasser genannt/ die in eines eigenen Gut anfangen, und

in denselben eigenen Guts biß in ein allgemein fliessend Wasser fortrinnen. (c)

(a) L. 1. §. fluminum. 3. de flumin. &c. (b) L. 1. §. si fossa. 8. ff. de flumin. Gloss. in L. nemo. 4. §. 1. de rer. divis. (c) Arg. L. si quis diuturno. 10. si Serv. vind.

So hält man auch aus folgenden dreyen Umständen ein Wasser für ein eigenthümliches: Erstlichen, wann das Wasser auf eines Eigenthum, Grund und Boden, entspringt. (a) Zum andern, wann die hohe Obrigkeit einem dasselbige gegeben: Zum dritten, wann jemand durch einen langen Gebrauch, oder Verjährung, dasselbige zu eigen überkommen hat. (b)

(a) L. aquam. 4. C. de Serv. & aqua. (b) L. si quis diuturno. 10. si Serv. vindic.

## Wie man in allgemeinen Wassern, die Gerechtigkeit zu fischen, überkommen könne?

XVI. Und dieweil, vermög derer Rechte, in verbanten eignen Wassern niemand frembden zu fischen: Wol aber in allgemeinen fliessenden Wassern, solches männiglich frey stehet und erlaubt ist; So ist hernach auch zu mercken, (a) daß wann einer gleich lange Zeit und viele Jahre gefischet, andern aber solches nicht gewehret hätte: Er doch durch das lange fischen allein keine Gerechtigkeit überkommen habe; Wann er aber andern solches gewehrt, und sie darauf zu fischen unterlassen hätten, so überkäme er dardurch ein eigne Gerechtigkeit, daß ers auch andern wehren, und dessen sich allein gebrauchen könnte. Darum sagt Johann Faber in angeregtem §. *Flumina*, daß ob man wol solche Jura negativa durch die Verjährung nicht überkommen mag, man selbige doch, indem man es andern verbietet, und nicht gestattet, überkommen könne. Wann derhalben einer offt gefischet, und dasselbig öffters andern gewehrt hat, so ist dafür zu halten, daß er durch das Zusehen, und Stillschweigen des gantzen Volcks, eine Gewonheit und Gerechtigkeit erlangt habe. Wie dann die Erfahrung mit sich bringt, und an vielen Orten und Exempeln zu sehen, daß auf solche Art eigene

gene Gerechtigkeiten in Wassern erlangt und überkommen werden.

(*a*) *§. flumina. 2. Inst. de rer. divis.*

## Daß die Wasser-Flüsse gemeiniglich denen Obrigkeiten, durch welcher Land und Gebiet sie lauffen / zustehen.

XVII. Es möcht aber jemand fragen: Dieweil, neben anderm, vermeldet worden, daß Schiff-reiche Wasser-Flüß einem Röm. Kayser zustehen, (*a*) und aber die tägliche Erfahrung zu verstehen giebt, das Chur- und Fürsten, auch andere Stände, und hohe Obrigkeiten, sich in ihren Landen und Gebieten solcher Flüß eigenthümlich annehmen, solche auch, wie andere Regalia, zu Lehen empfahen, was doch davon die Ursach sey? Darauf ist die Antwort, daß solches aus einen alten Gebrauch und Gewonheit beschehen: Dann weil die hohe Obrigkeiten die Nutzung und Gebrauch derer Flüß, so lang hergebracht, so haben sie dieselbige præscribirt, und seynd selbige nunmehro eigenthümlich denen Obrigkeiten, über welcher Gränzen und Territorium sie lauffen. (*b*) Wie nun sonsten niemand erlaubt ist, ohne eines Röm. Kaysers Bewilligung, in allgemeinen Flussen etwas zu bauen: Also auch darf so dann ohne einer treffentlichen Stadt, oder hohen Obrigkeit, Bewillig- und Zulassung in einem allgemeinen Wasser, das sie in ihren Gränzen und hoher Obrigkeit præscribirt hat, niemand etwas bauen. Woraus dann auch folget, daß eine solche hohe Obrigkeit, die dessen vor sich selbst berechtigt ist, auch andern Privat-Personen, (doch ohne eines andern Schaden) in solchen Flüssen ihres Gebiets, für sich selbsten, als die höchste Obrigkeit, solche Regale im Wasser zu bauen, und anderes mehr vergünstigen könne.

(*a*) *Cap. 1. quæ sint Regalia. 2. Feud. 56.* (*b*) Angel. *in L. fluminum. 24. pr. de dam. infect.* Bart. *in sæpe alleg. Leg. quo minus. 2. ff. de flumin.*

## Die Lehen-Rechte nennen etliche Flüsse auch Regalia etliche Bannalia.

XVIII. Wiewol nun die gemeinen Rechte diesen Unterschied

am

am gewöhnlichsten machen, daß sie, (wie offt vermeldet) etliche Flüß *Publica*, etliche *Privata* nennen, sonderlich aber per Publica, diejenige so allezeit lauffen, verstehen. (*a*) So wird doch vielmal auch dieser Unterschied observirt und das pro Publico, oder für ein allgemein, Wasser gehalten, dessen Gebrauch bey dem gantzen Volck, nie- niemand ausgenommen, allgemein ist. (*b*) Hinwiederum, werden das pro privatis, das ist eigenthümliche Wasser, gehalten, welche, wie andere eigene Güter, in gewisser Privat-Personen Gewalt und Gebrauch sind, auch wie eigenthümliche Gräntzen gekaufft und verkaufft werden. (*c*) Dieser Unterschied ist in gemeinen Kayserlichen Rechten zu finden. Die Lehen-Rechte aber machen noch einen andern Unterschied, indem sie etliche *Regalia*, etliche *Bannalia*, nennen. *Regalia* seynd die, worüber bloß ein Römischer Kayser, Zöll, die Fischungen zu erlauben, auch andere Ordnung zugeben, das Recht hat. *Bannalia* seynd die, welche eine Obrigkeit durch eine Freyheit / altes Herkommen / Præscription, oder einen andern rechtmässigen Titul, an sich gebracht und bekommen hat. Wie es dann noch heutiges Tages fast mit allen fliessenden Wassern, (welche Anfangs und von Natur jedermänniglich frey und allgemein gewesen) gehet; daß sie nemlich eigenthümlich und gewissen Obrigkeiten zuständig werden.

(*a*) *L. 1. §. fluminum. 3. ff. de flumin. &c.* (*b*) *§. flumina. 2. Inst. de rer. divis.* (*c*) *L. Rutilia. 69. ff. de contrah. empt.* (*d*) *Tit. quæ sint Regalia. sive. 2. Feud. 56.*

Letzlichen, dieweil diß Orts sonderheitlich vom Unterschied derer Wasser gehandelt worden: So ist überhaupt zu mercken, und fast in allen fürfallenden Streitigkeiten, welche Wasser-Gerechtigkeiten und Servituten anbelangen, auf diese Puncten und Umstände zu sehen.

**Erstlichen**, ob der Streit ein fliessend und stets wehrendes Wasser, *Publicum* genannt, oder aber ein Wasser, das zu Zeiten laufft, oder auch eigenthümlich ist, betreffe.

Zum andern, ist zu bedencken, wie es von Alters damit gehalten, wie es von Alters gebraucht worden und gelauffen ist.

Dann gar viel und offtmals in Irrungen, die Wasser-Gerechtigkeiten anbelangend, auf das alte Herkommen gegangen und gesehen wird. (a)

(a) Bald. *in tit. de pace. constant. in verbo. Sicut ab antiquo. L. 2. pr. ff. de aqua pluv. arc.*

Zum dritten, ist zu bedencken: Ob einer ein Wasser über Menschen-Gedencken gebraucht habe. Dann ein so langer Gebrauch, ist einer erlangten Freyheit und Bewilligung in effectu Juris zu vergleichen. (a)

(a) *L. hoc jure. 3. §. ductus aquæ. 4. ff. de aqua quot. & æstiva.*

Zum vierdten/ ist zu bedencken: Ob ein Römischer Kayser, oder die hohe Obrigkeit, in deren Gewalt es stehet, jemand ein Freyheit eines Wassers bewilligt: Dann eine solchen Freyheit haben ist für eine Begnadigung oder Belehnung zu halten. (a)

(a) *cap. Super quibusdam. 26. §. præterea. X. de verbor. sign. cap. 1. de Natura feudi. 1. Feud. 7.*

Zum fünfften wird darbey erwogen: Ob der, welcher solche Freyheit oder Bewilligung gegeben, darzu Macht gehabt, und ob nicht ein anderer eine alte Gerechtigkeit darthun könne.

Zum sechsten, wird gemeiniglich in solchen fürfallenden Streitigkeiten bedacht und darauf gesehen: Ob der, so ein Wasser gebrauchen oder führen will, jemand dadurch einen Nachtheil oder Schaden zufüge.

Zum siebenden, bedenckt man gemeiniglich, wann zwischen zweyen ein Streit entstehet, ob das Wasser beyden genug seye oder nicht. (a)

(a) *L. Lucio. 4. ff. de aqua quot. & æstiv.* Bald. *in L. si plures. 6. C. de Condit. insert.*

Die

# Die zweyte Frag.

## Wie und auf was Art und Weise man allerley Wasser-Gerechtigkeiten überkommen, und wiederum verliehren könne?

### Wie die Wasser-Gerechtigkeit durch Verjährung acquirirt werden?

I. BEy dieser Frage, wie Wasser-Gerechtigkeiten zu bekommen: Ist, unter andern der Weg deß langen Gebrauchs und der Verjährung, fast der gemeinste: Es werden aber die Wasser, welche in allgemeinem Gebrauch, oder in eigner besonderer Personen Nutzung, sind, durch die Verjährung mit diesem Unterschied überkommen: Nemlich es wird, um eine Gerechtigkeit in einem allgemeinem Wasser zu præscribiren, erheischt, und ist vonnöthen, daß über Menschen-Gedencken desselben Gebrauch gewehret habe. (*a*) Zu einer Servitut aber, oder Gerechtigkeit, durch eines andern eigenes Gut, Wasser zu den seinen führen zu dörffen, ist gnug, daß solches zehen oder zwantzig Jahr, unter An- oder Abwesenden respective, hergebracht und gebraucht worden sey. (*b*)

(*a*) *L. usum aquæ. 4. & L. diligenter. 9. C. de aqua ductu, lib. XI.*
(*b*) *L. 2. C. de Serv. & aqua.*

### Ob ein Wasser, so ohne Menschen Zuthun, für sich selber, laufft, eine Verjährung mit sich bringen und ertheilen könne?

II. Bey Gelegenheit deß obvermeldten wird zugleich gefragt: Wann ein Wasser, von ihm selber, ohne menschliche Beförderung, seinen Lauff hält, ob es ein Verjährung oder alte Gerechtigkeit, für sich selber, zu Wege bringen könnte? Die Antwort ist: Dieweil solches Wasser eigentlich kein lebendig Ding ist: Was aber nicht lebt, niemand was geben oder nehmen kan: So seye, zur Verjährung, oder altem Gebrauch, nicht gnug, daß das Wasser für sich selber lauffe, sondern es wird erheischt, daß einmal dessen Ge-

Gebrauch darzwischen kommen, d. i. daß man sich dessen bedient habe: Welches letzere, so es beschieht, ist es zur Verjährung gnug, ob schon hernach das Wasser für sich selber laufft. (a)

(a) *L. qui fundum. 12. ff. quemadm. Serv. amitt.*

### Mit welchen Unterschied Servituten/ nach dem selbige einen steten Gebrauch haben/ oder nicht allzeit continuiren, durch die Verjährung überkommen werden?

III. Zum dritten ist, was die Præscription anbelanget, zu wissen, und zu unterscheiden, daß etliche Servituten oder Wasser-Gerechtigkeiten, für und für, etlich allein zu Zeiten, continuiren. Die Ersten/ seynd die, welche ohne Zuthun oder Hülff, für sich selber, und von Natur, ihren Gebrauch haben. Wie dann sonderlich die Gerechtigkeit einer Wasser-Leitung (Aquæ ductus) ist. Dann so es einmal geführt worden ist, bleibt es immerzu in seinen Lauff, ohn alle fernere Hülff oder Zuthun des Menschen; Andere Servituten aber, so allein zu Zeiten im Gebrauch und Ubung, sind diejenige, welche anderst nicht, dann mit Hülff und Zuthun des Menschen, continuiren: Als da ist, die Gerechtigkeit Holtz zu hauen, zugehen, das Vieh zu weiden, haben. Dann diese Gerechtigkeiten währen nicht allzeit, noch für und für, und ohne Unterlaß, wie man dann nicht allzeit Holtz z. E. hauet. (a) Da nun, wie vermeldt, zweyerley Servituten sind, so ist zu wissen, daß unter solchen ein grosser Unterschied sey: Dann die, so für sich selber ihren steten Gang und Ubung haben, werden in zehen Jahren wider die Anwesende, in zwantzig Jahren aber wider die Abwesenden, durch die Verjährung, überkommen; Die andern aber, so allein zu unterschiedlichen Zeiten, mit Arbeit und Zuthun der Menschen, geübt werden, können anderst durch den Gebrauch und Verjährung nicht bekommen werden, es sey dann, daß solcher Gebrauch über Menschen-Gedencken sich erstrecke. Derhalben haben die Advocaten, in Setzung ihrer Positional-Artickel, den Unterschied derer Servituten, welche allzeit, oder allein zu Zeiten währen, dieweil viel daran gelegen, wol zu mercken.

(a) *Text. in l. foramen. 28. ff. de Serv. Præd. Urban. L. Servitutes.*

*tes. 20. eod. tit. L. hoc jure. 3. §. Ductus aquæ. 1. ff. de aqua quoti. & æstiv.*

## Eine Wasser-Leitungs-Gerechtigkeit / oder Servitus aquæductus, hört niemalen auf, wird derohalben ehender als andere Servituten præscribirt.

IV. Woran es aber zu erkennen sey, ob eine Servitut einen steten Gebrauch habe oder nicht, davon gibt D. Bart. diese Regel: Wann zum Gebrauch derselben des Menschen Arbeit und Hülff erheischt wird, so ist sie nicht in steten unaufhörlichen Gebrauch, dann kein Mensch immerzu schaffen kan; Wann aber des Menschen Hülff nicht vonnöthen ist, alsdann wirds für ein immerwährende Dienstbarkeit gehalten. (*a*) Daher dann folgt, daß einen Weg zu gebrauchen, für keine immerwährende Dienstbarkeit gehalten wird, weil niemand immerzu gehen kan. Aber die Dienstbarkeit ein Wasser zuführen, wird für ein immerwährende gehalten, dieweil das Wasser immerzu seinen Lauff hat, oder doch seiner Art und Eigenschafft nach, also beschaffen ist, daß es für sich selber, und allezeit, lauffen kan. Wann es aber auch mit einem Wasser also beschaffen wäre, daß man Menschen Hülffe bey dessen Gebrauch vonnöthen hätte; weil es z. Ex. aus einen Brunn oder Gruben, in einen andern Bach, müßte geschöpfft werden, so würde es auch nicht für eine stets-währende Dienstbarkeit gehalten: Woraus folgt, daß zu derselben Verjährung, (dieweil sie keinen steten Gebrauch hat) die Zeit über Menschen-Gedencken erheischt würde. (*b*)

(*a*) *L. Foramen. 28. ff. de Serv. Præd. Urban.* (*b*) Bart. *in L. Si aquam. 2. C. de Serv. & aqua.*

## Der natürliche Lauff des Wassers / gibt, für sich selber, keine Gerechtigkeit oder Possession.

V. Es ist auch ferner wol zu mercken, was D. Abbas (*a*) lehret, da er sagt: Daß man durch den Gebrauch derer Dinge, die man nicht leichtlich wiederspricht, sondern gemeiniglichen zuläßt, keinen Besitz oder Possession bekommen könne. Weil nun derjenige so oben an einen Wasser liegt, gar gerne und offt zuläßt, daß das Wasser, seinem natürlichen Lauff nach, unter sich dringt, und



Bayerische Staatsbibliothek München

laufft; Mithin der unterhalb-liegende desselben geneust, so überkommt er doch (von wegen des natürlichen Gangs des Wassers) keine eigene Gerechtigkeit oder Possession, also daß er dem obern Herrn, der dem Wasser seinen Lauff gestattet, zuwider, des Wassers geniessen, oder es seines Gefallens ableiten solte dörffen. Dann ob wol wahr ist, daß man dergleichen Wasser-Gerechtigkeiten, und incorporalia Jura, durch Zulassen und Gestatten überkommen könne: (*b*) So gehört doch ein Thun, Actus, und Arbeit darzu, wann man die Quasi-Possession, solcher Gerechtigkeiten, mit dem Gemüt und der That überkommen will. (*c*)

(*a*) *in cap. cum Ecclesia Sutrina. 3. X. de causa possess. in V. columna.* (*c*) *L. quoties 20. de Servit. L. Servus. 43. §. incorporales. 1. & ibi Gloss. ff. de acquir. rer. dom.* (*c*) *L. 3. pr. vers. dare. ff. de usufruct.*

## Wasser und Bleichen, die in gemeinem Gebrauch sind / werden in einer Zeit so über Menschen-Gedencken währt, præscribirt.

VI. Ob nun wol die Rechte (*a*) vermögen, daß man gemeine Bleichen und andere Oerter, als welche in gemeinen Gebrauch derer Menschen sind, nicht præscribiren, oder durch die Verjährung überkommen könne: Also daß, wann ich ein Hauß ins Wasser, oder an das Ufer, gebauet, und lange Zeit besessen hätte, solches aber eingegangen und zerfallen wäre, hernach ein jeder wiederum an solche Orte bauen darff. Item wann ich gleich ein gute Zeit in einem gemeinem Wasser gefischet hätte, kan ich doch solche Gerechtigkeit nicht præscribiren, noch einem andern das fischen währen. So ist doch solches nur zu verstehen, von der gewöhnlichen, in Rechten gesetzten, Zeit, so zur Verjährung in andern Sachen erfordert wird, und nicht von der Zeit über Menschen-Gedencken: Dann wer so lang eine Gerechtigkeit, (wäre es auch in Publico, d. i. in einen zu allgemeinem Nutz verordneten Ort) hergebracht, der hat sich solches langen Gebrauchs, als einer besondern habenden Freyheit, zu gebrauchen. (*b*) Ja etliche halten

ten 30. Jahr für gnugsam in gemeinen Wassern und Ufern eine Gerechtigkeit zu præscribiren.

(*a*) *L. fin. 49. ff. de usurpat. & usucap.* (*b*) *L. Hoc jure, 3. §. ductus aquæ. 4. ff. de aqua quotid. & æstiva.*

**Ob einer durch die Verjährung ein solche Gerechtigkeit überkommen könne/ daß keiner als Er und seine Erben/ eine Mühle zu bauen befugt seyen?**

VII. Ferner frag ich: Ob einer durch die Verjährung eine solche Gerechtigkeit könne überkommen, daß keiner, als Er und seine Erben, und Nachkommen, eine Mühle haben mögen? Die Antwort darauf ist diese: Wann ich zuvor andern eine Mühle zu bauen verbotten hätte, und sie auf das Verbieten mit den Mühl-Bau inngehalten: So hab ich wider dieselbigen, nebst der Verjährung, so viel erlangt, daß ich ihnen hernach solches allzeit zu wehren befugt bin. (*a*) Dann gleichwie, wann einer auf mein beschehenes Verbieten, auf den Seinigen, mir zum Nachtheil, höher zu bauen unterläßt, ich nachdem die Gerechtigkeit und Servitut erlangt, daß Er nimmer höher bauen darff; Also wird es auch mit den Wehren, und nicht Gestatten, eines Mühl-Baues gehalten. Doch hält D. Bald. dafür, daß eine solche bekommene Verjährung, so sie wider den allgemeinen Nutzen laufft, nicht allzeit zu halten sey. (*b*)

(*a*) *L. Si quisquam. 7. ff. de divers. temporal. præscrip. &c. L. 2. C. de Serv. & aqua.* (*b*) (Bald. *in litem Lasil. ff. de divis. rer. NB.*) *L. fin. 14. in fin. C. de servit. & aqua.*

**Was für Stücke zu einer Verjährung und Præscription einer Wasser-Gerechtigkeit vonnöthen seyen/ und erfordert werden?**

VIII. Was aber, um eine Wasser-Servitut, durch die Verjährung zu bekommen, vonnöthen seye, und wie viel Stück darzu gehören: Davon ist zu mercken, daß erstlich, (wie oben gesagt worden) die Zeit erheischt werde: Es ist aber nicht genug, eine gesetzte Zeit ein Wasser nur gebraucht zu haben; Sondern es ist vonnöthen, daß der Brauchende nicht anderst dafür gehalten habe, son-

 dern

dern in der Meinung gewesen sey: Daß er sich solcher zugelassener und habender Gerechtigkeit mit gutem Glauben und Titul gebrauche; (a) Dann so es einer nur aus Vergünstigung, oder zugelassener Freundschafft, gleich etlich mal gebraucht, folgt doch daraus, dieweil man aus solcher Vergünstigung keine Possession erlanget, auch keine Verjährung (b) Also, wann ich z. E. ein hoch Hauß, mein Nachbar aber ein niederers hätte, mithin mein Aussehen oder Prospect, weil sein Hauß niederer ist, mir frey bliebe: Ich auch solcher Prospects-Freyheit mich 100. Jahr bedient hätte; dessen aber nur als ein Stück der Freundschafft und Vergünstigung, nicht aber als einer habenden Gerechtigkeit, bedient hab; So hab ich solche Gerechtigkeit und Jus nicht also præscribirt, daß dem Nachbarn, wann es ihm gelegen wäre, nach seinem Willen, sein Hauß höher zu bauen, solches nicht mehr frey stehen solte. Zum andern wird zur Verjährung dergleichen Servituten erheischt, daß der Besitzer weder mit Gewalt, heimlich, oder Bitts-weiß, eine Quasi-Possession und Besitz innen habe. Derjenige aber besitzt eine solche Gerechtigkeit mit Gewalt, der andere wider ihren Willen verhindert, und Eintrag, mit bauen, oder sonsten, thut. (c) Heimlich aber beschiehts, wann in des andern Gut, von den wir besorgen daß ers nicht leiden, sondern widersprechen werde, heimlich was fürgenommen wird. (d) Bitts-weiß beschiehts, wann wir jemanden ein Ding, nur so lang es uns gefällt, zu- und besitzen lassen. (e) Zum dritten und letzten, wird, wann jemand ein solch Jus durch die Verjährung überkommen will, erfordert, daß der Gebrauchende sich der Gerechtigkeit, mit Vorwissen und Willen des Gegentheils, und des Fundi der solche Servitut leiden muß, bediene, weil ein solches Zulassen und Gedulten vor eine Possession zu halten ist.

(a) *L. fin. 25. ff. quemad. Serv. amitt.* (b) *L. qui jure familiaritatis. 41. ff. de acquir. vel amitt. possess.* (c) *L. vim facit. 11. ff. de Vi & Vi armata.* (d) *L. clam possidere. 6. pr. ff. de acquir. vel amitt. possess.* (e) *L. 1. ff. de precario.*

## Was in eines jeden freyen und guten Willen stehet, bringt, oder macht/ nicht allzeit ein Jus oder Gerechtigkeit.

IX. Aus obvermeldten ist wol zu mercken, daß nicht allzeit, wann einer ein Wasser, oder ein ander Jus, gebraucht, darum daraus zu schliessen seye, es beschehe solches zu Erhaltung einer schuldigen Gerechtigkeit. Dann viel beschieht aus freyem eignem und gutem Willen, stehet auch in eines jeden Macht, dasselbige zu thun oder zu lassen. Als z. Ex. wann ich gleich viel Jahr lang zu deiner Mühle gefahren wäre, du aber woltest hernach solches zu einer Gerechtigkeit machen, und mich zwingen, daß ich bey dir allzeit mahlen müßte, bin ich solches nicht schuldig. Dann es bey mir und meinen guten Willen jederzeit gestanden, in deine Mühle zu zu fahren oder nicht. (a) Soll also ein Richter, wie Dominus Bald. sagt, denen Umständen und langen Gebrauch nach, einen Unterschied machen, und alle Circumstantias wol erwägen.

(a) Bald. *in Rub. C. de Serv. & aqua.*

## Wie man eine Bann-Mühle, oder Bann-Wasser überkommen könne?

X. Damit aber die Frag: Wie man eine Bann-Mühle, oder Bann-Wasser, (wie man es nennet) machen und überkommen könne desto besser möge verstanden werden? so ist, wie zum Theil, vermeldt, in Rechten versehen, daß, wann ich gleich lange Zeit, und etliche Jahre, eine Mühle besucht hätte, ich doch nicht verbunden wäre, daß ich eben allezeit darinnen mahlen müßte, oder daß ich nicht meines Gefallens in einer andern mahlen dürffte: Indem es in meinen freyen und guten Willen allzeit gestanden, eben diese Mühle zu besuchen oder nicht. (a) Dann solche Sachen, welche frey und in eines jeden Willen stehen, kan man durch die Verjährung nicht præscribiren und überkommen. Eben wie z. Ex. wann einer jemanden, und auch seine Vorfahren, aus guten und freyen Willen, in seiner Behausung beherberget hätte, darum kein Gebrauch oder Verjährung erfolgte, daß auch inskünfftige Er dieselbige

bige müßte beherbergen. Dann was aus guten und freyen Willen ist beschehen, daraus kan keine schuldige Gerechtigkeit gemacht werden: Soll aber in solchen und dergleichen Fällen ein Gebrauch und Gerechtigkeit erlangt werden, so ist vonnöthen, daß dem, so eine andere Mühle besuchen wollen, von dem Herren der ersten Mühle solches gewehrt worden wäre, und er auf dasselbige Verwehren eine so lange Zeit, als in Rechten zur Verjährung genug ist, damit zufrieden gewesen wäre, und allezeit in meiner, niemals aber in einer andern, Mühl hätte mahlen lassen. In welchem Fall dann der, so das Verbot gethan, nach der Zeit ein Jus und Gerechtigkeit überkommt, also daß er es dem, oder denen, so ers erstlich verbotten hatte, auch künfftig zu wehren befugt ist (b) und so jener nach dem erst in einer andern Mühle mahlen lassen wolte, wird der erstere, in dessen Mühle er gebannt ist, dadurch an seiner Possession turbirt, und hätte das Interdictum uti possidetis, wider den anders wo mahlen lassenden, weil er ihn durch solchen Actum contrarium seiner Possession widerrechtlich entsetzen wolte.

(a) Cyn. *in L. 3. C. quæ sit longa Consuet.* Panorm, *in cap. Abbat. 25. de verb. sig.* (b) *L. si quis diuturno. 10. ff. si Serv. vind. Glossa & DD. in* L. *qui luminibus. 11. ff. de Serv. Præd. Urban.* Panor. *in c. significante. 69.* X. *de appellat.* Bald. *in. L. Item lapilli. 3. ff. de divis. rer.*

## Wann jemand sich einer Wasser-Gerechtigkeit zehen Jahr bedient/ so wird vermuthet/ daß ers mit guten Glauben/ (bona fide) gethan habe.

XI. Und weil oben bey der Frag, was für Stück zur Præscription vonnöthen seyen, gemeldtet worden, daß, neben andern, auch erheischt werde, daß der sich deren Bedienende Anfangs anderst nicht gewust, noch dafür gehalten, als Er habe guten Fug und Macht gehabt, sich solcher Gerechtigkeit zu gebrauchen, mithin also in gutem Gewissen und Glauben des Gebrauchs (in bona fide quoad usum) gewesen. (Dann es ist nicht eben vonnöthen, daß der sich dessen Gebrauchende einen Titul, und Ursach, solches Gebrauchs,

brauchs, z. Ex. daß ers gekaufft habe, daß es ihm geschenckt worden, und dergleichen, beweise und darzuthu. (*a*) So ist ferner hierbey zu wissen, daß nach langer Zeit, das ist, so einer zehen Jahr ein Wasser geführt und gebraucht, die Rechte bonam fidem, und daß es mit gutem Glauben beschehen sey, præsumiren. (*b*)

(*a*) *L. si quis diuturno. 10. ff. si Serv. vind. L. 2. (cum ibi notat.) C. de Servit. & aqua.* (*b*) Innoc. *in c. 1. de restit. in integ.* Ang. *in L. penult. 7. C. quib. non objic. long. temp. præscrip.* Archid. *in c. 1. de præscrip. in 6.*

**Wer die Possession eines Wassers erhalten will, muß (ob er schon keinen Titulum zu beweisen schuldig ist) doch ein Ursache anzeigen / warum er verursacht worden / sich des Wassers zu gebrauchen.**

XII. Wie nun aus obengesetztem abzunehmen gewesen, und zu verstehen ist, daß in possessorio Interdicto de aqua quotidiana & æstiva, vel simili Interdicto, keiner nichts erhalten könne, wann Er nicht beweißt: Er habe weder mit Gewalt, noch heimlich, noch auch bitts weiß, das Wasser geführt. (*a*) Item, Er habe sich dessen aus einer schuldigen Gerechtigkeit gebraucht, wisse auch einen Schein oder Ursach, warum Er darzu Recht gehabt, fürzubringen: Ob wol auch nicht vonnöthen, einen Titulum zu beweisen. So muß doch derjenige der eine Wasser-Gerechtigkeit zu gebrauchen anfähet, eine Ursach, warum er vermeint daß ihm solche zustehe und gebühre, anzuzeigen wissen, wann z. E. einer beweisen könte: Es seye eine gemeine Sag und Geschrey gewesen, Er habe die Gerechtigkeit zu solchem Wasser. (*b*)

(*a*) *L. 1. pr. & §. Sed & si jure. 10. ff. de aqua quot. & æstiva.* (*b*) *Colligitur ex notatis per* Specul. *ad tit x. de causa possess. & propr. §. privata aliud quoque privatum.* Bart. *& Dd. in dicta l. 1. de acq. quot. &c.*

**Durch den ersten Actum, da einer ein Wasser über eines andern Boden geführt hat / bekommt Er eine Quasi-Possession.**

XIII. Die Possession derer Servituten anbelangend, seynd

etliche Dienstbarkeiten der Art, daß ein jeder dieselbe, biß es ihme gewehrt wird, zu gebrauchen Fug und Recht hat: z. E. auf eines andern Grund und Boden jagen, oder einem wilden Thier nachstellen. *(a)* Und in solchen und dergleichen Servituten, wird durch den ersten Actum oder Gebrauch, gleichwol keine Possession oder Besitz erlangt; In denen Servituten aber, die nicht in eines jeden freyer Macht oder Willen stehen, als da ist z. E. ein Wasser von deinem Gut auf das meine zu führen, überkommt man gleich, durch den ersten Actum und Gebrauch, ein Quasi-Possession, oder Besitz. *(b)*

(*a*) *L. Divus. 10. ff. de Serv. Præd. Rustic.* (*b*) *L. 1. pr. & §. quod autem. 4. ff. de aqua quot. & æstiv.*

## Wie derjenige, welcher bereits in Quasi-Possessione Servitutis steht / daraus könne wiederum ausgetrieben werden?

XIV. Es möcht aber jemand fragen: Wie dann der, so in Quasi-Possessione Servitutis bereits steht, von dem Eigenthums-Herrn wieder daraus könnte getrieben werden? Darauf sagen die Gelehrten: Es ist nicht vonnöthen, daß der Eigenthums-Herr beweisen müsse: Es gebühre dem Gegentheil die Servitut und Wasser-Gerechtigkeit auf seinem Gut nicht; Sondern es ist genug, so er beweißt, daß er der Eigenthums-Herr sey. Wird also dem andern Theil, wider den Eigenthums-Herrn, zu beweisen auferlegt, daß er auf denselben Gut eine Wasser-Gerechtigkeit habe: Und so lang er solches nicht beweist, wird ihm der Gebrauch des Wassers nicht zugelassen. *(a)*

(*a*) *L. uti frui. 5. §. 1. si usus fruct. pet. & quæ notat.* Bart. *in c. 1. & 2. de itin. actuque privato.*

## Man kan auch Wasser-Gerechtigkeiten durch Pacta, letzten Willen / und alten Gewonheiten ꝛc. überkommen.

XV. Ferner ist zu wissen, daß man nicht allein durch die Verjährung und langen Gebrauch, Wasser-Gerechtigkeiten überkommen könne: Sondern Wasser-Gerechtigkeiten, welche eigenthümliche Güter andern schuldig seynd, kan man auch durch Pacta, Contracte,

tracte / Versprechungen, überkommen. (a) Item, durch Testamenta und andere letzte Willen. (b) Offtmalen auch durch ein alte Gewonheit. Dann man fast in allen Wasser-Gerechtigkeiten, Milmen (Mühl-Wassern) und Bächen, (so offt deßwegen Streit fürfält,) erstlichen auf die Abrede, wie man selbige überkommen hat, siehet: Darnach wie das Wasser, den Ort nach, seinen natürlichen Lauff habe: Zum dritten, wie es von Alters Herkommens seye?

(a) §. *Si quis velit. 4. Inst. de Serv. præd.*. (b) *L. Usufructus 6. pr. ff. de Usufruct.*

**Die unterhalbs liegende Fundi, sind, ihrer Lage nach, verbunden, das Wasser von oberhalbs gelegenen Fundis anzunehmen und zu behalten.**

XVI. Uberhaupt aber, ist bey voriger Frag, wie man Wasser-Gerechtigkeigen überkommen könne, wol zu mercken, daß auf eines jeglichen Guts natürliche Lage, unter andern, müsse gesehen werden. Dann allezeit der unterhalbs gelegene Fundus den oberhalbs gelegenen quasi Natura dienstbahr ist. Indem das niedriger gelegene nothwendig einige Ungelegenheit, gegen dem Nutzen, den es gelegentlich von dem obern hat, leiden muß. Dann gleichwie alle feiste zu dem niedrigern Fundo kommt, also muß er auch des Wassers Ungelegenheit leiden. (a) Dann weil das Wasser, seiner Art nach, unter sich dringt, so folgt, daß die so oberhalbs Güter liegend haben, das Gewässer nicht behalten können, die unterhalbs-gelegene aber selbiges recipiren und behalten müssen.

(a) *L. 1. §. denique. 23. ff. de aqua pluv. arc.*

**Bey Verkauffung eines Guts, das eine Wasser-Gerechtigkeit hat, wird dieselbige für mit-verkaufft gehalten, ob schon davon nichts expresse ausgemacht worden ist.**

XVII. Dieweil man auch (wie kurtz vorher vermeldt) durch Pacta und Kauff-Gedünge, dergleichen Wasser-Gerechtigkeiten überkommen kan: So ist wol zu mercken, daß, so einer ein Gut

O kaufft,

kaufft, oder in andere Weg an sich bringt, welches eine Wasser-Gerechtigkeit gehabt hat, solche Wasser-Gerechtigkeit für mit-verkaufft zu halten sey. Ja ob gleich davon gar nichts geredt, oder desselben gedacht wäre worden, so behört doch solche Gerechtigkeit, samt den Teucheln, darinn das Wasser laufft (Canäle, Wasser-Rinnen oder Leitungen) allezeit mit zum Gut. (a)

(a) L. *Si aquæductus.4.ff. de contrah. empt. L in vendendo. 66. pr. & ibi. Gloss. ff de contrah. empt.*

## Ob die Wasser-Flüß/ bey Verleihung derer Regalien und Lehen als mit-verliehen angesehen werden?

XVIII. Es wird aber auch gefragt: Ob, bey Verleihung derer Regalien, auch die Wasser-Flüß mit begriffen, und vor mit-verliehen gehalten werden? Wann z. E. ein Röm. Kayser einem ein Lehen, biß von dem Wasser, oder biß zu diesem Wasser, verliehe. Und sagt D. Baldus (a) daß die Wort, *ab*, *usque*, von / zu / der Art seyen, daß sie dasjenige Ding, worvon oder worzu, gerechnet werden solle, mit einschliessen. Wann also bey Verleihung eines Lehens, diese Wort gesetzt wären: **Von dem Fluß/ biß wieder zu dem Fluß** / so werden beede Wasser-Flüß, als mit ins Lehen gehörig, gerechnet. Wie dann auch sonsten die Gelehrten dafür halten, daß die Gräntzen oder die Gemarcken / zu den Boden, den sie anzeigen, gehören: Und daß bey Abtheilung derer Länder auch die allgemeine Flüsse und Wasser zu dem Land gehören.

(a) Bald. *in §. si quis de manso. de controvers. investit.*

## Ob ein Lehen-Mann / der über die Lehen-Güter ein Wasser auf sein eigenthümlich Gut etliche Jahr lang geführt, dardurch die Wasser-Leitungs-Gerechtigkeit præscribirt habe?

XIX. Noch eine andere nutzliche Frag, in Ansehung derer Lehen, und der *Materie*, wie man darauf Wasser-Gerechtigkeiten überkommen könne / ist folgende. Gesetzt, ein Lehen-Mann hätte aus einen gewiesen Wasser, (das aber gleichwol kein steter Fluß wäre,) über die Lehen Güter/ auf sein eigenthümlich Gut, das Wasser viel Jahr lang geführt und dahin geleitet; es endete aber sich das Lehen her-

hernach; Ob man dafür zu halten habe, es sey das Recht solcher Führung des Wassers, über die Lehen Güter und sein eigenthümliches Gut, durch die Verjährung und so langen Gebrauch, præscribirt und zu einer Wasser-Leitungs-Gerechtigkeit worden? Darauf ist die Antwort, daß solches für keine Præscription oder Verjährung zu halten sey; Weil von dem Lehen-Mann mehr præsumirt wird. Er habe qua Dominus utilis das Wasser auf seine Güter geleitet, als daß er sich durch Præscription solches Recht hätte zueignen wollen. Wie nun solches Dominium mit dem Lehen aufhört, so kan man auch hernach des Wassers sich nicht länger bedienen. (a)

(a) *Arg L. Sequitur. 4. §. Lana. 9. de usurp. & usucap. L. tria prædia. 31. ff. de Serv. Præd. Rust.* Bald. *de contro. investit.* §. *si quis de manso.*

**Wir selbst / oder auch andere Personen, denen wir es befehlen, können eine bereits erworbene Wasser-Gerechtigkeit continuiren und erhalten.**

XX. Demnach wie man allerley Wasser-Gerechtigkeiten, durch die Verjährungen, durch langen Gebrauch, durch Pacta, und auf andere Weise, überkommen könne, in vorhergehenden ist erwiesen worden: So will ich jetzund, wie man dieselbe, wann sie bereits erworben, erhalten, und auf wie viel Weg und Weise man solche Gerechtigkeiten wiederum gar verliehren könne, zeigen. Es ist aber bey der ersten Frag zu wissen, daß man nicht allein in eigner Person, und selbst, seine habende Wasser-Gerechtigkeit und Possession erhalten: Sondern auch solches beschehen könne, wann ein anderer, in unsern Namen, und auf unsern Befehl, sich solcher Gerechtigkeit bedienet. (a)

(a) *L. usu. 20. ff. quemad. Serv. amitt.*

**Das Gut erhält die Wasser-Gerechtigkeit gantz; Ob schon das Wasser allein auf einige Theile des Guts geleitet ist.**

XXI. Zum andern ist zu wissen, daß ob schon das Wasser allein etliche Theil des Guts, dem sonst die Wasser-Gerechtigkeit

gantz zustehet, wässert, doch das Gut, und alle Theile des Guts, die gantze Wasser-Gerechtigkeit behalten. (a)

(a) *L. si partem. 10. ff. quemad. Serv. amitt.*

### Wie eine Wasser-Gerechtigkeit / wann die alten Gebäue eingegangen wären / zu erhalten sey?

XXII. Es wird auch eine Wasser-Gerechtigkeit (obschon die Gebäue im Wasser eingegangen und zerrissen wären) erhalten, so lange noch etwas vom Wasser-Bau übrig, und nur noch einiges Gemerck oder Anzeigen davon vorhanden ist: Doch ist es rathsamer, (in solchen Fällen) um seine Wasser-Gerechtigkeit zu erhalten, daß man eine Protestationem, vel Juris reservationem aufrichte, oder ein Zeichen stecke, und also dadurch das Gemüth und Willen solches zu behalten, (animum Juris conservandi) bezeige. (a)

(a) *L. fin. ff. de usurp. & de usucap. & ibid. Dd.*

### Ob einer / zu Erhaltung seiner Wasser-Gerechtigkeit, eines andern zu dessen Verhinderung vorgenommenen Bau eigenmächtig einreissen dörffe?

XXIII. Es ist auch zu wissen, daß der, so an seiner Wasser-Gerechtigkeit durch eines andern neuerlich-geführten Bau gehindert werden will, sich selber defendirn, und den Bau, so ihm zuwider und hinderlich, wieder abreissen, und hinweg thun, und also seine Gerechtigkeit und Possession erhalten möge. (a)

(a) *L. quemadmodum. 29. §. si protectum. in fin. ff. ad L. Aquil. L. si vitem. 11. §. si ad januam. 2. ff. quod vi aut clam.*

### Wer sich seiner Wasser-Gerechtigkeit gar nie bedient / der kommt darum.

XXIV. Auf die andere, Num. XX. berührte, Frag: Wie man eine Wasser-Gerechtigkeit wieder verliehren könne? Dienet zur Antwort: Daß es zwar auf vielerley Art beschehen möge: Unter andern aber diß die gemeinste sey. Wann man sich habender Gerechtigkeit lange Zeit nicht gebraucht. (a)

(a) Glossa & Dd. *in L. Servitutes. ff. de Servitut. L. 2. C. de Servit. & aqua.*

Durch

**Durch Eintrocknen des Brunnens, oder Quell/ woraus das Wasser geleitet wurde/ wird die Wasser-Leitungs-Gerechtigkeit verlohren.**

XXV. Item, wann der Brunnen oder Quell, woraus das Wasser geleitet wurde, von ihm selber versiegen, oder ausgetrocknet, so hört die Gerechtigkeit der Wasser-Leitung auch auf, und wird verlohren: Wann aber ohne deren, die eine Wasser-Gerechtigkeit haben, Verschulden, eine Zeitlang, weil der Brunnen ausgedorret, sie ihr Recht nicht üben und sichs bedienen können, (der Brunnen aber hernacher wiederum Wasser bekommt) so ist es (wie der Jureconsultus (a) sagt) billich daß sie restituirt und zu den alten Gebrauch des Wassers wiederum gelassen werden. (a)

(a) *L. unus. 34. §. 1. cum L. sequen. 35. ff. de Serv. Præd. Rust.*

**Durch Vermischung (*Consolidation*) beyder des dienstbaren und herrschenden Guts / hört die *Servitut* einer Wasser-Gerechtigkeit auf.**

XXVI. Zum dritten / wann der Fundus der die Servitut des Wassers schuldig ist, und also leiden muß, mit dem andern Gut, dem die Gerechtigkeit zustehet, confundirt, vermischt, und eines Herrn wird, so hört die Servitut oder Dienstbarkeit auch auf. (a)

(a) *L. si communi. 27. L. unus ex Sociis. 34. L. tria Prædia. 31. ff. de Serv. Præd. Rust.*

**Wann das Wasser einen andern Gang nimmt, und den alten verläßt / wird die habende Wasser-Gerechtigkeit dardurch verlohren.**

XXVII. Zum vierdten wann ich aus einem allgemeinen Wasser die Gerechtigkeit, ein Wasser zu gebrauchen und zu führen hab, und aber das Wasser auf einmal seinen alten Gang verläßt, und einen neuen bekommt, der neue Grund aber, darinnen das Wasser jetzund laufft, keine solche Dienstbarkeit schuldig ist, ich auch daselbst keine Wasser-Gerechtigkeit hergebracht hab: So wird in solchem Fall die vorige Gerechtigkeit nicht transportirt, sondern mit Veränderung des Wassers verlohren: Einen andern Verstand und Meinung hät-

te es, wo das Wasser seinen Gang änderte, und etwas meinem eigenthümlichen Gut anhängte. (*a*)

(*a*) *L. hoc jure. 3. §. si aquam. 2. ff. de aqua quot. & æstiv.*

**Wann man sich noch eines andern Wassers bedient / so wird dasjenige Recht / Krafft dessen man sich eines Wassers aus habender Gerechtigkeit gebrauchen darff / verlohren / ꝛc.**

XXVIII. **Zum fünfften** / wann einer ein ander Wasser, ausser dem, so ihm bewilliget, brauchte, so wird das so ihm bewilliget, oder darzu er Gerechtigkeit gehabt hat, wiederum verlohren. (*a*) Wann auch derjenige, welchen vergönnt ist sich bey der Nacht des Wassers zu gebrauchen, sich bey Tag dessen so lange Zeit bedient, welche eine solche Gerechtigkeit zu verlieren hinlänglich ist, der kömmt um seine, auf die Nachts-Zeit nur vergönnt-gewesene, Gerechtigkeit: Eben wie auch derjenige zu andern Stunden, als ihm bewilliget, das Wasser brauchet, gar sein Recht verliehrt. (*b*)

(*a*) *L. si quis alia. 18. ff. quem. Serv. amitt.* (*b*) *L. si communem. 10. §. 1. ff. quemad. Serv. amitt. L. si sic constituta. 7. eod. tit.*

**Wann das Wasser sich nicht theilen läßt / so wird die gantze Gerechtigkeit entweder erhalten oder verlohren.**

XXIX. Wann ein Wasser sich nicht theilen läßt, so wird die gantze Gerechtigkeit des Wassers entweder erhalten oder verlohren; Wann sich aber ein Wasser theilen läßt, und aus einer zwo Gerechtigkeiten gemacht worden, so mag die eine erhalten, die andere aber verlohren werden. (*a*)

(*a*) *L. Nam satis. 6. ff. quemad. Serv. amitt.*

**Wann mehrere Personen ein Wasser zu gebrauchen die Bewilligung erhalten haben, und einer unter denselben seinen Theil nicht brauchte, so kommt solches dem dienstbaren Gut und nicht denen andern die gleiche Wasser-Gerechtigkeit haben / zum Behuff.**

XXX. Wann etlichen Personen ein Wasser zu gebrauchen vergönnt worden: Einer aber unter denenselben sein Wasser so lange

lange nicht gebraucht, daß er gar, mit Recht, darum gekommen, so überkommen nicht die andern, so gleiche Gerechtigkeit haben, das übrige Wasser; sondern dasjenige Gut, darauf das Wasser entspringt, und die Wasser-Gerechtigkeit schuldig ist, wird um solchen Theil wieder frey, und kommt es also demselben zu guten und Behuff. Welches doch nur von den Fall zu verstehen, da ein jeder seine eigene Wasser-Gerechtigkeit, und gemessene Zeit, das Wasser zuführen, gehabt hat. Dann so die mehrere Personen, auf einen Gut gantz gleiche Wasser-Gerechtigkeit haben: So wird durch eines einigen Gebrauch ihrer aller Wasser-Gerechtigkeit erhalten.

**Ob, wann das Wasser seinen alten Gang verläßt, und einen neuen bekommt, darum die Gerechtigkeit, so einer im Wasser gehabt hat, verlohren gehe? Item, wann einer einen Zoll bey einer Brücke gehabt, das Wasser aber nachhero einen andern Gang lieffe, ob an einen andern Ort wieder eine Brücke zu machen, und den Zoll davon zu nehmen, erlaubt sey?**

XXXI. Es fragen die Gelehrten: Wann das Wasser seinen alten Gang verläßt, also, daß der vorige Ort trocken bleibt, und einen gantz andern Gang an sich nimmt, ob darum einer um sein Jus und Gerechtigkeit, die er im Wasser gehabt, komme? So formirt auch D. Bald. (*a*) eine andere, fast gleiche Frag: Wann ein Röm. Kayser einem einen Zoll an einen gewissen Ort oder Brücken gegeben hätte, ob solcher Zoll, (wann das Wasser seinen alten Gang verlohren, und nachhero einen andern Gang laufft) noch möge genommen werden? Und decidirt darauf: Wann das Wasser auf einmal, mit Gewalt, einen andern Gang bekommen hat, so sey es vor ein neu und gantz anders Wasser zu halten: Eine Brücke auch, sagt Er, sey wann dieselbe von ihrer statt verändert wird, vor eine andere Brücke zu halten: (*b*) Ratio, quia *Pons* dicitur à *pono*, & sic stabilitatem designat, & ideo amotus de suo loco non est idem Pons. Woraus dann folgt, daß, wann jemand einen Zoll über eine Brücke gehabt hat,

hernach

hernach aber das Wasser seinen Lauff ändert, derjenige so den Zoll von der Brücke erhoben hat, dem Wasser nicht nachfolgen, und an einen andern Ort, unter- oder oberhalb, eine andere Brücke bauen, und Zoll davon einnehmen möge. Dann solches ist nicht zugelassen: Doch ist es zugelassen, an dem alten Ort, die Brücken wieder zu bessern und zu erhalten. (c)

(*a*) *in rub. ff. de divis. rer.* (*b*) *L. 3. §. item Julianus. 7. ff. de eo quod certo. loco. L. fin. ff. de Serv. Præd. Rust.* (*c*) Bald. *in rub. ff. de rer. divis. L. si plures. 6. C. de condit. insert.*

## Wann einer in einen allgemeinen Wasser seine Gerechtigkeit nicht geübt/ binnen welcher Zeit ein anderer dasselbe occupirn/ und einnehmen könne?

XXXII. Ein andere Frag ist: In wie langer Zeit einer um seine Gerechtigkeit, die er in einen fliessenden Wasser vor einem andern gehabt, kommen könne? Z. E. Ich hab eine Mühle in einen allgemeinen Wasser, selbige hat mir das Wasser zerrissen, ich aber verziehe sie wieder anzubauen, ein anderer kömmt indessen, und nimmt das Wasser ein, also daß ich, meine Mühle wiederum aufzurichten, verhindert werde. Wiewol nun etliche DD. dafür halten, daß, (wie andere Servituten) in zehen oder zwantzig Jahren solche Gerechtigkeit in allgemeinen Wassern erst verlohren werde, so setzen doch die Rechte, und wollen, daß in gesetzten Fall die Verjährung, daß einer zehen oder zwantzig Jahr seine Mühle unerbauet liegen lassen, nicht vonnöthen, sondern genug sey, wann die Mühle also zerrissen worden und eingegangen, daß das Wasser wiederum seinen ersten Gang, wie es vor den Mühl-Bau gelauffen hat, fortsetzen können. Item, wann einer so lang mit der Wiedererbauung der Mühl still gestanden, daß daraus abzunehmen, er habe seine Possession verlassen, welches daraus zu vermuthen seye, so einer Jahr und Tag zu bauen stillgestanden, und dardurch das Wasser in seinen alten Gang wieder fortgeflossen sey, alsdann habe er erst seine Gerechtigkeit wiederum darein zu ziehen, verlohren. Es wird auch das Wasser alsdann wiederum dessen,

der es am ersten einnimmt und besitzt. Dann man kan allgemeine Wasser nicht also præscribiren, daß, nachdem sie einmal verlassen werden, selbige nicht wiederum derer werden solten die sie am ersten occupiren und besitzen. Doch hält D. Bartolus hierbey dafür, daß, wann einer erhebliche Ursachen fürzuwenden hätte, warum er in einen Jahr zur Wiederaufbauung nicht kommen können, ihm per restitutionem könne geholffen werden. (*a*) Ist also schließlich bey dieser Frag dafür zu halten: **Erstlich** / daß, wann einer in einen allgemeinen Schiff-reichen Wasser, per præoccupationem, einem andern vorgekommen und darinnen gebauet hat, ein anderer nachhero wider des ersten Bau oder Gerechtigkeit nichts fürnehmen darff. (*b*) Daß aber der erste wiederum um sein Jus käme, also daß er einem andern zu bauen nicht mehr wehren könnte; werden sonderlich **zwey** Ding erfordert. **Erstlich**/ daß der Bau also zerrissen und eingegangen sey, daß das Wasser wiederum seinen alten Gang fortsetzen kan. **Zum andern**, daß es also bereits ein gantzes Jahr gelauffen. (*c*)

(*a*) Bart. *in L. quo minus. 2. ff. de flumin. L. fin. ff. de usurp. & usucap.* (*b*) *L. 2. §. merito. 10. & §. si quis à Principe. 16. ff. ne quid in loco publ.* Bald. Ang. *in L. si manifestè. 7. C. de Serv. & aqua.* (*c*) Bart. & Ang. *in L. fin. pr. de usurpat & usucap.* Bart. *in dict. L. quo minus. 2. in 15. quæst.* Alex. *Consil. 130. lib. 6. fol. 16.*

## Wie ein angefangener Gebrauch und Præscription einer Wasser-Gerechtigkeit interrumpirt und gehindert werde?

XXXIII. Bey dieser Haupt-Frage: Wie man Wasser-Gerechtigkeiten wiederum verliehren, und darum kommen könne? Ist vorhero zu wissen: Wie eine angefangene Præscription, interrumpirt und gehindert werde. Da dann zu bemercken, daß gleichwie man andere liegende Güter, innerhalb zehren Jahren, unter Anwesenden, und innerhalb zwantzig, unter Abwesenden, durch Verjährung überkomme, also auch eine Wasser-Gerechtigkeit. Im Fall aber, vor denen zehen oder zwantzig Jahren, und

 ehe

ehe die Verjährung vorhanden, jemand an seinen Gebrauch gehindert und davon abgehalten wird, so cessirt die Verjährung, als interrumpirt, wie dann auch die Unkosten, so nach der Verhinderung der Præscription gleichwol an die Sache gewendet worden, nicht mehr gefordert werden können. Es ist aber zu wissen, daß eine angefangene Verjährung, die noch im Werck und unvollbracht ist, auf zwey Arten interrumpirt und gehindert werden könne. Erstlich, wann der, so das Wasser gebraucht hatte, von solch seinen Gebrauch also abgestanden wäre, daß Er dasselbige gar nicht mehr brauchte. Zum andern/ wann über die Sache Streit entstanden, selbige für Gericht gezogen, und der Krieg-Rechtens befestigt worden. Doch ist auch, um den Gebrauch des Wassers, der Præscription halber, zu hindern genug, daß einer durch einen Geschwornen Gerichts-Boten sey citirt worden. (a)

(a) *L. 2. & quæ ibi per* Dd. *&* Gloss. *notantur, C. de Serv. & aqua.*

**Wieder habende Wasser-Gerechtigkeiten darff niemand leichtlichen bauen und kan darwider auch nicht leicht ein Recht præscribirt werden.**

XXXIV. Es ist aber auch zu wissen, daß, wider habende Wasser Gerechtigkeiten, die Præscription so schlechter Dings nicht statt habe. Dann wann ich eine Mühle bereits im Wasser hätte, ein anderer aber mir zum Nachtheil, eine Mühl oder andern Bau führte: So verlöhre, ob ich gleich ein zeitlang zugesehen hätte, ich doch so bald meine Gerechtigkeit nicht, wann ich nur etlich maln seinen Bau hab eingerissen. Derowegen sollen diejenige, wider welcher Gerechtigkeit und schuldige Servituten was durch bauen, und in andere Wege, vorgenommen werden will, fürsichtig seyn, dasselbige nicht zu gestatten, damit nicht, durch lange Zeit, wider ihre habende Gerechtigkeit jemand möge eine Verjährung erlangen. (a)

(a) *vide* Bald. *&* Paul de Castro. *in L. Hac autem. 6. ff. de Serv. Præd. Urb.*

Wann

### Wann die Wasser-Gerechtigkeit durch die Verjährung verlohren worden/ so wird auch der Weg darzu/ als ein Accidens, nicht länger vergönnt.

XXXV. In Ansehung der Verjährung derer Wasser-Servituten und Gerechtigkeiten, ist auch zu wissen, daß, wann die Wasser-Gerechtigkeit verlohren worden, auch der Weg darzu nicht länger vergönnt werde. Dann gesetzt, daß einer die Gerechtigkeit, auf eines andern Gut Wasser zu schöpffen gehabt, hätte sich aber solcher Gerechtigkeit so lange Zeit, in welcher dergleichen Servituten præscribirt werden, nicht gebraucht, so verliehrt Er nicht allein die Wasser-Gerechtigkeit, sondern kömmt auch um den Weg, so darzu geführt. Dann so das Principale verlohren wird, bleibt auch das Accessorium nicht länger. (a)

(a) *L. Labeo. 17. ff. quemadmod. Serv. amitt.*

### Ehe vor das Wasser sein Gang worinn es lauffen soll verfertigt worden/ kan die Wasser-Gerechtigkeit, weil sie noch nicht zugetheilt oder zugemessen worden/ nicht verlohren werden.

XXXVI. Wann ich aber ein Gut mit den Bedüng erkaufft hab, daß ich darob Wasser auf mein Gut zu führen soll berechtigt seyn; ich hab aber noch keinen Gang, darinn das Wasser zu führen, gemacht, verliehr ich solche Gerechtigkeit vor dessen Verfertigung nicht: Dann dieweil das Wasser noch keinen Gang gehabt, so kan ich dasjenige das mir noch nicht zugetheilt oder zugemessen worden ist, nicht verliehren.

# Die Dritte Frag/

## Welchen Personen Wasser-Freyheiten und Gerechtigkeiten geben können? Item, welchen Personen dieselben mögen gegeben werden? und wessen Einwilligung darbey nöthig sey?

### Wer aus eigenthümlichen oder allgemeinen Wassern jemanden eine Wasser-Gerechtigkeit ertheilen könne?

I. BEy dieser dritten Principal-Frag, ist erstlich in gemein zu wissen, daß, wann gezweiffelt wird, wer einem eine Wasser-Gerechtigkeit zulassen und bewilligen möge, fürnemlich darauf zu sehen sey: Ob die Bewilligung aus eines selbst eigenen Wasser, oder einem Wasser das andern zustehet, oder fürs dritte, aus einen allgemeinen Wasser, ertheilt werde. Im ersten Fall, wann nemlich jemand einem aus eignen Wassern eine Gerechtigkeit überläßt, darff solches niemand hindern; Dann ein jeder mit den Seinigen seines Gefallens zu thun und zu lassen hat. (a) Im andern Fall, wann die Bewilligung von eines andern Gut ertheilt wird, hat solches nicht anderst Krafft, als wann es mit Consens dessen, dem das Wasser zustehet, beschieht. (b) Zum dritten/ wann das Wasser ein allgemein Wasser ist, welches seinen steten Lauff hat, so ist entweder dasselbige Schiff-reich / oder kommt aus einem Schiff-reichen Wasser, und alsdann kan nur der Kayser, oder die hohe Obrigkeit, so darzu berechtiget, daraus eine Wasser-Gerechtigkeit bewilligen: Doch kan man dergleichen auch durch einen langen Gebrauch über Menschen-Gedencken überkommen. (c) Im Fall aber ein solch Wasser weder selbst Schiff-reich wäre, noch ein anderes Schiff-reich machte, so würde derjenige so solches am ersten zu gebrauchen angefangen, und noch in Possessione ist, andern vorgezogen, doch daß andern kein Nachtheil oder Schaden dardurch beschehe. (d)

(a) *L. Lucio. 4. ff. de aqua quotid. & æstiv. L. in concedendo. 8. ff. ff. de aqua pluv. arc. L. 2. C. de Serv. & aqua.* (b) *L. 2. & L. aquam. 4. C. de Serv. & aqua.* (c) *L. hoc jure. 3. §. ductus aquæ. 4. ff. de aqua. quotid. & æstiv.* (d) *L. Imperatores. 17. ff. de Serv. Præd. Rust. L. 2. §. 10. & 16. ff. ne quid in flum. publ.*

## Jüngere Wasser-Freyheiten werden also interpretirt wie es ältern vorgehenden ohnnachtheilig ist.

II. Zum andern ist zu wissen, das wann Privat-Personen, ob ihren eigenen Gütern, ein Wasser zu führen neuerlich vergönnt worden, oder auch ein Röm. Kayser aus Wassern, so allge-

allgemeinen Gebrauchs sind, jemand eine Wasser-Freyheit ertheilt hätte, wird solche Ubergebung und Freyheit also verstanden, daß andern, so eine ältere Freyheit oder Wasser-Gerechtigkeit bereits haben, an ihrer Gerechtigkeit nichts abgehe oder benommen werde. Wie dann die denen ersten ertheilte Begnadigung gegen einem jeden nachfolgenden allezeit vorbehalten, und nachdeme niemanden zugelassen ist, einem eine alte Freyheit zu benehmen, und einem andern zu geben. (a)

(a L. *decurionibus.* 3. C. *de silentiariis. lib. XI. L.* 1. *ff. ne quid in loco publ. L. inconcedendo.* 8. *ff. de aqua pluv. arc.*

**Daß aus allgemeinen Schiff-reichen Wassern Privat-Personen regulariter nicht befugt seyen einige Wasser-Gerechtigkeiten jemand zu ertheilen/ und daß wann sie jemanden so viel Rechts als sie selbsten haben, überlassen / wider solche ihre Bewilligung, sie und ihre Erben, nichts vornehmen können.**

III. Zum dritten / wiewol in keiner Privat- oder sondern Person Macht und Gewalt stehet, aus einem freyen Schiff-reichen Wasser, das zu gemeinem Nutz und Brauch verordnet ist, jemanden etwas zu geben oder zu bewilligen, weil solches, wie vermeldt, nur in eines Römischen Kaysers Macht steht, so darff doch auch einer der einem andern so viel Recht überlassen als er daran gehabt, hernacher wider solche sein eigene Bewilligung nichts vornehmen; sondern ist solches nacher, für sich und seine Erben, zu halten schuldig.

**Es darff keiner ein Wasser / wann es auch auf seinen eigenen Gut entspringt / hinweg geben / wann nicht alle, so zu solchem Wasser einige Gerechtigkeit haben / darein willigen.**

IV. Wann in meinen eignen Gut ein Wasser entspringt, und ich einem andern vergönnen will davon ein Wasser zu führen, so ist nicht genug, daß ich allein solches bewilliget; Sondern es ist vonnöthen, daß alle die, welche eine Gerechtigkeit zu solchen Wasser haben, darein zugleich, und mit willigen. (a)

(a) *L. in concedendo.* 8. *ff. de aqua pluv. arc.*

**Die Wasser-Gebäu so auf fremden Eigenthum wollen geführt werden, kan allein der Eigenthums-Herr verwehren.**

V. Wann aber jemand auf eines andern Eigenthum, oder sonsten einem andern zu Nachtheil, unrechtmässiger, verbotner Weiß, baute, so darff niemand solches anfechten, oder wehren, als allein der Eigenthums-Herr in dessen Eigenthum ein unbilliger Wasser-Bau fürgenommen will werden. (*a*)

(*a*) Alex. *in Conf. 195. lib. 2. fol. 137. L. loci corpus. 3. §. competit. 7. ff. si Serv. vindic.*

**Ob von einen Wasser mehrern Personen, zu einer, oder unterschiedlicher Zeit, könne gegeben werden?**

VI. Auf die Frag: Ob vielen eine Wasser-Gerechtigkeit, von einen Wasser, könne gegeben werden? Ist die Antwort: Wann des Wassers so viel, daß es mehr dann einem zuführen oder zu schöpffen genug wäre, so könnte, zu unterschiedenen gewissen Stunden und Zeiten, jeden so viel ihm genug wäre, davon gegeben werden. (*a*) Wie aber, wann ich jemanden ein Wasser versprochen hätte, kan ich nachher andern mehr davon geben? Darauf ist mit diesem Unterschied zu antworten: Wann der erste darein gewilligt hat, so hat die Bewilligung, die einen andern beschehen, statt; (*b*) Wann aber, der erste nicht darein willigte, und meine letztere Vergünstigung ihme schädlich wäre, indeme er sodann so viel Wassers als zuvor nicht mehr, oder nicht genug, hätte, so kan ichs fernerweit überlassen. Wann aber dem ersten an seinem Wasser davon nichts abgieng, brächte ihm auch keinen Nachtheil, weil sie z. E. das Wasser zu unterschiedenen Zeiten gebrauchen können, alsdann hab ich, (ohne daß mich der erstere daran hindern kan) Macht, einem andern davon auch zu geben. (*c*)

(*a*) *L. 2. §. si aquæ ductus. 2. ff. de Serv. Præd. Rust. L. Lucio. 4. ff. de aqua quotid. & æstiv.* (*b*) *L. in concedendo. 8. ff. de aqua pluv. arc. Gloss. in L. Lucio. 4. ff. de aqua quot. & æstiv.*

**Ob der, dem ein Wasser selbst nur bewilliget worden, davon auch einem andern geben dörffe?**

VII. Ob aber der, deme selbst eine Wasser-Gerechtigkeit

nur

nur verwilliget worden, auch einem andern davon geben dörffe? davon seynd etliche Fälle zu bedencken. Der erste, so er wollte einem andern verzönnen, das Wasser von dem Gut, davon es zum ersten gegeben oder bewilliget, worden, abzuleiten, so hätte er solches nicht Macht. (*a*) Der andere Fall ist, so er das Wasser einem mittlern Gut, darüber die Teucheln oder Wasser-Canal nur gelegt sind, und das Wasser zu deinem Gut leiten, ebenfalls wollte bewilligen; In diesem Fall hätte das weggeben oder bewilligen, auch nicht statt: Dann die Dienstbarkeit durch die Teucheln das Wasser also zu führen, nur deinem Gut, und nicht einem andern, sind gegeben worden. (*b*) So ist ja auch das Wasser so lang, biß es auf dein Gut kommt, nicht dein. Der dritte Fall ist, wann ich einem ein Wasser, nachdem es schon in mein Gut kommen, vergönnen wolte, und in diesem Fall hab ichs Macht, dann das Wasser ist einmal mein worden; Es wäre dann Sach, daß dem ersten, welcher die Dienstbarkeit schuldig ist, daraus ein Nachtheil entstünde. (*c*) Der vierdte und letzte Fall ist, wann das Wasser bereits aus meinem Gut wegfließt, so kan ich einem andern dasselbige nicht mehr geben: Dann dieweil es auf frembde Güter, aus den meinen, hingekommen, behört es nunmehro ihnen zu. Doch so ich das Wasser, ehe es zu meinen Nachbarn kommen (nachdem es zertheilet, an vielen Orten gelauffen,) zu einen Gang oder Lauff gebracht hätte; so kan ich mit meinen Nachbarn handeln, und mich mit ihm dahin vergleichen, daß wann er seine Güter gewässert hat, er darnach das Wasser, auch einem andern, dem ichs will, gebe.

(*a*) *L. ex meo. 24. ff. de Serv. Præd. Rust.* (*b*) *L. ergo. 5. ff eod. tit.* (*c*) *L. 1. §. illud. 16. ff. de aqua quotid. & æstiv.*

## Ob einer dem andern, in Wasser-Bauen und arbeiten, vorkommen könne?

VIII. Zum achten, wird gefragt, ob einer dem andern in Wasser-Gebäuen mit Bauen und Arbeiten vorkommen könne? Es ist aber wissend, daß es allzeit derjenige besser hat, der ein Ding zu erst præoccupirt: Gesetzt nun, es hätte einer heut, der ander erst

erst einen Tag hernach, angefangen im Wasser zu bauen, welcher unter denen beyden hat den Vorzug? Hierauf sagt D. Bart. derjenige so zu erst angefangen, vertreibe den andern und überwinde: Absonderlich wann der letzlich Bauende abnehmen könnte, daß er durch seinen Bau den ersten an seinem Gebrauch hinderte. Derjenige aber kommt vor, und ist der erste, der angefangen hat zu arbeiten, und zu schaffen damit das Wasser seinen richtigen Lauff habe: Doch muß er in den angefangenen Werck fortfahren, und nicht nachlassen. Doch ist nicht vonnöthen, noch daran gelegen, daß eben das Werck oder die Arbeit müsse allerdings verrichtet oder der Lauff des Wassers eingerichtet worden seyn. Wann nun aber gesagt wird: **Man muß im Werck fortfahren / und davon nicht ablassen**: ist es nicht auf Jüdisch zu verstehen, oder also, daß man allezeit schaffen und arbeiten müsse, und darzwischen gar nicht essen, noch schlaffen dörffte. Dann nöthige Werck der Natur hindern jenes Schaffen nicht. Doch ist voriges nur von dem Fall zu verstehen, wann das Wasser zu dem Gebrauch, dahin es geführt werden will, nicht beyden genugsam ist; Denn so es beyden genug wäre, möchts ein jeder zu seinem Nutzen führen. (a) Also sagt D. Bartol. sey es zu Bononien erkannt worden, da ein Gemeinde erstlich denen Brüdern Prediger-Ordens, das Wasser aus einem Fluß zu führen erlaubt, darnach einem andern Orden, fratribus minoribus, solches auch zugelassen hatte. Dann weil solch Wasser beyden, zu ihrem Fürnehmen, genugsam war, haben sie es nach der Maaß getheilt, und ein jeder Orden das Seine, zu seinem Ort, geführet. Gesetzt aber, es hätten zween mit einander angefangen zu bauen, oder auch der eine **vor**, der andern **hernach**, der andere aber hätte von dem **ersten** nichts gewüst. Im solchem Fall möchte einer dem andern, aus gutem Willen, weichen, oder aber sie möchten mit einander loosen, (b) nach Gelegenheit auch das Wasser, der Zeit oder Maaß nach, wie es sich am besten thun liesse, theilen. (c) Darum ist das eine gute Cautel: Es solle der, welcher zu erst angefangen hat zu bauen, ein Instrumentum publicum aufrichten, und seinen Nachbarn verkünden lassen: Er nehme das Wasser in Besitz,

sey

sey auch willens, sich des Wassers zu seinem Behuff zu gebrauchen. Wie es dann auch rathsam wäre, und nicht schaden könnte, daß mit Wissen jedes Orts Obrigkeit, ein solch Werck und Fürnehmen beschehe, wiewol es auch nicht allwegen vonnöthen ist.

(a) *Notantur hæc in L. 2. §. 1. & §. adversus. 8. ff. ne quid in loco publ. &* Bart. *in L. quo minus. 2. ff. de flumin. 10. quæst.* (b) L. *Lucio. 4. ff. de aqua quoti. & æstiv.* L. *Aquam. 4. C. de Serv. & aqua.* (c) *L. 1. §. 8. ff. ne quid in loco publ.* (d) *L. Imperatores. 17. pr. ff. de Serv. Præd. Rust.*

## Ob und wann der mehrere Theil einer Stadt oder Gemeinde ein Wasser oder Brunnen / etlichen zu Nachtheil, welche darein nicht gewilligt / hinweg zu geben befugt sey?

IX. Es ist zum neundten eine Frag, welche Baldus (a) weitläufftig, und mit vielen Argumenten, ausführt. Nemlichen, wann der mehrere Theil einer Stadt oder Gemeinde, etwas so in gemeinem der Stadt oder Gemeinde Gebrauch und Eigenthum mit eingemessen ist, jemand bewilligte und weggebe: Ob solche Bewilligung, allen andern von der Gemeinde, so gleichwol nicht darein gewilliget, schaden könnte? setzt auch etliche Ursachen und Reguln: Wann ein solche Bewilligung jedermänniglichen, niemanden ausgenommen, verbinde oder nicht: Als z. Ex. da was aus Noth oder gemeines Nutzes wegen beschehen: Herwiederum, da es nicht aus Noth oder unbillich, beschehen, ob solches denen andern, welche darein nicht gewilligt, zum Nachtheil gereichen könne? Endlich schleust er, und macht diesen Unterschied: Entweder behört die Sache einer gantzen Stadt, Gemeinde oder Collegio: Und alsdann hat der gröste Theil, wann er wegen gemeines Nutzes etwas fürnimmt, im Nahmen aller, Macht solches zu thun; Wann aber die Sache also einer Gemeinde gemeinschafftlich, ut singulis, das ist, daß ein jeder seinen sondern eigenen Nutz und Gebrauch daran hat, (als z. E. bey Almenden, oder Commun-Gütern, einen gemeinschafftlichen Brunnen) und der mehreste Theil wolte solchen vertheilen lassen, und für etliche Abwesende bewilligen; So könnte der grössere Theil denen, so

so darein nicht gewilliget, an ihrem Theil nichts vergeben oder præjudiciren. (a)

(a) *Notatur in L. 2. C. quæ sit long. consuet. L. 4. §. Actor. 2. ff. de re judicata.*

## Nutz des Unterschieds: Ob ein Wasser der Person, oder dem Gut/ versprochen und bewilligt worden.

X. Ferners ist auch ein grosser Nutz, den Unterschied zu wissen: Ob eine Wasser-Gerechtigkeit, der Person/ oder einem liegenden Gut, bewilligt worden. Dann wann solche Gerechtigkeit nur der Person gegeben worden, so endet sich dieselbe mit der Person, und kommt nicht auf die Erben: Ja gesetzt, daß einem nur für seine Person, und nicht zu einer Gerechtigkeit seines Guts, wäre bewilligt worden, Wasser aus einem Gut zu führen, und der so es bewilligt verkauffte nachher sein Gut, wäre der Kauffer ferner das Wasser abführen zu lassen dem andern nicht schuldig. Weil das erste Zusagen und Versprechen nur die ersten beyde Personen angehet. Wann nun der eine das Gut verkaufft, oder der ander stirbt; so seynd ihre Erben und Nachkommen frey, und solches länger zu halten unverbunden. (a) Gantz anderst aber würde es gehalten, wann einem das Wasser auf sein Gut und zur Gerechtigkeit, gegeben ist: Dann in solchem Fall, (wie die Rechte sagen,) folgt die Gerechtigkeit dem Gut, es komme in wes Hand es wolle, nach, wie der Außsatz dem Außsätzigen. (b)

(a) *L. pecoris. 4. ff. de Serv. Præd. Rust.* (b) *Gloss. in L. frater à fratre. 38. ff. de condict. indebiti. L. si aquæductus. 47. ff. de contrah. empt.* (*conf. infr. p. 128. n. IV.*)

## Wann das Lehen gemehrt oder meliorirt wird, ob das Incrementum und Mehrung dem Lehen-Mann, oder dem Lehen-Herrn, zugehöre?

XI. Bey dieser Principal-Frag, die Personen, denen die Wasser-Gerechtigkeit zu gut kommen, anbelangend, seyd nachfolgende Fragen, zwischen dem Lehen-Herrn und Vasallen (davon Baldus Meldung

dung thut) wol zu mercken: Erstlich ist eine Frag: Wann der Lehen-Herr einem Lehen-Mann ein Lehen übergiebt, und dasselbige Lehen sich nachher mehret und bessert: (da z. E. durch das Wasser das Lehen grösser gemacht wird, und zugenommen hat.) Ob dem Lehen-Herrn der Theil, so viel das Lehen gemehrt worden, oder dem Lehen-Mann, gebühre und zustehe? Ob nun wol etliche Distinctiones und Unterschied bey denen Gelehrten zu finden, so schleußt doch Baldus (*a*) dahin, daß entweders der Lehen-Herr bey Ubergebung des Lehens ihme was vorbehalten habe, oder aber er hat das Lehen in genere hinweg gegeben. Im ersten Fall wird (so fern der Lehen-Mann nicht beweist, daß ihm auch das Wachsen und Zunehmen des Lehens verliehen worden sey) vermuthet, der Lehen-Herr habe ihme solches tacite vorbehalten: Doch hielt ich darfür, wann das Incrementum, (das ist der Theil, um welchen das Lehen zugenommen) also beschaffen, daß das Lehen ohne soches Incrementum gar nicht seyn oder gebraucht werden könnte: So sey das Incrementum vor einen Theil oder Zubehörde des Lehens zu halten, mithin dem Lehen-Mann zugehörig. Ist derowegen hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Lehen-Herr, bey Verleihung des Lehens, ihme was vorbehalten, oder aber ob das Lehen, seiner Natur und Eigenschafft nach, also beschaffen, daß es um ein gewisses angeschlagen worden: Im ersten Fall würde das Incrementum, dem Lehen-Herr; im letztern aber dem Lehen-Mann, zustehen und gebühren.

(*a*) *C. 1. § . si qnis de manso. de controvers. investi.*

## Ob ein Wasser Gemarcken oder Gräntzen verändern könne?

XII. Ferner fraget Baldus: Ob ein Wasser und Incrementum Alluvionis, gemeine Gräntzen und Scheidungen derer Herrschafften verändern könne? Und will es der Ursachen wegen nicht dafür halten, dieweil solche Gräntzen beständig und unveränderlich seynd: Wie sie dann auch gemeiniglich von Natur also beschaffen, daß auch die Natur selber solche nicht ändern kan, als da sind / Berge und Felsen oder gemeine Wege.

## Ob der Lehen-Herr, dem Lehen-Mann zu Schaden, auf seinen Eigenthum eine Mühle zu bauen befugt sey?

XIII. Weiter fragt Baldus, und setzt diesen Fall: Ein Lehen-Herr hat eine Landschafft oder Eigenthum, darauf ist oberhalbs eine Mühle, die leihet er zu Lehen: Der Lehen-Herr aber will unterhalbs eine andere Mühle, dem Lehen-Mann zum Schaden, aufrichten: Fragt sichs; Ob Er als Eigenthums-Herr solches zu thun befugt sey? Ob nun wol Er durch das, daß dem Lehen-Mann eine Mühle verliehen worden, daran nicht mag gehindert werden: Hätte sich doch der Lehen-Herr mit seinem Vasallo oder Lehen-Mann, wegen deß ihme dardurch verursachenden Abganges, ex bono & æquo, zu verstehen.

## Ob der Lehen-Mann ein oberhalb-fliessendes Wasser also gebrauchen dörffte, daß der unterwärts Güter liegen-habenden Lehen-Herrn nichts zu seinen Gebrauch übrig behalte?

XIV. Hiernächst fragt sichs: Ob ein Lehen-Mann ein oberhalb habendes Wasser, zu seinem Lehen-Gut, also gebrauchen, und abführen dörffte, daß dem Lehen-Herrn, zu seinem unterwärts liegenden Gut, gar nichts davon zukomme? Baldus will es nicht dafür halten: Dann nicht zu vermuthen sey, daß der Lehen-Herr das Lehen also bewilliget habe, daß ihme das Wasser dardurch abgehen und mangeln solte. (a) Doch wäre in solchem Fall, nicht allein der Ursprung des Wassers, sondern auch das Ort daher es laufft, darinn es laufft und erhalten wird, der Ablauff, und in Summa der alte Gang, und wie es von Alters damit gehalten worden, fleissig zu bedencken, darnach zu urtheilen, und zu erkennen.

(a) *Arg. L. sibinarum ædium. 35. ff. de S. P. U.*

Wie

## Wie ein Brunnen oder anders Wasser das zwischen dem Hauß so Lehen-bar / und einen andern Hauß das dem Lehen-Herrn allein zuständig ist / liegt / zu gebrauchen sey / wann es vor beede nicht sufficient?

XV. Wie aber, fragt Baldus, wann ein Brunnen zwischen dem Hauß, so Lehen-Bar und einem andern Hauß / das dem Lehen-Herrn zuständig, gelegen, der Brunnen aber also beschaffen ist, daß sie davon beyde nicht Wassers genug haben, welcher ist für den andern das Wasser zu gebrauchen befugt? Ob nun wol dafür möchte gehalten werden wollen, der Eigenthums-Herr habe den Vorzug, als der an den grössern Theil ein Recht hat; Indem ja das eine Hauß allerdings sein ist, und Er am andern auch die nudam proprietatem, (das ist, das Eigenthum ohne die Nutz-Niessung) hat. So wird doch dafür gehalten, wann das Erdreich, darauf der Brunnen stehet, beyden Theilen gemein ist, sey derselbe ratione deß Gebrauchs unter beyden gleich zu theilen. (a) Wofern es aber kein Brunn, sondern ein grösser Wasser wäre, alsdann haben sie dasselbige, der Maß, Zeit und Gebrauch, nach zu theilen, also daß der eine so viel als der andere, solches Wasser zu gebrauchen, Fug und Macht habe.

(a) *L. 4. §. 1. ff. communi divid. L. in diem. 9. pr. ff. de aqua. pluv. arc. L. Lucio. 4. de aqua quotid. & æstiv.*

## Wem ein auf einen Lehen-barn Wasser, vom Vasallen, errichteter Wasser-Bau zuständig sey?

XVI. Wann der Lehen-Mann in ein Wasser, das Lehen-bar und doch kein lebendig allgemein Wasser ist, etwas bauete, und das Wasser einfinge: Wem behört derselbige Bau, so ob dem Wasser geführt worden, zu? Bartolus antwortet: Wann in allgemeinen fliessenden Wassern dergleichen gebauet worden, so behört der Bau dem der ihn geführt hat. Und so der Bau wiederum eingehet, so bleibt keine andere Gerechtigkeit als daß man den eingegangenen Bau wiederum bessern und erhalten darff. Hier-

auß nun folgt, daß gleicher Weiß der Bau auf einen Lehen-barn Wasser, so viel die Nutz-Niessung anbetrifft, dem Lehen-Mann; Die Substanz aber desselben zum Fundo, behöre und dem Lehen-Herrn zuständig sey.

# Die Vierdte Frag.

## Von der Servitut oder Gerechtigkeit, Wasser über andere oder fremde Güter führen zu dörffen.

(Weiln bereits Cæpolla von solchen Servituten weitläufftig, und vor ihn fast keiner so eigentlich davon geschrieben hat; Als will ich von dieser Materie nur etliche derer nutzlichst- und nöthigsten Fragen aus denselben hier an- und ausführen.)

### Das dienstbare Gut darff nichts thun, sondern muß allein leiden.

I. ERstlich ist in Ansehung derer Wasser-Servituten so man auf andern Gütern hat, diß für eine General-Regul zu halten: Derjenige dessen Gut dem andern dienstbar und z. E. ein Wasser schuldig ist, darff das Wasser weder zu führen, zu leiten, noch etwas anders **thun**, sondern muß allein **leiden**, und verstatten, daß das Wasser darüber, oder dardurch (a) geführt und geleitet werde.

(a) *L. quoties. 15. §. Servitutum. 1. ff. de Servit.*

### Ohne erlangte Verwilligung/ hat niemand für sich selbst Macht/ von fremden Gütern Wasser auf seine Güter zu leiten.

II. Zum andern/ ist zu wissen, daß es in Ansehung der Gerechtigkeit, Wasser durch fremde Güter zu leiten, also gehalten werde, daß solches regulariter niemanden, wider des Eigenthums-Herrn willen, gebühre: Er hätte dann solches aus seiner Vergünstigung, oder aber durch einen langen Gebrauch und Verjährung, überkommen. (a) Und so sich auch jemand eigenes Fürnehmens,

und

und mit Gewalt Wasser durch fremde Güter zu führen und zu leiten unterstünde, so hat der Eigenthums-Herr, über dessen Gut das Wasser will geführt werden, Fug und Macht, die Rinnen oder andere Canäle wordurch das Wasser geführt will werden, hinweg zu nehmen.

(*a*) *L. 2. C. de Servit. & aqua. Facit L. per agrum. 11. eod. tit.* (*b*) *L. quemadmodum. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil.*

### Ob die Gerechtigkeit / Wasser über fremde Güter leiten zu dörffen, eine Gerechtigkeit sey / die nur der Person so lang sie lebt / alleine, oder dem Gut, allzeit / anhängig bleibe?

III. **Zum dritten** / formirt Cæpolla weiter diese fürnehme, Wasser-Servituten betreffende, Frag: Ob, wann jemand die Gerechtigkeit hat, Wasser durch fremde Güter zu führen, solches eine bloß nur der Person, oder aber dem Gut, anhängende Gerechtigkeit: Das ist, ob es Servitus Realis, vel Jus tantum personale sey? Worbey dieser Unterschied zu mercken: Entweder es hat jemand diese Gerechtigkeit, von einem andern Gut auf das Seinige das Wasser zu leiten, aus besondern Pacten, Gedüngen, und dergleichen erlangt: Oder aber, er hat nur vor seine Person, das Recht das Wasser von andern Gütern zwar ab- nicht aber auf eigene Güter, (als dern Er gar keine hat) zu führen: So ist, im ersten Fall, wieder zu unterscheiden: Ob das Wasser-Leiten also an jemand gekommen, daß es nicht mit der Person die es überkommen hat, soll aufhören: Und in diesen Fall bleibt die Gerechtigkeit allzeit bey den Gut, und stirbt mit der Person nicht ab. (*a*) Oder aber, er hat solche Gerechtigkeit nur also überkommen, daß sie mit der Person soll aufhören; Als z. Ex. so einer sagt: Ich laß dir / so lang du lebst, das Wasser aus meinem Gut zu, dein Gut damit zu wässern. In diesem Fall, (wiewol es eigentlich eine Gerechtigkeit die dem Gut zugehört) ist sie durch das beygesetzte Pactum geändert, und stirbt mit der Person ab. Im andern Fall aber, da das Wasser zu keinen andern Gut bewilligt worden, wird solche Gerechtig-

keit

keit mehr für ein Jus, oder Gerechtigkeit so der Person, als für eine Servitut die dem Gut wäre ertheilt worden, gehalten.

(a) *L. pecoris. 4. cum L. sequenti. 5. L. cum fundo. 36. juncta Lege. via constitui. 23. §. si fundus. 2. ff. de S. P. R.*

**Vom Nutzen den Unterschied zu wissen: Daß eine Wasser-Gerechtigkeit/ dem Gut und nicht der Person/ gegeben sey worden.**

IV. Es ist aber ein grosser Nutz den Unterschied zu wissen, daß eine solche Gerechtigkeit dem Gut, und nicht nur der Person, sey gegeben worden, und zubehöre. Dann ist sie dem Gut gegeben, so währt sie allzeit, und stirbt mit der Person nicht ab. Mag auch wider ein jeden, der das Gut, darüber das Wasser zu führen vergönnt ist, besitzt, dürffenden Falls geklagt werden; Im andern Fall aber allein wider die Person, so meiner Person diese Gerechtigkeit versprochen hat. (a) Darum fragt hierbey Cæpolla weiters, und setzt das Exempel: Wann ich Wasser über dein Gut zu dem meinen zu leiten befugt bin, damit mein Hauß-Gesind, Küchen und Vieh, zu erhalten: Ob solches für eine Gerechtigkeit die der Person, oder dem Gut gegeben worden, zu halten sey? Ob nun wol der Person, und fürnemlich dem Hauß-Vatter, solche Gerechtigkeit zu gutem kömmt: So ist doch solche Gerechtigkeit, als eine dem Gut, und nicht der Person, gegebene Gerechtigkeit anzusehen. Es wird auch mehr hiebey das gantze Hauß oder Oeconomie so die Gerechtigkeit bekommen, als nur allein die Person, angesehen und bedacht. (b)

(a) *L. si quis diuturno. 10, pr. ff. si Serv. vind. L. τοῖς 4ι. 4. ff. de alim. & cibar. leg. L. fin. 81. §. fin. ff. de contrah. empt.* (b) *L. 31. §. 3. qui aliena. §. fin. 7. ff. de neg. gest. L. via constitui. 23. §. si fundus. 2 ff. de Serv. Præd. Rust. (conf. supr. p. 122. n. X.)*

**Von der Eigenschafft der Wasser-Leitungs-Gerechtigkeit/ (aquæductus) und wie weit sie sich zu beyden Theilen, so wol dessen der sie bewilliget/ als auch dessen dem sie bewilligt worden/ erstrecke?**

V. Ferner ist diß ein fürnehme Frag: Wie weit sich diese Gerechtigkeit

rechtigkeit deß Wasser-Führens oder Leitens, (aquæductus) erstrecke? Und sagt Cæpolla, sie sey dieser Art, daß dem Fundo der solche Gerechtigkeit hat, so viel Wassers, Krafft derselben, müsse gegeben werden, als selbiger zur Nothdurfft bedarff. (*a*) Darauß dann folgt: Daß, wann eine solche Gerechtigkeit jemanden bewilliget worden, und doch noch Wasser übrig ist, derjenige so sie bewilliget, auch einem andern davon geben dörffte, doch daß dem ersten nichts dardurch abgehe. (*b*) Der andere aber, dem ein solch Wasser zu seinen Gut gegeben worden, kans keinem andern wieder bewilligen, oder auch auf andere seine eigene Güter leiten. Dieweil die Bewilligung nur zur Nothdurfft des bewilligten Guts, und nicht andern, beschehen ist. (*c*) Wann aber das Wasser auf das Gut, welches diese Gerechtigkeit hat, einmal gekommen, so darff man solches weiter leiten, oder auch einem andern bewilligen: Doch so, das dem, von welchem die Gerechtigkeit, und das Wasser herkommt, kein Schaden dardurch zugefügt werde. Es verstehet sich auch von selbsten, und ist diese Gerechtigkeit des Wasser-Leitens der Eigenschafft, daß sie dem gantzen Gut, und einem Theil wie dem Gantzen, gegeben werde, und zu guten komme. (*d*)

(*a*) *L. 2. §. aqua-ductus. 1. ff. de Serv. Præd. Rust.* (*b*) *L. Lucio. 4. ff. de aqua quoti. & æstiv.* (*c*) *L. ex meo. 24. ff. de Serv. Præd. Rust.* (*d*) *L. 1. §. illud. 16. ff. de aqua quotid. & æstiva.*

**Wasser-Servituten werden also interpretirt / oder verstanden / daß sie ohne eines andern Schaden beschehen; und daß auch alle diejenige / so daran ein Interesse haben / darein bewilligen müssen.**

VI. Diese Servitut, Wasser über fremde Güter auf die seigen leiten und führen zu dörffen, wird ihrer Art und Eigenschafft nach also verstanden, daß sie ohne Schaden eines andern beschehe. (*a*) Darum, ob gleich ein Röm. Kayser, oder eine andere hohe Obrigkeit, jemanden ein Wasser, aus besonderer Freyheit, gäbe, so wird doch allzeit solche erlangte Begnadigung und Freyheit also verstanden und interpretirt, daß andern, die zuvor dergleichen Gerechtigkeit gehabt haben, dardurch nichts benommen werde. So

ist auch nicht genug, daß nur mit dessen Bewilligung auf welchen Boden das Wasser entspringt, jemanden ein Wasser vergönnt werde: Sondern es müssen auch alle diejenige darein bewilligen, welche zu solchen Wasser eine Gerechtigkeit bereits haben. (*b*)

(*a*) L. *Imperatores. 17. ff. de Serv. Præd. Rust.* (*b*) *d. L. Imperatores. 17. L. in concedendo. 8. ff. de aqua. pluv. arc.*

## Daß zwischen einer Wasser-Servitut, und einen Eigenthum/ ein grosser Unterschied sey.

VII. Folgt demnach aus obvermeldten, daß der, so eine Gerechtigkeit oder Servitut, aus eines andern Wasser zu seinem Gut, Wasser ableiten zu dörffen, durch die Verjährung oder durch Bewilligung, überkom̃en hat, nichts anders erlangt habe, als die blosse Gerechtigkeit, daß er des Wassers, wie ers überkommen, sich gebrauchen darff. Dann eine solche Gerechtigkeit und ein Eigenthum, (Servitus & Proprietas) sind von einander gar sehr unterschieden. Dann wer das Eigenthum hat, mag mit demselben nach seinen Willen thun, schalten und walten; Wer aber nur eine Servitut hat, derselbe darff sich solcher nur zur Nothdurfft gebrauchen. (*a*)

(*a*) *L. Lucio. 4. ff. de aqua quotid. & æstiv. L. ergo. 5. cum L. seq. 6. & L. is qui duo. 29. ff. de Serv. Præd. Rust.*

## Wer die Gerechtigkeit / ein Wasser über fremde Güter auf die seine führen zu dörffen/ hat/ mit was vor Instrumenten er solches zu thun befugt sey?

VIII. Letztlich, dieweil diese Servitus Aquæ-ductus, (das ist, eine Gerechtigkeit, Wasser über fremde Güter zu leiten) genannt wird; So ist darbey leicht zu erachten, daß solches zwar durch Teucheln, Canäle, Wasser-Rinnen, oder andere Wasser-Instrumenta beschehen möge, doch so, daß dem dienstbaren Fundo, darüber das Wasser geführt wird, kein Nachtheil daraus entstehe. (*a*) Dieweil ich aber, wie man die Wasser führen und leiten

solle ein besondere Principal-Frag (nemlich die gleichfolgende Fünffte) mache, als hab ich es diß Orts dabey bleiben lassen.

(a) *L. Lucius Sitius. 37. d. S. P. R. L. si prius. 17. §. placuit.* 1. *de aqua & aqua pluv. arc.*

# Die Fünffte Frage

## Wie und mit was Instrumenten, ein jedes Wasser zu führen, zu leiten, und zugebrauchen, &c. sey.

**Die Wasser dörffen über fremde Güter nicht durch Steine/ Canäl/ oder auf der Erden hin/ (es sey dann/ daß es anderst Herkommens, wäre) geführet werden.**

I. **Erstlich**, ist bey dieser fünfften Principal-Frag zuwissen, daß bey Servitutibus und Gerechtigkeiten, Wasser über fremde Güter auf eigene zu leiten, nicht zugelassen sey, selbiges durch Steine, Canäl, oder auf den Erden Boden hin; sondern durch gebräuchliche Teucheln oder Wasser-Rinnen zu führen. (a) Doch muß man auch hierinn auf den Gebrauch, das Herkommen, und mit was Bedüng anfänglichen diese Gerechtigkeit jemanden überlassen worden, sehen. So ist auch zu bedencken: Ob, wann das Wasser anderst als durch gebräuchliche Teucheln geführt würde, es dem Herrn des dienstbaren Fundi einigen Nachtheil und Schaden brächte oder nicht.

(a) *L. Si prius. 17. §. placuit. 1. ff. de aqua pluv. arc.*

**Uber welchen Ort des dienstbaren Guts man das Wasser führen müsse?**

II. **Zum andern**, wann man die Gerechtigkeit, einen Weg über ein Gut zugebrauchen, oder ein Wasser über ein Gut zuführen, hat, wird solche Gerechtigkeit also verstanden, daß man den

den Weg, item, das Wasser, brauche und führe, an den Ort, da es dem dienstbaren Gut am wenigsten Schaden bringt, und so einmal ein Weg gebraucht, oder an einen gewissen Ort das Wasser geführet worden, so kan dasselbige Ort nachher nicht geändert, oder an andern Orten der Weg oder Führung des Wassers erwählt und vorgenommen werden. (a)

(a) *L. si cui. 9. ff. de Servit. L. si via. 26. ff. de Serv. Rust. Præd.*

**Ob der ober-halbs-liegende schuldig sey das Wasser / damit dem unter-halbsliegenden kein Schaden erfolge / aufhalten: Oder aber ob der unter-halbs Liegende gestatten müsse / daß solches auf seinen unter-halbs gelegenen *Fundum* abfliesse?**

III. Zum dritten, ist bey dieser Materie eine nützliche und gemeine Frag: Z. E. Mein Wasser laufft oben herab auf dein Gut, so unterhalb liegt, und überschwemmt dir solch dein Gut gar: Ob ich, als der Herr des obern Guts, schuldig sey, das Wasser in meinem Gut, durch gemachte Gräben oder dergleichen, aufzuhalten? Worbey vor allen zu bedencken ist: Ob deßhalben, wie es solle gehalten werden, eine vorgehende Vergleichung oder Abred vorhanden sey oder nicht: Dann da dergleichen vorhanden, wird und soll es, nach derselben gehalten werden. (a) Im fall aber keine solche Vergleichung, oder etwas, wie es solle gehalten werden, verhanden, so ist die Eigenschafft jedes Orts zu bedencken, welche gemeiniglich der Art ist, daß von Natur, der unter-halbs liegende Fundus dem obern so ferne dienstbar (b) und schuldig ist, das obere Wasser zu empfahen. Und trägt diesen Schaden der untere Fundus von Natur, zu einen billichen Æquivalent, weil auch die Feiste und die Nutzungen von den obern zu dem untern Fundo kommt. (c) Da aber weder eine vorgegangene Vergleichung verhanden wäre, noch die Art oder Lage des Orts, weil kein Theil höher noch niederer als der andere ist, den Unterscheid zu erkennen gibt: Soll darauf, wie es von Alters her gehalten worden, gesehen werden: Dann die alte Gebräuche sind an statt eines Gesetzes. (d) Doch dieweil gemeldtet

wor-

worden, daß der Fundus aus einer natürlichen Dienstbarkeit das Wasser zu empfahen schuldig sey: So ist zu wissen, daß diese gemeine Regel / in etlichen besondern Fällen, ihre Abfäll und Außnahmen (Exceptiones) hat. Dern eine ist: Wann der obere durch sein Zuthun und Hülff, das Wasser das sonst von ihm selbst nicht hinab käme, zu des andern Nachtheil abwendete, und von sich abführte. Zum andern / wann dem Wasser, das von ihm selber sänffter oder gemacher lieffe, ein schneller Lauff, durch den obern gemacht wird. Zum dritten, wann in natürlichen Gräben und Gruben, das Wasser im obern Theil sich enthielt, oder über Menschen Gedencken, der obere gleich als in einen gemachten Graben, das Wasser aufgehalten hätte. In diesen 3. und andern gleichen Fällen wäre der Untere, das Wasser zu empfahen, nicht schuldig.

(*a*) *L.1.§.de inique ait.23.&L.in summa.2.§.1.ff.de aquæ.pluv.arc.* (*b*) *d.L.in summa.*(*c*) *L.1.§.denique ait.23.ff.de aquæ pluv. arc.*(*d*) Text.*d.§.denique.23.d.L.in summa.2.pr.*

## Man kan ein Wasser auch also überkommen / daß man solches nur zu gewisser Zeit/oder in gewisser Maaß, gebrauchen dörffe?

IV. Zum vierdten, ist zu mercken, daß die Wasser manchmal auf unterschieliche Zeit, oder auch auf gewisse Maaß und Grösse z.E. eines Fingers dick, zu gebrauchen überkommen und vergünstigt werden. (*a*)

(*a*) *L.penult.37.ff.de Serv.Præd.Rust.*

## Wo ein Weg ist, darüber darff niemand das Wasser zu führen erlaubt werden.

V. Item, wo ein Weg ist, da kan einem andern ein Wasser zuführen nicht bewilliget, noch wo eine Wasser-Leitung angeleget ist ein Weg hernach gemacht werden. (*a*)

(*a*) *L.per quem locum, 14.ff.de Serv.Præd, Rust.*

Uber

**Uber allgemeine Weg / oder anderer Leut Güter / darff man/zu deren Schaden/ kein Wasser führen.**

VI. Deßgleichen hindert manchmal ein Platz, welcher in allgemeinem Gebrauch und Nutz ist, z. E. ein gemeiner Weg, daß man ein Wasser nicht führen kan. Wie dann auch über besonderer Person Güter, zu derselben Schaden, solches nicht zugelassen ist. (a)

(a) *L. Servitutes. 14. §. publico. 2. ff. de Servitut. L. si per publicum. 5. ff. ne quid in loco publ.*

**Den Ort / da einmal das Wasser geführt ist worden / darff man hernach nicht wiederum ändern.**

VII. Im Fall es gar nicht gemeldt worden, durch welchem Theil des dienstbaren Guts das Wasser geführt soll werden, so stehet es frey, zwar erstlich einen gewissen Ort zu erwehlen; Nachgehends aber darff derselbige nicht wiederum geändert werden. (a)

(a) *L. si cui. 4. cum Glossa. ff. de Serv. L. fin. 8. de aqua quotid. & æstiva.*

**Man soll kein Wasser von seinen alten Gang ableiten.**

VIII. Zum achten, soll kein Wasser, von seinen gewöhnlichen Gang abgeleitet werden, und so das beschiehet, soll es wiederum in seinen vorigen alten Gang gebracht und geleitet werden. (a)

(a) *L. 2. ad L. Aquil. L. 1. §. fin. C. ff. de usuris & fruct.*

**Wasser-Gerechtigkeiten sollen ihren alten gewöhnlichen Gebrauch nach gebrauchet werden.**

IX. Da es nun eine gemeine Regel ist: Daß man ein jedes Wasser, nach seinen alten Gebrauch und Herkommen solle gebrauchen. (a) So folgt, nach der Lehre der Gelehrten, daß in Mühl-Wassern, in Wasser-Flüssen, und bey allem andern Gebrauch derer Wasser, man fürnemlich, wie sie von Alters her gelauffen, und ihren Gang gehabt, zusehen müssen.

(a) *L. Præses. 6. & L. si manifeste. 7. C. de Servitut. de aqua.*

### Daß bey Führ- und Ableitung derer Wasser auf deren Ursprung/ den Ort/ darüber/ und den Bauch darinnen sie lauffen/ wie auch auf altes Herkommen/ und ob jemand dardurch Schaden beschehe ꝛc. gesehen werde.

X. Es ist aber bey Führ- und Abtheilung derer Wasser/ nicht allein auf den Ursprung/ sondern auch den Ort/ darüber es laufft/ deßgleichen den Bauch oder Thal/ darinn es eingefangen/ zu sehen; Und wann der Fluß etwan seinen alten gewöhnlichen Gang wieder bekommen hätte/ so muß von desselben Eigenschafft geurtheilet werden. Daher kan auch ein Wasser anderst nicht/ als wie es vorigen Sommer gelauffen/ geführt werden. (*a*) So wird auch darfür gehalten/ es habe ein Wasser seinen gewöhnlichen Gang und Lauff geändert/ wann sich des Wassers Lauff also äussert/ daß es jetzund höher geht/ oder strenger/ mit der Benachbarten Schaden/ als sonst laufft. (*b*) Doch ist darbey der Unterschied zu bemercken/ und darauf zu sehen: Ob bey der Veränderung einem ein besonderer Nutz/ dem andern aber ein fast geringer Schaden/ entstünde. (*c*) Das aber würde für einen besondern Schaden gehalten/ wann sich einer wegen solcher Veränderung eines Wassers seiner Gerechtigkeit gar nicht mehr gebrauchen könnte: Hätte aber durch diese Veränderung jemand seinen Nutz gar wol geschafft/ (ob gleich denen Benachbarten z. E. so viel nicht mehr in die Mühle geführet würde/ sondern daran/ durch die beschehene Veränderung etwas abgieng) so käme doch solcher Schade in keine Consideration. (*d*)

(*a*) *L. 1. §. quod autem. 4. ff. de aqua quotid. & æstiv.* (*b*) *L. 1. §. ait Prætor. 3. & sq. 4. ff. ne quid in flum. publ.* (*c*) *Casus notabilis in d. L. 1. §. Sunt qui putent. 6. ff. ne quid in flum. publ.* (*d*) *Arg. L. quæro. 18. ff. de Jure patron. &* Bart. *in L. quo minus. 2. de flumin. &c. vid. L. fin. 24. ff. de Jure patron.*

### Wann die unter-halbs Liegende das Wasser/ so von oberhalbs zu ihnen herunter fließt ein Zeitlang gebraucht haben/ ob und wann der oberhalbs Liegend dasselbige hernach entrathen müsse?

XI. Für das eilffte/ ist diß ein sehr nützliche Frag. Wann

das

das Wasser, so oben auf jemands Grund und Boden entspringt, und seinen natürlichen Gang nach, unter sich laufft, von denen, unter-halbs Liegenden, eine gute zeitlang, ohne des Obern widersprechen und verwehren, ist gebraucht worden: Diejenigen aber auf dern Grund und Boden oben das Wasser entspringt, solches hernacher selber gebrauchen, oder an andere Orte, (dem alten Lauff zuwider) führen wolten, ob sie solches wider der Untern Willen zu thun befugt seyen? Dieser Fall trägt sich vielmalen zu, kommt auch fast täglich und gar offt für. Ob nun wol davon die Gelehrten verschiedentlich schreiben, so wird doch per Cæpollam (a) dieser Unterschied an Hand, und dieser Endscheid, gegeben: Nemlich, entweder der Obere führte das Wasser dem Untern zum Nachtheil und Schaden ab, in solchem Fall wird ihme solches nicht zugelassen. (b) Oder aber es ist des Obern Will und Absehen nicht fürnemlich jemanden zu Schaden, sondern nur seinen Nutzen zu schaffen. Wäre nun in diesen Fall ein Gebrauch oder besondere Abrede, wie es damit solle gehalten werden, vorhanden, so wird demselbigen Gebrauch oder Abrede stricte nachgegangen: (c) Da aber der Ober, auf dessen Boden das Wasser seinen Ursprung nimmt, niemand zu Nachtheil, sondern nur zu seinen Nutzen, das Wasser aus seinem alten Gang abführen wollte, und deßhalben keine Gewonheit, oder vorgegangene Vergleichung vorhanden wäre: So ist wiederum zu bedencken, ob das Wasser, als eine schuldige Dienstbarkeit, durch einen Graben, Canal oder dergleichen, geführt und gebraucht worden; Oder ob es selber, ohn jemands befördern, hindern oder zuthun, also gelauffen sey. Wann nun im ersten Fall der Obere zugelassen und zugesehen hat, daß das Wasser, durch der Untern Hülff und Zuthun, auf sie geführt worden, so stehet es nicht bey ihme mehr, denen Untern, nach ihrem langem Gebrauch, Zuthun, oder Befördern, solches zu wehren; (d) So aber das Wasser für sich selbst, ohne jemands Hülff und Zuthun, auf derer Untern Boden seinen natürlichen Lauff gehabt hat: (indeme z. E. die Wasser-Adern auf den untern Boden und Gütern selber herfürgekommen

wären

wären) So ist dem Obern zugelassen, das Wasser, wider derer Untern Willen, zu seinem Nutzen abzugraben, und wo er will, hinzuführen. (*e*) Dann wann ein Wasser gleich tausend Jahr, von ihme selber, ohn einiges Menschen Hülff und Zuthun, seinen Lauff wohin nimmt: So macht doch solcher Lauff keine Verjährung, sondern es gehört zu einer Verjährung, einer gewissen Person selbst eigene Ubung, Gebrauch und Zuthun. (*f*) Woraus dann auch diese Frage fließt. Es hat einer die Gerechtigkeit, durch eine Wasser-Falle oder Schleusse, ein Wasser einzuschliessen: Gesetzt aber, solche Wasser-Falle oder Schleusse wäre nicht so geheb, daß nicht vornen ein wenig Wassers, zwischen denen Schleussen, heraus zu fliessen habe angefangen, welches durch die untern Nachbarn eine lange Zeit genützt worden: Da nun der Obere, der die Gerechtigkeit das Wasser auf, und in Schleussen eingeschlossen zu halten, hat, sich künfftig also fürsehen will, daß nichts mehr neben denen Schleussen auslauffe; Hierbey aber darfür gehalten werden wollen, als solte der Obere schuldig seyn, dem Wasser seinen alten Gang zu lassen: So folgt dannoch aus obensetztem solches nicht: Weil sich die Untern des besagten Wassers nicht als eine schuldige und zugelassene Dienstbarkeit gebraucht haben, sondern solches für sich selber, ohn jemands Zuthun und Befördern, abgelauffen ist. Derhalben kan der Obere das Schleussen-Werck wol besser (seiner habenden Gerechtigkeit nach) versehen und also verwahren lassen, daß ferner hin von Wasser nichts mehr zu denen Benachbarten zufliesse. (*g*)

(*a*) *Tractatu de Servit. aquaeduct.* (*b*) *L. 1. §. denique Marcellus. 12. ff. de aqua pluv. arc.* (*c*) *L. Hoc jure. 3. §. ductus aquae. 4. ff. de aqua quotid. & aestiv.* (*d*) *Casus in L. Si quis diuturno. 10. ff. si Serv. vind.* (*e*) *L. Proclus. 26. ff. de damno infect. L. fluminum. 24. §. item videamus. 12. eod. tit.* (*f*) *L. Qui fundum. 15. ff. quemadmodum. Serv. amitt.* (*g*) *L. Praeses. 6. C. de Servit. & aqua.*

## Ob ein ober-halbs gelegener sein eigenthümliches, und auf seinen eigenen Gut entspringendes Wasser/ zu seinen Nutzen/ und denen Untern zum Nachtheil/ abzuwenden/ Macht und Recht habe/ und die Untern also aus ihrer Possession setzen/ und sie dardurch um dieselbe bringen könne?

XII. Als folgender hieher behörige besondere Casus Chassanæo zu Handen kam: Da eine von Adel eine Mühle an einen Wasser gehabt hat, zu welchem Wasser ein anders kleines Wässerlein gestossen, das etlichen eigenthümlich, mit der Obrigkeit und an ihm selber, zuständig gewesen, und solches dieselben, der bemeldten Edel-Frauen, (die sich dessen gebrauchte zu ihrer Mühle) haben entziehen, und auf ihren Boden, und zu ihren eigenen Gut, führen wollen. Dem sich besagte Edel-Frau aber, (dieweil sie des Wassers entrathen muß, und nicht mehr so viel mahlen kan) widersetzte, und sagte: Jene haben solches nicht Macht, und wendete wider sie ein: Weil sie das Wasser an seinem vorigen Lauff aufhielten, so würde Sie von jenen an ihrem Gebrauch und Possession widerrechtlich turbirt. Item, sagte sie, man könne ein Wasser, wider seinen alten Lauff nicht ändern, oder abführen, absonderlich dieweil ihr solches in viele Wege nachtheilig sey. Theils weil sie des Wassers weniger bekäme, und dann, weil sie so viel nicht mehr, als zuvor mahlen könne: Und dabey die Haupt-Frag war: Wer in der Possession zu bleiben, oder welchem Theil man die Possession von Rechtswegen zuzusprechen habe? Sagt Chassanæus: Er habe, als er darüber befragt und consulirt worden, wider bemeldte Edel-Frau, aus folgenden Ursachen decidirt: Weil der Gegentheil sein eigenes, und nicht ein gemein freyes, Wasser zu seinem Behuff, auf sein eigen Gut, geführt habe. Nun habe ja ihm niemand wehren können, daß Er nicht sein eigen Wasser, zu seinen besten Nutzen, solte gebrauchen und führen dörffen: Absonderlich dieweil solches nicht seinem Gegentheil zum Tort, oder Schaden; sondern nur seines Nutzens wegen, beschehen: Auch ein jeder mit dem seinen, seines Gefallens, zu thun und zu lassen Macht habe:

habe: Ob es nun gleich das Ansehen haben möchte: Als sey jene Edel-Frau in ihrer Possession und alten Herkommen, (dieweil sie das Wasser nicht mehr, wie zuvor genießt) turbirt worden, und als solte sie billich in alten Stand und Besitz wieder eingesetzt werden: So sagt doch Chassanæus, sie seye so wol der Possession, als deß Eigenthums halber, nicht zu hören: Dann er hält dafür: Die Obern hätten die Possession und Gerechtigkeit gehabt, ihr eigen Wasser nach ihrem Gefallen, zu führen und zu leiten. Und wärn sie daran nie gehindert, oder von jemand ihnen solches gewehrt worden: So hätte die Edel-Frau auch keine Gerechtigkeit: Es wäre dann, daß sie ihnen zuvor solches gewehrt hätte, und sie hätten darauf acquiescirt. In acquisitione enim Jurium negativorum, ut illa alicui competere possint, *duo* ad Possessionem necessariò requiruntur: *Primum* prohibitio seu contradictio illius qui asserit sibi competere tale Jus negativum: Et *secundum*, patientia seu admissa prohibitio ex patre illius cui est facta prohibitio seu contradictio. Weil nun jene Edel-Frau keinen andern Behelff und Fundament vor sich hat, als, es seye sonsten das kleine Wässerlein auf ihre Mühle, für sich selber, ohne einige menschliche Hülffe und Zuthun, gelauffen: So kan sie sich auch keiner Possession berühmen. Dann der Lauff des Wassers, für sich selber, kan, als ein Ding das kein Leben hat, weder das Eigenthum, noch auch den Besitz, geben und acquiriren; Wol aber mag der Lauff des Wassers (wann einmal die Possession erlangt worden ist,) dieselbige hernach erhalten und continuiren. (*b*)

(*a*) *Super Consvet. Ducat. Burg.* (*b*) *Arg. L. qui fundum.* 12. *ff. quemad. Serv. amitt. L.* 1. §. 1. *ff. de aqua quotid. & æstiva. Gloss. sing. in* §. *fin. Inst. per quas pers. nob. acquir. in verbo. per hunc.*

## Ob der Untere dem Obern ein Wasser zu benehmen und abzuführen befugt sey?

XIII. Oben Num. XI. ist vermeldt: Ob und wann durch den Brauch des Wassers deren unter-halbs liegenden, denen Obern etwas entzogen könne werden? Hier wird hingegen gefragt: Ob der

Untere dem Obern das Wasser zu nehmen befugt, und wie es hierinn zu halten sey? Z. Ex. Es hat einer oben ein Gut, darinn ein Wasser zwar entspringt, doch so tieff, daß es sich nach den unterhalbs gelegenen Fundum sencket: Weil es aber daselbst keinen Ausgang gewinnt, so schwellt das Wasser sich so an, und stiegt so hoch, daß es das ober Gut wässerte. Nun wolte der Untere, durch Gräben, das Wasser abwärts wenden: Fragt sich, ob er solches zu thun Macht habe? Cæpolla sagt, er habe solches nicht Macht: Dann der Untere kan dem Obern, dasjenige so von ihme keinem Anfang nimmt, und was er von ihme selber nicht hat, nicht nehmen. Eben wie ich z. Ex. auch in dem meinigen also tieff nicht graben könnte, daß dardurch deß Obern Mauer übern hauffen fiele. (a)

(a) *L. fluminum. 24. §. item videamus. 12. & L. Proclus. 26. ff. de damno infect.*

## Ob der Untere seine Wasser-Adern/ auf seinen Fundo, dem Obern ohne Nachtheil, weiter öffnen und nachsuchen dörffe?

XIV. Aus vorgehender Frage, folgt weiter diese: Ein Wasser laufft von dem obern Fundo, auf den untern, durch heimliche verborgene Adern, und so lange der Untere nicht gräbt, hat der Obere Wasser, nachdem aber der Untere angefangen seine eigene Adern zu öffnen, ist das Wasser alles zusammen geflossen, und dem Obern dardurch alles Wasser entzogen worden: Fragt sichs: Ob der Untere also seine Wasser-Adern habe eröffnen dörffen? Worauf, aus vorhergehenden, also zu schliessen ist: Es sey entweder die Frag, ob der Untere möge nachgraben, und das Wasser so aus seinen Wasser-Adern entspringt, suchen und führen dörffe? Und daran ist kein Zweiffel, dann er gräbt in dem seinigen, und nimmt dem andern nichts: Ein anders aber wäre es, wann Er die Wasser-Adern des Obern gar wolte abgraben. (a)

(a) *L. fluminum, 24. §. fin. 12. de damno infecto.*

Wann

### Wann einem durch ein Statutum wäre zugelassen worden, von seinen obern Gut/ das Wasser, über derer Nachbarn Güter/ zu seinen untern Gut, zu führen / wie solches Statutum zu interpretiren sey?

XV. Eine andere Frag ist: Wann ein Statutum an einen Ort vorhanden wäre, daß einer möge von seinen obern Fundo, durch seines Nachbarn Gut, das Wasser auf seine untere Güter, mit Bezahlung des Abtrags und Schadens, bringen, und solches Statutum wäre, (gemeines Nutzens wegen) beständig observirt worden; Es begibt sich aber, daß, indem er über des Nachbarn Gut das Wasser führt, allda auch ein Brunn oder Brunn-Quell sich findet: Indem nun dieser vermög deß Statuts gräbt, wird dasselbige Wasser mit seinen vermischt, also daß alles dem Untern zuflösse, ob solches graben statt habe? Weil nun das Statutum ohn allen Unterschied redet / so hat es das Ansehen, als hätte er Macht zu graben: Und sey das Statutum, (weil es den gemeinen Nutzen anbetrifft) weitläuffiger zu verstehen: Deme aber ohnerachtet, ist das Gegentheil wahr: Weil ein solch Statutum anderst nicht zu interpretiren ist, als daß denen Benachbarten kein Schade dardurch beschehe. (*a*)

(*a*) *L. hoc jure. 3. §. is qui aquæ. 5.* ibi. *aquagium. ff. de aqua quotid. & æstiv. L. Imperatores. 17. ff. de Serv. Præd. Rust. L. 1. §. sunt qui putent. 6. ff. ne quid in flum. publ. Textus in L. Præses. 6. C. de Servit. & aqua.*

### Ob / wann ein Wasser oben entspringt / derjenige so in der Mitte dasselbig empfähet / es dem unter ihm Liegenden benehmen und aufhalten könne?

XVI. Wann das Wasser oben entspringt, ob derjenige so in der Mitte dasselbe empfähet, es dem unter ihm Liegenden aufhalten, oder an andere Orte, zu seinen gemeinen natürlichen gewöhnlichen Lauff, abwenden könne? Hierbey ist zu bedencken: Ob der in der Mitte ohne dem mehr Wassers habe, als Er zu seinem Nutzen brauchte, und solches nur zum Tort wolle aufhalten oder abwen-

den: In diesem Fall ist es ihm, (dieweil es nur aus Neid, und animo injurandi, beschieht) nicht zugelassen. Oder aber, er thut es nicht jemanden zu Schaden; Hat aber selbst von dem Obern nur eine gewisse Maaß und Zeit, das Wasser zu gebrauchen: Und sodann hat es wieder das Ansehen, als ob er abermalen weiter, oder anderst nicht, dann wie es ihm gegeben worden, das Wasser könne gebrauchen. (a) Doch seynd etliche der Gelehrten / sonderlich Cæpolla, der Meinung, dieweil das Wasser zu den Untersten nicht aus habender Gerechtigkeit, sondern für sich selber, kommt: So stehe es in des Obern, oder auch in des in der Mitte gelegenen, guten Willen, wann Er einmal das Wasser auf dem seinen empfangen hat, entweder dasselbige zu behalten, oder wo es ihme gefällig, hinzuleiten und abzuführen, um seinen Nutzen damit zu schaffen: Es wäre dann (wie vermeldt) daß solches den Untern grossen Schaden brächte, ihme aber nichts nützte. Oder aber, daß alle drey Güter ehemals ein Gut gewesen, und hernach vertheilt worden wären; weil sie es z. E. miteinander geerbet, oder erkaufft. Dann in diesem Fall, hätte ein jeder sich das Wassers zu gebrauchen, wie es zuvor, und zu Zeiten der Theilung, gelauffen ist: Weil die Præsumption, daß solches ihr Will und Meinung gewesen sey, solches mit sich bringet. *(b)*

(*a*) Arg. *L. certo generi. 13. pr. ff. de Serv. Præd. Rust.* (*b*) Arg. *L. si binarum ædium. 35. & 36. ff. de Serv. Præd. Urb.*

## Wann kein Bedüng noch alter Gebrauch vorhanden, auch die Natur des Orts keinen Unterschied macht / wie es mit denen Wasser-Leitungen gehalten werde?

XVII. Ins gemein aber ist zu wissen, daß wann kein Bedüng oder Pactum vorhanden, auch die Natur des Orts keinen Unterschied macht, noch auch ein alt Herkommen darzuthun wäre, nie niemand Macht habe, das Wasser, so auf seinem Gut entspringt, auf seinen Nachbarn, wider seinen Willen, und ohne sein Wissen, zu leiten. Gleichwie hergegen auch keiner, von eines andern Gut,

wider dessen Wissen und Willen, das Wasser auf sein Gut zu führen, Fug und Macht hat. (*a*)

(*a*) *L. quemadmodum. 29. §. si protectum. 1. ff. ad L. Aquil. L. per agrum. 11. L. aquam. 4. & L. Præses. 6. C. de Serv. & aqua.*

**Statuta oder besondere Gesetze eines jeden Orts, müssen in Wasser-Gerechtigkeiten, Gebäuen/ und andern/ wol observirt werden.**

XVIII. Zum achzehenden/ ist bey dieser Principal-Frage, wie man die Wasser führen und leiten solle, auch wol zu mercken: Daß man Statuta oder besondere Gesetze jeden Orts, wie es mit denen Wasser-Gerechtigkeiten und Gebäuen zu halten sey, observiren müsse. Dann man ist bey denenselbigen zu bleiben schuldig. (*a*)

(*a*) *Arg. L. qui luminibus. 11. pr. de Serv. Præd. Urb.*

**Derer Wasser muß man sich denen darzu überkommenen Pacten und Bedüngen gemäß gebrauchen.**

XIX. Zum neunzehenden, da besondere Conventiones, Pacta und Bedüng, verhanden sind, wie man der Wasser sich zu gebrauchen habe, so ist man bey denenselben zu bleiben schuldig. (*a*) Daher dann folgt, und ein Argument abgiebt: Daß, so einem ein Wasser nur zu einer Mühle gegeben worden, ob schon des Wassers zu mehr Mühlen genug wäre, Er doch nicht noch ein Mühle auffrichten, (*b*) oder aber ein ander Wasser mit dem erlangten, (damit es stärcker lieffe) vereinigen dörffe.

(*a*) *L. certo generi. 13. pr. ff. de Serv. Præd. Rust. L. 1. §. si convenit. 6. ff. deposit. L. semper in stipulato. 34. ff. de Reg. Jur.* (*b*) Bart. *in L. per agrum. 11. (alias in L. non modus. 12.) C. de Servit. & aquæ.*

**Wie das Urthel in Wasser-Strittigkeiten lautet/ so soll man sich auch des Wassers gebrauchen.**

XX. Zum zwantzigsten: Wann zwischen strittigen Partheyen ein Urthel in Wasser-Strittigkeiten, davon nicht appellirt wor-

worden, ergangen, seynd die Partheyen schuldig, nach Inhalt des Urthels, sich des Wassers zu gebrauchen. (a)

(a) *L. 1. & per totum. ff. de re judicata.*

## Wann man ein Wasser bedeckt oder offen / ober oder unter der Erde / führen könnte und müsse?

XXI. Nun folgt eine andere Frag: Nemlich, wann ich die Gerechtigkeit, ein Wasser oberhalbs deinen Boden zuführen, und dasselbig offen oder bedeckt zu thun erlangt habe, mir aber das Wasser unter dem Boden zu führen besser und bequemer wäre, ob ich solches Macht habe, wann ich dich dardurch verhindere, daß du dein Vieh nicht mehr träncken, oder denselben das Wasser schöpffen kanst. Hierauf ist mit diesem Unterschied zu antworten: Entweder ist dein Gut also, und weiters nicht, dienstbar, als daß ich offen, ober dem Erdreich, das Wasser darüber zu führen berechtigt bin; alsdann kan ichs nicht bedeckt oder beschlossen führen: Oder ich bin hergegen solches allein beschlossen zu führen berechtigt, so kan ich es auch nicht nach meinem Willen offen führen. Wann aber, ob es schon ausdrücklich bedungen worden, daß ich das Wasser bedeckt oder beschlossen führen sollte, dir, da ich das Widerspiel thäte, kein Nachtheil daraus erfolgte, so hätte ich Macht, den Canal, dardurch das Wasser laufft, aufzuthun, oder zuzuschliessen. (a) Entstünde aber, (wenn wider die Abrede gehandelt würde) dir, oder deinem dienstbaren Gut, daraus ein Nachtheil. So ist zu sehen, ob meinem herrschenden Gut, das die Gerechtigkeit hat, oder dem welches die Dienstbarkeit schuldig ist, grösserer Nachtheil oder Nutzen daraus entstünde: Ist es dir ein geringer Nachtheil, und mir ein grosser Nutz, so darff ichs nur bedeckt, oder nur verschlossen zuführen, & vice versa.

(a) *L. 1. in fin. ff. de rivis.*

## Wann ein Wasser præcise durch Canäl, Teucheln / Wasser-Röhren oder Gräben / geführt werden müsse?

XXII. Wie aber, wann ich das Wasser ehedem durch einen

Graben

Graben geführt hätte, jetzund aber mir gelegener wäre, dasselbig durch einen Canal, Teucheln oder Wasser-Rinnen, (die ich zuvor nie gebraucht habe) zu führen: Fragt sichs, ob ich solches Macht habe? Die Antwort ist: So ich dem, des das Gut ist, und darüber ich das Wasser führte, dadurch nicht schadete, kan ich solches thun. (a) Hergegen wann das Wasser ehedem durch Teucheln oder Canäl gelauffen ist, wäre mirs nicht zugelassen, solches durch einen Graben zu führen: Weil dieses mit grössern Schaden meines Nachbarn, durch graben in seinen Gut, beschähe.

(a) *Casus in L. Servus. 3. §. si quis novum. 2. ff. de rivis,*

## Ob man ein vermischt Wasser mit dem andern führen dörffe?

XXIII. Zum drey und zwantzigsten, ist zu wissen: Daß wann der, welchem ein Wasser zu führen erlaubt ist, ein Wasser zu seinen vermischen wollte, Er solches nicht Macht habe. Ja es könnte ihm in solche Fall das erst-placidirte, und das darzu gekommene, also zu führen gewehrt werden. (a) Wann nemlich das vermischte Wasser, durch sein Zuthun darzu gekommen und vermischt worden wäre. Wann es aber ohn alle Hülff, natürlicher Weiß, darzu gekommen, so ist es zugelassen das gantz Wasser miteinander fort zuführen.

(a) *Text. in L. 1. §. item quaritur. 17. ff. de aqua quotid. & æstiva.*

## Ob mehr Bäch in einen zu bringen, und auf die Benachbarten zu leiten, erlaubt sey?

XXIV. Wann ein Wasser durch mehr als durch einen Bach auf die Benachbarten von Alters her zugelauffen, so darff es in einen Bach gebracht, und auf die Benachbarten geleitet werden. (a)

(a) *Casus in L. apud Trebatium. 3. pr. ff. de aqua pluv. arc.*

### Ob, wann ein Wasser, mit einigen Schaden des Bewilligers/verwilligt worden, solches auch von einen grossen Schaden zu verstehen sey?

XXV. Es ist eine Frag: Wann mir einer bewilligt hätt, daß ich mit meiner Hand-Arbeit und Geschicklichkeit, das Wasser von seinem Gut, auf das meinige, wann solches ihm schon Schaden brächt, führen möchte: Ob solche Bewilligung sich so weit erstrecke, und verstanden werde, wenn ihm gleich ein mercklicher grosser Schade daraus erfolgte: Ob nun wol etliche der Meinung sind, daß eine solche Bewilligung sich so weit nicht erstrecke, so macht doch Cæpolla diesen Unterschied: Entweder die Bewilligung ist in generalen Terminis beschehen, in solchen Fall werde sie nicht mit des Bewilligers grösserm Schaden verstanden; Oder aber die Bewilligung des Wassers, ist mit specialiter aus gedruckten Worten, (z. E. ob es ihme schon schaden würde,) zugelassen. In diesem Fall ist, (damit die Worte etwas würcken) solches nur von des Bewilligers zimlichen Schaden; nicht aber von einem grossen und unleidlichen Schaden, zu verstehen. (a)

(a) *L. in summa. 2. §. illud etiam. 10. in fin. ff. de aqua pluv. arc. L. si quando. 109. ff. de Legat. 1. Arg. L. in summa. 2. §. fin. 10. ff. de aqua pluv. arc.*

### Ob die Garten-Wässerung annoch fortwähre / wann aus den Garten eine Wiese gemacht wird?

XXVI. Ein andere Frage ist: Wann einer das Recht gehabt, seinen Garten zu gewisser Zeit zu wässern, hernach aber aus den Garten eine Wiese, (welche mehr Wässerung bedarff,) machte ob, wann er dardurch denen Nachbarn Schaden thäte, sie ihn solches währen könnten? Und wird mit Nein geantwortet: (a) Weil die Wasser-Gerechtigkeit, welche der Garten gehabt, auch auf die Wiesen, die an eben den Ort und Bezircken gelegen, verstanden wird. (b) Ausser wann einer den Garten also eben gemacht

macht hätte, daß das Wasser ehender als zuvor, zum Nachbarn hinflösse

(a) *Textus in L. apud Trebatium. 3. §. si vicinus. 2. ff. de aqua pluv. arc.* (b) *Arg. L. si Servitus. 23. ff. de Serv. Urb. Præd.*

## Ob einer das Wasser trüb machen / oder den Unflat darein waschen könne / wann solches von ihm hernach auch noch zu andern abfließt?

XXVII. Wann kein Bedüng oder Pact vorhanden, auch die Natur des Orts kein Ziel oder Maß darinnen giebt, so hat einer nicht Macht, in dem seinigen den Koth und Unflat in das Wasser zu waschen und schütten, und dardurch seinen Nachbarn einen bösen Gestanck zu machen. Er hat auch nicht Macht, das Wasser, welches von ihm annoch zu andern laufft, trüb zu machen: Wann nicht solcher Ort darzu bereits absonderlich verordnet ist. (a)

(a) *Arg. L. 2. §. idem ait si odore. 29. cum* Gloss. *ff. ne quid in loco publ. L. apud Trebatium. 3. ff. de aqua pluv. arc. &* ibi Dd. *L. cum supra. 12. C. de re milit. lib. XII.*

## Wann man sauber- oder trübes / kalt oder warmes Wasser / (so es von sich selbsten nicht lieffe) auf fremde Güter abzuleiten befugt sey?

XXVIII. Es hat niemand Macht, sauber oder trübes, kalt- oder warmes Wasser auf anderer Güter, ihnen zu Schaden, zu leiten. (a) Doch wird hierinn dieser Unterschied gehalten: (b) Entweder laufft das Wasser von meinen Nachbarn auf mich: So kan ich es wieder dahin, da es hergekommen, weisen. (c) Oder aber solches Wasser kommt nicht von dem Nachbarn her, sondern aus meinem eigenen Gut; und ich wollte auf mein Gut das Wasser also führen und richten, daß es dir in dein Gut soll lauffen; da es sonsten und für sich selber nicht dahin lieffe, hab ich solches zu thun nicht Macht: Oder aber, ich richte das Wasser, das ohne hin und für sich selber zu dir lieffe, durch Gräben ꝛc. also ein, daß es

zu dir hinüber läufft; so ist mir solches erlaubt, wann es nur nicht übermäßig, und nur zu meines Hauses Nutzen beschiehet. *(d)*

*(a) d. L. apud Trebatium. 3. de aqua & aq. pluv. arc. (b) L. sicut. 8. §. Aristo. 5. ff. si Serv. vind. L. 1. §. idem ajunt. 10. & 11. ff. de aqua pluv. arc. (c) d. L. apud Trebatium. 3. & ibi Glossa. magisterialis. (d) d. L. sicut. 8. §. 5.*

## Ob derjenige, welcher eine Wässerungs-Gerechtigkeit hat, selbige, mittelst eines steinern Bogens über einen Weg 2c. führen könne?

XXIX. Zum neun und zwantzigsten/ ergiebt sich eine Frage: Ob der, welcher die Gerechtigkeit, das Wasser über anderer Güter zu führen hat, einen steinern Bogen, solch Wasser zu führen, machen dörffe? Darauf ist die Antwort: Wann Er an einen Ort, da ein anderer die Gerechtigkeit des Wegs hat, solchen Bogen machen will, so ist ihm solches nicht erlaubt; wol aber, wann solche Weg-Gerechtigkeit ihn nicht hindert. Hergegen kan auch der Herr desjenigen Guts, so die Wasser Gerechtigkeit leiden muß, den Herrn zu Nachtheil, der die Wässerungs-Gerechtigkeit hat, keinen neuen Weg machen. *(b)*

*(a) Casus in L. Supra iter. 11. ff. de aqua pluv. arc. (b) Glossa. in d. L.*

## Wann ein Wasser-Bogen/ auf oder unter anderer Wasser-Gebäuen/ dörffe gemacht werden?

XXX. Ferner fragt sichs: Ob derjenige, der die Wässer-Gerechtigkeit hat, das Wasser, durch einen steinern gemachten Bogen, über und auf anderer Wasser-Gebäu und Gerechtigkeiten führen möge? Darauf ist abermal die Antwort: Daß, gleichwie, wann er dem andern dadurch das Wasser trüb machte, ihm solches nicht zugelassen wäre. *(a)* Also sey auch über oder unter anderer

Wasser-

Wasser-Gebäuen, einen solchen Bogen, mit des andern Schaden zu bauen, verbotten.

(*a*) *d. L. supra iter. 11. pr. vers. nec is. & ibi Glossa.*

### Ob derjenige der die Weg-Gerechtigkeit hat/ eine Brücke über eines andern habende Wässerungs-Gerechtigkeit machen möge?

XXXI. Wann einer hergegen die Weg-Gerechtigkeit hat, fragt sichs: Ob derselbige eine Brücke über den Ort, darüber ein anderer das Wasser führen darff, machen möge? Darauf ist die Antwort: Entweder es könnte derjenige, welcher die Weg-Gerechtigkeit hat, selbige auch ohne eine Brücke gebrauchen: Oder aber er kan ohne eine Brücke nicht fürüber kommen: Im ersten Fall mag er zwar ein höltzern Brücklein, welche man bald hinweg thun kan, aber nicht eine steinerne, machen. Welches alles doch nur von den Fall zu verstehen, wann ein Ort aus Dienstbarkeit solche Wässerungs-Gerechtigkeit schuldig ist. (*a*)

(*a*) *Arg. L. loci corpus. 4. §. si quis. 5. in fin. ff. si Serv. vind. L. Fistulam. 19. in fin. ff. de Serv. Præd. Urb.*

### Wann gleich das Gut/ deme man die Wässerungs-Gerechtigkeit schuldig ist/ augmentirt worden/ so ist man doch demselben mehr Wasser als von Anfang bewilligt worden/ zu geben nicht schuldig.

XXXII. Ob schon das Gut das eine Wässerungs-Gerechtigkeit hat, hernach gemehrt ist worden, weil z. Ex. mehr Güter darzu, Kauffs-weiß oder sonsten, gekommen: So haben doch diese neu-darzu gekommene Güter keinen Antheil an solchen Wässerungs-Gerechtigkeit: Man ist auch dem Gut nicht mehr Wasser, als vom Anfang bewilligt und bedungen worden, schuldig. (*a*)

(*a*) *L. non modus. 12. C. de Servit. & aqua.*

### Ob man einen Wasser-Leitungs-Bau über einen gemeinen Weg bauen und führen dörffe?

XXXIII. Oben Num. XXXI. ist Anregung geschehen: Ob der so die Wegs-Gerechtigkeit hat eine Brücke über eines andern

Wässerungs-Gerechtigkeit machen möge? Hier aber fragt sichs: Ob man einen Wasser-Leitungs-Bau, über einen gemeinen Weg führen könne? Darauf ist zu mercken, man dörffe an gemeinen Wegen neben dem Wasser, keine Tieffe graben dardurch das Wasser abwärts geführet würde; Es wäre dann, daß solches mit eines Röm. Kaysers, oder der ordentlichen Obrigkeit, Consens beschähe. Wiewol, wie D. Bartolus sagt, an etlichen Orten der Gebrauch ist, daß man über gemeine Wege also das Wasser führen darff, so man Brücken darzu über das Wasser macht. (*a*)

(*a*) *L. 2. §. 32. ff. ne quid in loco publ.*

**Wann vom Haupt oder Anfang eines gemeinen Flusses ein Bächlein über des Titii Gut fleußt, und sodann erst auf dein Gut kommt: Fragt sichs, ob der Titius das Wasser zu seinen Gütern allein gebrauchen könne, unangesehen deine Wiese dardurch austrocknete?**

XXXIV. Ein andere Frage macht Baldus. (*a*) Gesetzt: Es fliesst vom Ursprung oder Haupt eines gemeinen Flusses ein Bächlein über des Titii Gut, auf das deine: So fragt sichs: Wann der Titius das Wasser auf seinen Gütern wolte verbrauchen, oder also versencken, daß deine Wiese dardurch gantz ausdörrte, ob er solches zu thun befugt sey? Nun möchte man wol, weil das Bächlein vom Ursprung eines gemeinen Flusses (welcher in gemeinem Nutz und Gebrauch ist) herkommt, meinen: Er habe solches nicht Macht. Aber dessen unerachtet statuirt Baldus an gesagten Ort das Contrarium; Aus der Ursache: Weil, so bald das Wasser auf des Titii Gut gekommen: Er ein Eigenthums-Herr desselben Wassers worden ist, mithin mit dem Wasser, als seinem Eigenthum, nach Belieben kan umgehen. (*a*) Dann wessen der Ort darinn das Wasser laufft, eigen ist, desselben ist auch das Wasser darinnen eigen. (*b*) Zu dem, weil hier, seinen natürlichen Gang nach, das Wasser auf den unter-wärts liegenden Fundum, und nicht als eine schuldige Gerechtigkeit, kommt, mithin der Titius das

allen

allen gemeine Wasser, zu erst als lauter frey in den Seinigen bekommen hat; So darff Er auch mit solchen Wasser, als seinem frey-eigenen Wasser, seines Gefallens thun, was er will: Ohnangesehen mir, dem Untern, dardurch an seinem Nutz etwas abgienge. (c) Doch also, daß dem gemeinen Nutzen dardurch auch kein Schade beschähe.

(a) *in Cap. cum omnes. 6. X. de constitut.* (b) *L. 1. §. permittitur. 41. L. Lucio. 4. ff. de aqua quot. & æstiva.* (c) *L. 1. §. 2. ff. de flumin. L. Præses. 6. C. de Servitut. & aqua.*

**Ob ich dasjenige Wasser/ so von meinen Gut auf die untern Nachbarn fliesst / auf meinen Garten, den ich neulichen erst gekaufft hab / möge ableiten und verwenden?**

XXXV. Eine fast gleiche Frage setzt Baldus, decidirt sie aber, (wiewol aus andern Ursachen) gantz contrair. Nemlichen diese: Ob ich ein Wasser, welches über meinen Acker laufft, möge zum Gebrauch meines neulich-erkaufften Gartens anwenden, und denselbigen, unangesehen denen Untern, an ihrer Mühle, Nachtheil und Abgang am Wasser beschähe, damit wässern dörffe? Und sagt: Daß, ob ich gleich solches nicht hauptsächlich denen andern zum Tort, sondern bloß meines Nutzens wegen, thäte; so hätte ich doch aus nachfolgenden Ursachen solches nicht Macht. **Erstlich**, weil der Ursprung des Wassers daraus dieses geführt worden, kein allgemein Wasser war. **Zum andern**/ weil die untere Mühle ihr Mahlwerck præscribirt, und also hergebracht hatte. (a) **Zum dritten**/ weil der Obere zwar vorhero schon das Wasser hätte abwenden können, und in seinen freyen Willen gestanden wäre solches zu thun: Da er aber sich solches Rechts nicht gebraucht, so ist er, aus Hinlässigkeit und Versaumnuß, darum gekommen.

(a) *L. qui fundum. 12. ff. quemad. Serv. amitt.*

Ob

**Ob der untere Müller/ doch ohne des obern Müllers Schaden, das Wasser durch Wasser-Rinnen, oder Canäl, zu seiner Mühle zu führen befugt sey?**

XXXVI. So ein Wasser in eines Eigenthum kömmt, wird das Wasser dessen, (wie oben gemeldt) den die eigenthümliche Güter sind. *(a)* Daher ein jeder mit dem Wasser, das in sein Eigenthum kommt, seines Gefallens thun kan. Gesetzt, nun, daß von der obern Mühle, durch Wasser-Rinnen, der Untere zu seiner Mühle, (obgleich ohne des obern Müllers Schaden) das Wasser führen wolte, so hätte er dannoch (theils aus vorgesetzter Ursache, dieweil das Wasser in eigenen Gütern, wie die Güter selber eigenthümlich werden) solches nicht Macht: Theils, weil solche Wasser-Rinnen, oder Canäl, (die auch Foramina *(in l. 28. de S. P. U.)* oder Fistulæ *(in l. 18. & 19. d. tit.)* genennt werden) nicht pro publicis, sondern privatis, zu halten sind. *(b)*

(*a*) *L. 1. §. fin. 22. ff. de flumin.* (*b*) Bart. *in L. quo minus. 2. de flumin &c. in 21. quæst.*

**Wann 2. Schlösser wegen deß aus gemeinen Fluß zu führenden Wassers wärn strittig gewesen; durch Urtel aber auseinander gesetzt worden/ und hernach ein Römischer Kayser mir ein Schloß davon verehrete: Fragt sichs/ wie ich mich des Wassers auf solchen Fluß bedienen könne und solle?**

XXXVII. Letzlichen, ist diß eine Frag. Zwischen zweyen Schlössern ist ein Streit gewesen, um das Wasser, wegen dessen Führung, aus einem gemeinen Fluß: Nachdem aber zwischen ihnen bereits ein Urtel ergangen, so gibt hernacher ein Röm. Kayser mir das eine Schloß: Ob ich nun schuldig sey, der Begnadigung, oder dem zuvor ergangenen Urtel, nach zu leben? welches letztere daher möchte behauptet wollen werden, weil ja ein jedes Gut, oder Schloß, mit seinen Beschwerden und Gerechtigkeiten, so es gehabt hat, auf einen jeden transferirt, *(a)* hiernächst nicht præsumirt wird, wann ein Röm. Kayser einen begnadiget, daß er dardurch

die

die vorhergehend-erlangte Urteln oder Verträg wolle aufheben, sondern vielmehr daß jedem andern sein altes Recht vorbehalten bleibe. (*b*) Aber, dessen ohngeachtet wird, in diesem gemeine Flüsse und Wasser anbetreffenden Fall, das Contrarium statuirt: Dann gleichwie ein Röm. Kayser selber, ungeacht des Urtels, nach eigenen Willen sich des gemeinen Fluß gebrauchen dörffte, also auch ich der ich solches Flusses mich bedienen zu dörffen von Ihme das Recht erhalten hab: So sagt man auch, und wollen die Rechte, daß derer Privat-Personen Gedünge und Pacta, einem Röm. Kayser, oder der Obrigkeit, unnachtheilig seyen. (*c*) Doch soll der, welchem das Schloß gegeben worden, sich also, und mit der Bescheidenheit, solches Wasser-Rechtes gebrauchen / wie vermuthlich ein Röm. Kayser, oder die Obrigkeit selber, (wo sie der Sachen wäre berichtet worden) es verordnet hätte. (*d*)

(*a*) *L. in venditione. 41. ff. de action. empt. L. si quis legata. 54. §. fin. 1. ff. de condit. & demonstrat.* (*b*) *L. 1. §. merito. 10. & §. si quis à Principe. 16. ff. ne quid in loco publ.* (*c*) *L. Jus publicum. 38. ff. de pactis.* (*d*) *L. tale pactum. 46. §. fin. 3. & ibi Gloss. ff. de pactis.*

---

# Die Sechste Frag.

## Von gemeinschafftlicher Besitz- und Vertheilung derer Wasser.

**Die Gerechtigkeit / das Wasser über fremde Güter auf seine eigene zu leiten / wird nicht nach der Güte / Bedürffnuß oder Nothdurfft, des Guts / sondern nach der Vielheit oder Quantität des Wassers, getheilt.**

I. BEy dieser sechsten Principal-Frage, ist erstlich zu wissen, daß Servitutes Aquæductus, (das ist, Wasser-Leitungs-Dienstbarkeiten, so die Güter andern schuldig sind)

sind) weil sie dem gantzen Gut/ und jedem Theil sowol/ als dem gantzen Gut zugehörn/ an und vor sich selbst nicht theilbar seyen/ und dahero ein solch Wasser/ nicht nach der Güte/ Bedürffnuß oder Nothdurfft/ sondern nach der Vielheit/ getheilt werde. Welches in Rechten durch folgendes Exempel erläutert wird. Wann ich einen Theil meines Guts verkauffte/ so versteht sich/ daß die Wasser-Gerechtigkeit/ (ob schon mein Theil den ich vor mich/ behalte/ besser und also weniger Wassers bedürfftig/ oder schlechter/ und also des Wassers mehr bedürfftig/ wäre) mit verkaufft sey worden. Dann nicht auf die Güte oder Nothdurfft eines Guts/ sondern auf die Vielheit des Wassers/ gesehen/ und selbiger gemäß die Abtheilung vorgenommen wird. (a) Also daß/ wann meinen Gut/ welches zehen Morgen groß ist/ zehen Eymer Wassers gebührten/ und ich fünff Morgen davon verkauffte/ (ob gleich die fünff Morgen die ich vor mich behalten hab/ der Wässerung mehr bedürfften/ als die fünff verkauffte) doch die Theilung des Wassers/ zwischen dem Käuffer und Verkäuffer/ zugleich-halbigen Theil beschehen soll.

(*a*) *L. si partem fundi. 25. ff. de Serv. Præd. Rust.*

**Wann aber einem Stück eines Guts die Wässerung nicht nutz ist/ und solches derselben gar nicht bedarff: So wird auch beym Verkauff desselben kein Wasser mit-verkaufft.**

II. Gesetzt aber/ daß ein Theil meines Guts der Wässerung gar nicht bedürffte/ demselben Theil auch solche gar nicht nutz wäre/ in solchen Fall wird nicht dafür gehalten/ daß demselbigen Theil einiges Wasser gebühre: Darauß folgt auch/ daß/ wann ich solchen Theil/ dem das Wasser nicht nutzt/ verkaufft haben/ dem Käuffer auch kein Wasser gebühre: Sonderlich aber/ wann gar keine Hoffnung ist/ daß auch inskünfftige solcher verkauffter Theil Wässerung bedürfftig/ oder solche demselben nützlich seyn werde.

## Gemeine Flüß und Wasser, können (wegen ihres steten Lauffs) nicht getheilt werden, wol aber der Alveus, oder Bauch und Grund darinn das Wasser laufft.

III. Zum dritten ist zu wissen: Wann ein gemein fliessend Wasser zwischen zweyen Städten laufft, so ist dasselbige (wegen seines steten Lauffs und Veränderung) unzertheilbarlich ihnen gemein: Aber der Grund oder Bauch, darinn das Wasser hinfließt, ist gemeinschafftlich und mag, wie ein Baum, der zwischen zwey Gräntzen steht, oder eine Insul, die im Wasser entstehet, getheilt werden. (a) Darum eine jede Stadt oder Gemeinde sich, vor ihren Theil, des Wassers nach Belieben gebrauchen darff, hat auch Macht darein zu bauen, doch also, daß diese Gebäu nicht über den halben Theil des Wassers sich erstrecken: Und solches nicht darum, weil es in gemeinen Wasser beschieht, sondern weil auf des andern Boden so viel gebauet würde, als sich der Bau über den halben Theil des Wassers erstreckte. (b)

(a) *§. Insula. 22. Inst. d. R. D.* (b) Bald. *Cons. 72.*

## Wann ein Wasser zu zwey Mühlen nicht gnug wäre, alsdann darff die ältere, oder die obere, Mühle das Wasser alleine vor sich gebrauchen.

IV. Gesetzt es liegen zwo Mühlen bey einen fliessenden Schiffreichen Wasser, und ein Römischer Kayser hat beyden die Gerechtigkeit des Wassers daran gegeben: So soll das Wasser also eingetheilt werden, daß ein jeder zur Nothdurfft genug habe. Im Fall aber das Wasser nur zu einer Mühle genug wäre, so soll die Mühle, welche erstlich das Wasser erlangt hat, vor der andern bedacht werden, und den Vorzug haben. Wann aber etliche zugleich und zu einer Zeit, als z. Ex. da etliche Erben wären, eine Mühl-Gerechtigkeit überkommen hätten: So soll die erste Mühle, das ist, die obere, das Wasser zu erst geniessen; Doch ist sie

durch einen gemachten Ablauff, der untern Mühle hernach dieselbige zu gestatten, schuldig.

## Wie ein Bach zwischen zweyen Nachbarn, der Zeit und Ort halben/ könne eingetheilet werden?

V. Wann zween Nachbarn, in der Mitte zwischen ihren Mühlen einen Bach hätten, welchen sie gemeinschafftlich gebrauchen, und ein jeder das Wasser auf seine Mühle ziehen wolte, so kan, zu bessern Behuff, unter ihnen das Wasser, dem Ort, oder der Zeit nach, vertheilt werden. Gleichwie, wann zween durstige Socii nur einen Becher mit Wein hätten, jedem ein Theil gebührete. (*a*)

(*a*) *L. 2. ad L. Rhod. de jactu. L. quotiens. 34. pr. de Usufr. L. 2. C. quando & quib. quarta pars debetur. Lib. X.*

## Ob und wann, in einer gemeinschafftlichen Mühle, einer wider des andern Willen, neue Mühl-Stein einlegen dörffe?

VI. So zween miteinander eine Mühle gemeinschafftlich hätten, und der eine will bessere oder neuere Mühl-Steine als die Mühle hat, einlegen: Fragt sichs: Ob der andere solches auch zulassen müsse? Hierauf sagen die Gelehrten: Wann die Steine also beschaffen, daß sie zum mahlen noch gut, und die neuen so sehr noch nicht nöthig wären; So wäre der andere, wider seinen Willen, an solchen Kosten, nichts zu geben schuldig. (*a*)

(*a*) Paul de Castro. *in L. parietem. 8. ff. de Serv. Præd. Urb.*

## Ob ein Wasser das zwischen zweyerley Obrigkeiten dahin fließt/ auch unter ihnen gemeinschafftlich sey? Oder wie viel jeder unter ihnen davon zubehöre?

VII. Wann ein Zoll auf einen gemeinschafftlichen Weg, zwischen zweyen Obrigkeiten oder zweyen Städten, zollt, so haben beyde Obrigkeiten miteinander solchen Zoll zu verleihen, und einzunehmen, also daß, was sie deßhalben empfangen, sie miteinander thei-

theilen. (*a*) Ingleichen wann eine Ubelthat auf einem gemeinen Weg, zwischen zweyen Obrigkeiten, begangen worden, so gehet dasselbige beyde gemeinschafftlich an, also daß eine jede darüber zu erkennen hat. (*b*) Wie auch eine jede Obrigkeit einem beschädigten, Geleits oder dergleichen Rechte halben, den Schaden gut thun muß; Aber mit des Wassers Bauch oder Grund (dann es wird mit allgemeinen Wassern nicht, wie mit einem Weg gehalten,) hat es eine andere Beschaffenheit: Dann ein Wasser das zwischen zwey Obrigkeiten fließt, ist nicht gemeinschafftlich; sondern ein jeder hat sein abgesonderte Jurisdiction, biß auf den halben Theil, das ist, die Mitte des Wassers: Welches dann in vorfallenden Fällen wol zu bedencken ist. Wiewol die Gelehrten auch hierinn unterschiedlicher Meinung sind. (*c*)

(*a*) Bald. *in L. penult. 6. C. de condit. insert.* (*b*) Bald. *in L. 2. C. ubi de crim. agi oport.* (*c*) *Vid.* Bertach. *in tractat. de Gabellis. parte 2. numero. 38. thes. 6.*

**Wann ein Fluß zwischen zwey Obrigkeiten dahin fließt, so wird, der Jurisdictionalien halben / vor die Obrigkeit vermuthet / welche das Wasser besessen hat. Item / was das heiße: Das Wasser besitzen?**

VIII. Demnach nun dafür gehalten wird, daß, wann ein Fluß zwischen zweyen Obrigkeiten dahin fleußt, einer jeden Obrigkeit, die Jurisdictionalia biß auf den halben Theil gebühre, und daß für eine jede Obrigkeit, (ihres halben Theils halber) die Jurisdictionalia betreffend, zu vermuthen sey. (*a*) So ist solches also zu verstehen: Wann nemlich die eine Stadt das Wasser nicht allein besessen hat. Dann so die eine Stadt, oder Obrigkeit, das Wasser allein besessen hätte: So behörte auch derselben die Jurisdiction allein: Wann aber darfür zu halten sey, daß eine Obrigkeit das Wasser besessen habe, davon sagen die Gelehrten: Die Stadt oder Obrigkeit, welchen den Gerichts-Zwang, oder Jurisdiction des Wassers, im Besitz hat, die stehe auch im Besitz des Wassers.

(*b*) Welches dann Jacobus de Sancto Georgio als wol zu mercken anbefiehlt: Sagt auch, man soll darbey in Acht nehmen, daß gleichwie man einem auf dem Land die Obrigkeit oder Jurisdiction möge geben, also könne solches beschehen auch zu Wasser. (*c*)

(*a*) Bald. *in c. ex literis. 3. X. de probat.* (*b*) Bart. *in tractat. Tyber. sub. Rubr. de Alveo.* Bald. *in L. si plures. Cod. de condit. insert.* (*c*) Jacob de S. Georg. *de feudis. in* verbo. *& cumpiscationibus.*

### In gemeinschafftlichen Wassern kan nichts, als eine Servitut, gethan oder verbotten werden.

IX. In einen gemeinschafftlichen Wasser, kan niemand als eine Servitut, oder Dienstbarkeit, etwas thun, noch verbieten: Dann es ist keinem sein eigen Gut dienstbar. (*a*) So braucht auch ein jeder ein gemeinschafftlich Wasser, als sein eigen Gut: Wie es dann auch ein gemeinschafftlich eigenthümliches Gut genennt wird, woraus dann auch folgt, daß gleichwie man in gemeinschafftlichen Wassern gar keine Servitut bekommen mag: also kan man auch in gemeinen Wassern, durch die Verjährung, dergleichen nicht erlangen. Dann (wie bereits vermeldt) es gebraucht sich ein jeder eines gemeinschafftlichen Wassers, als des Seinigen, und nicht zu einer schuldigen Servitut und Dienstbarkeit. (*b*)

*(a) L. in re communi 26. ff. de Serv. Præd. Urb. (b) cap. causam. 7. X. de præscript. L. 2. C. de usucap. pro emptore vel transact.*

## Die Siebende Frag/

### Wer die Wasser und andere Bäche zu erhalten und zu räumen schuldig sey, und auf was Kosten solches beschehen solle?

I. Bey dieser siebenden Principal-Frage: Durch wen, und

auf

auf was Kosten, ein jedes Wasser müsse erhalten, oder geräumet werden. Ist erstlich zu bedencken, ob es ein gemeinschafftlich oder ein eigenthümlich Wasser sey: Und so es allgemein gebraucht worden, ob nicht wegen besagter Puncten ein alt Herkommen und Gebrauch vorhanden sey, als welche billich observirt werden müssen. (*a*) Im Fall aber kein solcher Gebrauch oder Herkommen darzuthun wäre: So hat entweder ein Römischer Kayser, oder die hohe Obrigkeit, welchen solch allgemein Wasser zustehet, an solchem Ort den Zoll, und Weg-Geld, der Brücken, Leinpfad (Fuß-Steig) oder sonsten wegen, von denen, die das Wasser gebrauchen. Und alsdann ist dieselbige hohe Obrigkeit, aus gemeinen Kosten, und gar nicht die Unterthanen, das Wasser zu erhalten schuldig. (*b*) Da auch die hohe Obrigkeit, an solchen Orten gleich keinen Zoll, aber doch andere Nutzungen ꝛc. hätte, ist sie gleichwol das Wasser zu erhalten, schuldig. Dann wer den Nutzen hat, soll auch den Schaden oder Beschwernuß haben. (*c*) Hätte aber die Obrigkeit, von dem Wasser, allerdings keinen Nutzen, alsdann seynd die Unterthanen jedes Orts, auf ihren Kosten, die Wasser zu fegen und zu erhalten schuldig. (*d*) Im andern Fall aber, da es kein allgemein, sondern ein eigenthümliches Wasser, und niemanden dienstbar ist. So ist der Eigenthums-Herr selber schuldig, solches zu erhalten. Wann es aber zwar ein eigenthümlich Wasser, aber einem andern dienstbar ist, also, daß ein anderer daran gewisse Gerechtigkeiten hat; So ist, gemeiner Regel nach, nicht der Eigenthums-Herr des Wassers, sondern dem man die Dienstbarkeit daraus schuldig ist, seine Gerechtigkeit, auf seine selbst eigene Kosten, zu erhalten verbunden. Dann ein Gut so eine Servitut schuldig ist, darff, gemeinen Rechten nach, allein etwas leiden, nicht aber etwas thun. (*e*)

(*a*) *L. 1. §. fin. cum L. seq. 2. ff. de aqua pluv. arc. Arg. L. semper. 5. §. Legem. 1. ff. de jure immun.* (*b*) *arg. L. 1. C. de Alex. prim. Lib. XI.* (*c*) *c. qui sentit onus. 55. de Reg. in Jur. 6to.* (*d*) *L. portus Aquæductus. 7. C. de operib. publ. L. 1. C. de collat. fundorum patrim. Auth. adhæc sancimus tit. de Ecclesiastis titulis &c. sive, Novell. 131. c. 5.* (*e*) *L. et si forte. 6. §. etiam. 2. ff. si Serv. vind. L. quoties. 15. §. Servitutum. 1. de Servitut.*

Die

# Die Achte Frag/
## Von denen Gestaden oder Ufern derer Wasser.

### Was ein Gestad oder Ufer heiße?

I. Das Gestad oder Ufer ist der Boden, oder Erdreich, welches das Wasser an beyden Seiten, nach seinen natürlichen Lauff, in sich faßt und erhält. (a) Es wird auch ein Erdreich, oder Boden, für ein Ufer gehalten, wann selbiges gegen den Wasser zu von der Ebene an, sich allgemach neigt.

(a) *L. 1. §. ripa. 5. ff. de flumin.*

### Das Austretten oder Uberlauffen des Wassers verändert die Ufer nicht.

II. Und ob das Wasser gleich zu Zeiten über das Ufer austritt und überlaufft, so ist doch solches nicht pro Alveo novo und also für allgemein zu halten; Sondern so das Wasser wiederum fällt, bleibt das Ufer, und die Güter, welche das Wasser überschwemmet hat, deren eigenthümlich, welcher sie zuvor gewesen. (a)

(a) *L. adeo. 7. quod si toto. 5. cum seq. 6. ff. de acquir. rer. dom. L. 1. §. ripa. 5. ff. de flumin.*

### Daß der Gebrauch derer Ufer allgemein/ und männiglich erlaubt sey.

III. Ferner ist, die Ufer anbelangend, zu wissen, daß derer Gebrauch in gewisser Maaß jeder männiglich gemein sey. Dann ein jeder an die Ufer anzufahren, seine Garn zu trocknen, und anders dergleichen, welches der Schiffenden und Fischenden Nothdurfft erheischet, zu verrichten befugt ist; Aber eine andere Nutzung, samt dem Eigenthum, als fruchtbare Bäume, und das, so darauf wächst, behört denen zu die Güter an solchen Ufern liegend haben. Darum wenn andere solche Früchte nutzen oder abnehmen wollten, könnte ihnen, von

von denen Eigenthums-Herrn, so Güter dabey liegend haben, solches gewehrt und sie darüber angeklagt werden. Dann zu einem Fluß, als den Principal-Stück, ein Ufer nur so ferne behört als der Fluß ohn das Ufer nicht könnte gebrauchet werden. Andere Nutzungen aber des Ufers, die zum Wasser nicht nothdürfftig sind, gehören auch nicht darzu. (a)

(a) Bald. *in L. Riparum. 5. ff. de rer. divis.* Alex. *Cons. 20. Lib. 2. fol. 87.*

### Daß das Eigenthum derer Ufer deren sey, so daran stossen.

IV. Aus vorgehender Frag folgt: Daß, ob wol die Wasser-Flüß, mit derselben Ufern, publica und in allgemeinem Gebrauch sind, die Ufer doch, so viel das Eigenthum anbetrifft, deren eigen seyen, an welcher Güter sie stossen. Die Ursach aber, solches Unterschieds, ist diese: Weil die Wasser für sich selber fliessen, die Ufer aber durch derer Menschen Geschicklichkeit und Arbeit zunehmen und erhalten werden, auch den von Ufern verursachten Schaden die Nachbarn leiden müssen: So ist es also der natürlichen Billigkeit gemäß, daß sie hergegen auch den Nutzen haben: Dann wer den Schaden trägt, soll auch den Nutzen haben,

### Ein Weg der zwischen den Wasser und den Ufer liegt hindert nichts, daß die Ufer daran nicht deren / so Güter darbey liegend haben, seyn sollten.

V. Es hindert auch ein Weg zwischen den Wasser und den Ufer nichts, daß dieselbe nicht derjenigen die Güter darbey liegend haben, seyn sollten. Gesetzt aber, es verkaufft einer sein Gut nach etlichen Morgen, und bedüngt, was vor jeden Morgen zu bezahlen sey, so fragt sichs: Ob sodann das Ufer an den Gut, für mitverkaufft, zu halten sey? Hierauf sagt D. Bartolus, solche Ufer seyen nicht mit dem Gut einzumessen, oder in den Kauff-Schilling mit einzurechnen, sondern solche Ufer hangen, für sich selbsten,

dem Kauff an: Absonderlich wann nicht ein anders mit ausdrücklichen Worten ist abgeredet worden. (a) Dann weil die Ufer in allgemeinem Gebrauch, wie ein Weg, sind, so wäre es unbillig, wann man ein Ufer oder einen Weg, vor mit-verkaufft nehmen wollte; Wann aber am Ufer gute fruchtbare Bäum stünden, die ein namhafftes ertrügen: So wäre nicht die Meinung, daß der Käuffer dieselben umsonst haben, und gar nichts darvor geben solte, gleich, als wann sie umsonst zum Kauff gehörig. Item, schreibt D. Baldus. Wann das Ufer so weit und groß wäre, daß man solches ackern könnte, so sey es nicht als ein Ufer, sondern als ein anstossender Acker, zu rechnen. Oder im Fall auch sonst das Ufer guten Nutzen brächte: Wann z. E. darauf eine Anzahl Weiden, wüchsen, mithin nicht vermuthlich wäre, daß der Verkauffer solches im Kauff nicht geachtet hätte, oder vergebens hingeben wolle, auf solchen und dergleichen Fälle, wären die Ufer mit einzumessen, und zu bezahlen. (b) Weil aber die Gelehrten ungleich hiervon schreiben, so muß ein verständiger Richter, aus den Kauff-Schilling, und den Werth des verkaufften Guts, urtheilen und ermessen, ob das Ufer vor mit-verkaufft zu messen und zu achten sey oder nicht.

(a) Bart. *in tract. Tyber.* Bald. *in L. riparum. 5. ff. de rer. divis.* Bald. *in rub. ff. de rer. divis.* (b) Ang. & Dd. *in §. Riparum. 4. Inst. de rer. divis.* Bald. *in Rub. C. de contrah. emt.*

## Ob der / dem ein Ufer, zu besondern Gebrauch oder eigenthümlich, zustehet / dasselbige, wider seine Art und Eigenschafft, zu verändern befugt sey?

VI. Wann das Ufer so an dein Gut anstößt, von ihm selber, und seiner natürlichen Eigenschafft nach, also beschaffen wäre, daß es von selbsten das Wasser auf mich zutreibe, also, daß es nicht vonnöthen ist, das Wasser durch einen Wasser-Bau zu meiner Mühle zu bringen; Du aber woltest das Ufer also verändern, daß das Wasser nicht mehr von sich selbst wie zuvor zu mir käme. So ist wol nicht ohne: Das Ufer ist gewisser massen dein, und

ein

ein jeder hat mit dem Seinen, seines Willens und Gefallens, zu schalten und zu walten: (a) Weil doch aber der Nutz aller Ufer in allgemeinen Gebrauch ist: So kan auch der Eigenthums-Herr, die Form des Nutzes, (daß solcher besser oder böser werde,) wider des andern Willen, der die Nutzung hat, nicht verändern. (b)

(a) *in L. in re mandata. 21. C. Mandati.* (b) *L. penult. & ult. ff. de usu & habit. L. Riparum 5. ff. de rer. divis. & §. riparum. 4. Inst. eod.*

## Daß auf derer Nachbarn Ufer, wider ihren Willen, niemand bauen dörffe.

VII. Ferner, schreibt D. Bartolus, wann einer einen Bau im Wasser führt, dadurch das Wasser einfäht oder erhöht / damit er das Wasser zu seiner Mühle bringe, so seye demselben nicht zugelassen, Holtz, Steine, oder andere Bau-Materialien, und Gebäue selbst, auf des andern Ufer, wider dessen Willen, zu setzen: Welches gleichwol mit dieser Limitation zu verstehen. Wann einer einen frischen und neuen Bau auf des andern Ufer, und wider dessen willen, setzen wolte: Ein Bau aber, der schon zuvor da gewesen, darff wol wiederum, es sey mit Holtz/ Steinen, oder anderer Materie, gebessert und erhalten werden. (a)

(a) Jason. *in L. quo minus. 2. de flumin. &c. num. 65.*

## Ein jeder hat Macht sich an seinen Ufer vor der Gewalt des Wassers zu beschirmen.

VIII. Hiernächst ist zu mercken: Daß, ob es wol regulariter verbotten ist, einen Fluß anderst wohin, als sein natürlicher Lauff an ihme selber ist, zu leiten: So ist doch niemanden verbotten, zu Beschützung seiner Güter, und zumal ohne grossen Schaden derer Nachbaren, vor des Wassers Gewalt und Lauff sein Ufer zu beschirmen.

# Die Neundte Frag/

## Von Mühlen und andern Wasser-Gebäuen in genere.

### Ursach und Eintheilung dieser neundten Frag.

I. Die in dieser neundten Frag abzuhandlende Materie, von Mühlen und Wasser-Gebäuen, ist sehr gebräuchlich und gemein. Indem solcher Gebäu halber, zwischen denen Benachbarten, Gemeinden, Obrigkeiten, und Privat-Personen, offtermalen grosse Unnachbarschafft, Mißverstand und Widerwillen, erwächset. Deßwegen hab ich solche neundte Frag, etwas weitläufftiger zu beschreiben, für nützlich und nothdürfftig gehalten. Ich will aber (um besserer Richtigkeit willen) etliche besondere Fragen, von Mühlen und Wasser-Gebäuen in genere, voraus setzen, und sodann in specie: **Erstlich** Sectio I. von Bänn-Mühlen. **Zum Andern** Sect. II. von gemeinschafftlichen Wasser-Gebäuen. **Zum Dritten** Sectio III. wie man Wässer-Gebäu bessern und erhalten müsse. Letzlichen und **Vierdtens** Sect. IV. auch verschiedene andere Special-Fragen, Wasser-Gebäude belangend, formiren und ausführen.

### Wann ein Bau in freyen fliessenden Wässern bestehen möge?

II. Gebäue in gemeinen fliessenden Wassern anbelangend, ist erstlich zu wissen. Daß derjenige nur mit Erlaubnuß und Zulassen, in ein allgemeinen fliessenden Wasser bauen dörffe, dem es Ihro Kayserliche Majestät selbst, oder die höchste Obrigkeit jedes Orts, erlaubt und zugelassen, (*a*) oder der es über Menschen Gedencken hergebracht hat. Ob aber, wann ein Römischer Kayser einem in freyen Schiff reichen Wasser zu bauen erlaubt, vonnöthen sey, daß in solcher Erlaubnuß und Bewilligung gesetzt werde. **Solches haben Ihro Kayserliche Majestät/ unangesehen der Rechte so darwider seyn möchten/ zugelassen und bewilliget ꝛc.** Darauf antworten die Gelehrten, auch die Glossa, zwar

zwar verschiedentlich, schliessen aber gemeiniglich dahin: Weil ein Röm. Kayser seine Gewalt und Jurisdiction von GOTT habe: So werde und könne Er, denen Rechten zuwider, wider den gemeinen Nutzen nichts unbilliges und zu anderer Schaden und Nachtheil gereichendes bewilligen: Ja wann auch ein Römischen Kayser, denen geschriebenen Gesetzen zuwider, von wegen gemeines Nutzens, jemand etwas zuliesse, so sollte Er allezeit expresse dabey melden: **Daß solches, aus rechter Wissenschafft/ und besondern Ursachen, beschehen sey: oder / Unangesehen derer Gesetze/ so darwider streiten mögten.** Dann man darff nicht allezeit auf eines Kaysers Begnadigung, die denen Rechten zuwider, und einem andern zum Nachtheil, ausgebracht worden, sogleich gehen, sondern es ist vonnöthen, daß ein Kayser dieselbe zum andernmal confirmire und bestättige. *(b)*

*(a) L. quod Principis. 23. ff. de aqua pluv. arc. L. 1. §. permittitur 41. ff. de aqua quotid. & æstiva.* *(b)* Glossa & DD. *in L. fin. 6. C. si contra jus vel util. publ.*

## So jemand über den halben Theil eines allgemein fliessenden Wassers hinein bauet/ wann/ und wie/ der Nachbar des andern Ufers gegen über solches zu verwehren befugt sey?

III. Hierbey entsteht die Frag: Wann ich in einen allgemeinen fliessenden Wasser bauete, und dadurch das Wasser, der Länge nach oder über quer, einfienge, oder etwas darein legte, also daß dasselbige über meinen halben Theil des Wassers gegen den Nachbarn an der andern Seiten des Wassers sich erstreckte, doch sein Ufer nicht völlig erreichte: Ob ich solches zu thun, wider meines Nachbarn Willen, (dieweil solches in einen freyen Wasser, vielleicht auch meinen Nachbarn ohne Schaden, beschähe) Macht habe oder nicht? Zu Erledigung dieser Frag, ist vor allem zu wissen: Daß, wie eine Insel die im Wasser entstehet, unter denen, so zu nechst Güter darbey liegend haben, so weit sich jedes Gut erstreckt, gleich zu theilen, und ihnen gemein seyn. *(a)* (Wie

dann alles, was sich in einen solchen Wasser aufwirfft, erhebt, oder entstehet, deren, welche am Ufer Güter besitzen, so viel das Eigenthum belangt, eigen; der Gebrauch aber allgemein ist.) (*b*) Also ist in dieser gegenwärtigen Frag, in puncto des Bauens, zu bedencken: Hab ich an meinen Ufer angefangen zu bauen, und bin nicht über den halben Theil des Wassers mit dem Bau hinein gefahren, so ist solcher Bau, Wöhr oder Eingefangenes, ohnstrittig mein, kan mir auch dasselbe niemand wehren: Wann ich auch künfftig nach und nach weiter bauen wollte, also, daß sich der Bau über meinen halben Theil des Wassers hinüber, mit der Zeit, erstreckte: So würde (gleich wie eine Insul, die auf meiner Seiten angefangen, und allgemach zugenommen hat, alleine mein würde,) (*c*) der gantze Bau mein, und hätte mein Nachbar (so fern ihm nicht ein anderer Schade daraus entstehet, allein von wegen der Nachbarschafft) mich an solchen Bau nicht zu hindern. Wenn aber solcher Bau auf einmal / und zu einer Zeit gemacht würde, alsdann hätte an dem Theil, der über das halbe Wasser gehet, der Nachbar, ratione des Eigenthums, seinen Theil, und ich, wie sonsten ein jeder aus der Gemeinde, den Gebrauch. (*d*) Weil ich nun an solchen Bau, der über das Wasser reicht, allein den Gebrauch habe, so kan ich, als ein Usufructuarius, der allein den Gebrauch hat, den Bau, wider meines Nachbarn, als Eigenthums-Herrn Willen, nicht vollenden. (*e*)

(*a*) *L. inter eos. 29. ff. de acquir. rer. dom.* (*b*) *L. penult. 65. §. fin. 4. eod. tit.* (*c*) *L. insula. 56. pr. eod. tit.* (*d*) *L. adeo. 7. §. insula. 3. & d. L. penult. 65. §. fin. 4. eod. tit.* (*e*) *L. Usufructuarius. 44. ff. de usufruct.*

### Ob das Eigenthum eines Baues / in einen allgemeinen Fluß der nicht Schiff-reich ist / dem Bauenden oder der Obrigkeit / zustehe?

IV. Ob wol in einen allgemeinen fliessenden Wasser, welches nicht Schiff-reich, aller Völcker-Rechten nach, zugelassen ist, eine Mühle zu bauen: So macht doch für andern, Paulus de Castro.

(*a*)

(a) hierinnen einen besondern Unterschied, und sagt: Solches hab zwar statt wann einer oben auf den Wasser bauet; Nicht aber wann Er, unten am Grund oder Boden des Wassers, bauete. Das erste beschieht/ wann man auf den Wasser z. E. Schiff-Mühlen mit Ketten anhängt: Wann aber, den andern Fall nach, das Gebäu den Boden berührt, so statuirt Paulus de Castro: Daß ohne Erlaubnuß eines Römischen Kaysers, oder der Obrigkeit, solcher Bau nicht statt habe. Seine Ursachen sind diese: Weil im ersten Fall, wann einer auf ein allgemein Wasser bauet, der Gebrauch solches Flusses oder Wassers gemein ist, und dem verbleibt, der zuvor kommt, und denselben einnimmt; Im andern Fall aber, dieweil der Grund oder Boden nicht allgemein ist, so will er, daß der Obrigkeit Erlaubnuß erheischt werde. Jason sagt aber von dieser Distinction: Es agnoscirten selbige andere Gelehrte nicht.

(a) *ad L. fluminum. 14. pr. ff. de damn. infect.*

## Ob derjenige der ein Wasser zu einer Mühle z. Er. zu führen Erlaubnuß hat / dasselbige hernach zu noch mehr Mühlen gebrauchen dörffe?

V. Wann einem erstlich zugelassen, ein Wasser von einen gemeinen Fluß, in sein Hauß zu führen; und er bauete darinnen eine Mühle; Ich aber, jenseit des Flusses, will aus solchem Fluß, auch ein Wasser zu meiner Mühle führen, (weil des Wassers so viel ist, daß es zu beyden Mühlen genug wäre) Du aber wilt mich daran hindern, und wendest für: Du wollest mehr Mühlen aufrichten, so ist dir solches nicht zugelassen, und kanst mich auch nicht hindern. Dann man hat darauf zu sehen, wie und mit was Form und Maaß erstlich das Wasser vergünstigt ist worden, und nicht wie man es hernach fernerweit nutzen könnte. (a)

(a) Bart. *in L. non modus. 12. C. de Serv. & aqua.* Jason. *in L. quo minus. 2. de flumin. num. 57.*

### Ob die Erlaubnuß eines Römischen Kaysers, eine Mühle in ein Schiff-reich Wasser zu bauen, auch auf die Mühle so schon vor der Erlaubnuß darein gebaut gewesen/ zu verstehen sey?

VI. Oben ist vermeldt, daß jemand in einen allgemeinen Schiff-reichen Fluß, eine Mühle, mit eines Röm. Kaysers Zulassen, bauen möge. Worbey Jason fragt: (a) Wann z. Ex. einer eine Mühle, ohne eines Römischen Kaysers Bewilligung, in einen Fluß bereits gebauet, hernach aber erst die Bewilligung erlangt hätte. Ob solche Erlaubnuß sich auf die Mühle, so zuvor bereits gebaut gewesen, oder vom Recht noch eine andere Mühle zu bauen, zu verstehen sey. Und hält Jason dafür, solche eines Römischen Kaysers Bewilligung, sey von der bereits zuvor gemachten zu verstehen. Eben wie, wann ein Kayser einem bewilligte, ein Testament zu machen, solches von den Testament so zuvor bereits gemacht worden, zu verstehen, auch selbiges ohne weitere Erkänntnuß, vor Rechts-kräfftig zu achten, wäre. Und Paulus de Castro statuirt hierbey noch ferner: Es sey nichts daran gelegen, ob ein Kayser gewust habe, oder nicht, daß die Mühle schon gebauet sey. Dieweil kein Unterschied ist, ob eine Mühle schon gebauet ist, oder erst soll gebauet werden: Ja, dieweil sie schon gebauet ist, habe die Kayserl. Bewilligung um so ehender statt, als wann sie erst solle gebauet werden, damit man sie nicht wieder abbrechen müsse.

(a) *in d. L. Quo minus. 2. num. 172.*

### Was unter dem Wort: Eine Mühle: verstanden werde? Und ob das eine Mühle heissen könne/ was die Mühl-Steine und andere Bereitschafft/ noch nicht hat?

VII. Die Mühlen belangend, ist ferner eine Frage: Was unter dem Namen einer Mühle verstanden werde? Und ob auch das eine Mühle sey, das noch keine Mühl-Steine hat? Z. Ex. es hätte einer vier Mühlen im Wasser, zwo wären mit aller Bereitschafft und Mühl-Steinen, die andern aber noch nicht damit zu-

gerüstet. Dieser gehet einen Verkauff, mit diesen Worten, ein: **Ich übergebe dir meine Mühlen, die ich im Fluß ligend habe:** Ob unter den Worten, meine Mühlen/ auch diejenige verstanden werden, bey welchen die Mühl-Steine und Bereitschafft noch nicht alle vorhanden wäre? Diese Frage kommt certo modo offt für, und mögen viel andere Fäll daraus argumentando decidirt werden. Wie dann Baldus folgenden Casum setzt: (a) Zu Pavia war ein Stadt-Recht oder Statutum, daß niemand keine Mühle aus dem Ticino in Badum, (bey Verliehrung derselben) zu ziehen, befugt seyn solle. Einer aber hat eine Mühle lassen bauen, die Er nicht im Ticino, sondern im Bado, brauchen wolte: Doch seynd noch die Steine und andere Bereitschafft nicht darbey gewesen: Nachdem er aber durch den Fluß Ticinum, die Mühle in Badum geführt, fragt sichs: Ob er in die Straff des Statuts gefallen sey? Wiewol nun die Steine nicht eine Substantiale und eigentliches Wesen der Mühle, sondern nur ein darzu behörig Instrument sind; so wolte es anfänglich doch für eine Mühle gehalten werden, ob gleich die Steine noch nicht darbey gewesen. Doch ist in besagten Fall endlich das Contrarium statuirt worden: Weil man in straffbarn und peinlichen, als odios und gehässigen, Sachen auf die Etymologi, tanquam propriam significationem, zu sehen pflegt: scilicet, quod *Molendinum* dicatur à *molendo*. So viel aber die erst-gesetzte Frage, ob die beyde Mühlen, so die Steine, und alle Bereitschafft nicht gehabt, als vor mitverkaufft zu halten? anbetrifft: Darauf sagen die Gelehrten, man müsse den gemeinen Gebrauch, und wie man davon pflegt zu reden, ansehen: Wann aber derselbe auch nicht verhanden sey, alsdann wollen die Gelehrten dahin schliessen, daß unter einer allgemeinen Benennung derer Mühlen, auch diejenige, worbey noch nicht alle Bereitschafft vorhanden gewesen, mit begriffen werden, weil man das, so angefangen, und meistentheils vollbracht ist, für ausgemacht, in solchem Fall, zu halten hat. Es setzt auch Baldus darzu, und sagt: Eine Mühle sey für erbaut, und für eine Mühle, zu halten: Wann nur das nied- und Nagel-veste darbey ist.

z. Ex. die Gebäue darauf die Steine und Räder umgewältzt und bewegt werden. Weil dasjenige, so in einen Hauß nicht angenagelt/ mehr für ein Instrument; als vor einen Theil des Hauses zu halten ist.

(a) *in c. 1. § si quis. de manso. in ult. col. si de investit. feud. controvers. fuerit.*

## Daß die Wasser-Gerechtigkeit/ Teucheln oder Wasser-Röhren/ als zu einer Mühle mit-behörig/ auch in dubio, vor mit-verkaufft zu halten seyen.

VIII. Es wird auch unter den Wort Mühlen, als darzu gehörig, verstanden und begriffen, die Gerechtigkeit des Wassers: Item, causa Molendini das ist, der Bau oder Ein- und Umfang, wordurch das Wasser auf die Mühle geleitet wird. Item, die Teucheln, Canál oder Wasser-Röhren; Daraus folgt auch, daß, wann einem eine Mühle, obschon ohne ausdrückliche Specificirung solcher Zubehörden / verkaufft worden, solches alles doch als mit-verkaufft und darzu behörig, verstanden und angesehen werde: (a) Sonderlich wann man wegen trockne und Abgang des Wassers sonst gar nicht mahlen könnte.

(a) *L. si aquaeductus. 47. & L. seq. 48. ff. de contrah. emt.* Bald. *in c. significante. X. de praescript.* (forte legendum *de Rescript.* ubi *c. 34. ita incipit*)

## Ob unter dem Wort Zubehörd (*pertinentiae*) Mühlen und Wasser-Gebäu rc. verstanden und begriffen werden?

IX. Aus vorhergehenden folgt diese dritte Frage: Was unter denen Worten: *cum Pertinentiis*: auf Teutsch, mit seiner Zubehörde begriffen, und ob unter solchen Worten Mühlen und Wasser-Gebäue und Gerechtigkeiten verstanden werden? Z. Ex. Ein Röm. Kayser gibt einem ein Schloß ein, mit seiner Zubehörd: So fragt sichs: Ob er damit auch die Mühlen des Schlosses gegeben habe? Darauf Bald. (a) diesen Unterschied macht: Entweder ein

Röm.

Röm. Kayser hat jemanden allein die Ober-Herrschafft des Schlosses eingeräumt: Und dißfalls werden die Mühlen nicht mit-begriffen: Dann ob wol das Schloß unter des Kaysers Jurisdiction, und Gewalt ist, so seynd doch die Mühlen selbst nicht sein. (*b*) Wann aber ein Kayser das Schloß, mit aller seiner Zubehörde und Gerechtigkeit die zu solchen Schloß gehörig/ hinweg gegeben und eingeräumt hat: Behörn die Mühlen, und Wasser-Gerechtigkeit (als ein Anhang und Zubehörde) darzu. Ausser wann solche Mühlen besondern Privat-Personen eigenthümlich zustünden: Weil in einer generalen Bewilligung einem mehr nicht kan überlassen werden, als der selbst hat, der es bewilligt, oder weggebe. (*c*) Wiewol nicht ohne, daß in itzt gesetztem Fall, etliche derer Gelehrten, einer andern Meinung seyen, und statuiren: Daß bey Ubergebung eines Schlosses, mit seiner Zubehörde/ dardurch gleichwol Mühlen, Wasser-Gebäu, und andere abgesonderte Stücke, als mit verkaufft, und in Kauff gehörig, nicht zu achten seyen: Sondern solches bloß allein von der Ober-Herrschafft derselben zu verstehen sey; Es wäre dann, daß aus den Kauff selbst oder dem Kauff-Schilling, auch andern Umständen, und verlauffener Handlung/ könnte geschlossen werden, was, und daß ein anders derer Contrahirenden Will und Meinung sey gewesen: Wann z. Ex. einer, aller Vermuthung nach, soviel vor ein Schloß nicht würde gegeben haben, wo nicht andere mehrere Gerechtigkeiten, damit als verkaufft begriffen und verstanden werden sollten. (*d*)

(*a*) *in c. 1. in 2. colum. de cap. qui cur.* sive *2. F. 51.* (*b*) *L. sed Celsus. 6. pr. ff. de contrah. emt. Gloss. in L. inter publica 17. ff. de verb. sig.* (*c*) *L. Publius. 36. §. 1. de condit. & demonst. L. traditio. 20. pr. ff. de acquir. rer. dom.* (*d*) *Vide* Jason. *copiose in L. quo minus. 2. de flumin. num. 120.*

## Ob der Obere am Wasser, dem Untern zum Nachtheil/ eine Mühle bauen dörffe?

X. Gesetzt aber: Ich habe bereits eine Mühle in einen Wasser welche ich schon eine lange Zeit hergebracht hab: Nun aber

will ein anderer, oberhalb meiner Mühle, eine neue Mühle aufrichten, wordurch mir dann an meiner Mühle ein merckliches abgienge: Weil etwan z. Ex. das Wasser zu seicht würde, oder nicht mehr wie zuvor liefe: Fragt sichs, ob der andere dergleichen Mühle zu bauen Macht habe? Welches bejahet zu werden scheinet: Weil man, wie die Rechte sagen, das Wasser regulariter wider seinen alten Gang und Brauch, nicht soll verändern. (*a*) Aber solches ohnerachtet wird auf obige Frage mit diesem Unterschied geantwortet: Entweder der Obere will in seinem Eigenthumlichen, oder in einem andern, allgemeinen Wasser, mit Erlaubnuß, und habender Freyheit, eine Mühle bauen. (*b*) Und dißfalls wäre ihm solches zuzulassen: Weil er nicht die Absicht hat, um einem andern zu schaden, sondern seinen Nutzen zu befördern, zu bauen. Dann es wird mehr auf die Intention und das, so von Rechtswegen zugelassen ist, als darauf, gesehen, daß dardurch einem andern etwas abgehen möchte. (*c*) Eben so könnte auch, wann schon ein anderer zuvor oben eine Mühle hätte, ein anderer hernach eine Mühle unten, an zugelassenen Orten, ob sich gleich das Wasser dardurch etwas stemte, bauen. Weil auch in solchem Fall des Untern Wille und Intention nicht ist, dem Obern zu schaden, sondern nur seinen Nutzen zu schaffen: Würde aber dardurch das Wasser also eingefangen und erhöht daß den Obern ein besonderer Schade daraus entstünde: So wären verständige Bau Leute darüber zu vernehmen, und billichen Dingen noch eine Vergleichung zu treffen oder ein Oberherzl. Einsehens zu thun. (*d*) Dann wann, so einer gleich ein Ding, darum weil es in allgemeinem Gebrauch ist, für andere, ohne unterlaß brauchte, also daß andere zugleichen Gebrauch nicht kommen könnten: so kan gleichwol derselbige angehalten werden, daß er zu seinen Theil, und so viel ihme gebührt, desselben sich mässig gebrauche.

(*a*) *L. si manifeste. 7. C. de Servit. & aqua.* (*b*) *L. quo minus. 2. de flumin.* (*c*) *L. fluminum. 24. §. fin. ff. de damn. infect. & L. Proclus. 26. eod. tit.* (*d*) *Auth. de non alienand. aut permut.*

*permut. reb. Eccles. §. quod autem. sive Nov. 8. c. 12. L. hac Edictali. 6. §. 1. vers. mobilium. Cod. de secund. Nupt.*

### Ob der Eigenthums-Herr/ in fremder hoher Obrigkeit/ ohne derselben Erlaubnuß/ eine Mühle zu bauen befugt sey?

XI. Chassanæus schreibt an einen gewissen Ort, (*a*) daß, in Ansehung der Aufbauung derer Mühlen, eine fast täglich vorkommende Frage sey: Ob ein Herr in einer andern hohen Obrigkeit ohne Willen derselben und Erlaubnuß, eine Mühle bauen dörffe? Er sagt auch ferner, Er sey in solcher Frag offt consulirt worden, und habe allezeit dahin respondirt: Es sey niemanden verbotten, in seinen Eigenthum eine Mühle zu bauen, wann nur nicht in einen allgemeinen Schiff reichen Wassern gebauet, und also dardurch die Schiffarth gehindert würde. Oder der unterhalbs Bauende, dardurch das Wasser, mit derer Obern Schaden, schwellen und aufhalten wolte: Oder jemand in eines andern hoher Obrigkeit, (welche eine Bann-Mühle hat, dahin jedermänniglich zu kommen, und zu mahlen, aus altem Gebrauch, gezwungen ist) bauen wolte. Wann aber die hohe Obrigkeit kein solch alt Herkommen, oder Bann-Mühle hat, so darff ein jeder (auch in fremder Obrigkeit) auf sein Eigenthum bauen, und seinen Nutzen befördern. Welches doch also zu verstehen, daß der, so auf seinen Eigenthum in fremder Obrigkeit bauet, den Bau nur zu seinen Gebrauch und Nutzen thun möge: Wann Er aber von derselben Obrigkeit Unterthanen etwas Arbeit zu leisten, oder daß sie auf seiner Mühle mahlen müssen/ erfordern wolte, solches hätte nicht statt, sondern würde solch Erfordern für ein Stück und Anhang der Oberherrlichkeit gehalten, welches dem Bauenden, so keine Oberherrlichkeit hat, in fremden Gebiet und Jurisdiction, nicht zugelassen ist.

(*a*) *in Consuet. Duc. Burg.*

### Eine mit dem Bedüng bestandene Mühle/ daß man dieselbe wieder erbauen dörffe, wird nur vom ersten mal verstanden.

XII. Wann einer eine Mühle mit dem Bedüng bestanden hat, daß er sie bessern, und wieder aufbauen dörffe, so wird solches allein von den ersten mal, und nicht von andern und mehrmaln, verstanden. (*a*)

(*a*) Bald. *in L. licet. 8. de locat. conduct. Arg. L. fideicommissa. 11. §. si quis. 18. de Legat. 3.*

## Ob Leute welche lange Zeit in eine Mühle gefahren sind, hernach eine andere frequentiren, und, selbige um darinn zu mahlen, besuchen mögen?

XIII. Weil Baldus unter seinen Consiliis eines hat, welches so wol die in Rubro gemachte Frag, als auch andere zum Mühl-Bau einschlagende, öffters vorkommende Circumstantien erörtert und decidirt; Als hab ich solches Consilium verteutscht hiehero communiciren wollen. Der Casus wird also gesetzt: Es seynd zwo Gemeinden, oder Dörffer gewesen, davon das eine Dorff, auf der einen Seiten, eines Wassers, Francha, die andere Gemeinde auf der andern Seiten aber die von Lusorio genennt worden. Diese beyde Gemeinden haben unzertheilt ein Wasser, so an ihren Gräntzen fließt, innnen gehabt. Die eine Gemeinde, von Lusorio, wollen auf ihren Gräntzen und Boden ein Mühle bauen, und renoviren deßwegen einen Wasser-Bau, (welchen das Wasser zuvor weggeführt hatte) damit das Wasser zu ihrer Mühl kommen könne. Die andere Gemeinde aber will den Bau, wodurch das Wasser also eingeschlossen würde, nicht gestatten, und wenden dargegen ein: Weil der Fluß zwischen beyden Theilen gemeinschafftlich; so seye keinem Theil zugelassen, etwas fürzunehmen, dadurch dem andern Schaden zugefügt würde: Absonderlich weil der Gemeinde von Francha dieser Schaden daraus erfolgt würde, daß die andere Gemeinde von Lusorio, (nebst andern Nachbarn) nicht mehr in ihre Mühle würden, zu mahlen, fahren: Weil die neu gemachte Mühle denen Nachbarn künfftig noch näher gelegen wäre: Worgegen aber die Gemeinde von Lusorio excipirte. Es wärn ja sie und ihre Nachbarn, wider ihren Willen, nicht schuldig, eben in die Mühle derer von Francha zu fahren. Derowegen, ob

ihnen gleich dardurch was abgienge, wären sie darum nicht gezwungen, eben ihre Mühle zu besuchen, sondern möchten wol ein andere, auch weiter gelegene, frequentiren. Item, da die von Francha ihnen wehren wollten, daß an diesen Fluß oder Wasser kein Mühle sollte gebauet werden können, wenden sie ein: Der Fluß sey nicht ein, beyden Gemeinden, gemeinschafftlicher Fluß, sondern allgemeinem freyen Gebrauchs: Baldus nun, da er consulirt wurde: Was in Rechten hierinnen versehen sey, sagt und antwortete darauf. Wann einmal in der Haupt-Sachen geirret und gefehlt worden, so folge daraus viel ungereimtes, und werde noch in viel andere Weg geirret. (a) Weil dann in den formirten Casu, gesetzt, und dafür gehalten werden wollen: Der Fluß sey beyden Gemeinden, als ihr Eigenthum, gemeinschafftlich, solches aber daher ein grober Mißverstand war: Weil der Fluß Quæstiones seinen steten Lauff hatte, und also in aller, so ihn gebrauchen, allgemeinen Nutzen war. So ist das Fundament dieses Streits, und der Frag, nicht darauf zu setzen: Ob ein Theil den andern, in diesem ihren eigenthumlich, gemeinschafftlichen Wasser, irren, verhindern oder Schaden können: Sondern es ist zu bedencken, und darauf zu sehen, was die Rechte, von allgemeinen fliessenden Wassern, setzen und statuirn. Da nun durch den fürgenommenen Bau, der Gemeinde von Lusorio, die Schiffung nicht gehindert worden: (Weil das Wasser nicht Schiff-reich ist, noch ein anders Schiff-reich macht.) (c) So ist in diesem Fall der Unterschied zu mercken: Entweder es hat die Gemeinde des Dorffs Francha ihre Mühle nicht von einen Röm. Kayser, noch auch über Menschen Gedencken, also hergebracht. So können sie, obschon durch solchen Bau der Gemeind zu Lusorio an ihrer Mühle etwas abgieng, die Gemeinde zu Lusorio an ihren Mühl-Bau nicht verhindern. (d) Und das noch viel weniger, wann der Gemeinde zu Francha gar kein Schade oder Abgang daraus erfolgt: Es ist auch nicht dafür zu halten, daß die Gemeinde zu Francha, einen Schaden darum leide, weil jetzund weniger Personen, in ihrer Mühl, als zuvor, mahlen: Indem die Rechte einen abgegangenen verlohrnen Nutzen, der in eines andern freyen und guten Willen gestanden, nicht in Consideration ziehen.

hen. (e) So ist auch die Gewohnheit, daß etliche in der von Francha Mühle gefahren sind, nicht für ein schuldig und gezwungenes Werck zu halten. (f)

(a) *L. à testatore. 109. ff. de condit. & demon. L. Dolus. 10. C. de resc. vendit.* (b) *L. 1. §. fluminum 3. ff. de flumin. L. Nemo. 4. in fin. ff. de rer divis.* (c) *L. quo minus. 2. ff. de flum. L. si autem 10. §. 2. ff. de aqua pluv. arc.* (d) *L. 2. §. si quid. 13. ne quid in loco publ. L. 2. pr. eod.* (e) *L. (indemnitatis. §. 1. cum ibi notat. ad L. Aquil.* (f) *L. solent. §. fin. ff. de off. Prætor. NB.*)

# Der Neundten Frag erste Section.

## Von Bann-Mühlen.

**Wann einer ein andere Mühle wolte besuchen, und ich hab ihn solches gewehrt/ er unterliese auch jene mehr zu besuchen; so ist er hernach gezwungen/ meine Mühle allezeit zu besuchen.**

XIV. Wann einer eine andere Mühle wollte gebrauchen, und ich hätte ihn solches gewehrt, er unterliesse auch darauf so lang selbige mehr zu besuchen, biß die Verjährungs-Zeit verstrichen, so ist er gezwungen, hernach allzeit mein Mühle zu besuchen. (a) Welches auch von den Fall zu verstehen: Wann schon das Wehren, in eine andere Mühle zufahren, nur ausserhalb Rechtens wäre beschehen. Und hindert nichts, wann gleich jener fürwenden wollte: Er habe um Friedens willen / die andere Mühle nicht gebraucht, und habe darum auf das beschehene Erbieten anderwärts zu mahlen unterlassen. (b)

(a) *L. si quis diuturno. 10. ff. si Serv. vind. L. hæc autem. 6. ff. de Serv. U. P.* Glossa. & DD. *in L. qui luminibus. 11. ff. eod. tit.* (b) *Vide* Jason. *in L. quo minus. 2. de flumin. num. 31.*

**Ob einer mittelst langer Zeit, die Gerechtigkeit möge præscribiren / und überkommen, daß er und seine Erben, und sonst keine anderer / eine Mühle haben dörffe?**

XV.

XV. Die Gelehrten fragen ferner: Ob einer durch lange Zeit und Verjährung, für sich und seine Erben, die Gerechtigkeit überkommen möge, daß er und seine Nachkommen allein eine Mühle halten dörffen, und keine andere gebauet werden möge? Und antworten mit Ja, wann er andern eine andere Mühle zu bauen gewehret hat, und sie darauf still gestanden sind, so laufft die Zeit der Verjährung, und mag einer also die Gerechtigkeit allein eine Mühle zuhaben, wider die Benachbarten, durch das Abwehren überkommen. Doch halten die Gelehrten auch darfür: Es sey, gemeinen Nutzens wegen, nicht allzeit eben auf ein solch Herkommen zu sehen, und zu gehen. Wie dann D. Jason selbst sagt: Er habe einst, in einen gleichen Fall, für den gemeinen Nutzen decidirt, und sey auch also geurtheilet worden. (a)

(a) Jason *in d. L. quo minus. 2. num.* 32. Bald. *in L. item Lapilli. 3. de rer. divis.*

## Ein Special-Casus zwischen einer Stadt und einen Bischoff/ puncto eines Statuti und Bann-Mühle.

XVI. Was ist aber in folgenden, eine Bann-Mühle anbetreffenden, Special-Casu Juris? Ein Bischoff hat ausserhalb einer Stadt ein Mahl-Werck, ingleichen hat die Stadt auch eine Mühle an solchem Wasser, doch mit den Recht: Daß einem jeden Bürger frey steht, welche Mühle er besuchen wolle. Es trägt sich aber zu, daß die Stadt ein neu Statutum macht: Daß alle die, so mahlens halber aus der Stadt auf die Bischoffs-Mühle gegangen sind, solten schuldig seyn, im Widerkehren, unter der Pforte der Stadt ein gewisses zu geben; Diejenige aber, so sich der Stadt-Mühle gebrauchen, sollten nichts zu geben schuldig seyn. Aus welchen Statuto dann erfolgt, daß der mehrere Theil die Stadt-Mühle besucht hat, hergegen des Bischoffs-Mühle in Abgang gekommen, ja endlich gar verlassen worden ist. Worüber sich der Bischoff beklagt, und sagt: Solches Statutum, als ihm zuwider aufgericht, gelte nicht, worgegen aber die Stadt sagt: Es stehe einem jeden

frey, seine Sachen, auch mit des andern Schaden, zu verbessern. (a) Was ist nun hierinn Rechtes? Ob nun wol etliche Gelehrte ein anders statuiren: So ist doch dieses die gegründetste Antwort: Ob gleich die Wort des Statuti, sich nur auf die Leut oder Bürger erstreckt, so sey doch der Bischoff dardurch beschwehrt: (wie dann öffters in einer Disposition etwas anders geredet/ anders aber gemeint wird.) Indem hier nicht so wol darauf zu sehen, wer mit Nahmen genennt, sondern wer mit gemeint worden. Es gelte auch deßwegen diß Statutum nicht, weil solches wider die Kirchen-Freyheit lauffe. (b)

(a) *L. fluminum. 24. §. fin. 12. & L. Proclus. 26. ff. de damno infect.* (b) *L. cum pater. 77. §. donationis. 26. de Legat. 2.*

**Ob/ wann einer eine Mühle mit vier Rädern also bestanden hat/ daß er von jeden Rad zehen Malter geben wolle: Er von einem fünfften, neu-gemachten, Rade mehr, oder eben so viel/ zu geben schuldig sey?**

XVII. Noch ein andere Frage setzt D. Jason. (a) Es hat einer eine Mühle mit vier Rädern bestanden, und ist mit dem Herrn der Mühle überein kommen, von einem jeden Rade zehen Malter Korn zu geben: Hernach aber hat der Beständner noch ein Rad aufgerichtet: Ob er von dem neu-erbauten Rade mehr, oder eben auch zehen Malter, zu geben schuldig sey? Wie wol man nun sonst auf die Zeit des Contracts, und wie sich beyde Theile anfänglich verglichen haben, pflegt zu sehen: Mithin auch vor das 5te Rad nur eben so viel als vor eines derer vorigen 4. sollte gezahlt werden: So meint doch Jason weil 1) der Beständner von dem fünfften Rad vermuthlich einen bessern Gewinn haben werde, so sey er auch davor mehr zu zahlen schuldig, dem Sprichwort gemäß: **Nachdem die Arbeit, darnach ist auch der Lohn.** 2) Weil der Beständner, nicht durch seinen Fleiß, sondern wegen des fünfften Rads, mehr Mehl kan mahlen, so soll er auch billig mehr geben. Doch

mag

mag er den Kosten, so er auf das fünffte Rad gewendt, wiederum von dem Eigenthums-Herrn zuruck fordern.

(a) *ad d. L. quo minus. 2. num. 145.*

## Der Neundten Frag/ Zweyte Section.

### Von gemeinschfftlichen Wasser-Gebäuen.

**Wann ein Wasser-Bau ihrer mehrern zusteht / aber nur einer unter denenselben den Bau hat gebessert und erhalten, wie ihme / gegen die andern / ratione seiner Unkosten/ soll geholffen werden?**

XVIII. Wann eine Mühle, oder ein ander Gebäu im Wasser, vielen gemeinschafftlich zusteht, das Gebäu aber durch die Gewalt des Wassers zerrissen wäre worden, und nur einer unter ihnen hat den Bau gebessert und im baulichen Wesen erhalten: So hätte derselbe drey Wege, dardurch ihm mögte gegen die andre, zu seinen Unkosten, geholffen werden: Der eine Weg ist, daß er die andern, nach Proportion ihren Antheils, wegen ausgelegten Kostens, mag verklagen: Zweytens, so einer, oder mehrere derselben, nach dem der Bau verfertigt ist, vier Monat lang seinen Kosten Antheil zu entrichten saumselig ist, so bleibt der Bau hernach ratione solches Antheils sein eigen: Wäre ihm aber mehr daran gelegen, den ausgelegten Kosten nach Proportion jedes Theil wieder zu empfangen, so hat er drittens, Actionem pro Socio: Wann sie aber nicht Gesellschaffter sind, der Bau aber zweyen oder mehrern zustehet, seynd ihm allein die ersten zwey Remedia gegeben. (a)

(a) *L. si fratres. hæc Lex incipit in L. 52. §. 6. §. idem respondit. ff. pro socio. L. si ut proponis. 4. C. de ædif. privatis.*

**Ob, wann zwey Brüder ein gemeinschafftliche Mühle haben / der eine davon noch eine Mühle könne aufrichten?**

XIX. Ferner formirt Jason diese Frage. Zwey Brüder

haben eine gemeinschafftliche Mühle, und der eine hat dem andern Bruder zugelassen, daß er das gemeinschafftliche Wasser auch noch auf seine Güter leiten mag: Mit dem absonderlichen Bedüng, und Vorbehalt: Daß Er solches ohne Schaden der gemeinschafftlichen Mühle thun solle: Dieser Bruder aber will hernach auf seinen Gütern noch ein eigene Mühle aufrichten, doch so, daß der gemeinschafftlichen Mühle dardurch nichts am Wasser benommen wird, oder abgehet: Ausser allein, daß in der gemeinschafftlichen Mühle ihrer so viel jetzt nicht mehr als zuvor mahlen: Fragt sich, ob ihme solches erlaubt sey? Darauf wird geantwortet: Daß, unangesehen der Abred und Bedüngs, der Bruder die andere Mühle aufrichten möge: Die Ursach ist diese, weil nicht darfür gehalten wird, als sey die andere Mühle zu Schaden der erstern (dieweil ihr allein am Nutzen etwas abgehet) errichtet worden: Die Rechte aber den unterbleibenden Gewinn nicht, wie einen würcklichen Schaden, rechnen: So mag auch ein jeder seine Sachen brauchen, wie er kan.

(a) *ad d. L. quo minus. 2. de flumin. num. 82.*

## Wann drey eine gemeinschafftliche Mühle hätten / ob zween davon, wider des dritten Willen/ selbige jemand verleihen könnten?

XX. Hierbey formirt Baldus (a) diese Frag: Ihrer drey haben eine gemeinschafftliche Mühle miteinander, und zween unter denenselben, leihen die Mühe, wider des dritten Willen, des Jahrs um 30. Säck Korns hinweg; Der dritte aber will sie um so ein geringes nicht wegleihen, sondern begehrt mehr, q. q. Juris? Baldus decidirt also: Der dritte ist nicht schuldig, oder verbunden, seinen Theil also zu verleihen: Weil, wann mehrere ein Ding also gemeinschafftlich haben, daß ein jeder daran seinen Theil hat, der mehrere Theil wider den mindern nichts fürnehmen kan; Ein anders ists, wann ein Ding vielen überhaupt gemeinschafftlich, und in gemeinen Gebrauch ihrer aller ist: Dann in solchen Fall hätte der grössere Theil, wider den wenigern, Macht, etwas zu thun und zu bewil-

bewilligen. (*b*) Es sagt auch Baldus ferner: Wann der dritte seinen Theil gar nicht verleihen, sondern an der Mühle vor sich behalten, und mahlen wolte: So könnte Er solches thun, doch so, daß er die andern, an Verleihung ihres Theils, nicht hindere: Wäre es aber bräuchlich und Herkommens daß solche Mühle allezeit wäre verliehen worden: So könnte auch wol der Richter den dritten dahin vermögen, den Bestand auch seines Orts zu halten: Sonderlich wann die Mühle um einen gebräuchigen Werth und Lohn hingeliehen worden wäre.

(*a*) *c. 1. si quis de manso. ad fin. si de Invest. Feud. controv. fuerit.* (*b*) *L. per fundum. 11. ff. de Serv. Præd. Rust. L. quod major. 19. ff. ad municipal.*

# Der Neundten Frag Dritte Section.

## Von Erhaltung und Besserung derer Wasser-Gebäue.

### Wie ferne die alten Wasser-Gebäue zu erhalten und zu bessern, zugelassen sey?

XXI. Wider derer Benachbarten Willen, hat keiner Macht auf ihr Ufer zu bauen, und darauf Holtz, Steine, und dergleichen, zu setzen. Welches doch nur von einen solchen Gebäu das von neuen beschieht; und nicht von einem das nur gebessert und im baulichen Wesen erhalten wird, zu verstehen ist. (*a*) Doch halten die Gelehrten auch dafür, daß, wann man gleich die alten Gebäue nur wieder bessern, und neue Balcken und anders einziehen, doch aber dieselben anderst als sie zuvor gelegen, legte und bauete, es eben so viel sey, als wann man einen gantz neuen Bau machte: Dann wann man zu oder von einem Bau thut, und denselbigen grösser oder kleiner macht, ist es ein neu Werck. (*c*) Darum wann an einem Ort ein Statut, oder Gewohnheit, vorhanden ist, daß keinem soll zugelassen seyn, einen neuen Bau ins Wasser

zuführen; So darff derselbe, vermöge solches Statuti, den alten Bau weder grösser noch kleiner machen.

(*a*) *Dd. in L. refectionis. 11. §. 1. ff. communia Præd. cap. Judæi. 3. & cap. consuluit. 7. de Judæis. L. 1. §. si quis ædificium. 13. ff. de Oper. novi nunc.* (*b*) *Arg. L. Jus Civile. 6. ff. de Just. & Jure.*

### Zu Besserung eines Wasser-Baues ist erlaubt die Bau-Materialien auf des Nachbarn Ufer abzuladen oder zu schütten?

XXII. Es ist auch, zur Besserung eines Wasser-Baues, erlaubt Steine und anders (biß der Bau vollbracht) auf des Nachbarn Ufer abzuladen oder abzuschütten: Doch können sie dahin nicht so gesetzt oder angebaut werden, daß sie in die Länge daselbst blieben. (*a*)

(*a*) *L. refectionis. 11. pr. ff. commun. prædior.*

### Wer eine Mühle nur in Bestand hat / ist nicht schuldig, wann selbige das Wasser zerreisst, oder sie sonst gar eingehet / den Zinß fortzugeben, oder sie mit eignen Kosten / zumal wann dieselbe groß wärn, wieder anzubauen.

XXIII. Gesetzt eine Kirche hat einem, in ihren Wasser, um einen jährlichen Zinß, eine Mühle im Bestand überlassen. Welche Mühle hernach, durch die Gewalt des Wassers, oder sonsten, zerrissen worden und eingegangen; Der Beständner aber will dieselbe weder wieder bauen, noch auch Zinß davon bezahlen: Fragt sich quid Juris? (*a*) Die *Affirmativa* scheinet propter Reg. *Quod ab initio est Voluntatis, ex post fit Necessitatis:* zu statuiren zu seyn: (*b*) Die *Negativa* aber, weil der Beständner aus der Mühl keinen Nutzen mehr ziehet, so sey Er auch nicht schuldig Zinß zu geben, oder eines andern Mühl in bäulichen Wesen zu erhalten. (*c*) Doch kan man am besten *distinguendo* antworten: Entweder ist die Frag von einen Zeit-Beständner (*Conductore*) oder von einen Erb-Beständner. (*Emphyteuta*) Worbey der Conductor, wann die bestandene

Mühle

Mühle so eingegangen wäre, daß das wider bauen oder Besserung grossen Kosten erforderte, solche nicht, sondern der Eigenthums-Herr, zu tragen schuldig ist, und so lang derselbe die Mühle nicht wieder erbauet, ist der Beständner Zinß zu geben, nicht schuldig: Hätte aber der Conductor wegen des Baues etwas ausgegeben, hat ers wiederum zu erfordern. (d) Wann aber die Mühle Emphytevtico Jure wäre bestanden, und nur nicht gar umgerissen worden, ob wol deren Besserung zimliche Kosten erforderte: So ist der Emphytevta dieselbe, weil ihm daran das nützbarliche Eigenthum zustehet, zu erhalten schuldig: (e) Ob aber, wann die Mühle gantz eingefallen, und dieselbe wieder zu bauen wäre, der Emphytevta solches bauen müßte, oder wann ers nicht thäte, doch den Zinß davon zu reichen schuldig sey? Fragt sichs: Und scheinet wol, ratione deß Zinßes, daß, weil keine Mühle mehr vorhanden ist, man auch keinen Zinß mehr zu geben habe. Doch ist de Jure das Contrarium zu statuiren: Weil, ob wol die Mühle eingegangen ist, doch noch die Wasser-Gerechtigkeit überbleibt, Krafft welcher wiederum an statt der zerfallenen Mühle eine andere mag gebauet werden. (f) Wie nun, wann ein Hauß das einem in Emphytevsin gegeben worden, ohngefehr abbrennete, der Emphytevta, davon, wegen des Platzes, oder Brandstätt, darauf das Hauß gestanden, gleichwol Zinß geben muß, und das Hauß wieder zu erbauen schuldig ist; also ist ein gleiches von einer eodem Jure besitzenden Mühle zu sagen.

(a) Johan. And. *in addit.* Spec. *in tit. locati.* §. *postquam.* in versi *sed quaeritur. in addit. mag.* (b) *L. sicut. 5. C. de oblig. & act. L. quamvis. 39. C. de transact.* (c) *L. qui sentit. 55. de Reg. Jur. in 6.* (d) *L. Colonus. 61. pr. ibi* Gloss. & Bart. *ff. Locat.* Spec. *in tit. Locat.* (e) Bald. *in L. 1. de jure emphyt. in 5. Differ.* (f) *L. 1. in fin. C. de Jure. emphytevt.* Gloss. *in L. qui res. 98. §. aream. 8. ff. de Solut. L. 1. C. de jure emphyt. Vide de tota illa quaest.* Jason. *in L. quo minus. 2. ff. de flumin. num. 149.*

Wann

### Wann eine eingegangene Mühle wieder zu bauen bestanden oder versprochen worden/ so wird solches nur von den ersten mal/und nicht so sie hernach wieder zerrisse/ verstanden.

XXIV. Wann aber einer eine zerrissene, eingegangene, Mühle mit dem Bedüng bestanden hätte, daß er dieselbe wieder zu bauen schuldig seyn wolle, Er bauet sie auch einmal, sie gehet aber wieder zu Grund, fragt sichs: Ob er sie zum andern mal zu bauen, und den Zinß davon zu geben, schuldig sey? Diese Frage setzt Bald. (*a*) und statuirt: Er sey selbige wieder aufzurichten nicht verbunden, sey ihm auch der Zinß nachzulassen: Ausser wann er versprochen sie allezeit aufzurichten und zu erhalten: Dann in solchem Fall wäre er, so offt es die Nothdurfft erheischt, die Mühle wieder zu bauen, und zu erhalten schuldig. (*b*)

(*a*) *L. licet. 8. C. de Locat. in 3. quæst.* (*b*) *Arg. L. inter Castellianum. 44. ff. de receptis qui Arbitr. recep. &c. ibi* Bald.

### Einen im Wasser bereits errichteten Bau darff niemand für sich selber einreissen.

XXV. Zuvor und ehe ein Bau in einen allgemeinen Fluß vollendet wird, hat ein jeder Macht denselben zu wehren; Aber wann er schon vollführt worden, hat niemand Macht, für sich selber, solchen Bau einzureissen. Dann es hat, nach beschehenen Bau, der, welcher selbigen geführt, die Possession erlangt. (*a*)

(*a*) *L. 1. §. Labeo, 16. de flumin. &.*

# Der Neundten Frag Vierdte Section.

## Verschiedene andere Special-Fragen, die Wasser-Gebäue anbetreffend.

### Wann die Nachbarn denjenigen / der durch sein bauen das Wasser entzieht / oder erhöhet / daran hindern können?

XXVI. Es ist die Frag: Wann einer einen Wasser-Bau führt, und darduch das Wasser erhöhet, oder einzieht, ob die Nachbarn, so oben oder unten daran liegen, solches wehren können? Resp. distinguendo: Entweder wird durch den Bau das Wasser also gezwängt, daß es, wider seinen Brauch, etwas über das Ufer, das an derer Nachbaren Güter ist, steigt; So haben sich die Nachbaren noch nicht zu beklagen; Weil das Ufer und der Platz, so zunächst darbey ist, da das Wasser ab- oder zulaufft, darzu verordnet sind, daß daselbst das Wasser darinn soll erhalten werden. (*a*) So mag auch ein jeder des Ufers, so in allgemeinen Nutz und Brauch ist, sich also, und darzu es verordnet, brauchen. Wann aber das Wasser andere Plätz, die nicht in allgemeinen Gebrauch sind, wegen solches Baues überschwemmte, so wäre des Bauenden Nutz, und des leidenden Schade, gegen einander zu erwägen. Dann wäre des Bauenden Nutz fast groß/ derer Nachbarn Schade aber gar gering, und schlecht, so könnten sie den Bau nicht hindern, wäre hergegen derer Nachbarn Schade fast groß, so können sie den Bau verhindern. (*b*)

(*a*) *L. 1. §. ripa. 5. ff. de flumin.* (*b*) *L. 1. §. sunt qui putent. 6. cum §. seq. 7. ff. ne quid in flum. publ. L. hoc jure. 3. §. 1. ff. de aqua quot. & æstiva.*

### Ob zu Sommers-Zeiten / oder wann die Wasser klein sind / der oberhalbs-Liegende das Wasser zusammen sammlen / und, mit des Untern Schaden, aufhalten könne?

XXVII. Gesetzt, es hat einer oben eine Mühle, der andere unten: Der Obere will zu Sommers Zeiten (da die Wasser eintrocknen) das Wasser zusammen sammlen; Der Untere aber will solches nicht leiden, weil seine Mühle des Wassers bedürfftig ist. Es hat aber von beeden, jeder seine Ursachen für sich. Der Untere wider den Obern: Es sey ihme nicht zugelassen, die Wasser also eine zeitlang eintrocknen zu lassen, und ihme vorzuenthalten. (*a*) Der Obere aber kan sagen: Es sey ihm unverwehrt wie er das Wasser zusamm sammlen wolle. Dann nachdem das Wasser in sein Eigenthum gekommen, könne er sich desselben, als seines Eigenthums, wie er wolle, gebrauchen. (*b*) Doch kan hierbey distinguirt und bemerckt werden: Entweder es haben beede, der Obere und Untere, eine Abrede, wie es solle gehalten werden, miteinander gepflogen: Oder es ist sonsten ein Brauch vorhanden, so müßte solcher Abrede oder Gebrauch nach es gehalten werden: Dann ein solch Bedüng, daß einer das Wasser nicht wolle noch solle aufhalten, ist beständig zu observiren. (*c*) So aber keine Abred, oder Gebrauch, verhanden (in dem beyde Gebäue vielleicht erst von neuen gemacht worden) alsdann kan, so der Untere seine Gebäu ehender gehabt, der Obere dem Untern zum Schaden das Wasser nicht aufhalten; Wann aber der Obere seinen Bau ehender gehabt hat, und das Wasser nur zu seinem Nutzen aufhält, kans der Untere nicht wehren: Wann aber der Obere das Wasser nicht zu seinen Nutz, sondern nur den Untern zum Schaden, aufhalten wolte, so wäre solches ihme nicht zugelassen, sondern Er könnte als einer der dolose handelte, angeklagt werden. (*d*) Im Fall aber nicht wissend wäre, ob der Obere, oder der Untere, seinen Bau oder Mühle zu erst gehabt habe: So kan der Obere das Wasser wol aufhalten, weil es ihm ja auch zugelassen wäre gewesen, dasselbige vor sich zu verbrauchen. (*e*) So ist auch der erste Besitzer dem andern, in pari causa, fürzuziehen, wann nur nichts dabey, bloß einem andern zum Tort, beschieht. (*f*)

(*a*) *L. 1. §. 1. ne quid in flum. publ.* (*b*) *L. 1. §. illud Labeo. 16. ff. de aqu. quot. & ast.* (*c*) *L. 1. §. si quis. 28. de aqua quot. & astiva*

*æstiva.* (d) *L. 1. §. denique. 23. ff. de aqua pluv. arc.* (e) *d. L. 1. §. idem Labeo. 16. de aqua quot.* (f) *illam distinctionem ponit* Bart. *in L. quo minus. 2. ff. de flumin. &c.*

## Ob ein Bau der einem andern zum Tort geführt wird / ihm aber in der That mehr nutzet als schadet, dörffe ausgebauet werden?

XXVIII. Es wird im Wasser-Gebäuen gar offt darauf gesehen: Ob der Bau zu eignen Nutzen, oder nur dem Nachbarn zu schaden, beschähe. Worbey Baldus (a) fragt: Wann eines Bauenden gantze Intention ist, durch den fürgenommenen Bau dem Nachbarn zu schaden, Er auch aus keiner andern Ursach bauete, und doch der Bau in Effectu den Nachbarn mehr nutz ist, als schadete: Ob solcher Bau erlaubt, und dem Bauenden seinen Bau zu vollführen zugelassen, sey? Worauf Er mit Ja antwortete: Weil nicht so wol, auf die Intention des Bauenden, sondern das Werck an ihme selbst, zu sehen ist.

(a) *in c. cum Ecclesia. 31. X. de elect. & electi potest.*

## Wann derjenige / so ins Wasser bauet / denen Nachbaren, für künfftigen Schaden Caution zu leisten schuldig sey?

XXIX. Ja wann man sich eines Schadens, der aus den bauen denen Nachbarn erfolgen möchte, nur zu befahren hat, so ist der so bauet, für solchen Schaden, auf zehen Jahr, Caution und Versicherung zu leisten, schuldig. (a) Es ist aber diß von einen solchen Schaden zu verstehen, da einem sein Gebäue oder Gut, so er zuvor schon hatte zerrissen, und ruinirt würde. Dann wann man sich allein beklagen wolte, das Gut oder Acker dörffte weniger Frucht geben, oder ihm etwas am Nutzen abgehen, aus solchen Ursachen könnte ein Bau noch nicht verhindert werden. (b)

(a) *L. Prætor ait. 7. pr. vers. de eo. ff. de damn. infect.* (b) *arg. L. quæro. 18. ff. de jure patron. L. fin. de obsequiis parent. & patr. præst.*

## Wer wissentlich auf fremden Boden bauet / verleuret den Bau/ und allen Kosten.

XXX. Daß niemand weder Mühlen, noch andere Gebäue, auf anderer Boden oder Wasser, zu setzen befugt sey, ist eine so allgemeine Regul, daß, wann auch ein Fürst oder Grafe, auf der Kirchen, oder eines andern Boden, einen Weiher, oder Mühle machte, Er den Bau, und alle Kosten, verliehrt. Indem alles dem Eigenthums-Herrn gehörte; Es wäre dann, das Er unwissend, und bona fide, auf fremden Boden bauete: Dann in solchem Fall hätte der Bauende seinen Kosten wieder zu fordern. (*a*)

(*a*) Abbas. *in c. cum olim. 32. de offic. & potest. Jud. deleg. & ibi* Bald. *L. si quis sciens. 11. de rei vindicat.*

## Daß der Obrigkeit müsse ein Boden-Zinß von Wasser-Gebäuen gegeben werden.

XXXI. Es schreibt Paulus de Castro, und probirt solches mit der Glossa: Daß, wann einer in einen gemeinen Wasser, das nicht Schiff-reich ist, ob schon auch mit Erlaubnuß der Obrigkeit, (*a*) oder dern die der Orten dem Gewalt der Obrigkeit haben, bauete, Er doch das Dominium directum nicht, sondern die Obrigkeit, und Er allein das nutzbarliche Eigenthum, überkommen würde. Welches dann zu wissen einen grossen Nutzen bringt: Dann darauß folgt: Daß die Obrigkeit den Bauenden zwingen könne, einen jährlichen Boden-Zinß, (zur Erkäntnuß des Eigenthums) zu geben: Item, daß er solchen Bau, ohne Vorwissen der Obrigkeit, nicht verändern oder verkauffen könne.

(*a*) *Gloss. in L. fluminum. 14. ff. de dam. infect.*

## Das Wasser, so in mein Gut und Eigenthum kommt, ist mein/ und mag ich damit thun was ich will.

XXXII. Ein Wasser das aus meinem eignen Fundo entspringt, oder einmal darauf kommt, kan von einen andern Nachbarn nicht aufgefangen, und auf seine Mühle, wider meinen Willen

len, geleitet werden: Wann es gleich meiner oberhalbsliegenden Mühle ohne Schaden geschähe. (a) Welches dann ein nutzlich- und öffters vorkommendes Principium ist. Und daraus folgt, wann ich aus einen allgemeinen fliessenden Wasser, ein Wasser auf mein Eigenthum und zu meiner Mühle bringe, so kan ich hernach solch Wasser führen und wenden, wohin es mir gefällig: Bin auch nicht schuldig dasselbige meinem Nachbarn, vor einen andern, zukommen zu lassen; Ausser wann er solches als eine Gerechtigkeit hergebracht hätte. (b) Warum ich aber selbiges dem Nachbarn zu lassen nicht schuldig sey. Ist erstlich diß die Ursach: Weil ich eines jeden Wassers, so bald es in das meinige kommt, Eigenthums-Herr werde und bleibe, mag auch mit denselbigen Wasser, nach meinen Willen und Gefallen, schalten und walten. (c) Die andere Ursach, weil ich nicht schuldig oder gezwungen bin, etwas zu thun, das mir schadet, und einem andern nutzt: Als z. Er. wann mich einer wollte zwingen, ihm einen Weg zu seinem Gut zu verkauffen. (d) Doch ist zu mercken, daß Baldus an einen ändern Ort (e) folgende Distinction macht: Wann ein Wasser auf eines Gut anfänglich eutspringt, so könne derselbige verhindern, daß es nicht auf andere komme: Weil ers bloß aus seiner und seines Gutes Gutthat habe; Wann aber das Wasser von einen andern Gut in das seine käme, alsdann könne Er (wann es ihm nicht nachtheilig, und dem andern nützlich) ob Er schon wollte, solches einem andern nicht wohl nehmen oder abschlagen. (f)

(a) Alex. *Comm.* CC. *L. incipit in causa & lite.* 2. *volum.* Baldus in *L.* 4. *C. de Serv. & aqua.* (b) *L.* 1. §. *illud.* 15. *ff. de aqua quot. & æstiv.* (c) *L.* 1. §. *permittitur.* 41. & *L. Lucio.* 4. *ff. de aqua. quot. & æstiva.* (d) *L. binas.* 36. *ff. de Serv. Præd. Urb.* (e) *L. item Lapilli.* 3. *ff. de rer. divis. in* 2. *Colum.* (f) *Vide* Jason. *in L. quo minus.* 2. *de flumin. num.* 88.

### Eine alte Wasser-Gewonheit und Gebrauch ist besser als Siegel und Brieff.

XXXIII. Doch ist vorhergehendes nur von dem Fall zu verstehen, wann keine Pacta oder Gewonheit darwider errichtet oder üb-

 lich

lich wären. Dann eine alte Gewonheit, wie es jederzeit gehalten worden, ist stärcker, als Brieff und Siegel. (a)

(a) Bald. *in tit. de pace. constan.*

## Ein Special-Casus, puncto des mahlens, um ein gewisses Geld / wann die Familie stärcker wird.

XXXIV. Eine andere, hübsche und nützliche, Frage, setzt Jason, in folgenden Casu: Es hat ein Haus Vatter mit einem Abt und gantzen Capitel, sich dahin verglichen, daß des Closters Mühle, um eine gewisse Summa Gelds Ihm und seinem Hausgesinnd sollte mahlen: Mittler Zeit aber bekommt ein jeder Sohn desselben, für sich selber, eine so grosse Haushaltung, und Gesind, als der Haus-Vatter anfänglich überhaupts gehabt. Hierbey nun fragt sichs? Ob hernach das Closter schuldig sey, bey voriger Summa Gelds, einem jeden Sohn zu mahlen? Wiewol aber Jason, weitläufftig, und pro & contra, ob solches das Closter schuldig sey oder nicht / disputirt: Absonderlich weil ein Hausgesind jetzt ab-dann zunimmt, jetzt mehr, dann weniger, darinn werden, und doch immerzu nur ein Haußgesind heißt: So schleust er doch leichtlichen dahin: Es sey, der Billigkeit nach, mehr darfür zu halten, und zu urtheilen, daß das Closter mehrern nicht zu mahlen schuldig sey, als vor wie viele es dem Haus-Vatter im Anfang zu mahlen schuldig gewesen. Weiln solche generale Worte nicht in infinitum oder de incerto zu verstehen, auch nicht vermuthlich sey, daß sich jemand auf ein so ungewisses unendliches, verbinden werde. (a)

(a) *in d. L. quo minus. num. 145.*

## Von Bann-Wasser / und Bann-Mühlen.

XXXV. Zur Erläuterung verschiedener oben bereits berührter Fragen ist zu mercken: Es sey in Rechten also versehen: Daß wann ich gleich lange Zeit, und etliche Jahr, eine Mühle besucht hab, ich doch deßwegen nicht verbunden sey, und eben muß, darinn allezeit mahlen, oder nicht, meines Gefallens, in einer andern Mühle mahlen sollte dörffen: Anerwogen es bey meinem freyen und

und guten Willen alleweg gestanden, die Mühle zu besuchen oder nicht. (a) Dann solche Sachen, welche frey, und in eines Willen stehen, kan man durch die Verjährung nicht præscribiren oder überkommen. Dann was aus freyen Willen beschieht, das darff vor keine schuldige Gerechtigkeit angesehen werden. Damit aber einer in solchen und dergleichen Fällen eine Gerechtigkeit erlangen möge: So ist vonnöthen, daß dem, so ein andere Mühle hernach besuchen wollen, von dem Herrn der Mühle, die er zu erst besucht hatte, solches gewehrt wäre worden, und er auf dasselbige, so lange Zeit, als in Rechten zur Verjährung gnug wäre, damit zu frieden gewesen und anderwärts zumahlen unterlassen hätte. Als wordurch erst der, der das Verboth gethan hat, nach der Zeit ein Jus, oder Gerechtigkeit überkäme, daß er es denen, denen ers einmal verbotten, auch ins künfftig zu wehren befugt wäre. Und so auch, den Verboth unerachtet, jener eine andere Mühle besuchen wollte, würde der andere, in dessen Mühle er also gebannt war, dadurch an seiner Possession turbirt werden, und hät Interdictum ut possidetis, wider ihn, als einen, der ihn seines Besitzes entsetzen wollte.

(a) Cyn. *in L. 2. C. quæ sit longa consuet.* Panorm. *in c. Abbati. 25. X. de verbor. sign.* (b) *L. si quis diuturno. 10. ff. si Serv. vind.* L. *hac autem. 6. ff. de Serv. Præd. Urb. ibique* Glossa & Dd. *in L. qui luminibus. 11. ff. de Serv. Præd. Urb.* Panorm. *in c. significante. 59. de appell.* Bald. *in L. lapilli. 3. ff. de rer. divis.*

## Manchmalen kan eine Person allein, manchmaln eine gantze Gemeinde, einen Bau hindern.

XXXVI. Es kan aber einem im Wasser zu bauen, von einer Person wegen, die solches zu wehren eine Gerechtigkeit hat, verbotten werden. Und alsdann kan dieselbige Person allein, den Bauenden verhindern, und kein anderer, oder dritter. (a) Wann aber nicht von einer besondern Person allein, sondern von gemeines Brauchs und Nutzes wegen, einem verbotten wird zu bauen; So hat

hat ein jeder aus der Gemeinde, für sich selber den Bau zu verhindern Fug und Macht. (*b*)

(*a*) *L. loci corpus. 41. §. competit. 7. ff. si Serv. vind.* (*b*) *L. 2. §. idem ait. 15. ff. ne quid in loco publ.*

## Ob einer auf seines Nachbarn Ufer bauen dörffe?

XXXVII. Wann einer eine Mühle erbauet, und schleußt oder fähet das Wasser ein, will auch Holtz und andere Bau-Materialien auf des Nachbarn Ufer legen, damit er also das Wasser zu dem Seinigen bringe. Ob nun wol die Ufer, wie freye fliessende Flüß in allgemeinen Gebrauch, so ist doch, (wie oben von Ufern auch vermeldtet worden) auf des Nachbarn Ufer zu bauen, nicht zugelassen: Weil das Eigenthum derer Ufer denen zubehört, so Güter daran liegend haben, ob schon der Gebrauch derselben gemein bleibt. (*a*) Wie nun der, so die Nutz-Niessung eines Guts hat/ dem Eigenthums-Herrn zuwider, auf seinem Gut keinen neuen Bau anrichten darff: Also darff auch, auf eines andern Ufer, niemand bauen: Ja es hätte auch der, dem das Ufer behört, Macht, für sich selber, das, so gebauet ist, wiederum hinweg zu reissen.

(*a*) *L. Riparum. 5. ff. de rer. divis. §. Riparum. 4. Inst. eod.* (*b*) (*L. quemadmodum. §. 1. NB.*) *L. si vitem. §. 22. si ad januam. 2. ff. quod vi aut clam.*

## Wie ein Eigenthums-Herr/ so Güter am Ufer hat/ die Possession eines Baues im Wasser überkommen könne?

XXXVIII. Weil von dem was in das Wasser gebauet worden, diejenige so Güter an dessen Ufer haben, die Possession überkommen, der Bauende aber das Eigenthum, ohne die Possession. (*a*) So gibt Bartolus dem Eigenthums-Herrn (damit Er auch die Possession überkomme) diesen Rath: Nemlich er soll passen, biß der gantze Platz mit Wasser überschwemmt wird: Weil nun alsdann der so gebauet hat, seine Possession dardurch verliehrt: So soll Er, so bald das Wasser wieder abgelauffen, die Possession als vacuam einnehmen:

men: (*b*) Wovon Er den Vortel hat, daß Er so dann besagten Bau einzureissen, und einem andern das Bauen zu verwehren, Fug und Recht bekommt.

(*a*) *Arg. L. cum hæredes. 23. ff. de acquir. vel amitt. poss.* (*b*) *L. 3. §. Labeo. 17. & L. Pomponius. 13. ff. de acquir. vel amitt. possess. L. sequitur. 4. §. item si occupaveris. 28. ff. de usurp. & usucap.*

### Wem nur verbotten ist, oben oder unten keine Mühle zu bauen/ der kan gleichwol auf der Seiten eine bauen?

XXXIX. Wem verbotten ist, weder oben noch unten am Wasser zu bauen, dem ist darum nicht verbotten (wie D. Alex. (*a*) in einen seiner Consilien schreibt) auf der Seiten eine Mühle zu bauen. Dann die beyde Wörter oben und unten includiren das nicht, was zur Seite beschieht: Dann wann man auch die zur Seite zu errichtende Mühlen hätte verbieten wollen: So müßte man nicht nur oben und unten, sondern gar keine Mühle zu errichten, verbotten haben. Zumaln, (wie D. Alex. ferners in solchen seinen Consilio schreibt) die Worte, in dubio, nach langem Gebrauch und Herkommen müssen interpretirt werden. Nun ist aber der gemeine Gebrauch, daß, wann oben und unten zu bauen verbotten worden, solches doch nicht auf die neben Seiten zu extendiren sey.

(*a*) *Cons. 22. lib. 7. fol. 16.*

# Die Zehende Frag/

## Von Fischen.

### Von denen Fischen in Genere.

I. Obwoln kein Zweiffel, daß das Meer und andere Wasser, ein fürtrefflich Element sey, darinnen auch man-

cherley, grosse und kleine Fisch, und Wunder-Geschöpffe, zu finden, welche alle GOtt erschaffen hat. Solche Fisch und Thier auch mit ihren geschwinden Gang alle andere Thiere so auf der Erden sind, übertreffen. (Wie davon D. Gesnerus schreibt) So ist doch mein Fürnehmen nicht, hier von ihrer Art, Unterschied, und welche anmuthiger zu essen, zu schreiben: Sondern nur bey dieser zehenden Frage, von Fischen, kurtze Anregung zu thun, was in gemeinen und eigenen Wassern, der Fischerey halber, in Rechten versehen und zugelassen sey.

## Wann eine jede Privat-Person, in freyen fliessenden Wassern / fischen dörffe?

II. In Genere ist hierbey zu wissen, daß im Meer und andern allgemeinen Wasser-Flüssen, einem jeden Fische zu fahen, erlaubt sey; (*a*) Es wäre dann, daß ein anderer, durch einen langen Gebrauch und viele Jahre, es præscribirt hätte, daß Er allein Fisch fangen dörffte. Dann wann einer lange Zeit und Jahr allein gefischt, und andern solches gewehrt hätte, sie auch darauf zu fischen nachgelassen hätten, so bekommt er dardurch eine Gerechtigkeit, also, daß er hernach, andern daselbst zu fischen, wehren kan. Wann aber einer gleich lange Zeit und Jahr, in einen freyen fliessenden Wasser, allein für sich selber, gefischet hätte: So bringt doch solches keine eigene Gerechtigkeit, Er kan es auch andern, so auch zu fischen begehren, nicht verbieten. Darum wol zu mercken, daß, ob man wol solche Negativa Jura durch die Verjährung nicht erlanget, man selbige doch durch das Verbieten, und langen, deß andern, nicht-Gebrauch, überkomme. Wann also einer offtermaln an einen gewissen Ort selbst gefischet, offentlich, und daß Er andern daselbst solches gewehrt hätte: So hat er durch das lange Zusehen, und heimliche Bewilligen, des gemeinen Volcks, eine eigene Gerechtigkeit zu fischen bekommen: Welches durch die Praxin verschiedener Orte bewähret wird.

(*a*) *L. 2. & 3. ff. de rer. divis. §. flumina. 2. Inst. eod. tit.*

Wem

### Wem die Fischereyen und deren Nutzung/ in allgemeinen Wasser-Flüssen zustehen?

III. Ob nun wohl in allgemeinen Wassern zu fischen männiglich frey steht; So ist doch das Meer, und die allgemeine Wasser-Flüß, (so viel das Eigenthum, und die Jurisdiction anbetrifft) in eines Röm. Kaysers Schirm und Gewalt. (a) Wann nun die Rechte sagen: (b) Daß die Fischereyen dem Röm. Kayser zustehen; So ist solches nur von dern Zoll, & de reditibus publicis, zu verstehen. (c)

(a) *Gloss. & ibi* Bald. *in L. 2. ff. de rer. divis.* (b) *c. 1. in verbo. piscationem. in Tit. quæ sint regal. sive 2. F. 56.* (c) *L. inter publica. 17. §. fin. 1. ff. de verb. sign.*

### Ob Fürsten/ Grafen und Herrn, in ihren Gebieten, denen Unterthanen in freyen Wassern zu fischen verbieten können?

IV. Weil offenbar, daß bey uns Teutschen die Fürsten, Grafen und Herren ꝛc. denen Unterthanen, und andern, in ihren Gebieten wohnenden, in freyen Wassern zu fischen verbieten. So fragt sichs: Ob sie solches zu thun Macht haben? Nun ist (wie die Gelehrte schreiben) kein Zweiffel, daß ein Röm. Kayser solches wehren könne? Als in dessen Protection, (a) und Schirm, solche Wasser, samt ihren Gerechtigkeiten, sind. Welches D. Jason, (b) also genau restringirt, und statuirt, daß solches in eines Lands-Fürsten, (und noch vielweniger einer andern Obrigkeit) Gewalt, und Zulassen, von Rechtswegen, nicht stehe: Ausser wann Fürsten, Grafen und Herrn, ꝛc. durch einen langen Gebrauch und Gewohnheit, eine solche Gerechtigkeit überkommen hätten. Wann sie z. Ex. ihren Unterthanen verbotten, solche Wasser nicht zu fischen, und die Unterthanen hätten darauf gutwillig solches unterlassen. (c) Worbey dann wol zu mercken ist, wie anfänglich die hohen Obrigkeiten, und Häupter, das Wildpret, die Fisch, den Bann, den Forst, und die Fisch-Wasser, überkommen haben. Nemlich alle diese Dinge, warn von

GOtt erstlich männiglichen frey, dem Armen wie dem Reichen, zum Dienst und Gebrauch, erschaffen: Die armen Unterthanen, haben mit der Zeit, meinst durch Gewalt gezwungen, denen Herren solchen Lust und Nutzen allein eingeraumt: Hätten demnach die Herren sich solcher derer Unterthanen Bewilligung, und gehorsamliches Nachgebens, dahin zu erinnern, daß sie, wegen solcher empfangenen Gutthat, nicht so gar ernstlich gegen derer Unterthanen Leib und Güter, der Straff, und vielfältiger Marter halben, verfahren solten.

(a) *arg. L. Servitutes. 14. §. penult. 1. ff. de Servitut.* (b) *in d. §. flumina. 2. Inst. de R. D.* (c) *L. 3. §. plane. 4. ff. quod vi aut clam.*

## Wann obige General-Regel: Daß ein jeder in freyen fliessenden Wassern zu fischen befugt sey: nicht statt habe?

V. Weil oben die *General*-Regel gesetzt worden: Daß in flessenden freyen Wassern männiglich zu fischen frey stehe. So ist daneben zu wissen, daß solche Regel einige Exceptiones leide. **Erstlich**, wann ein Wasser einem eigenthumlichen zubehörte. Dann in einen solchen Wasser, als seinen Eigenthum, darff Er allein fischen. (a) Zum **Andern**, wann einer præscribirt und hergebracht, daß er allein, und sonst niemand, an einen gewissen Ort fischen dörffte. Zum **Dritten**, so ein Römischer Kayser, einem an einen sondern Ort eines Fluß, allein zu fischen, Gerechtigkeit verliehen oder erkaufft hat. (b) Zum **Vierdten**/ wann ein Nachbar sich gegen jemand verschrieben und obligirt hätte, daß weder er noch seine Nachkommen, zu ewigen Tagen, an einen benannten Ort, sich des Fischens wollten gebrauchen: Dann eine solche Renunciation muß beständig gehalten werden. (c) Zum **Fünfften**, wann eine Gewonheit wäre, daß niemand, als durch wem es dem gemeinen Nutz zu guten

gutem käme, befugt seyn solle zu fischen: Solche Gewonheit wäre auch zu halten.

(a)(Sese dicta. L. injuriarum actio. NB.) (b) c. 1. in verbo piscationum reditus. in tit. quæ sint Regal. sive 2. Feud. 56. (c) Text. cum Gloss. in L. venditor. 13. pr. ff. communia Prædiorum.

## Ob die Gerechtigkeit zu fischen ein Antheil oder Zubehör eines Gutes sey? Und wie ferne Fisch ad mobilia vel immobilia gerechnet werden?

VI. Es ist ein grosser Streit, ob die Gerechtigkeit zu Fischen ein Antheil und Zubehörde eines Guts sey oder nicht? Weil viele dafür halten, daß denen Rechten nach, ein Gut und die Fisch nicht zusammen gehören: Zudem ja auch die Fische, so in der Gruben seynd, nicht vor einen Theil des Hauses oder Gutes können gehalten werden. (a) Wann nun die Rechte und die DD. die Fische ad mobilia referiren, so ist solches von denen Fischen, welche in denen Behältern aufbehalten werden, zu verstehen. Die Fische aber die in Weihern, sich zu mehren und zu wachsen, gesetzt werden, seynd ein Theil und Zubehörde eines Guts, nicht anders, als andere Früchte, die noch auf dem Felde sind, oder an Bäumen hängen. Weil nun das Fischen ein besonderer Nutz und Einkommen ist, so folgt, daß solche Gerechtigkeit ein Antheil des Guts sey. Und daß die Fische, welche eingeschlossen, und zum Ziehen und Besaamen gehalten werden, für ein unbeweglich Gut zu halten seyen. So aber ein Weiher ausreißt, also daß das Wasser seinen freyen Lauff gewinnet: So sind die Fische für ein beweglich Gut zu halten. (b)

(a) L. Lines. 15. in fin. & L. non magis. 16. de Action. Emti Vend. Claud. Mallevillæus. in Regias Aquar. & Sylvarum Constitutiones. (b) Arg. L. si ex Lapicidinis. 33. ff. de jure Dotium.

## Wie man die Fisch-Wasser gut erhalte?

VII. Damit aber die Fisch-Wasser, an Fischen desto reicher, und besser conservirt werden mögen: So liegt viel an guter Ordnung der Obrigkeiten und Nachbarn, die sich jederzeit solcher

Instrumenten, Garnen und Hamen, zu vergleichen haben, damit dieselben nicht zu enge gemacht, und kleine und grosse ohn Unterschied, gefangen werden. Dann es ist viel daran gelegen, daß man eine gewisse Form, wie die Maschen, und wie die Reisen seyn sollen, habe.

Man soll auch allzeit bey Wassern, (sie seyen gemeine oder bestandene) ein gewiß Maß haben, wie lange die Fische, so gefangen werden, seyn sollen, und da sie kleiner würden gefangen, und das Maß nicht erreichen, sollten sie wiederum (bey einer Straffe) von Fischern ausgeworffen, auch nicht ver- oder gekaufft werden.

Es thut auch allen Bächen und Wassern, (so viel die Fisch anbetrifft) sehr grossen Schaden: Wann die Wasser gar trocken abgeschlagen, und die Bäch erschöpfft, und also der Saamen tröst (oder verderbt) wird.

Item, die Wasser und Bäch seynd sauber zu halten, damit sie nicht, mit Graben, mit Bauen, mit ungewöhnlichen Schiffen und dergleichen, verunreinigt werden.

Sonderlich auch ist das Nachtfischen schädlich, und in allweg nicht zu gestatten. Dann dieweil die Fische solcher Zeit den Saamen von sich gegeben, und der Ruhe begehren: So muß folgen, daß der Saame, als unvollkommen, zerstreuet, über sich schwimme, und nicht zu fruchten komme: Wie dann auch die Fische an sich selber, durch das Nachtfischen erschreckt und unruhig gemacht werden. Dann ob wol die Fische, ihrer Art nach, nicht wie andere Thier schlaffen: So giebts doch die Erfahrung, daß sie also in der Ruhe stehen, als schlieffen sie: Wie sie dann auch, so ein Tumult, oder unversehene Bewegung des Wassers beschieht, erschröcken und hin- und wieder schiessen: Daher dann folgt, daß offtermalen eine gar grosse Menge der Fische, mit denen Garnen, durch die Fischer, beym Liecht umzogen, und durch das Licht betrogen werden.

Die

# Die Eilffte Frag.

## Von Weihern und Seen.

### Was für ein Unterschied, zwischen Weihern und Seen, rc. sey?

I. Etliche Weiher seynd, welche ihre stete Wasser haben, und die heissen *Lacus*: Etliche seynd, welche nur zu Zeiten Wasser geben, und das gemeiniglich den Winter über, die heissen *Stagnum.* (*a*) Es seynd aber die Weiher entweders in allgemeinem oder eignem, das ist, Privat-Personen Gebrauch: In allgemeinen mag ein jeder fischen: Eigene aber werden wie andere eigene Güter gehalten, und darff ein Frembder darinn nicht fischen. Gleichwie nun allgemeine Wasser-Flüß einem Römischen Kayser, von Rechts wegen, zustehen, derselbe auch solche zu verleihen, und daraus Zoll und dergleichen aufzuheben, hat. Also ist auch von allgemeinen Weihern und Seen ein gleiches zu verstehen. (*b*)

(*a*) *L. 1. pr. ut in flum. publ. navig. lic.* (*b*) *L. 1. §. publicano. 7. eod tit. L. 1. ff. de loco publ. fruendo.*

### Ein jeder hat Macht auf seinen Gütern einen Weiher oder See, ohne eines andern Schade, zu machen.

II. Es ist aber einem jeden erlaubt, einen Weiher zu machen: Doch so, daß sich ein jeder solcher Gerechtigkeit, dem andern ohne Schaden, gebrauche, und nur auf seinen eigenen Gütern denselben mache. Dann es soll denen Nachbarn, durch Machung dergleichen Weiher, an ihren Gütern nichts geschadet werden oder abgehen. Es soll auch wegen Machung eines Weihers, da derselbige wüchs und zunehme, dem Bauenden sein erkaufft Gut darum nicht vertheuert werden. (*a*)

(*a*) *L. Rutilia Polla. 69. ff. de contrah. emt.*

### Wessen die Fische in einen ausgerissenen Weiher seyen?

III. So ein Weiher auslaufft, ist dem Eigenthums-Herrn desselben zugelassen, seinen Fischen, so daraus entkommen, nachzufolgen. (a) Wie dann in solchen Weihern eigne Fisch erhalten werden, und dahero denen nicht gleich zubehören, die sie am ersten wieder fahen oder überkommen: Es hat auch der Herr des Weihers, wider die, so Fische daraus entwenden Furti actionem.

(a) *L. naturalem. 5. §. gallinarum. 6. ff. de acquir. rer. dom.* (b) *Arg. Pomponius. 8. §. Pomponius. 1. ff. famil. hercisc.*

# Die Zwölffte Frag/

## Was es in Rechten vor besondere Actiones oder Klagen, in dieser Materie, die Wasser-Servituten und Gerechtigkeiten anbetreffend, gebe? welche, wann, wem und worzu/selbige competiren?

### Was vor ein Unterschied ratione der Action sey: Wann die Wasser-Gerechtigkeit der Person, oder wann sie dem Gut, verschrieben worden?

I. Es ist entweder der Person allein, oder aber einem Gut, zu einer ewigen Gerechtigkeit, ein Wasser verschrieben oder bewilligt worden. Im ersten Fall hat allein Personalis actio, (das ist, eine solche Klage, welche sich auf die Person allein, so das Wasser bewilligt, erstreckt) statt; Im andern Fall aber wird diediejenige Action, welche in Rechten Confessoria genennet wird, gegeben: Und dieselbe ist dieser Eigenschafft, daß sie wider einen jeden, der mir an meiner Wasser-Gerechtigkeit Verhinderung oder

Eintrag thäte, statt hat.(a) Ist demnach solcher Unterschied dieser beyden Klagen zu mercken, und in acht zu nehmen, damit sie nicht vermischt und bey Formirung der Klage nicht hauptsächlich der Person, sondern derer Güter, gedacht werde: Entweder mit diesen und dergleichen Worten: **Herr Richter, ich begehre erkannt zu werden, daß meines Nachbarn Gut, meinem Gut das Wasser schuldig sey:** Und nicht also: **Ich begehre zu erkennen, daß ich Macht habe das Wasser zu führen, zu schöpffen rc.** Wie nun in solchen Gerechtigkeiten die das Gut überkommen hat, nicht der Person, sondern derer Güter Erwehnung beschehen muß: Also soll auch des Richters Urtel, auf die Güter, und nicht der Person, gestellt seyn: **Wir erkennen, daß des N. Gut, des N. Gut die Dienstbarkeit des Wassers schuldig sey.**

(a) *L. 2. §. fin. 1. & L. si quis diuturno. 10. ff. si Serv. vind.*

**Interdictum, wider die, so gemeine Wasser verbauen, oder hindern.**

II. Dieweil wissend, daß keinem zugelassen, in allgemeinen fliessenden, Schiff- oder nicht Schiff-reichen, Wassern, was fürzunehmen, dadurch der gemeine Gebrauch, oder Schifffahrt verhindert würde: So hat jeder, wann einer in einen allgemeinen Wasser was zu bauen Willens ist, die Personalem actionem, oder das Interdictum, ne quid in flumine publico: Quod est prohibitorum: Oder, so der schon gebauet hätte, so ist ein ander Interdictum restitutorium, in Rechten gegeben. (a)

(a) *L. 1. pr. ff. ne quid in flumin. publ. L. 1. §. deinde. 10. ff. de flumin. &c.*

**Wie das Libell, wider die, welche in allgemeinen Wassern einen hindern wollen, zu formiren sey?**

III. Das Libell aber ist, (wie Speculator lehret) also zu formiren. **Vor euch N. Richter, bring ich für, daß N.**

in N. Wasser was gelegt, dadurch die Schiff-Fahrt verhindert wird. Darum klag ich/ daß er solches wiederum hinweg zu thun schuldig seyn solle: So ers aber noch nicht ins Wasser gebracht hätte, sondern nur des Vorhabens wäre: So klagt man also. Dieweil N. solches in das Wasser will legen, klag ich, *Interdicto ne quid in flumine publico*: bitt rc. ihm solches zu wehren. (a)

(a) Spec. *in tit. de causa poss. & propriet.*

### Eine Action oder Klage/ wider den/ so einem sein Ufer zu bauen/ um besorgenden Schaden fürzukommen, hinderte.

IV. Wann ich das Ufer (künfftigen Schaden, so mir an meinen Gütern wiederfahren möchte, zu verhindern) zu bessern, oder daß es nicht einfalle, zu erhalten, Willens wäre; ich aber durch jemanden daran gehindert werde: So hab ich wider denselben eine Action, Actio in factum, genannt, ut liceat Ripam publicam Fluminis reficere vel munire. Welche Action dann um so mehr statt hat, so der, welcher das Ufer bessern will, Caution für künfftigen Schaden, auf zehen Jahre leistet. (a) Wann nun einer, solcher Caution und Versicherung ohnerachtet, sein Ufer zu bauen, und also seinen Schaden fürzukommen, von jemand gehindert würde: So kan Er wider denselben klagen, und das Begehrn dahin gestellt werden. Daß der Richter, dem Verbietenden sein Fürnehmen nicht gestatten, sondern mir, mein Ufer zu bauen, zulassen wolle. Was nun von den Ufer der fliessenden Wasser gemeldtet worden, das kan auch von Ufern derer Weiher und anderer Wasser-Gräben verstanden werden. (b)

(a) *L. unica. ff. de ripa munienda.* (b) *Tot. tit. ff. de rip. munienda.*

### Klage wider den, so einen an der Schiffung, im Ein-oder Ausladen, hinderte.

V. Item, damit ich ungehindert in einen freyen fliessenden Wasser schiffen, und am Ufer ein-oder ausladen möge, ist mir

gege-

gegeben, Actio in factum, ut liceat in flumine publico, vel lacu, navigare. Und hat diese Actio, oder Klag statt, wann/ und so offt jemand zu Schiff fahren, und was aus- oder einladen will, er aber daran gehindert würde. (a)

(a) *tot. text. ut in flum. publ. navigare lic. Rub. & Nig.*

## Was der/ so aus einem Fluß ein Wasser zu führen berechtiget ist, wider den so ihn hindern wollte/ für eine Klage oder Action habe?

VI. Was für unterschiedliche Klagen und Actiones in vorgesetzt Fall competiren, davon hab ich in meinen Buch vom Forst-Recht viererley Actiones an Handen gegeben: Die erste: So jemand eine Gerchtigkeit hat, aus einem steten fliessenden Wasser, so offt ers bedürffig, zu führen, und aber durch jemand daran verhindert werden wollte, so hat er wider denselben eine Actionem, genannt, Interdictum de aqua quotidiana. Welche Klage entweder zu Erhaltung solcher Quasi-Possession, oder aber die Possession wiederum zu erlangen erfunden ist: Wann man zu Erlangung solcher Quasi-Possession agirt, so wird wieder den Turbatorn geklaget, daß er das so hinderlich ist, wiederum abstellen, und hinwegthun wolle. Damit aber diese erste Klage statt habe, wird erheischt: Erstlich daß es müsse ein solch Wasser anbetreffen, das man täglich gebrauchen und führen könne. Zum andern daß der Kläger, in einen Jahr zum wenigsten einmal das Wasser (so es anderst nicht selbst seinen steten Lauff hat) zu seinem Gebrauch geleitet habe. Und daß solches nicht mit Gewalt, nicht heimlich, nicht Bitts-weiß, beschehen sey. Zum dritten, daß das Wasser von seinen Ursprung geführt werde. Zum vierdten, daß der Kläger, so diß Wasser zuvor geführt, anders nicht gewust habe, als Er habe die Gerechtigkeit, dasselbige zuführen. Zum fünfften, soll die Klage statt haben, so ist vonnöthen, daß der Kläger das Wasser anderst nicht, als es von Alters Herkommens war, geführt, kein ander Wasser mit vermischt, oder das Wasser einen andern Gang, tieffer, höher, oder schneller, geführet habe. (a)

(a) *L. 1. pr. & §. Labeo. 27. de aqua quotid. & æstiv.*

So viel diese Klag betrifft, mag dieselbe also articulando gestellt werden.

Ich NN. Kläger / bringe klagend für, und sage/ daß NN. Wasser, an NN. Ort/ an ihm selber ein stetig Wasser sey.

Item, daß ich solches jederzeit / im Fall der Nothdurfft, zu gebrauchen berechtigt sey.

Item wahr, daß diß Jahrs ich mich deß *articulirten* Wassers/ nicht mit Gewalt / heimlich / oder Bitts-weiß gebraucht habe. *(a)*

*(a) L. 1. §. denique ait. 23. de aq. & aq. pluv. L. 1. §. 20. de aq. quot. & æstiva.*

Item wahr, daß ich NN. Wasser / als eine schuldige / mir oder meinem Gut zugehörige, Dienstbarkeit/ zu Handhabung meiner Gerechtigkeit/ geführt und gebrauchet habe.

Item wahr, daß ich solch *articuli*rt Wasser anderst nicht/ als zuvor/ altem Gebrauch gemäß/ und im alten Weg, geführt habe.

Die andere Klag, genannt Interdictum de aqua æstiva, mag von dem gebraucht werden, wer ein Wasser nur im Sommer gebrauchen darff: Jetzt aber von dem Beklagten, solches an seinen Ort zu führen, verhindert wird.

Die dritte besondere Klag, Interdictum de aqua ex Castello genennt, ist, wann nicht aus einem eigenen, sondern aus eines allgemeinen Wassers Einfang, jemand (wider der Röm. Kays. Majestät gegebene Freyheit) daraus Wasser zu führen, mit Gewalt verhindert würde.

Daß aber diese Klage statt habe, wird erheischt: Erstlich daß der Kläger, von der hohen Obrigkeit die Erlaubnuß habe. Zum andern, daß dem Kläger würckliche Verhinderung beschehen. Zum dritten, soll das Wasser zu jener Privat-Personen verordneten Einfang kommen, und ohne derer Nachbaren Schaden, darauß wiederum von dem Kläger zu seinen Gebrauch geführet werden. Zum

Vierd-

Vierdtens, wann einer einen Wasser-Graben, Gruben, Canal, oder andere dergleichen Wasser-Gebäue, darinnen zuvor das Wasser gelauffen, wieder erbauen, erhalten, bessern, oder raumen wolte, so kan er, so offt er daran verhindert wird, sich Interdicto de Rivis, beklagen. Welche vierdte Klage nur alsdann kan ergriffen werden: Erstlich, wann ein Graben oder Wasser-Bau, von wegen des Lauffs des Wassers, anfangs gemacht worden. Zum andern, wann der Kläger in einen Jahr sich desselben ein- oder etlichmal gebrauchet. Item, daß er sich desselben, (wie in den andern dreyen Klagen) nicht mit Gewalt, heimlich, oder Bitts-weiß, gebrauchet habe. Zum vierdten, daß er an seinen Bau und Besserung verhindert, das Wasser aber allezeit durch solchen Graben, wie zuvor, und nicht anderst, geführt worden sey.

Und ist daneben wol zu mercken, daß wann gleich einen, welcher einen Graben zu räumen, oder zu bessern Vorhabens, novum Opus, mit dem räumen still zu stehen, verkündt würde, doch derjenige welcher einen Graben allein geräumet hat derweiln in der Possession bleibe. Item: Daß, weil dem gemeinen Nutzen (des Lufts, und der Wasser halber) es dienlich ist, wann solche Gräben ausgeräumet werden: Solche denunciatio Novi Operis, und Verhinderung, nicht statt hätte. (*a*)

(*a*) *L. Servitus. 3. §. si quis rivum reficienti. 8. ff. de rivis.*

Und wiewol Meldung beschehen, daß diese Action von der Eigenschafft sey, daß das Wasser anderst nicht, als zuvor geführt werden müsse. So ist doch zugelassen, einen neuen Canal, Teucheln oder Wasser-Röhren, (ob sie gleich zuvor nicht gewesen) zu legen. Doch so, daß dem, über dessen Gut das Wasser geführt wird, kein Schade zugefügt werde. (*a*)

(*a*) *L. Servitus. 3. §. si quis novum. 2. ff. de Rivis.*

## Wie man wider den/welcher das Regen-Wasser/von seinen Gütern auf eines andern Güter abwendet, klagen könne?

VII. Wann jemand ein Wasser, das er schuldig ist, auf sei-

ne Güter lauffen zu lassen, oder aber, so es von ihm selber pflegt darauf zu lauffen, von seinen Gütern auf andere abzuleiten sich unterstehet, wider denselben hat der, mit dessen Schaden es auf seine Güter gewendet worden, Fug und Macht sich zu beklagen. (a) Und derhalben, so es auf eines Güter regnet, und er es mit seiner Arbeit will anderst, als es von ihm selber abliesse, wenden, oder schneller als es sonst liesse / solches antriebe, wider denselben mag geklagt werden, de aqua pluvia arcenda. Wie auch, wann das Wasser gleich nicht auf deinen Boden regnet oder fällt, du aber mit deinem Zuthun und Arbeit gemacht, daß es nicht in das deine, sondern in das meine liesse, und aber dein Gut schuldig, oder es lange Zeit hergebracht wäre, daß es das Wasser empfahen solle: So kanst du das Wasser, von dir auf mich zuwärts, nicht ableiten.

(a) *L. 1. §. Neratius. 2. cum Gloss. de aqua pluv. arc.*

## Was der für Actiones habe, welcher im Wasser zu bauen will gehindert werden?

VIII. Wann ich einen Bau im Wasser dardurch das Wasser eingefangen, erhöhet, oder abwärts geführt wird, (welches man in Rechten, *Specus*, *Septum*, nennt) führte, so stünde mir solcher Bau eigenthümlich zu, und mag ich mit solchem Bau thun und fürnehmen was ich will. Wo aber derselbe Bau nicht eigenthümlich mein, sondern ich hab allein ein Jus und Gerechtigkeit, daselbst ein Wasser zu führen oder zu schöpffen: Und derjenige so das Eigenthum hat, wolte mich hindern, so hab ich wider ihn das Interdictum de aqua quotidiana & æstiva; Wann er mich aber solchen Ort nicht will bessern, und im Bau erhalten lassen, hab ich das Interdictum de Rivis: Item ich hab auch Confessoriam Actionem.

Item, wann einem Novum Opus nunciirt worden; Er aber dasselbige nicht achtete, mag Interdicto de novi Operis Nunciatione gegen ihn agirt werden: Und wann der Bau heimlich, oder mit

mit Gewalt beschehen, hat man die Interdicta quod vi aut clam. *(a)*

*(a) L. Vi facit. 20. §. 1. ff. quod vi aut clam.*

# Beschluß.

Also hab ich, mit der Hülff GOttes, diese beyde Tractatus, von allen grossen und kleinen, lauffenden und stillstehenden, Schiff-und nicht Schiff-reichen, eigenthümlich und allgemeinen, Wassern, was die Rechte und der Gebrauch davon vermögen, zur Beförderung des gemeinen Nutzes, sonderlich dem Teutschen Leser zu gutem, nicht allein in einen Teutschen Stylum, sondern auch, da solche Materie von denen Gelehrten an vielen Orten nur kürtzlich, oder Theil-weiß beschrieben gewesen, zusammen gebracht. Und dieweil es ein nützliche, doch auch zu verstehen schwere Materie ist, quæ posita, ut inquit Jason in Repet. L. quo minus. 2. de fluminibus &c. extra popularem orbitam: So will ich den Teutschen Leser, neben dem Gebrauch jedes Orts, der Sachen ferner nachzudencken/ und die Allegationes Juris nachzuschlagen, erinnert und frey gestellt haben. Schließlich der guten Hoffnung lebend, daß meine Arbeit, biß ein anderer im Teutschen besser davon schreibt, wol angelegt seyn werde.

(o)

Register

Bayerische Staatsbibliothek München

# Register
## zu Noä Meurers Wasser-Recht.

(Die erste Zahl bedeutet das Blat, die Zweyte/ biß zu einen *Punct*, die auf den Blat befindliche *Numer*, und wo V. voran stehet, bedeutet es Noä Meurers Vorrede, und die folgende Zahl dessen Blat-Seite.)


A.

AB, usque, diese Particuln werden inclusive interpretirt. 106, 18.

Abrede. Darauf hat man bey Wasser-Gerechtigkeiten, und andern Juribus, vor allen zu sehen. 104, 15. 131, 1. 132, 3. vid. 141. 15. 159, 1. vid. Tit. Herkommens.

Acker/ dessen Beschrebung. 4, 1.

*Actiones* was vor besondere Actiones in Materia derer Wasser-Gerechtigkeiten, oder anderer Servituten, wann, wem, und worzu, competiren? in genere 200-207, 1-8. in specie de Actione aquæ pluviæ arcendæ, 206, 7.

*Actio in Factum*, ut liceat Ripam etc. reficere vel munire, wann und wider wen selbige statt habe? 202, 4. Item de act. in Factum, ut liceat in Flumine publ &c. navigare. 203, 5. conf. Tit. *Interdicta*.

Alt-Wasser. Was ein Alt-Wasser sey, wie sich selbige begeben und wem sie zustehen. 22. sq. 11-13.

*Alveus* von Alveo in genere vid. p. 68, usque 80. was eigentlich der neue oder alte Alveus heiße. 76 pr. 1. vid. Tit. Bauch (deß Wassers.)

Anhänge. Anhängen. Anhängig machen. wie Wasser-Anhänge von Inseln differirn. 20, 6. 7. 8.

Von Anhängen derer Wasser in genere vid. p. 1-44. Special-Fragen und Casus davon. 4, 2. usque 4. p. 10-12, 1-5. p. 16. 7. 17, 10. 19, 1. sq. p. 27, 3. was das Anhängen sey? 40, 1. wie es per testes erwiesen werde. 41. 2. wann es vermuthet, und wie vertheilet, werde? 44, 1 &2.

Was eigentlich anhängig machen heisse. 19, 1. wem das Angehängte acquirirt werde. 19, 1-3. wie solches vom Zuführen differire, beeder Beschreibung und Rechte. 42 sq. 1. & 2.

*Aquaductus*. vid. Wasser-Leitungs-Gerechtigkeit.

B.

Bach. Ob man Bäche zusammen leiten und auf die Nachbarn abführen dörffe. 145, 24. wie selbige unter 2. Nachbaren können vertheilt werden. 156, 5 & 7. wer selbige zu erhalten und räumen

räumen schuldig sey, und auf wes Kosten. 159, 1. conf. Tit. Gräben. ꝛc. See. Weiher.
Bann-Mühlen vid. Mühlen.
Bauch (des Wassers) in genere davon vid. p. 68-80. Special-Casus und Fragen davon. vid. 16, 7. 17, 9. p. 70-72, 1. & 2. 77, pr. 1. 78, 1. 79, 1. 155, 3. welches der natürlich und gewöhnliche Bauch deß Wassers sey, und wann es am besten zu erkennen. p. 72 & 73, 1. wann davor zu halten sey, daß selbiger das Wasser verlassen habe. 73, 1. 75, 2. vid. Tit. *Alveus.*
Bau. Bauen (im Wasser) vid. Tit. Wasser-Bau.
Bedüng. vid. Abrede, Herkommens.
Berg. Was ein Berg sey. 8, 11.
Besitz. Wie præsumirt werde, daß einer etwas besitze. 26, 2. vid. Tit. *Possessio.*
Boden-Zinß. Warum und von was derselbe müsse gegeben werden. 188, 31.
Bögen. Wann und was vor Bögen zum Wasser-Ableiten zu machen erlaubt sey oder nicht. 148, 29. & 30. conf. Tit. Brücken.
Brücken. Wann der Brücken-Zoll aufhöre oder transportirt werden könne, ingleichen wann man Brücken bessern dörffe. 111, 31. wie ferne es erlaubt sey, Brücken über eines andern Wasser-Gerechtigkeit zu machen. 149, 31. vid. Tit. Bögen.
Brunn. Wem ein zwischen 2. Lehenherzlichen Hausern liegender Brunn zubehöre. 125, 15. conf. Tit. Fluß. Wasser.
Bühl. Was ein Bühl sey. 9, 12.

C.

*Caution.* Wann einer Caution, wegen zu fürchtenden Schadens aus den Bauen, leisten müsse, und wie. 102, 4. vid. Tit. *Operis nov. nunc.* Wasser-Gebäu
*Confessoria Actio.* Wann, selbige statt habe. 200, 1. 206, 8.

D.

Dienstbarkeiten. vid. *Servitutes*
*Dominium.* Wodurch man das Dominium über Inseln, Wöhrd etc. erweisen könne. 21, 10. conf. 32. pr.
Donau. Deren Beschreibung, Unsprung und Lauff. V. 8. & 9.

E.

Ebene. Was eine Ebene sey, und wie sie vom Thal differire. 9, 14. & 15.
Eigenthum. Wie dasselbige von Servitutibus, in specie aquæductus, differire. 130, 7.
Eyß-Bruch. Was ein Eyß-Bruch im Rhein sey, und Termini technici davon. 38, 13. wie sie von Eyßgeweyden differiren. 39, 14. wem die Eyß-Br. aufm Rhein oder Alt-Wassern zubehörn. 39, 15. vid. num. 16.

F.

*Fides bona.* Wann selbiger bey Wasser-Gerechtigkeit præsumirt werde. 102, 11.
Fische. Fischen. Fischens-Gerechtigkeit. Fischer-Gezeuge. Fisch-Wasser. Von Fischen in

in genere. vid. p. 193 - 196. 1 - 7. wie die Fische ruhen, und wann sie laichen. 198, 7. wann Fische ad mobilia vel immobilia referirt werden. 197, 6. wem sie zubehören, wann der Weiher ausgerissen. 200, 3. besonders Chur-Pfältzis. Recht und Gewohnheit wegen fremder Fische im Rhein. 39, 17.

wer Fischen dörffte. 194. sq. 1-5. wie ferne solches denen Unterthanen verbotten worden. 195, 4. wie man die Gerechtigkeit zu fischen in allgemeinen Wassern überkomme. 91, 16. vid. 98, 6.

Rheins-Ordnung wegen derer Fischer-Gezeuge. vid. p. 32-37.

Wie man die Fisch-Wasser gut erhalten könne. 197, 7.

**Fluß.** Wem der gantze Fluß, oder ein Arm davon, behöre. 61, 1. vid. 75, 1. 92, 17. 157, 8. wann selbiger überläufft, wem das überschwemmte Gut behöre. 77, 1. wie die Flüsse eingetheilet werden. 83, 1 & 2, in specie nach denen Lehen-Rechten. 92, 17. ob selbige bey Verleihung derer Regalien oder Lehen ꝛc. vor mitverliehen zu achten. 106. 18. daß ein Wasser ein Fluß sey, ist auf verschiedene Art zu verstehen. 85, 5. conf. Tit. Bauch (des Wassers) Wasser. Wasser-Gebäu. Mühlen. ꝛc.

**Fuß.** Was dessen natürliche Eigenschafften seyen. 59, 2. was, nach dessen metaphorischer Bedeutung, der Fuß eines Wassers Bergs ꝛc. sey. 60 sq. 2-4. vid. Tit. Haupt.

## G.

**Garten.** Ob, wann daraus eine Wiese gemacht wird, der Garten das vorige Wässerungs-Recht behalte. 146, 26. conf. 151, 35.

**Gebrauch.** vid. Abrede, Herkommens.

**Gemeinde.** Wann der mehrere Theil einer Gemeinde dem wenigern Theil etwas præjudiciren oder vergeben könne oder nicht. 121, 9.

**Gerichte.** Warum bey denen Reichs- und andern hohen Gerichten, die Rechts-Strittigkeiten sich häuffen und unexpedirt liegen bleiben müssen. V. 13 & 14.

**Gesetze.** Ob nach denen alten, oder neu-zugebenden Gesetzen ein erobert Land soll regiert werden. 54, 9. conf. Tit. Abrede Herkommens. *Statuta.*

**Gezauen.** vid. Fische ꝛc.

**Gold.** Von Gold-Gründen und den Golden im Rhein, wie solches gemacht wird, wem, und wie solches Regale zukome. 29, 7

**Gräben** } (Von und mit Wasser)
**Gruben** }
ob selbige bey Verkauffung eines Guts mit-eingemessen werden. 7, 8. 8, 10. 15, 6. wem selbige zuständig seyen, 14, 4 & 5. was Rechtens wann einer darinn wäre verwundet worden. 7, 9. wenn einer selbige ausräumen wollte,

wollte, daran aber von jemand verhindert würde, was vor ein Remed. Juris und warum Nov. Oper. Nunc. darwider nicht statt habe. 205. sq. 6.

Güter. Wem das an heiligen Gütern (sacris) angehängte acquirirt werde. 11, 4. Item von abgemessenen Gütern. 12, 5. 27, 3. Wann Güter nicht mehr vor die vorige gehalten werden. 77, 1. vid. 79, 1. 80, 1 & 2. warum an Wasser liegende Güter nicht leichtlich præscribirt werden. 80, 3. daß und warum niedriger gelegene das Wasser von andern recipiren müssen. 105, 16. eine Exception vid. 132, 3.

H.

Haupt. Dessen natürliche Eigenschafften. 59, 2. was, nach dessen metaphorischer Bedeutung, das Haupt eines Wassers, Kirch, Schul oder Bergs, sey. 60. sq. 2 4. was in dubio vor das Haupt gehalten werde. 61, 5. wie viel Spatium selbiges einnehme. 61, 6.

Herkommens, (altes) daß darauf bey Wasser- und andern Gerechtigkeiten ꝛc. vornemlich zu sehen sey. 104, 15. 131, 1. 132, 3. vid. 141, 15. 159, 1. daß selbige besser als Siegel und Brief, 188, 33. manchmal aber nicht hoch zu æstimiren, seyen. V. 17. sq.

J.

Jäger. Ihr gewöhnlich Argument. von der Wildfuhr ad alia Jura. 31, sq.

Insuln in genere davon vid. p. 45-67. was eine Insel sey. 47, 1. wie sie von Wasser-Anhängen differiren. 20, 6 & 7. von deren Nutzbarkeiten. 20, 8. wie vielerley sie seyen, und wem sie zubehören. 50, 1. conf. Tit. *occupiren. Possessio.*

Von Insuln im Meer Special-Casus vid. p. 51. sq. 1-4.

Von Insuln in Wassern, auf wie vielerley Weise selbige entstehen. 55, 1. 67, 1. ob man darbey auf das seyn oder auf das werden sehe. 55, 2. daß eine Insel auch 3. Seiten haben könne. 63, 1. wie man durch messen erfahren könne, welchem eine Insel am nächsten liege. 65, 1. wem die Insuln zubehören. 52, 1-3. 165, 3. in specie im Rhein. 21, 9. andere Special-Casus davon. 64, 1. 65, 1.

*Interdicta.* Was vor Interdicta contra widerrechtlich im Wasser Bauende competiren. 201. 2. in specie wann und wider wen das Interdictum de aqua quotidiana statt habe. 203-205. 6. dessen Requisita. 203. und Form derer Articulorum. 204. Item wann und wider wen das Interdictum de aqua æstiva. 204, ex Castello, 204. sq. & de Rivis, statt habe, nebst des letztern Requisitis. 205.

*Jura negativa.* Wie man selbige überkomme. 91, 16. was zu deren Possession erfordert werde, 139.

*Jurisdictionalia.* Ob selbige durch das Wasser mutirt oder transferirt werden. 27, 4. 123, 12. wie selbige unter zweyerley Obrigkeit vertheilt werden. 28, 5. 157, 8. was deme, welchen selbige zukommen competire. 28, 6. mehrere Jurisdictionalia der Wildfuhr, Vogel-Weyd 2c. sind nicht allzeit connexa. 31.

*Juristerey.* ist verdorben, seit dem man darmit Geld zu gewinnen sucht. V. 16.

**K.**

**Kayserliche Begnadigungen.** wie selbige sollen interpretirt werden. 153, 37. 162, 2. vid. 168, 6. ob selbige, (in Bau-Sachen z. Ex.) sub certis Clausulis ertheilt werden müssen. 164, 2.

**L.**

**Lehen-Sachen.** Ob der Lehen-Mann, per præscript. eine Wasser-Leitungs-Gerechtigkeit auf das Lehen-Gut bringen könne. 106, 19. Ob derselbe, zum Abbruch des Lehen-Herrn, das Wasser vor sich gebrauchen könne. 124, 14. Ob der Lehen-Herr, dem Lehen-Mann zu Schaden, eine Mühl erbauen könne. 124, 13. Wem der vom Lehen-Mann erbaute Wasser-Bau zustehe. 125, 16. Wem das Incrementum deß Lehens. 122, 11. u. wem ein zwischen einen Lehenbahr- und Lehen-herzlichen Hauß gelegener Brunn, zubehöre. 125, 15.

*Lex. 7. §. 1-6. de Acquir. Rer. Dom.* Wird nach Lateinisch- und verteutschten Text angeführt. p. 1. sq. 45. sq. 68. sq. und von p. 1. biß 80. weitläuffig, und per Casus, erklärt und decidirt.

*Libell.* Wie der Libell zu formiren, wann einer in allgemeinen Wassern zu bauen will gehindert werden. 201, 3.

**M.**

*Mare.* ejus Etymologia. 8, 3.

**Meer.** dessen Beschreibung. 48, 1.

**Mitte.** Was in Genere, und in Specie in Wassern, vor die Mitte gehalten werde. 59, 1 & 2. Wie selbige gemessen werde, und wie viel Spatium sie begreiffe. 61, 6.

*Molendinum.* ejus Etymologia. 169.

*Mons.* ejus Etymologia. 8, 11.

**Mühlen.** Von Mühlen in Genere. vid. p. 164-193, 1-39. Was eigentlich eine Mühle sey 168, 6. und darunter begriffen werde. 170, 8.

Special Casus und Fragen, vom bauen, bessern, mehr-errichten, bestehen, verkauffen, und Verliehrung, einer oder mehrer Mühlen. vid. 99, 7. 124, 13. 167, 5. 168, 6 & 7. 170, 9. 173, 11. 174, 12. 178, 17. 179, 18 & 20. 182, 23. 184, 24. 190, 34. 193, 39. vid. 112, 32. 114, 34.

Item Special-Casus zwischen 2en und mehrern, so Mühlen errichten, oder bereits errichtete erhalten wollen. vid. 152, 36. 155, 4. 167,

4. 167, 5. 171, 10. 179, 19 & 20. 186, 27.
Special-Casus von Bann-Mühlen. vid. p. 101. 10. 176-179, 14-17. 190, 35. ein Consil. Baldi puncto vermeintlicher Bann-Mühlen. 174 176, ein Special-Casus einer indirecte per Statutum zur Bann-Mühle gemachten Mühl. 177, 16.
Mühl-Steine ob in einer gemeinschafftlichen Mühle selbige einer ohne d. ß andern Wissen einlegen dörffe. 156, 6. ob sie ein Substantiale einer Mühle seyen. 169.
*Münsterus*. soll was er beschrieben selbst gesehen haben. V. 8.
Nutzen. vid. Schaden.

O.

Obrigkeiten. warum selbige mit ihren Unterthanen glimpflich solten umgehen. V. 6 & 7. pag. 195, 4. vom Recht eines zwischen zen Obrigkeiten fliessenden Flusses. vid. 176, 7 & 8. conf. Tit. Fluß, *Jurisdictionalia*.
*Occupi*ren. was einer occupirt, occupirt er præsumtive gantz. 52, 4. wie ein Platz occupirt werden müsse. 53, 5. in specie von Kriegs-Volck. 53, 8. wie wann einer das Vergönnte zu occupiren negligirt. 53, 6. wer jemanden einen Ort zu occupiren erlauben könne. 53, 7. wann man per præ-occupationem sich v. g. eine Wasser-Gerechtigkeit acquiriren und einem andern abdringen könne. 112, 32. 119, 8.
Oeffters. von was man sage: daß sichs öffters begebe. 48, 1.
*Operis* novi nunciatio. wann selbige ohne Effect sey. 205. wann post illam annoch Interdicto de N. O. N. könne agirt werden. 206, 8.

P.

*Pertinentiæ*. Ob darunter auch Mühlen, Wasser-Gebäu: &c. begriffen werden. 170, 9. item die Gerechtigkeit des Fischens. 197, 6.
*Pons*. ejus Etymologia. 111. conf. Brücken.
*Possession*. wann das Wasser keine Possession ertheile. 97, 5. p. 137. die Possession wird durchs vergünstigen nicht acquirirt. 100, 8. wol aber, in Servitutibus, durch etwas leiden. 100. wie man die Wasser possedire. 157, 8. und wie man die Possession des Wassers erhalten könne. 103, 12. 192, 38. wie man darinnen eine Quasi-Possession erlange. 103, 13. und wieder daraus könne getrieben werden. 104, 14. was zur Possession in acquisitione Jurium negativorum behöre. 139. Possessio welche beschieht, clam, vi, vel precario, acquirirt nichts, wird, wie sie beschehe, erklärt. 100, 8. wann einer in Possess. turbirt werde, und was vor Remedia Juris ihm contra turbantem competiren. 102, 10. 203, 6.
*Præscriptio*. vid. Verjährung.
Predigen. ein artig Apophtegma davon. V. 16.

*Privilegia.* wann zweyen einerley Privil. gegeben worden, wie sie interpretirt und die ersten verlohren werden. 38, 16. vid. Tit. Kayserl. Begnadigung.

*Process.* Form deß Processes wider Bauren und Land-Leute, und dessen inconvenientien. V. 11-13.

R.

Rechte. Was an denen Röm. lateinischen Rechten zu desideriren. V. 11. 17-19. und gut sey. V. 17. daß es nöthig, nützlich und möglich, wäre, an statt derselben gute, teutsche, Land-Rechte einzuführen. vid. V. 7. 10. usq; 22. samt ernstlicher Exhortation an die ICtos und Obrigkeiten, cum Voto. V. 19-22.

Rhein. warum der Autor Occasion genommen, sein Wasser-Recht eben vom Rhein zu tituliren. V. 2. 3. 7. 10. Beschreibung des Rheins, Ursprung und Lauff. V. 9. sq. wem erlaubt sey in den Rhein zu bauen. 28, 6. oder zu fischen. 32, 11. Rheins-Ordnungen wegen derer Fischen-Gezeuge und Fuhrn. p. 32-37.

S.

Sand. wessen ein angeflößter Sand werde. 19, 4. in Specie im Rhein. 21, 10. wie solcher Sand leicht zu einen Wöhrd könne gemacht werden. 20, 5.

Schade (oder Nutzen) wie ferne darauf, bey Wasser-Bauen, Wasser-Gerechtigkeiten. ꝛc. zu sehen, und eines oder das andere, oder beede gegen einander ponderirt werden sollen. vid. 56, 3. 89, 12 & 13. 135, 10 & 11. 141, 16. 146, 25. 147, 28. 151, 34. 159, 1. 165, 2 & 3. 187, 28 & 29.

Schiffarth. wer klagt: Daß die Schiffarth wordurch verhindert werde, muß solches beweisen. 86, 9 was dem, den ein anderer an der Schiffarth und ein- und ausladen hindern will, wider jenen vor eine Action competire. 202, 5.

Schleussen Seine Schleussen darff jeder repariren lassen; Ob es schon schiene als thät er andern dardurch einigen Abbruch. 137.

Schloß. wann einem von Kays. Maj. ein Schloß verehrt worden, ob die darauf puncto deß Wassers hafftende Gerechtigkeit, nach vorher gegangenen Urtel, oder Kays. Concession, zu interpretiren sey. 152, 37.

Seen. wie selbige von Weihern differiren. 199, 1. conf. Tit. Weiher.

Seiten. wie vielerley Seiten seyen. 66, 1.

Selten. wovon man sage; Daß es selten beschehe. 48, 1.

*Servitutes.* welche continuæ welche discontinuæ genennt, und wie sie præscribirt werden. vid. 96, 3. 97, 4. 98 & 99, 6-8. bestehen nicht im thun, sondern leiden. 126, 1. haben nicht statt in Lehenbahren, 106, 19. oder gemeinschafftlichen, Wassern. 158, 9. wie man die Possession darvon überkomme. 104, 13. Cautel daß man Servitutes nicht leicht verliehre. 114, 34. Servitus aquæductus &c. und das Eigenthum, differiren sehr. 130, 7.

*Solum.* Solo inædificatum Solo cedit. die Regul fallirt in puncto Alvei. 76, 1.

*Statuta.* wie Statuta in puncto der Wasser-Gerechtigkeit ꝛc. interpretirt werden müssen. 141, 15. vid. 177, 16. daß man selbige genau observiren müsse. 143, 18. conf. Tit. Herkommens.

Strittigkeiten. Aus welchen Juribus die meinste Strittigkeiten entstehen. V. 4. warum sich selbige an höchsten Reichs- und andern hohen Gerichten häuffen, und un-expedirt liegen bleiben müssen. V. 13 & 14.

T.

Thal. was ein Thal, 9, 13. und wie es von der Ebene unterschieden sey. 9, 15.

*Tyber-Fluß.* dessen Beschreibung. V 1 & 7.

*Tyberias.* Occasion und fabelhaffte Erzehlung warum Bartolus seinen Tr. eben Tyberias genennt. V. 1. 2 & 7.

V. U.

Verjährung. wie und wann man dardurch Wasser-Gerechtigkeiten ꝛc. überkomme oder nicht. vid. 93 - 100, 1-8. 112, 32 & 33. 137, 11. 158, 9. wie in Lehen-Sachen. vid. 106, 19. Ob bey

der

der Verjährung ein Titulus müsse probirt werden. 102, 11. vid. tamen. 103, 12.

Ufer. von Ufern in Genere. vid. p. 160-164, 1-8. in Specie, was ein Ufer sey. 160, 1. ob die Ufer bey Verkauffung eines Guts vor mit-verkaufft zu achten. 5, 5 & 6. wem die Ufer, den Nutzen oder Eigenthum nach, zubehören. 15, 6. 160. sq. 3 & 4. wann selbige denen nah-gelegenen Gütern zubehören. 64, 1. 161, 5. wann sie sich selbst verändern. 160, 2. oder verändert werden dörffen. 162, 6. wie ferne man darauf Bau-Materialia legen oder bauen dörffe. vid. 163, 7. 181, 21 & 22. 192, 37. vid. 163. 8. welche Action wider den competire, der einen, so, um sich Schaden zu verhüten, am Ufer baut, hindern will. 202, 4.

Unser. auf wie vielerley Art etwas unser sey, oder werde. 10. 1 & 2. 26, 2.

Völcker-Recht. was darunter verstanden werde, und wer dessen geniesse. 24, 1.

Vogel-Werd. wem selbige auf dem Rhein zustehe, nebst einer Form eines Bestand-Briefs darüber. 30, 8.

Von-Biß. werden inclusive interpretirt. 106, 18.

Uterque. was das Wort bedeute. 63, 1.

W.

Wasser. in Genere von dessen Beschreibung, Nahmen und Unterschied. vid. 83-94, 1-18. Item von dern Vertheilung und gemeinschafftlichen Besitz in Genere. vid. 153-158. 1-9. wie die Wasser eingetheilt werden, und wem sie zubehören, so wol ratione Dominii als Usus. vid. 13, 1. 83. 3 & 4. 85, 6. 86, 8. 89, 12. 90, 15. 92, 17. vid. 14, 2. 17, 8. 155, 3. 156, 7. wann die Wasser an Gütern oder Gräntzen etwas ändern oder nicht. 17, 11. 123. 12. wann die Wasser einem Gut was abreissen, quid Juris. 41, 1. 123, 12. daß die Wasser, ihrer Art nach, sich in die Tiefe sencken, und daraus fliessende Jura. 105, 16. 150, 34. vid. 132, 3. daß ein Wasser so bald es in das meinige kommt mein werde, und aus diesen Principio decidirte Special-Casus. vid. 150, 34. 152, 36. 183, 32. was ein Wasser besitzen heisse. 157, 8. vid. Tit. *Possessio*. wer die Wasser zu räumen und zu erhalten schuldig sey. 158, 1. daß es nicht erlaubt sey die Wasser trüb zu machen. 147, 27.

Von deß Wassers Bauch. vid. Tit. *Alveus*. Bauch (deß Wassers) conf. Tit. Anhängen. Fluß.

Wasser-Adern. wie ferne man selbigen nachgraben dörffe. 140, 14. vid. 141, 15.

Wässerungs-Recht. Special-Fragen und Casus davon. vid. 146, 26. 149. 31 & 32. 154. 2. vid. Tit. Wasser-Leitungs-Gerechtigkeit.

Wasser-Bau (oder Gebäue) wie weit selbige in ein Wasser hinein geführt werden dörffen, und wem sie zubehören. 56, 3. 89. 12 & 13. 135, 10. 155, 3. 165. 3. & 4. was darbey ratione Schadens oder Nutzens zu observiren sey: vid. Tit. Schade. General- und Special-Fragen davon, wem und wie ferne selbige erlaubt sey, gewehrt können werden, und wem zubehören. vid. 83, 3. 89, 13. 90, 14. 92, 17. 98, 6. 99, 7. 108, 22 & 23. 112, 32. 118, 5. 119, 8. 125, 16. 148, 30 & 31. mehrere generalia davon. vid. p. 164-193, 1-39. 183, 30. und specialia, vid. 164, 2. 179, 18. 181. 21 & 22. 184, 25. 185, 26. 187, 28 & 29. 191, 36. 192, 38.

Was vor Remedia Juris contra widerrechtliche Wasser-Bau führende competiren. 201, 2. wie dabey das Libell zu formiren. 201. sq. 3. Item. was vor Rem. Jur. contra hindrende an rechtmässigen Wasser-Bauen competiren. 206, 8. conf. Tit. Mühlen rc.

Wasser-Gerechtigkeiten. in Genere wem und von wem selbige ertheilt werden. vid. p. 115-126, 1-16. Special-Fälle bey deren Ertheilung, von wem, vid. 116, 1. 117, 3 & 4. 118, 7. 121, 9. wem, vid. 118, 6. 19, 8. vid. 122, 10. und wie, 132. 3 & 4. besondere

dere Fälle von Interpretation mehrer, oder von Kayſ. Majeſtät ertheilter, Waſſer Gerechtigkeiten. vid. 116, 2. 129, 6. 152, 37 & 1.

Worauf bey Waſſer-Gerechtigkeiten Achtung zu geben. 93. ob und wann ſelbige durch Verjährung acquirirt werden. 93-100, 1-8. conf. Tit. Verjährung. wann darbey bona fides præſumirt, 102. 11. wie deren Poſſeſſion acquirirt, erhalten oder verlohren, werde. 103, 12-14. 112, 32 & 33. vid. Tit. *Poſſeſſio.* wie man ſelbige überkomme per Pacta, 104, 15. ſq. vid. 143, 19 & 20. wie per tertium 107, 20. wann mit den verkaufften Gut. 105, 17. wann pro toto vel parte. 107, 21. 154, 1. wie wann die Gebäue eingegangen wären. 108, 22.

Wie man die Waſſer Gerechtigkeit wieder verliehre. in Genere. vid. 95 115. 1-36. in ſpecie per non-uſum. 108, 23. vid. 110. 30. 112, 32. 115, 35 & 36. vel contrarium uſum. 110, 28. 134, 9. 143, 19. per conſolidationem. 109, 26. vel Alvei mutationem 109, 27. vid. 111, 31. 134, 8. per occupationem. 112, 32. vid. Tit. *occupi*ren. per præſcriptionem. 113, 32 & 33. conf. Tit. Verjährung.

Was ratione actionis vor ein Unterſchied, ob die Waſſer-Gerechtigkeit der Perſon, oder dem Gut, concedirt worden. 122, 10. 127, 3 & 4. 200, 1. was vor Actiones wegen der Waſſer-G. wann, wem und worzu, competiren. vid. 201-207, 1-8. vid. Tit. *Actio. Interdicta.*

Waſſer-Leitungs-Gerechtigkeit. Generalia davon vid. 86, 7. 88, 11. 96, 3. 126-131, 1-8. 154, 1. Special-Fragen und Caſus davon vid. 85, 6. 87, 10. 97, 4. 109, 25. 128, 4. 135, ſq. 10. ſq. 186, 27. ſpecialiſſime, in puncto Lehenbarer Güter. 106. ſq. & p. 190. vid. Leben-Sachen. Item von Waſſer-Leitungs Inſtrumenten, Art und Ort, ſelbige zu führen, Generalia vid. 130-153. 8-31. Special Caſus. vid. 132, 3. 135-149, 10-31. 152, 36. 170, 8.

Wann einer an competirende Waſſer-Leitungs-Gerechtigkeit gehindert werden wolte, was er vor Actiones habe. vid. p. 203-205, 6. item was wider den vor Actiones competiren, der das Waſſer widerrechtlich ableiten wolte. 205, 7.

Waſſer-Recht. warum davon, und zwar teutſch, zu ſchreiben nöthig und nützlich ſey V. 2. 6. & 10.

Weg. wann der Weg zu einer Waſſer-Leitungs-Gerechtigkeit verlohren gehe. 115, 35. daß darüber keine Waſſer-Leitung dörffe geführt werden, & Vice Verſa. vid. 139. 5 & 6. 148, 29. 149, 31 & 33.

Weiher. in Genere davon vid. 199. 1-3. wie ſie differiren von Seen. 199, 1. Weiher darff man in proprio machen. 199. 2. wann Weiher zerriſſen, wem die Fiſche gehörn. 200, 3.

Will (guter) was aus guten Willen beſchieht darauß darff man keine Gerechtigkeit machen. p. 99-102, 8-10.

Wild-Fuhr. ob, wer die Wild-Fuhr an einen Ort hat, auch andere Jura habe, gewöhnl. Jäger-Argument und Poſitionales davon. 31, 9.

Wöhrd. was ein Wöhrd ſey, was ſelbige vor Nutzen geben, und wem die Wöhrd im Rhein behören. 20, 7-9.

Z.

Zäune. ob Weg-Zäune oder Schrancken bey Verkauffung eines Guts vor mitverkaufft zu achten ſeyen. 6, 7.

Zoll. wann ein Brücken-Zoll, wegen Veränderung des Waſſers, verlohren werde oder nicht. 111, 31. wann derſelbe gemeinſchafftlich ſey. 156, 7.

Zubehörde. vid. *Pertinentia.*

Meurer, Noe,

Tractatus Juridicus De Alluvione, Insulis, Alveo & Jure Aquatico oder Vom Wasser-Recht in sich enthaltend Bartoli Tractatum de Fluminibus, den er sonst Tyberias genennet: Wie auch vom Rhein, und anderen Schiff- und nicht Schiff-reichen Wassern, und deren Rechten, üblichen Herkomchen und

Nürnberg 1733

4 J.rom.m. 178
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10520476-2
VD18 14568624